

## **Profilierung durch Zusammenarbeit – Herausforderungen und Chancen**

Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 40

# **Texte und Untersuchungen zur Archivpflege**

Band 40

**LWL-Archivamt für Westfalen**

Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.)

# Profilierung durch Zusammenarbeit – Herausforderungen und Chancen

Beiträge des 30. Fortbildungsseminars der  
Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK)  
vom 30. November – 2. Dezember 2022

Münster 2023

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

© 2023 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archivamt für Westfalen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54 Abs. 1 UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Titelbildnachweis:

*links* Tagungszentrum Erbacher Hof, Mainz, Foto: Susanne Heil

*Mitte* Archivische Managementebenen und deren Verbindung, Peter M. Quadflieg, Stadtarchiv Wiesbaden  
*rechts* „Dialog City Aschaffenburg“, Graphic Recording, Ulrike Mahr, 2021

Gestaltung: Markus Bomholt, Münster/Hamel

Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Altenberge

Druck und Verarbeitung: LUC GmbH

ISSN 0944-2421

ISBN 978-3-936258-35-6

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Peter M. Quadflieg</i> Auf dem Weg zur Profilierung: Vision, Zielbildung und Strategieformulierung am Beispiel des Stadtarchivs Wiesbaden	10
<i>Katrin Dort</i> Archive und Museen im Verbund: Herausforderungen und Chancen – ein Praxisbericht aus dem Stadtarchiv Karlsruhe	28
<i>Joachim Kemper</i> <i>Gemeinsam Stadtgeschichten teilen!</i> Sinn und Zweck einer dialogorientierten Digitalstrategie	42
<i>Paul Klimpel</i> Neue Chancen für das kulturelle Erbe	50
<i>Christiane Hoene</i> Gespenst elektronische Langzeitarchivierung?! Archivierung von elektronischen Unterlagen im Verbund	66
<i>Renate Hannemann</i> Digitales kulturelles Erbe bewahren: Archivierung kommunaler Websites durch das Bibliothekservice-Zentrum Baden-Württemberg (BSZ)	77
<i>Frank Teske</i> LSBTIQ-Geschichte in Mainz – ein Kooperationsprojekt zwischen Überlieferungsbildung und Forschung	82
<i>Wolfgang Sannwald</i> Archiv-AGs bei kommunalen Spitzenverbänden: Die AG Kreisarchive Baden-Württemberg und die Digitalisierung	91
<i>Jens Gründler</i> Maßregelvollzug, Kinderkur und Seuchenprävention. Themen der historischen Forschung mit Blick auf die Quellen in Kommunalarchiven	98

<i>Matthias Klein</i> Vom Nutzer zum Archivar: Unterschiedliche Perspektiven auf einschlägige Quellen zum Gesundheitswesen des 20. Jahrhunderts in kommunalen Archiven	117
<i>Rebekka Friedrich</i> Best practices and worst cases: Überlieferung der Corona-Pandemie in Darmstadt	128
<i>Corinna Keunecke/Nora Wohlfarth</i> Leid und Unrecht in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach 1945 – Was tun Archive, um die Recherche nach Quellen zu vereinfachen?	141
<i>Michael Scholz</i> Rechtliche Grenzen bei der Übernahme und Bereitstellung von Archivgut aus dem Gesundheitsbereich	161
Autorenverzeichnis	180

# Vorwort

Der vorliegende Band der Reihe „Texte und Untersuchungen zur Archivpflege“ ist gewissermaßen doppelt ‚rund‘: Es handelt sich nämlich um den 40. Band der Publikationsreihe und er enthält die Referate des 30. BKK-Fortbildungsseminars.

176 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 13 Bundesländern waren zu diesem seit 2019 erstmals nach der Corona-Pandemie wieder in Präsenz stattfindenden BKK-Seminar vom 30.11. bis 2.12. nach Mainz in den Erbacher Hof gekommen.

Der programmatische Titel dieses 30. BKK-Seminars lautete: „Profilierung durch Zusammenarbeit – Herausforderungen und Chancen“.

Aber was bedeutet eigentlich Profilierung? Profilierung ist von *Profil* abgeleitet und geht etymologisch auf das französische Wort *profil* (Seitenansicht, Schattenriss) und letztlich auf das lateinische *filum* (Faden) zurück. Lexikalisch kann *Profil* eine ganze Menge bedeuten, etwa „bildliche Darstellung eines Menschen von der Seite“, „typischer Verlauf einer Spektrallinie“, „lineares Bauteil mit gleichbleibendem Querschnitt“. Das Wort *Profilierung* seinerseits bedeutet nach der Duden-Definition: „Entwicklung der Fähigkeiten für einen bestimmten Aufgabenbereich“. Auch diese Definition trifft den Sinn des Tagungstitels nicht. Am ehesten passt da wohl eine Definition aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften: „Ein Profil ist ein individuelles und markantes Bündel von Kennzeichen eines Unternehmens, das in dieser Weise vom Verbraucher wahrgenommen wird. Es gründet sich auf Corporate-Identity-Vorgaben, Leitbilder und Markenversprechen“ (zitiert nach [wiwiweb.de](http://wiwiweb.de)).

Entsprechend kann *Profilierung* als ein Bemühen gekennzeichnet werden, das „individuelle und markante Bündel von Kennzeichen“, hier das der kommunalen Archive, zu verdeutlichen und insbesondere auch zu vermarkten. Es geht darum, offensiv zu zeigen, was Archive gut können und wo sie besondere Kompetenzen und Alleinstellungsmerkmale haben. Redensartlich: Das Archiv muss ‚mit seinen Pfunden wuchern‘!

Die Profilierung der Archive zum Tagungsthema zu machen, folgte genau dieser Intention, denn es gilt, Archive dazu zu motivieren, sich mit ihren spezifischen und „markanten“ Leistungsangeboten positiv abzugrenzen: Kommunale Archive stehen neben und teilweise in Konkurrenz zu anderen: als Kultureinrichtungen neben Bibliotheken, Volkshochschulen und Museen, als Informationsinfrastruktureinrichtungen in Konkurrenz zu Onlineangeboten, Onlineplattformen und dem Google-Schlitz. Als interner Dienstleister der Verwaltung müssen sie sich behaupten und ihr spezifisches Know-how einbringen, etwa gegenüber dem Haupt- und Organisati-

onsamt, aber auch gegenüber kommerziellen IT-Dienstleistern, die kommunalen Verwaltungen erfolgreich suggerieren, Verwaltungsabläufe und Schriftgutverwaltung seien nur eine Sache des ‚richtigen‘ Softwareeinsatzes. Es genüge, die richtigen Tools zu installieren, das Dokumentenmanagementsystem x ‚auszurollen‘ oder das neueste Release des Fachverfahren Y zu installieren, und alle Probleme seien – natürlich ressourcensparend – gelöst.

Zur Profilierung kommunaler Archive soll auch das im Herbst 2022 neu gefasste Positionspapier der Bundeskonferenz der Kommunalarchive dienen, dessen Titel lautet: „Das Kommunalarchiv. Standortbestimmung in der Wissensgesellschaft“. Es beschreibt Archive als

- *Orte der Rechtssicherung und der Transparenz,*
- *Orte digitaler Transformation und moderner Verwaltungsdienstleistungen,*
- *Aufbewahrungsorte wertvollen Kulturgutes und Orte der Begegnung mit Kultur und als*
- *Orte der Forschung, Bildungsarbeit und Vermittlung.*

Jedes Archiv wird sich in diesen Verortungen kommunalarchivischer Arbeit wiederfinden, jedes Archiv gewichtet aber verschieden, sei es aus Tradition oder aufgrund der Schwerpunktsetzungen der eigenen Verwaltung oder Kommunalpolitik.

Diese Verortungen und die damit verbundenen archivischen Aufgaben waren Gegenstand der Diskussion an den ersten beiden Tagen des Fortbildungsseminars mit den Leitfragen:

- Was können Kommunalarchive leisten, was haben sie zu bieten? Wie müssen sich Archive aufstellen, um mehr an Profil zu gewinnen? Welche Aufgabenschwerpunkte setzen sie sich?
- Wie können Archive als Kooperationspartner mit Kultureinrichtungen in der eigenen Kommune aktiver und selbstbewusster sein?
- Was können und müssen Archive tun, um in der Kommune als starker Partner bei der digitalen Transformation wahrgenommen zu werden?
- Wie bewegen sich Archive insbesondere hinsichtlich ihrer digitalen Angebote im gegebenen Rechtsrahmen, so vorsichtig wie nötig und so mutig wie möglich?

Die abgedruckten Referate stellen teils strategische Überlegungen zur Diskussion dar, teils beschreiben sie gelungene Kooperationen sowohl zwischen Archiven als auch zwischen Archiven und anderen Akteuren, also Best Practice, von der elektronischen Archivierung über die Webarchivierung bis hin zu Kooperationsprojekten



zur Überlieferungsbildung und Forschung zu gesellschaftlich vieldiskutierten und aktuellen Entwicklungen.

Am dritten Tag des BKK-Seminars stand ein besonderes Überlieferungsfeld im Mittelpunkt: die Gesundheitsüberlieferung, die immer wieder, aktuell wegen der Aufarbeitung der sog. „Kinderverschickung“ der 1940er- bis 1980er-Jahre, im Fokus steht. Die aus dieser Arbeitssitzung hervorgegangenen Beiträge des vorliegenden Bandes nehmen explizit die Überlieferungs- und Quellenlage in kommunalen Archiven in den Blick, beleuchten einschlägige Forschungsfelder und sensibilisieren insbesondere für die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Übernahme, Bewertung und vor allem Nutzung von Archivgut aus diesem Überlieferungsfeld.

Allen Beitragenden sei an dieser Stelle noch einmal herzlich für ihre Beteiligung gedankt, ferner den Mitgliedern des BKK-Unterausschusses Aus- und Fortbildung für die erfolgreiche programmatische Arbeit. Gedankt sei auch und vor allem meinen Kolleginnen Susanne Heil und Katharina Tiemann, die die Hauptlast der Organisation des BKK-Seminars getragen haben. Letztere hat wie in den letzten Jahren diesen Band umsichtig redigiert und die Drucklegung begleitet. Auch hierfür großer Dank!

Münster, im Oktober 2023

Prof. Dr. Marcus Stumpf  
Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen

# Auf dem Weg zur Profilierung: Vision, Zielbildung und Strategieformulierung am Beispiel des Stadtarchivs Wiesbaden

von Peter M. Quadflieg

## **Archivische Profilierung: eine Notwendigkeit**

Fragt man Archivarinnen und Archivare nach den Gründen für ihre Berufswahl, so ist ein, wenn nicht der wichtigste Pluspunkt des Berufs, seine große Vielseitigkeit. Archivare sind in vielerlei Hinsicht „Allrounder“. In ihrem Berufsbild spiegelt sich die Vielschichtigkeit der archivischen Fachaufgaben von der Behördenberatung, über die Bewertung, Übernahme, Erschließung und Bestandserhaltung, bis zur Öffentlichkeitsarbeit und eigenen historischen Forschungen wider. Die digitale Revolution hat die Heterogenität unserer Fachaufgaben gleichsam in den vergangenen dreißig Jahren deutlich anwachsen lassen. Und besonders bei Archivarinnen und Archivaren in Führungsfunktionen kommen neben den Fachaufgaben noch eine Vielzahl von Intendanz- und Querschnittsaufgaben hinzu.<sup>1</sup>

So wundert es nicht, dass der vielleicht größte Reiz des Berufs Archivar:in, die Vielfalt, auch zu einer Belastung werden kann. Das weitverbreitete Gefühl, unzureichend mit personellen und budgetären Ressourcen ausgestattet zu sein, und daher die gestellten Aufgaben nicht adäquat erfüllen zu können, gehören so ebenfalls zur Selbstwahrnehmung vieler Archivarinnen und Archivare in Deutschland.<sup>2</sup>

---

1 Zur Berufsbilddiskussion vgl. nach wie vor die Sammelbände: Marcus Stumpf (Hrsg.), *Beruf und Berufsbild des Archivars im Wandel*. Norbert Reimann zu seinem 65. Geburtstag und zum Abschluss seiner erfolgreichen Tätigkeit als Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 25), Münster 2008 und Karsten Uhde (Hrsg.), *Berufsbild im Wandel – aktuelle Herausforderungen für die archivarische Ausbildung und Fortbildung*. Beiträge zum 9. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 43), Marburg 2005. Zu den Querschnitts- und Fachaufgaben vgl. KLA-Ausschuss Betriebswirtschaftliche Steuerung (Hrsg.), *Empfehlung zur Systematisierung von Querschnitts- und Fachleistungen sowie relevanter Kennzahlen in Archiven*, 2017, URL: <https://www.bundesarchiv.de/Content/Downloads/KLA/systematisierung-querschnitts-fachleistungen.pdf> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

2 Entsprechende Diskussionsbeiträge sind immer wieder auf den einschlägigen archivfachlichen Konferenzen zu hören. In die gleiche Richtung deutet auch die BKK-Archivstatistik. Vgl. hierzu Marcus Stumpf, *Auf dem Prüfstand: Kennzahlen im Archiv und die BKK-Arbeitshilfe „Grundlagen*

Fraglich ist jedoch, ob diese Selbsteinschätzung wirklich zutreffend ist und wie durch eine selbstbestimmte archivische Profilierung diesem Ohnmachtsgefühl entgegengewirkt werden kann. Eine auf den ersten Blick provokant klingende These lautet: Nicht nur die fehlenden Ressourcen erzeugen in Archiven das Gefühl der nicht adäquaten Aufgabenerfüllung, sondern auch eine fehlende selbstbestimmte Priorisierung der Ziele und Aufgaben, also eine suboptimale Profilierung. Unter „archivischer Profilierung“ sind dabei eine hausinterne Zielsetzung des Archivs und eine daraus abgeleitete Entwicklung von Fähigkeiten zu verstehen, die schließlich zu einem unverwechselbaren Gesamtbild, eben einem archivischen Profil, führen. Ziel eines solchen Prozesses ist es, das Archiv als eine eigene, unverwechselbare „Organisationspersönlichkeit“ mit hoher Kompetenz und hohem Identifikationspotenzial für die Anspruchsgruppen und insbesondere auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses zu positionieren.

Die Profilierung ist damit ein wichtiger Baustein des strategischen Managements, sie hilft „Antworten darauf zu finden, was [eine] Organisation unternehmen muss, damit sie auch in fünf oder zehn Jahren nutzbringend wirken kann.“<sup>3</sup> Umgekehrt stellt die Profilierung als mittelbares Ergebnis der Zielsetzung einer Organisation zugleich die zentrale Aufgabe und die zentrale Messgröße für den Erfolg von Führung in einer Organisation dar.<sup>4</sup>

Im Folgenden soll zunächst das Profilierungsmodell des Stadtarchivs Wiesbaden vorgestellt werden, um allgemeine Grundsätze für eine archivische Profilbildung, insbesondere im Spannungsfeld der rechtlichen Normierung der Pflichtaufgaben eines Archivs, abzuleiten. Im folgenden Abschnitt werden Wege zu einer stärkeren Profilierung für ein Kommunalarchiv aufgezeigt.

---

kommunalarchivischer Arbeit“ von 2012, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Strategien und Wege zur Bewältigung des kommunalarchivischen Arbeitsalltags: Beiträge des 29. digitalen Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) vom 24.–26. November 2021 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 39), Münster 2022, S. 9–24, hier S. 15 f. und die Zusammenfassung einer Online-Umfrage unter sächsischen Archiven: Vgl. Linda Krause, Archive im Umbruch. Zur Situation in Sachsen. Vortrag von Thekla Kluttig auf dem 22. Sächsischen Archivtag 2017, URL: <https://saechsischer-archivtag.vda-blog.de/2017/05/05/zur-situation-in-sachsen>

3 Gudrun Sander/Elisabeth Bauer, Strategieentwicklung kurz und klar. Das Handbuch für Non-Profit-Organisationen, 2. Aufl., Bern u. a. 2011, S. 18.

4 Zum vorherrschenden Konzept „Führung durch Ziele“ in Betrieben und Organisationen vgl. einführend mit weiterer Literatur Hans-Jürgen Schmidt, Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsmanagement, 7. Auflage, Wien 2009, S. 172–173.

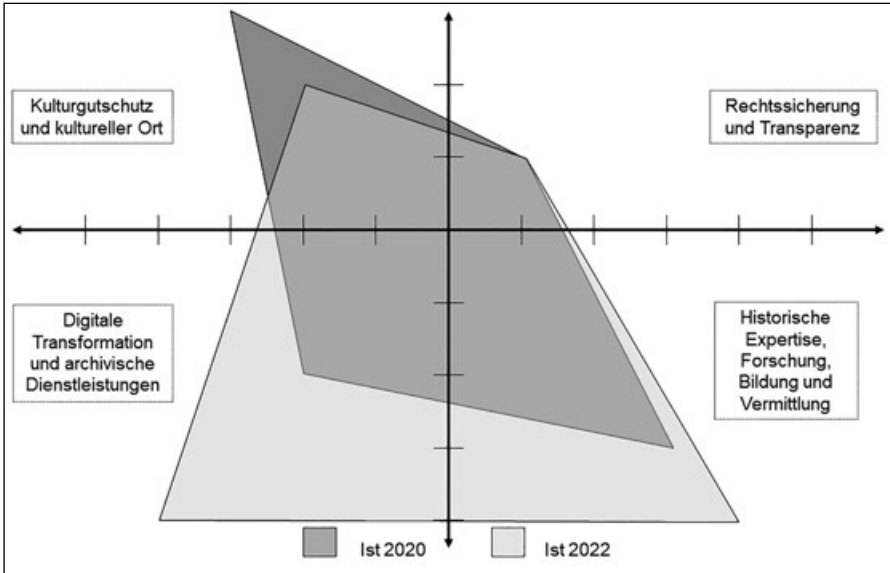


Abb. 1: Profilierung des Stadtarchivs Wiesbaden in Funktion des Ressourceneinsatzes (Abbildung des Autors)

## Kommunalarchivische Profilbildung und rechtlicher Rahmen

Um die vorgestellte allgemeine Definition einer archivischen Profilierung mit Leben zu füllen, soll hier zunächst eine gängige Form der Darstellung einer solchen Profilierung vorgestellt werden. Die Matrix (Abb. 1) trägt Aufgabengebiete des Stadtarchivs Wiesbaden in Funktion der Personalressourcen für das Aufgabengebiet ab. Sie visualisiert so, welche Verschiebungen im Profil des Archivs seit 2020 vorgenommen wurden.

Deutlich wird, dass Personalressourcen innerhalb der Matrix verschoben wurden und in den vergangenen Jahren auch zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden konnten. Grafisch bedeutet dies, dass das hellere Viereck einen größeren Flächeninhalt hat, da 2022 eine zusätzliches Stellenäquivalent auf der Matrix abgetragen werden konnte.

Für jedes Kommunalarchiv kann eine solche Matrix (und die gewünschte Verschiebung in der Zukunft) modelliert werden. Die Aufgabensektoren sowie die Skalierung können dabei den jeweiligen Verhältnissen vor Ort angepasst werden. So folgt die obige Einteilung der Fachaufgaben der 2022 erschienenen BKK-Handrei-

chung „Das Kommunalarchiv. Standortbestimmung in der Wissensgesellschaft“<sup>5</sup>, es sind aber auch andere Einteilungen – etwa auch mit einer größeren Zahl an Aufgaben – denkbar.

Auch die Skalierung (also der Ressourceneinsatz) kann individuell gewählt werden. Ob dabei etwa Personalmittel (zum Beispiel Stellenäquivalente) oder Haushaltsmittel abgetragen werden, ist zweitrangig, solange für alle Aufgabenbereiche die einheitliche Skalierung beibehalten wird. Geometrische Bedingung bei einer Profilierung ohne zusätzliche Ressourcen ist der gleichbleibende Flächeninhalt der Figur.<sup>6</sup>

Eine solche Abstraktion hilft, bei allen Unschärfen zur realen Situation,<sup>7</sup> die vorherrschende und die gewünschte Profilierung des Archives ins Verhältnis zu setzen. Ob in einem solchen Modellierungsprozess ein möglichst ausbalanciertes Profil, also geometrisch betrachtet ein Quadrat, oder eine Konzentration auf einzelne Aufgabenbereiche bei notwendiger Vernachlässigung von anderen angestrebt wird, ist dabei eine individuelle und ressourcenabhängige Entscheidung des jeweiligen Archivs. Eine Blaupause für die archivische Profilierung existiert naturgegeben nicht.

Gegen eine solche selbstbestimmte Profilierung ließe sich einwenden, dass die archivischen Aufgaben durch die Archivgesetze und kommunalen Satzungen exogen vorgegeben sind. Tatsächlich definiert auch die Archivsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrem zweiten Paragraphen eine ganze Reihe von Aufgaben, die sich so oder so ähnlich auch in vielen weiteren kommunalen Archivsatzungen finden:

„Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält zur Archivierung ihrer archivwürdigen Unterlagen ein Stadtarchiv als öffentliches Archiv im Sinne des § 2 Absatz 5 Hessisches Archivgesetz. Es hat die Aufgaben, 1. bei den [städtischen] Stellen entstandene Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin zu prüfen, als Archivgut zu übernehmen und zu archivieren. [...] 2. seinen Archivgutbestand durch Archivierung von weiteren Unterlagen, die geeignet sind, die Geschichte der Landeshauptstadt Wiesbaden, das Stadtbild, Veränderungen und Ereignisse sowie das Wirken von Menschen in der Stadt zu dokumentieren, zu ergänzen, 3. eine wissenschaftliche Bibliothek zur Stadtgeschichte Wiesbadens als Präsenzbibliothek zu unterhalten, 4. die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Stadt Wiesbaden im

---

5 Vgl. Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (Hrsg.), Das Kommunalarchiv. Standortbestimmung in der Wissensgesellschaft, 2022, URL: [https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/BKK-Papier\\_Das\\_Kommunalarchiv\\_2022.pdf](https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/BKK-Papier_Das_Kommunalarchiv_2022.pdf)

6 Ein Hilfsmittel für die Erstellung einer solchen Matrix kann das Personalbedarfsbemessungstool des KLA-Ausschusses Betriebswirtschaftliche Steuerung sein. Weitere Informationen hierzu: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Ueber-uns/Partner/KLA/kla-ausschuss-bwl-strg.html>

7 Etwa durch die notwendige Vereinfachung der Aufgaben und der vereinfachten Zuteilung der Ressourcen zu den Aufgaben.

Rahmen der allgemeinen Landesgeschichte zu fördern und selbst zur wissenschaftlichen Erforschung und zum kulturellen Leben der Landeshauptstadt Wiesbaden beizutragen. [...] 5. die [städtischen] Stellen bei der Sicherung von Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung [...] zu beraten, 6. die historischen Gedenkstätten der Landeshauptstadt Wiesbaden zu verwalten und als Orte der kollektiven Erinnerung, wissenschaftlichen Forschung und historisch-politischen Bildung zu betreiben, [und] 7. an der Aus- und Fortbildung des archivarischen Fachpersonals der Landeshauptstadt Wiesbaden mitzuwirken.“<sup>8</sup>

Vor dem Hintergrund dieser sehr genau definierten Aufgaben, die zudem im Hessischen Archivgesetz<sup>9</sup> weiter ausbuchstabiert sind, stellt sich die Frage des Verhältnisses zwischen strategischem Archivmanagement und solchen normativen Vorgaben. In der Vergangenheit wurde dabei die Meinung vertreten, dass die rechtlichen Regelungen die Spielräume für Managemententscheidungen in Archiven einengen würden. So hat Mario Glauert 2015 formuliert: „Archive können sich auf einen sicheren gesetzlichen Rahmen und gesetzlich gesicherte Aufgaben verlassen. Sie sind eine gesetzliche Pflichtaufgabe [...]. Die gesetzlichen Vorgaben engen ihre Spielräume aber auch ein, denn nahezu alle Fachaufgaben sind damit auch Pflichtaufgaben und lassen wenig Spielraum für individuelle strategische Entscheidungen.“<sup>10</sup>

Diese Einschätzung ist allerdings bei genauerem Hinsehen nicht zu halten, vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Keine Organisation, auch kein Wirtschaftsunternehmen besteht und handelt außerhalb gesetzlich normierter Regularien. Die gesetzlichen Vorgaben, die etwa ein Pharmaunternehmen einhalten muss (oder zumindest einhalten sollte), um ein Medikament herzustellen, zuzulassen und in Deutschland zu vertreiben, erscheinen im Vergleich zu unseren schlanken Archivgesetzen unüberschaubar und dennoch würde niemand behaupten, dass Bayer oder Pfizer keine unternehmerischen strategischen Entscheidungen treffen können.<sup>11</sup>

8 Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung), § 2 Aufgaben des Stadtarchivs Wiesbaden, URL: <https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/kultur/4-4.1-Archivsatzung-neu.pdf>

9 Vgl. Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 13. Oktober 2022, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, 24. Oktober 2022, S. 493–498.

10 Mario Glauert, Archivmanagement. Schwierige Antworten auf einfache Fragen, in: Birgit Rehse/Irina Schwab (Hrsg.), Archivmanagement. Ressourcen nutzen, Potentiale erkennen (Wissenschaftsarchive 2014, Bd. 4), Leipzig 2015, S. 29–43, hier S. 35.

11 Zu Zulassungsverfahren und Schutzrechten der pharmazeutischen Industrie vgl. Dagmar Fischer/Jörg Breitenbach (Hrsg.), Die Pharmaindustrie. Einblick – Durchblick – Perspektive, 4. Aufl. Wiesbaden 2013, insbesondere S. 145–158 und S. 227–252.

Der juristische Rahmen ist also vielmehr genau das, ein Rahmen, innerhalb dessen strategische Managemententscheidungen unbedingt notwendig sind.

Es darf zudem nicht vergessen werden, dass die Archivgesetze und die kommunalen Satzungen zwar die archivischen Aufgaben grundsätzlich und abstrakt definieren, diese Normtexte aber keineswegs Vorgaben machen, mit welcher Priorität oder Posteriorität diese Aufgaben zu erfüllen sind. So zählt die Archivsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden wie oben gezeigt auf, welche Aufgaben das Stadtarchiv im Rahmen der städtischen Selbstverwaltung hat, wie das Archiv diese Aufgaben erfüllt, welche Themen es etwa als Beitrag zur Erforschung der Stadtgeschichte bearbeitet, welche Ressourcen es dafür einsetzt, mit wem es kooperiert und wann diese Aufgabe – sei es auch nur für den Moment – als erfüllt betrachtet werden kann, sagt die Satzung hingegen nicht. Es lässt sich auch keine sinnvolle Messgröße für solche Aufgaben bestimmen.

Daher ist als Gegenthese zu Glauerts Aussage von 2015 plausibel, dass Archive bei einer gegebenen Ausstattung mit Produktionsfaktoren extrem frei in der Priorisierung der Pflichtaufgaben sind, da nahezu alles, was wir tun, als Einzahlung auf die in unseren gesetzlichen Grundlagen definierten Aufgaben betrachtet werden kann.

Auch für die Motivation der Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter lassen sich abstrakte, juristisch definierte Aufgaben, die zudem niemals konkret erreichbar sind, nur schwerlich einsetzen. Der unter anderem von Glauert angeführte Hinweis auf die „Ewigkeitsbehörde“ Archiv, die mit „Langezeitverantwortung [...] weit über das Dienstleben“ der Mitarbeitenden hinaus versehen ist, ist als Alltagsmotivation sogar schädlich.<sup>12</sup> Denn hier kommt auch das mittlerweile gut erforschte betriebspsychologische Moment zum Tragen, dass die Fokussierung auf das Unerreichte und Unerreichbare, einer der wichtigsten Demotivatoren in Organisationen darstellt.<sup>13</sup> Stattdessen möchten Mitarbeitende im Öffentlichen Dienst, das zeigen Studien, sinnstiftende Aufgaben und sich mit den Zielen ihrer Behörde identifizieren. Sie möchten also zum Erreichen dieser Ziele beitragen und deren Verwirklichung erleben und das möglichst noch während des eigenen „Dienstlebens“. So ist es für 67 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst wichtig bzw. sehr wichtig, sich mit den Zielen und dem Auftrag der eigenen Behörde zu

---

12 Vgl. Glauert, Archivmanagement (wie Anm. 10), S. 35.

13 Zur Wechselbeziehung zwischen normativem Management und Arbeitsmotivation vgl. etwa Ulrich Scherrmann, Stress und Burnout in Organisationen. Ein Praxisbuch für Führungskräfte, Personalentwickler und Berater, Berlin u. a. 2015, S. 118–130.

identifizieren und 74 Prozent ist es wichtig bis sehr wichtig, einen Beitrag zur Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags ihrer Behörde zu leisten.<sup>14</sup>

Statt sich an Satzungen und Gesetze zu klammern, sollten Archive diese Vorgaben also als normative Leitplanken begreifen, innerhalb denen das Archiv eigene langfristige strategische Ziele definieren und priorisieren darf, wenn nicht sogar muss.

## **Profilierung zur effizienten Ressourcenallokation**

Tatsächlich priorisieren alle Kommunalarchive ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben, auch ohne dass dies Archivgesetze oder Satzungen explizit fordern, also zumindest unterbewusst durch die Zuteilung von Ressourcen. Dies kann man besonders gut beim Blick auf einzelne archivische Aufgaben nachweisen. Etwa im Bereich der Bestandserhaltung, wo trotz aller Erfolge bei der Generierung zusätzlicher Fördermittel des Bundes und der Länder für diesen Bereich die bereitgestellten Ressourcen bei weit weniger als zehn Prozent der von Fachleuten errechneten Bedarfe liegen dürfte, wie folgende Rechnung zeigt.

Im Jahr 2012 wurde auf der Grundlage der Schadensermittlungen für das Land Schleswig-Holstein ein Investitionsbedarf für den Erhalt des schriftlichen Kulturguts des Bundeslandes für die Jahre 2013–2022 von rund 26 Millionen Euro errechnet.<sup>15</sup> Über die Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts wurden für das gesamte Bundesgebiet in den Jahren 2010–2021 insgesamt 18,4 Millionen Euro investiert, davon nur 1,017 Millionen Euro in Schleswig-Holstein.<sup>16</sup> Selbst wenn man den investierten Eigenmitteln die Landesförderung hinzurechnet, wurde bestenfalls ein Zehntel der geschätzten benötigten Mittel bereitgestellt und eingesetzt.<sup>17</sup>

Es stehen also weit weniger Mittel zur Verfügung als zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe „dauerhafter Erhalt des Archivguts“ notwendig wären. Vor diesem Hintergrund gehört es mittlerweile zum kommunalarchivischen Handlungskanon

---

14 Vgl. etwa die Ergebnisse der Studie „Bleibebarmeter Öffentlicher Dienst. Eine Befragung zu Bindungsfaktoren in der Verwaltung“, hrsg. von der Next:Public GmbH, unterstützt u. a. durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat, den DGB und den Deutschen Beamtenbund, Berlin 2020, URL: [https://nextpublic.de/wp-content/uploads/Studie\\_Bleibebarmeter\\_Oeffentlicher\\_Dienst.pdf](https://nextpublic.de/wp-content/uploads/Studie_Bleibebarmeter_Oeffentlicher_Dienst.pdf)

15 Vgl. Klára Erdei, Landeskonzept zur Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken in Schleswig-Holstein, in: Bibliotheksdienst 48 (2014), S. 148–158.

16 Eigene Berechnungen aus der Projektübersicht der KEK für die Jahre 2010–2013, URL: <https://www.kek-spk.de/projektliste>

17 Vgl. hierzu auch die Übersicht für alle Bundesländer in: KEK (Hrsg.), Die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken in Deutschland. Bundesweite Handlungsempfehlungen für die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und die Kultusministerkonferenz, Berlin 2015, S. 14.



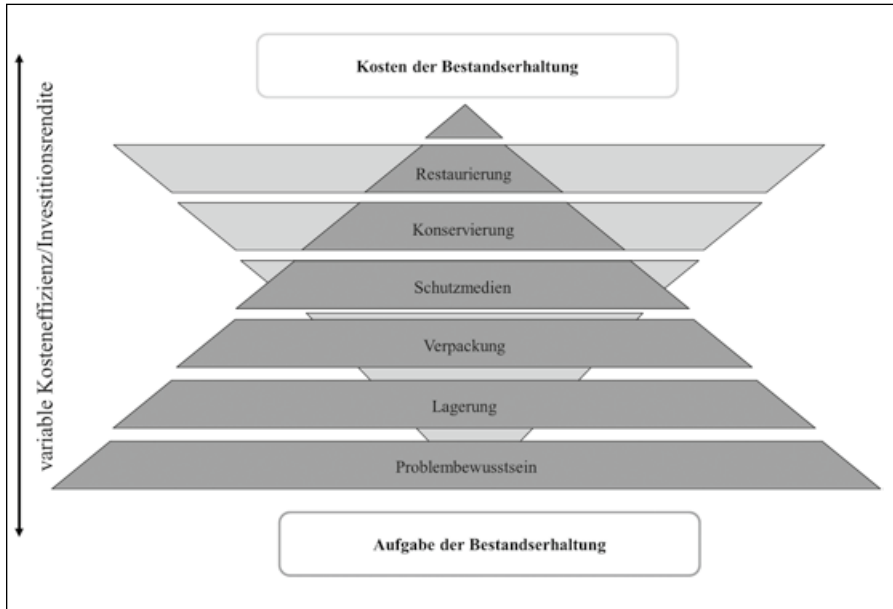


Abb. 2: Doppelte Bestandserhaltungspyramide als Ausdruck variabler Investitionsrenditen (Darstellung des Autors, nach Glauert, Von der Strategie zum Konzept<sup>19</sup>)

mengen-kosten-effizienteren Bestandserhaltungsmaßnahmen, etwa der fachgerechten Verpackung, den Vorrang zu komparativ weniger mengen-kosten-effizienten Maßnahmen, etwa der Einzelblattrestaurierung, zu geben.<sup>18</sup> Die Bewertung des Erfolgs einer Restaurierungskampagne sollte sich entsprechend nicht primär an der Outputmenge, also etwa der Menge des konservatorisch bearbeiteten Archivguts orientieren, sondern vielmehr anhand der Relation von Output zur Effizienz des Imputeinsatzes erfolgen, man könnte auch von der Investitionsrendite der Maßnahmen sprechen. Die nicht restaurierte bzw. die verbleibende noch zu restaurierende Menge Archivgut ist hingegen völlig zweitrangig, da die gestellte gesetzliche Aufgabe „dauerhafter Erhalt sämtlichen Archivguts“ mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Mitteln schlicht nicht zu erfüllen ist.

<sup>18</sup> Zur Bestandserhaltungspyramide vgl. Mario Glauert, Von der Strategie zum Konzept. Bestandserhaltung zwischen Willkür, Wunsch und Wirklichkeit, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 81 (2014), S. 27–34, hier S. 29.

<sup>19</sup> wie Anm. 18, S. 35.

Dies bedeutet aber auch, dass die Entscheidung, auf welcher Ebene der Bestandserhaltungspyramide eine bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahme für einen bestimmten Bestand angesetzt wird, einer Kosteneffizienzlogik folgt, diese aber keineswegs die strategische Entscheidung ersetzt, eben jenen Bestand und keinen anderen zu bearbeiten. Bei dieser strategischen Entscheidung wird nämlich die Investitionsrendite nur eine Einflussgröße neben anderen, etwa die Chancen auf Fördergelder, die Bedeutung des Bestandes für die Überlieferung des Hauses, die beabsichtigte Nutzung usw. sein.

Die Archive können und müssen also im Bereich der Bestandserhaltung – aber eben auch in allen anderen Fachaufgaben – eigene, realistische und erfüllbare Ziele definieren und ihre Organisation und ihren Ressourceneinsatz in Bezug auf diese Ziele optimieren. Nur so lässt sich nicht nur akzeptieren, dass nicht alle an die Archive in den gesetzlichen Normen gestellten Aufgaben gleich erfolgreich bewältigt werden können, sondern diese Einschränkung wird sogar zu einer bewussten und damit gestaltbaren Entscheidung gemacht, was sich wiederum auf die Motivation der Mitarbeitenden positiv auswirkt.

## Profilierung im Rahmen des Archivmanagements

Im vergangenen Jahr hat sich die digitale BKK-Fortbildung auf verschiedenen Ebenen mit den Themen Strategieentwicklung und Projektplanung auseinandergesetzt<sup>20</sup> und die Anzahl der Publikationen, die sich auch mit der strategischen Dimension des Archivmanagements auseinandersetzt, ist stetig gewachsen.<sup>21</sup> Marcus Stumpf hat schon 2015 für eine umfassende „Entwicklungsplanung“ auch in kleineren und mittleren Archiven plädiert und gleichzeitig betont: „Prioritäten setzen bedeutet [...] zugleich, Posterioritäten in Kauf zu nehmen.“<sup>22</sup> Ein realistisches und ehrlich kommuniziertes Profil schafft aber nicht nur Zweck-Mittel-Rationalität, sondern es

20 Vgl. Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), *Strategien* (wie Anm. 2).

21 Vgl. etwa neben den bereits genannten Arbeiten: Brigitte Kramer, *Management in Kommunalarchiven – Strategien für die Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen im Rahmen der neuen Steuerungsformen*, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 64 (2006), S. 8–16 sowie den zu zahlreichen Fragen des Archivmanagements Impulse gebenden Sammelband Irmgard Becker u. a. (Hrsg.), *Ziele, Zahlen, Zeitersparnis. Wie viel Management brauchen Archive? Beiträge des 20. Marburger Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 63), Marburg 2016.

22 Marcus Stumpf, *Jetzt helf' ich mir selbst!* „Wege der Strategieentwicklung für kleinere und mittlere Archive“, in: Birgit Rehse/Irina Schwab (Hrsg.), *Archivmanagement. Ressourcen nutzen, Potentiale erkennen* (Wissenschaftsarchive 2014, Bd. 4), Leipzig 2015, S. 182–197, hier S.196. Vgl. einführend Martina Wiech, *Strategisches Management für Archive*, in: Mario Glauert/Hartwig Walberg (Hrsg.), *Archivmanagement in der Praxis* (Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 9), Potsdam 2011, S. 13–36, auch mit

erzeugt auch Identität und Vertrauen bei den relevanten Anspruchsgruppen, etwa den Trägern, Nutzern und Nutzerinnen und Mitarbeitenden in die Fähigkeiten des Archivs. Dieses Vertrauen kann intern die Mitarbeitenden motivieren und extern bei der Argumentation zur Generierung zusätzlicher Ressourcen eingesetzt werden. Beides zahlt unmittelbar auf die strategische Zielerreichung und damit mittelbar auf die Umsetzung der Vision ein. Der Profilierungskreislauf schließt sich.

Wie lässt sich nun eine solche archivistische Profilierung entwickeln? Hier ist zwischen verschiedenen Ebenen einer Zielkaskade zu unterscheiden.<sup>23</sup> Auf der untersten Ebene stehen die Ziele der durchgeführten Projekte, also die operativen Ziele. Zu ihrer Erreichung findet eine Projektsteuerung statt. Es werden Ressourcen, etwa zuständige Mitarbeiter, zugeteilt, Deadlines definiert, Meilensteine gesetzt, die Zielerreichung kontrolliert und ggf. nachgesteuert. Die archivistische Fachliteratur ist reich an Praxisberichten und Darstellungen zur Projektsteuerung auf dieser Ebene.<sup>24</sup>

Auf der nächsthöheren Ebene, der strategischen, geht es um eine mittelfristige Planung anhand strategischer Ziele.<sup>25</sup> Ein Beispiel hierfür ist ein mehrjähriges, durch Drittmittel finanziertes Bestandserhaltungsprojekt anhand eines Schadenskatasters, das zwangsläufig in mehrere Operationen, sprich Projekte und Teilprojekte, zerfällt. Auch hier kommen die von der operativen Ebene bekannten Teilbereiche der Projektsteuerung zum Tragen, also Zielsetzung und Planung, Ist/Soll-Analysen, das Projektcontrolling und steuernde Eingriffe.<sup>26</sup>

Auf der obersten, der normativen Ebene, geht es um die langfristigen und grundlegenden Zielsetzungen, die im Bereich der Organisationsführung durch die Organisationsvision geprägt wird, die dann ihrerseits in sogenannte Durchbruchziele übersetzt wird.<sup>27</sup> Zentral ist, dass erfolgreiche Organisationen die Zielpyramide

---

weiterführender Literatur. Aus Sicht privater Wirtschaftsarchive vgl. Hartmut Weber/Renate Köhne-Lindenlaub, Archivmanagement, in: Evelyn Kroker u. a. (Hrsg.), Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis, München 2005, S. 259–274, hier insbesondere S. 259–264.

23 Zu den typischen Phasen des Strategieentwicklungs-, mithin Profilierungsprozesses vgl. Sander/Bauer, Strategieentwicklung 2011 (wie Anm. 3), S. 19–26. Zum Konzept des Zielsystems und seiner theoretischen Herleitung für Organisationen vgl. Schmidt, Betriebswirtschaftslehre, 2009 (wie Anm. 4), S. 144–156.

24 Vgl. etwa Johannes Kistenich, Projektmanagement im Archiv, in: Mario Glauert/Hartwig Walberg (Hrsg.), Archivmanagement in der Praxis, 2011 (wie Anm. 22), S. 115–132.

25 Vgl. hierzu Stumpf, Jetzt helf' ich mir selbst, 2015 (wie Anm. 22).

26 Auch hierzu gibt es zahlreiche Praxisberichte in der Literatur mit mehr oder weniger theoriebasiertem systematischen Ansatz. Vgl. exemplarisch Anke Rannegger, Wie soll das alles gehen?! Aufgabenpriorisierung in einem Kommunalarchiv am Beispiel des Stadtarchivs Wedel – ein Werkstattbericht, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Strategien (wie Anm. 2), S. 41–45.

27 Vgl. grundlegend einführend: Wilfried Zapp/Michael Wittland (Hrsg.), Normatives Management und strategische Entwicklung. Werteorientierung als Grundlage betriebswirtschaftlichen Handelns,

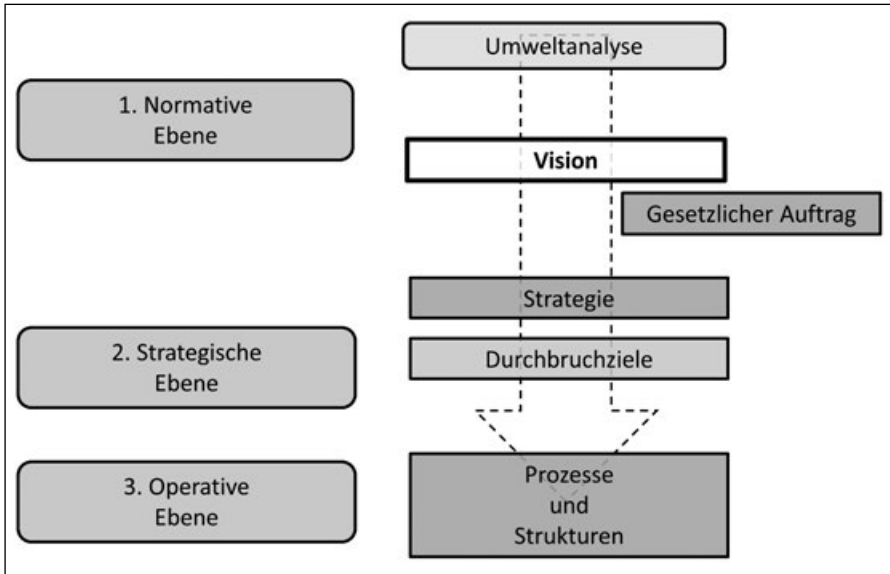


Abb. 3: Archivische Managementebenen und deren Verbindung (Abbildung des Autors)

auf den Kopf stellen und diese Ebene im Rahmen einer integrierten Führung als Ausgangspunkt für die Ableitung von Zielen auf den beiden anderen Ebenen begreifen, die nur dann valide sind, wenn sie auf die Vision einzahlen: „Eine Vision erbringt [...] eine wesentliche Selektionsleistung. Sie setzt der zukünftigen unternehmerischen Entwicklung bestimmte Grenzen und ermöglicht gleichzeitig eine Öffnung für verschiedene Wege der Zielerreichung.“<sup>28</sup>

Endabsicht ist es dabei nicht, wohlklingende Phrasen zu formulieren, die ausreichend schwammig bleiben. Im Gegenteil, die Formulierung langfristiger Ziele mit

Stuttgart 2022, besonders S. 22–27 und Hartmut Kreikebaum u. a. (Hrsg.), *Strategisches Management*, 8. überarbeitete Aufl., Stuttgart 2018, S. 60–76. Zur Anwendung im Archivwesen vgl. Peter Quadflieg, *Von der Mission zur Vision: Das betriebswirtschaftliche Konzept des Vision-Statements und Wege zu seiner Implementierung beim Hessischen Landesarchiv* (E-Papers der Archivschule Marburg 6), Marburg 2020, URL: <https://archiv.ub.uni-marburg.de/es/2020/0013/pdf/spq.pdf> sowie zuvor Udo Schäfer, *Modernes Archivmanagement. Visionen – Ziele – Maßnahmen*, in: Angelika Menne-Haritz/Rainer Hofmann (Hrsg.), *Archive im Kontext: Öffnen, Erhalten und Sichern von Archivgut in Zeiten des Umbruchs*. Festschrift für Prof. Dr. Hartmut Weber zum 65. Geburtstag, Düsseldorf 2010, S. 125–137 und Michael Klein, *Zielführend und nachhaltig: Visionen, strategische Ziele und Maßnahmen im modernen Archivmanagement*, in: Rainer Hering (Hrsg.), *5. Norddeutscher Archivtag 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck*, Nordhausen 2013, S. 163–177.

<sup>28</sup> Kreikebaum u. a. (Hrsg.), *Strategisches Management*, 2018 (wie Anm. 27), S. 61.

einem Wirkungshorizont von rund zehn Jahren zwingt den Planenden, die Archibinnenperspektive zu verlassen, die Umwelt stärker wahrzunehmen und unter den gegebenen Bedingungen beschränkter Ressourcen erreichbare Ziele innerhalb des eigenen ‚Dienstlebens‘ transparent nach innen und außen zu formulieren und zu kommunizieren.

## **Schritte zu einer archivischen Profilierung**

Konkret verläuft ein Strategieentwicklungsprozess über die verschiedenen Ebenen in drei Schritten. Schritt 1 umfasst die Analyse der Umwelt des Archivs sowie seiner bisherigen Verfasstheit.<sup>29</sup> Kommunalarchive agieren nicht im luftleeren Raum. Im Gegenteil, sie entscheiden und handeln in einem Netz von durch Außenstehende formulierten Erwartungen und – nicht zuletzt – der eigenen deontologischen Ansprüche. In dieser Analysephase ist es daher notwendig, offen und ehrlich zu betrachten, welche Spielräume zur Profilierung im Angesicht der Anspruchsgruppen des Archivs überhaupt bestehen. Hierbei ist zwischen der Organisationsanalyse des eigenen Hauses und der Analyse des umgebenden Umfelds zu unterscheiden.<sup>30</sup>

Diese aufwendige Phase in der Profilbildung kann mittels einer großen Zahl von betriebswirtschaftlichen Instrumenten erfolgen, deren Darstellung hier zu weit führen würde und die stets nach lokalen Gegebenheiten und Fragestellungen ausgewählt werden müssen.<sup>31</sup> Ein klassisches betriebswirtschaftliches Werkzeug neben anderen für eine Umweltanalyse ist etwa die STEP-Methode<sup>32</sup>, in der Binnenuntersuchung kann die 7S-Methode<sup>33</sup> zur Anwendung kommen. Beide Untersuchungs-

---

29 Vgl. zur Umweltanalyse etwa Kreikebaum u. a., *Strategisches Management*, 2018 (wie Anm. 27), S. 91–118 und Franz Xaver Bea/Jürgen Haas, *Strategisches Management*, 10. Auflage, München 2019, S. 133–182.

30 Einleitend zu den zugrunde liegenden Konzepten, vgl. ebd. Eine Organisationsanalyse kann auch als Dienstleistung durch einen Dritten durchgeführt werden. Vgl. etwa zur Organisationsuntersuchung des Hessischen Landesarchivs 2018: Andreas Hedwig, *Organisation als Aufgabe – das Beispiel der hessischen Archivverwaltung*, in: *ABI Technik* 40 (2020), H. 4, S. 365–378. Zu Teilimplikationen auch Andreas Hedwig, *Matrix oder Linie? Gedanken über Archivorganisation*, in: *Archivalische Zeitschrift* 99 (= Festschrift für Margit Ksoll-Marcon), 2022, S. 385–404. Zur 15 Jahre älteren Organisationsuntersuchung des staatlichen Archivwesens in Nordrhein-Westfalen vgl. Peter Klefisch, *Organisationsuntersuchung des staatlichen Archivwesens in Nordrhein-Westfalen und Planung zu seiner Neustrukturierung*, in: *VdA* (Hrsg.), *Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtages 2003 in Chemnitz (Der Archivar Beiband 9)*, Siegburg 2004, S. 335–342.

31 Vgl. Sander/Bauer, *Strategieentwicklung 2011* (wie Anm. 3), zur Umweltanalyse: S. 61–95, zur Organisationsanalyse S. 95–115.

32 Vgl. einführend: Sander/Bauer, S. 65 ff.

33 Vgl. einführend: Sander/Bauer, S. 107 ff.

dimensionen werden dann in einer SWOT-Matrix abgetragen, deren Einsatz in der Strategiebildung von Archiven bereits anderenorts dargestellt wurde.<sup>34</sup>

In der Anwendung der Instrumente geht es darum, Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken des Archivs zu identifizieren. Die größte Herausforderung ist dabei, konsequent nicht nur die eigenen Überzeugungen einfließen zu lassen, sondern auch die der zuvor als relevant identifizierten Anspruchsgruppen, die der sogenannten Stakeholder des Archivs. Um diese zu bewerten, ist es notwendig, erstens die Anspruchsgruppen zu identifizieren und zweitens ihre Erwartungen zusammenzutragen, sie zu ordnen und zu priorisieren, etwa nach dem Grad der Einbindung und dem Grad des Interesses.<sup>35</sup>

Für kommunale Archive sind die jeweiligen Archivträger natürlich zentrale Stakeholder. Deren Erwartungen sind einerseits in Zielsetzungsdokumenten wie Koalitionsverträgen, städtischen Leitbildern, kommunalen Kulturentwicklungsplänen etc. zu greifen und müssen darüber hinaus bei den Schlüsselakteurinnen und -akteuren, wie vorgesetzten Amtsleitungen und Dezernentinnen und Dezernenten herauskristallisiert werden. Möglich ist aber auch, dass bei diesen Stakeholdern ein Vakuum in Bezug auf die prioritären Aufgaben des Archivs besteht, das es geschickt zu füllen gilt. Daher ist es zentral, Ansprüche von außen nicht mit eigenen Zielen und Wünschen zu verwechseln und auf höheren Ebenen formulierte Zielvorstellungen, etwa der städtischen Kulturpolitik, zunächst einmal als exogen gegeben zu betrachten.

Nachdem die Bedürfnisse der anderen relevanten Anspruchsgruppen – etwa der Nutzerinnen und Nutzer oder von Akteurinnen und Akteuren im kommunalen Geschichtszentrum – abgefragt<sup>36</sup> und in Beziehung gesetzt worden sind, ist es an der

34 Eine gut lesbare Einführung gerade für kleinere Archive bietet Stefan Schröder, *Instrumente einer Archiventwicklungsplanung – auch für kleinere Archive!*, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), *Strategien (wie Anm. 2)*, S. 46–61. Vgl. beispielsweise auch Stefan Schröder, *Archivmanagement in kleinen Archiven*, Masterarbeit im berufsbegleitenden Fernstudiengang Archivwissenschaft an der Fachhochschule Potsdam Fachbereich Informationswissenschaft, 2014.

35 Zur Stakeholder-Analyse im non-profit Bereich vgl. einfürend Sander/Bauer, *Strategieentwicklung 2011 (wie Anm. 3)*, S. 68–75.

36 Hier kann das Instrument der Benutzerbefragung eingesetzt werden. Vgl. Christian Reinhardt, „Ihre Mitwirkung ist uns wichtig!“ – Die Befragung von Nutzern zur Weiterentwicklung des Serviceangebots des Hessischen Landesarchivs, in: Heike Bartel-Heuwinkel (Bearb.), *Der Servicegedanke beginnt im Kopf – Für eine archivische Willkommenskultur*. 52. Rheinischer Archivtag 12.–13. Juli 2018 in Frechen (Archivhefte 50), Bonn 2019, S. 39–48. Darüber sind zahlreiche Nutzerbefragungen publiziert. Vgl. etwa: Julia Anna Riedel, *Online-Angebote von Archiven: Auswertung einer Nutzerbefragung*, in: *Archivar* Bd. 66 (2013), H. 1, S. 51–53 oder auch schon Bettina Martin-Weber, *Benutzerbefragung zum Online-Angebot des Bundesarchivs*, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv*, Bd. 16 (2008), H. 1, S. 15–21.

Zeit, die Erwartungen mit dem Ist-Zustand des Hauses abzugleichen. Eine wichtige Technik hierzu kann die Persona-Methode sein, bei der eine abstrakte Beschreibung eines bzw. einer Angehörigen der Anspruchsgruppe definiert wird.<sup>37</sup>

In vielen Fällen wird die Vorstellung etwa der Nutzerinnen und Nutzer nicht den fachlich formierten Ansprüchen des Archivpersonals entsprechen. So könnte die Persona einer archetypischen Nutzerin des Stadtarchivs Wiesbaden lauten:

„Ich bin Monika Musternutzerin. Ich habe geerbt und benötige für die Beantragung eines Erbscheins eine beglaubigte Sterbeurkunde meines Urgroßonkels. Ich interessiere mich nicht für Geschichte und habe nur eine unklare Vorstellung von einem Archiv. Ich möchte möglichst unkompliziert die Urkunde bekommen. Bestenfalls kostenfrei. Ich möchte informiert darüber sein, wie der Bearbeitungsstand meiner Anfrage ist. Ich kommuniziere am liebsten per E-Mail.“

Diese modellierte Musternutzerin hat also ganz andere Vorstellungen von der Bedeutung und der Funktion eines Archivs als professionelle Archivarinnen und Archivare und setzt sicherlich auch ganz andere Prioritäten bei der Nutzung. Entscheidend ist, dass die konsequente Ausformulierung von Personae bedeutet, im Zweifel fachlich unbefriedigende, aber eben vorhandene und damit legitime Bedürfnisse der relevanten Anspruchsgruppen zu akzeptieren und die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. So wünschen sich etwa viele Kommunalarchivarinnen und -archivare, jeden einzelnen Nutzer bzw. jede einzelne Nutzerin individuell und umfassend zu beraten und damit an der quellenkundlichen Kompetenz des Hauses teilhaben zu lassen. Der nutzenden Person ist aber vielleicht eine sehr rasche, verständliche und kostenfreie Beauskunftung sehr viel wichtiger als zusätzliche quellenkritische Erkenntnisse.

Aus den Ergebnissen der SWOT-Analyse und der Persona-Modellierung lassen sich im weiteren Schritt abstrakte Ziele formulieren, die mit den Zielvorstellungen der relevanten Stakeholder konform gehen und die Stärken des Hauses einsetzen, während sie durch die Schwächen des Hauses nicht gefährdet werden und so bei minimierten Risiken Chancen nutzen.

Für das folgende Beispiel dient erneut das Stadtarchiv Wiesbaden. Wenn im städtischen Kulturentwicklungsplan<sup>38</sup> die konsequente Digitalisierung der Kulturdienst-

---

37 Vgl. als Einführung etwa Michael Pusler, Dem Konsumenten auf der Spur. Erfolgreiches Marketing durch zeitgemäße Marktforschung, Freiburg u. a. 2019, S. 210ff. und Hans-Georg Häusel/Harald Henzler, Buyer Personas. Wie man seine Zielgruppe erkennt und begeistert, Freiburg u. a. 2018.

38 Der Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden, der auch Auskunft über seinen Entstehungsprozess gibt, kann vollständig abgerufen werden unter: <https://www.wiesbaden.de/kultur/kulturentwicklungsplan/kulturentwicklungsplan-beschlossen.php>

leistungen der Stadtverwaltung in einem aufwändigen Bürgerdialogprozess als relevantes Ziel identifiziert worden ist, so gilt es, diese Zielsetzung – was auch immer davon aus archiverischer Perspektive zu halten ist – a priori zu akzeptieren und sie im Profilierungsprozess hoch zu priorisieren. Die Stärken eines Hauses, etwa eine hohe Sachmittelausstattung und die Schwächen eines Hauses, etwa eine personelle Unterausstattung, sind mit Chance-Faktoren, etwa der zusätzlichen temporären Bereitstellung von Mitteln für Vorreiter bei Digitalisierungsprozessen, ebenso abzugleichen wie Risikofaktoren, etwa fehlendes technisches Know-how oder hoher interamtlicher Abstimmungsbedarf. Das Ergebnis dieses Prozesses finden Sie etwa in der Vision des Stadtarchivs Wiesbaden einmal als langfristige, unspezifische Zielsetzung. Hier heißt es: „Wir sind aktiver Teil der Digitalisierung der städtischen Verwaltung und bringen unsere Expertise in den digitalen Wandel ein. Damit sind wir gestaltender Teil eines innovativen und dynamischen Berufsfelds.“<sup>39</sup>

Abgeleitet daraus wurden beim Stadtarchiv Wiesbaden Durchbruchziele entworfen, die die sogenannten SMART-Kriterien erfüllen, um die weitere Ableitung auf der Zielkaskade und eine Kontrolle der Zielerreichung zu ermöglichen. SMART sind Ziele, wenn sie spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert sind.<sup>40</sup> In der Anwendung ist dies für das o. g. Ziel des Stadtarchivs Wiesbaden im Vision-Statement wie folgt formuliert: „Wir haben uns zum Ziel gesetzt, bis 2030 unsere internen Arbeitsprozesse vollständig digital abzuwickeln und dadurch unseren Kundendienst an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anzupassen.“<sup>41</sup>

Mit der sogenannten Catchball-Methode<sup>42</sup> lassen sich dann aus dem Durchbruchziel über die Zielkaskade für jede Organisationseinheit und für jedes Projekt operationalisierbare Ziele mit dem Zeithorizont etwa eines Jahres formulieren. Dabei wird die Strategie zur Erreichung eines Ziels auf der oberen Ebene das Ziel auf der nächstunteren Ebene und so fort. Die Ausarbeitung der jeweils auf das über-

39 Die Vision 2020–2030 des Stadtarchivs Wiesbaden „Unsere Geschichte. In guten Händen“ ist online abrufbar unter: <https://www.wiesbaden.de/kultur/archive/stadtarchiv/vision.php>

40 Die Ableitung von Durchbruchzielen muss im Gegensatz zu den abstrakten Zielen der Vision die SMART Kriterien erfüllen, auch um motivierend auf die Belegschaft zu wirken. Das Konzept geht auf den Nestor der modernen Managementlehre, Peter F. Drucker, zurück. Vgl. Peter F. Drucker, *People and Performance. The Best of Peter Drucker on Management*, New York 1977.

41 Vgl. Vision des Stadtarchivs Wiesbaden: „Unsere Geschichte. In guten Händen“ (wie Anm. 39).

42 Die Methode entstammt dem Hoshin-Management, einer aus Japan stammenden Planungs- und Steuerungsmethode, die seit den 1980er-Jahren einen weltweiten Durchbruch insbesondere im Kontext sogenannter Lean-Production und agilen Führung gefunden hat. Vgl. einführend und mit zahlreichen Anwendungsbeispielen aus der Industrie: Daniela Kudernatsch (Hrsg.), *Hoshin Kanri. Policy Deployment durch agile Strategieumsetzung*, 2. aktualisierte und überarbeitete Auflage, Stuttgart 2019, zur Zielentwicklung und Zielableitung besonders S. 52–151.



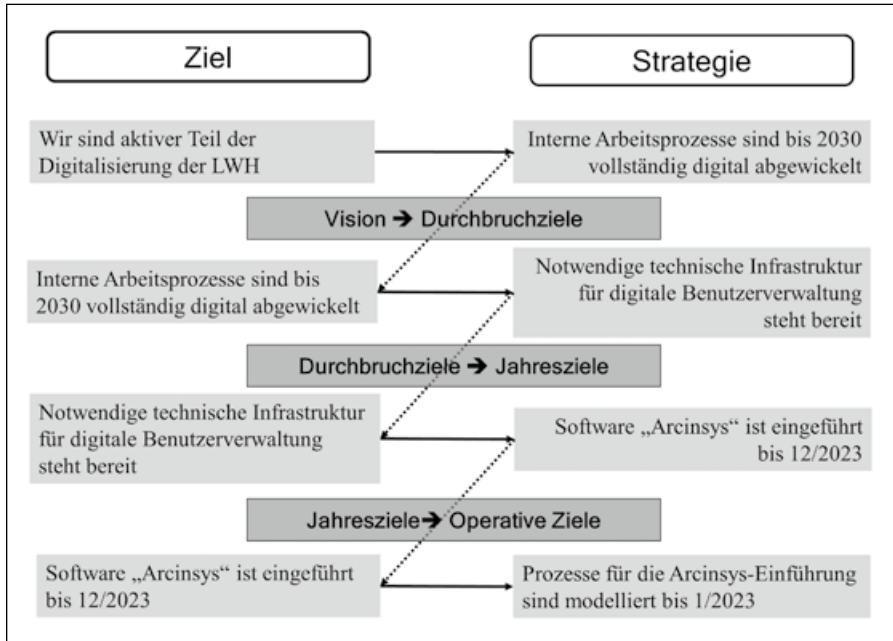


Abb. 4: Übertragung der Vision auf die operationelle Ebene mittels Catchball-Methode (Abbildung des Autors)

geordnete Ziel und damit letztendlich auf die Vision einzahlenden Ziele auf den untergeordneten organisatorischen Ebenen erfolgt in enger Abstimmung mit den ausführenden Mitarbeitenden. Die Zielkaskade wird somit immer konkreter und das Profil schärft sich.

Im vorgenannten Beispiel lässt sich etwa die Indienstellung der Archivsoftware Arcinsys und die Migration der bestehenden Erschließungsdaten bis Ende 2023 als Jahresziel aus den Durchbruchzielen der Vision ableiten, das dann als Projektarbeit einzelner Kolleginnen Kollegen oder von Arbeitsgruppen angesteuert werden kann.

## Fazit

Zusammenfassend lassen sich die folgenden drei zentralen Thesen in Hinblick auf eine stärkere Profilierung kommunaler Archive festhalten. Erstens bleiben die Archivgesetze und kommunalen Satzungen die legalen Leitplanken des Handelns von Kommunalarchiven. Sie sind aber keinesfalls als (alleiniger) Ersatz für eine eigene,

normative Zielsetzung des Archivs oder gar als direkt anwendbare Zielvorgaben für die Strategie eines Kommunalarchivs geeignet. Ein Rückzug auf die vermeintlich klaren Aufgaben in den juristischen Regelungstexten verbaut nicht nur einen adäquaten, das heißt selbstbestimmten Umgang mit dem systemimmanenten Mangel an Ressourcen, sondern er kann in Bezug auf die motivierende Wirkung klarer, erreichbarer und erstrebenswerter Ziele für die Mitarbeitenden geradezu kontraproduktiv sein.

Eine erfolgreiche archivische Profilierung besteht daher zuallererst aus der Definition von realistischen und zugleich ambitionierten, übergeordneten Zielen des Archivs, die zur Entwicklung von Fähigkeiten führen, deren Gesamtheit das archivische Profil bilden. Die Definition solcher Ziele, ihre Ableitung hin zum operationellen Tagesgeschäft und die Lenkung der Ressourcen zu ihrer Verwirklichung inklusive der damit verbundenen Prioritätensetzung, ist die zentrale Grundaufgabe jeder Führungstätigkeit, also strategischen Managementaufgabe im Archiv. Archivische Profilierung kann insgesamt als Resultat eines permanenten und umfangreichen Zielbildungsprozesses im Archiv betrachtet werden.<sup>43</sup>

Daher sollte zweitens die eigene Profilschärfung stets mit Überlegungen zu den normativen Zielen des Archivs beginnen. Ein Ansatz kann hierbei das BKK-Grundlagenpapier „Das Kommunalarchiv“ bieten. Eine Blaupause für eine kommunalarchivische Profilierung kann es dabei freilich nicht geben, zu unterschiedlich sind Chancen und Stärken, aber auch Risiken und Schwächen vor Ort. Diese strategische Grundausrichtung sollte daher von einer durch Offenheit gegenüber den relevanten Stakeholdern und einer ehrlichen Schwächen-/Stärken-Analyse unter Zuhilfenahme etablierter Werkzeuge und Verfahren eingeleitet werden. Die Formulierung von Personae kann dabei helfen, Stakeholderinteressen besser zu erkennen.

Der moderierende Ausgleich zwischen den Interessen der relevanten Stakeholder und der Mitarbeitenden (als weitere zentrale Stakeholdergruppe des Archivs) ist eine zentrale Führungsaufgabe. Eine auf einer solchen Grundlage formulierte und von der Belegschaft getragene Vision bildet dann ihrerseits die Basis für eine Übertragung der übergeordneten normativen in strategische und schließlich operationelle Ziele. In der gesamten Zielkaskade sollte die motivierende Wirkung, die klare und erreichbare, aber auch ambitionierte Ziele für Mitarbeitende haben kann, der Führungskraft als Richtschnur dienen und Zielentwicklung als ein gemeinschaft-

---

43 Vgl. zum Spannungsverhältnis von Führung und Zielsetzung: Schmidt, Betriebswirtschaftslehre, 2009 (wie Anm. 4).

licher und sowohl nach außen als auch nach innen gerichteter Prozess begriffen werden.

Drittens sollten diese grundlegenden strategischen Überlegungen zur Profilierung offen und öffentlich kommuniziert werden, um eine möglichst große Selbstbindung zu erreichen. So kann gegenüber den Stakeholdern, etwa auch den Trägern, den Mitarbeitenden und den Kundinnen und Kunden glaubhaft gezeigt werden, dass es sich bei den normativen und strategischen Zielen nicht nur um Wunschvorstellungen oder wünschenswerte Entwicklungen handelt, sondern um einen konsequent verfolgten Entwicklungspfad, was wiederum Verhandlungsprozesse mit den Stakeholdern, extern um Ressourcen oder intern im Veränderungsmanagement, deutlich erleichtern kann. Als wiederkehrendes Moment sollten die so formulierten selbstgesteckten Ziele schließlich auch in der hausinternen und hausexternen Kommunikation eingesetzt werden. Dies schafft eine größtmögliche Wahrnehmung der Profilierung nach außen, was wiederum ein wichtiger Baustein in der Generierung neuer Ressourcen werden kann, indem das Archiv mit Fachexpertise und Vertrauen durch die Stakeholder assoziiert wird. Intern kann die selbstbestimmte Profilierung zu einem Motivationsbooster für die Mitarbeitenden werden.

# Archive und Museen im Verbund: Herausforderungen und Chancen – ein Praxisbericht aus dem Stadtarchiv Karlsruhe

von *Katrin Dort*

## **Einleitung**<sup>1</sup>

Die institutionelle Kombination von Archiven und Museen findet sich gerade im kommunalen Bereich häufiger. Einige solcher Verbindungen sind historisch gewachsen, jedoch können sie auch Ergebnis einer politischen Entscheidung oder einer Verwaltungsreform sein. Insbesondere in Zeiten knapper Kassen wird gerne über eine Zusammenlegung von öffentlichen Institutionen nachgedacht, wobei die Politik mit dem Argument „Synergieeffekte“ schnell bei der Hand ist. Eine Variante dieser Überlegungen ist die Schaffung neuer Organisationseinheiten, in denen Querschnittsfunktionen zusammengelegt und zentralisiert werden, wie etwa Verwaltungsaufgaben, Fahrdienst, Restaurierungswerkstatt oder Depot.

Gerne hätte ich an dieser Stelle einige Beispiele aufgeführt, jedoch musste ich bei der Recherche zu diesem Beitrag feststellen, dass die organisatorischen Einheiten, in denen städtische Einrichtungen eingebunden sind, auf den städtischen Webseiten oft nicht zu erkennen sind. Die tatsächlichen Verwaltungsstrukturen sowie die Entstehungsgeschichte der Verbindungen oder die Hintergründe für Zusammenschlüsse ließen sich nur mit aufwändiger Recherche und Nachfragen bei Kolleginnen und Kollegen herauszufinden.<sup>2</sup>

Ein aktuelles Beispiel für einen Zusammenschluss verschiedener Einrichtungen konnte ich jedoch ausfindig machen: In der Stadt Bonn wurde zum 1. März 2022 ein Stadthistorisches Zentrum gebildet, in dem das Stadtarchiv, das Stadtmuseum und die Gedenkstätte zusammengefasst wurden. Im Februar veröffentlichte die

---

1 Der folgende Beitrag ist die ausformulierte und leicht erweiterte Fassung eines Vortrags, der im Rahmen des 30. Fortbildungsseminars der BKK am 30. November 2022 gehalten wurde.

2 Einige Beispiele nennt: Ernst Otto Bräunche, Stadtgeschichte im Verbund mit musealen Einrichtungen und Erinnerungsorten, in: Stadtgedächtnis – Stadtgewissen – Stadtgeschichte! Angebote, Aufgaben und Leistungen der Stadtarchive in Baden-Württemberg, hrsg. v. der AG Archive im Städtetag Baden-Württemberg, Heidelberg/Ubstadt-Weiher/Basel 2013, S. 185, 190.

Stadt Bonn dazu eine Pressemeldung, in der in geradezu exemplarischer Weise typische Argumente für eine solche Zusammenlegung dargelegt wurden.<sup>3</sup>

So wird die Dezernentin für Sport und Kultur mit folgenden Worten zitiert: „Ziel ist es, Querschnittsaufgaben gemeinsam umzusetzen, die uns in den nächsten Jahren beschäftigen werden.“ An späterer Stelle heißt es in dem Artikel: „Die Bündelung der städtischen Gedächtnisinstitutionen soll zahlreiche Synergien schaffen“. Genannt werden hier etwa die „gemeinsame Nutzung von Einrichtungen wie Lesesaal, Seminar-, Vortrags- und Ausstellungsräumen“, ein „gemeinsamer pädagogischer Dienst“ zur Weiterentwicklung der historischen Vermittlungsarbeit, die „Zusammenführung von Sammlungen“, gemeinsame Veranstaltungsformate und Publikationen sowie die „übergreifende Einbindung der freien Szene“ von stadtgeschichtlich ausgerichteten Vereinen und Initiativen. Auch die „effiziente Vermeidung von Arbeitsdopplungen durch institutsübergreifende themen- und fachbezogene Querschnittsteams“ sowie die „Implementierung einer agilen Organisationsstruktur und -kultur“ wurden als Ziele angeführt.<sup>4</sup>

In diesem Beitrag soll ein Blick auf die Praxis in einem ähnlichen Verbund geworfen und die Frage diskutiert werden, wo in der täglichen Arbeit tatsächlich die Chancen und Herausforderungen liegen. Gegliedert ist die Betrachtung nach den verschiedenen Aufgaben der verbundenen Einrichtungen, darunter auch viele, in denen laut der Bonner Presseerklärung durch eine Zusammenlegung Synergieeffekte zu erwarten seien. Dabei wird keine Allgemeingültigkeit beansprucht, sondern aus den Erfahrungen in der Abteilung Stadtarchiv & Historische Museen der Stadt Karlsruhe berichtet – einer organisatorischen Einheit, in der seit vielen Jahren mehrere Gedächtnisinstitutionen zusammengeschlossen sind.

## **Geschichte der Abteilung Stadtarchiv & Historische Museen in Karlsruhe**

Die Abteilung Stadtarchiv & Historische Museen besteht aus vier separaten Einrichtungen, die zudem in unterschiedlichen Gebäuden untergebracht sind, namentlich dem Stadtarchiv in der alten Pfandleihe, dem Stadtmuseum im Prinz-Max-Palais, dem Pfingzgäumuseum in der Karlsburg in Durlach und der Erinnerungsstätte Ständehaus im Neuen Ständehaus.<sup>5</sup> Als organisatorische Einheit formiert wurde die Ab-

---

3 <https://www.bonn.de/pressemitteilungen/februar-2022/bonner-stadtarchiv-stadtmuseum-und-gedenkstaette-werden-zu-stadthistorischem-zentrum.php> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten]

4 Wie Anm. 3.

5 Vgl. <https://stadtdgeschichte.karlsruhe.de/>

teilung zum 1. Dezember 1998. Die Verbindung zwischen Stadtarchiv und Stadtmuseum hat jedoch eine weit längere Tradition.

Das Stadtarchiv Karlsruhe wurde im Jahre 1885 gegründet. Grundlage der Bestände bildeten die Unterlagen, die bei einem zuvor erfolgten Aufruf an die Bevölkerung abgegeben wurden. Bei dieser vom Stadtrat initiierten Sammlung wurden von den Karlsruher Bürgerinnen und Bürgern nicht nur Pläne, Bilder und Schriftdokumente zur Verfügung gestellt, sondern auch allerlei Gegenstände. Diese bildeten den Grundstock der Stadtgeschichtlichen Sammlungen, die 1896, als das Stadtarchiv aus dem Rathaus in ein eigenes, zu Archivzwecken umgebautes Gebäude umzog, als Abteilung ins Archiv eingegliedert wurden. Seitdem wurden auch regelmäßig stadtgeschichtliche Ausstellungen gezeigt.<sup>6</sup>

Die Stadtgeschichtlichen Sammlungen bilden den Ursprung des heutigen Stadtmuseums. Außerdem wurden daraus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Städtische Galerie als Museum für moderne Kunst herausgelöst sowie Buchbestände für die Stadtbibliothek entnommen. Nach mehreren Umzügen befindet sich das Stadtmuseum seit 1981 im Prinz-Max-Palais und das Stadtarchiv seit 1990 im Gebäude der alten Pfandleihe, beides zentral gelegene, denkmalgeschützte Bauwerke.<sup>7</sup>

Das Pfinzgaumuseum entstand aus einer seit Anfang des 20. Jahrhunderts in der damals noch selbständigen Stadt Durlach angelegten Altertumssammlung. 1922 bezog das Museum sein heutiges Domizil in der Karlsburg, dem ehemaligen Residenzschloss der Markgrafen von Baden-Durlach. Mit der zwangsweisen Eingemeindung Durlachs im Jahr 1938 ging das Pfinzgaumuseum in den Besitz der Stadt Karlsruhe über. Sein Fortbestand war im Eingemeindungsvertrag zugesichert worden, somit verfügt der heutige Karlsruher Stadtteil Durlach, der jedoch auf eine Vergangenheit als Residenzstadt zurückblickt, noch heute über ein eigenes Stadtmuseum.<sup>8</sup>

Die Erinnerungstätte Ständehaus wurde 1993 zum 175. Jubiläum der Badischen Verfassung eröffnet. Untergebracht ist sie im Neuen Ständehaus, welches auf einem Teilgrundstück des ehemaligen Badischen Ständehauses steht. Das 1822 fertiggestellte Badische Ständehaus war der erste Parlamentsneubau in den deutschen Ge-

6 Vgl. <https://stadtdgeschichte.karlsruhe.de/stadtarchiv/ueber-das-stadtarchiv/geschichte-des-stadtarchivs>. Eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Stadtarchivs Karlsruhe bietet: Ernst Otto Bräunche, Die Geschichte des Stadtarchivs Karlsruhe, in: Stadtarchiv Karlsruhe. Gedächtnis der Stadt, Karlsruhe 2010, S. 11–39.

7 Vgl. <https://stadtdgeschichte.karlsruhe.de/stadtmuseum/das-museum/geschichte-des-stadtmuseums>

8 Vgl. <https://stadtdgeschichte.karlsruhe.de/pfinzgaumuseum/das-museum/geschichte-des-pfinzgaumuseums>

bieten und beherbergte bis 1933 das Badische Parlament. Bei Luftangriffen 1944 schwer beschädigt, wurde es nach dem Krieg nicht wiederaufgebaut und 1961/62 schließlich ganz abgerissen. Als nach intensiven öffentlichen Diskussionen ab Ende der 1980er-Jahre das Neue Ständehaus vornehmlich zur Nutzung durch die Stadtbibliothek erbaut wurde, wurde dort auch eine durch das Stadtarchiv konzipierte Dauerausstellung eingerichtet, die die Geschichte des Parlamentsgebäudes erzählt sowie an wichtige Stationen der badischen Parlaments- und Demokratiegeschichte erinnert.<sup>9</sup>

## Organisation

Die Abteilung, in der die vier Einrichtungen 1998 zusammengefasst wurden, gehört zum Kulturred der Stadt Karlsruhe – ist in der Verwaltungshierarchie also nur in einer mittleren Position angesiedelt und hat formal keinen direkten Zugang zur Bürgermeisterebene.

Die Struktur der Abteilung ist organisch gewachsen und stellt sich dementsprechend etwas kompliziert dar. Unter einer gemeinsamen Abteilungsleitung befinden sich zwei Sachgebiete *Stadtarchiv* und *Historische Museen*, die jeweils aus zwei ‚Teams‘ bestehen. Das Sachgebiet *Stadtarchiv* umfasst die Teams *Archivische Fachaufgaben* und *Stadtgeschichte*, von dem auch die Erinnerungsstätte Ständehaus betreut wird. Das Sachgebiet *Historische Museen* untergliedert sich in die Teams *Stadtmuseum* und *Pfinzgaumuseum*.

Die Abteilungsleitung wird in Personalunion von der fachlichen Leitung des Stadtarchivs wahrgenommen. Insgesamt verfügt die Abteilung über 19,7 Vollzeit-Planstellen, die mit 21 Personen besetzt sind. Dazu kommen noch zwei Ausbildungsstellen, namentlich ein wissenschaftliches Volontariat bei den Historischen Museen und eine FaMI-Ausbildungsstelle beim Archiv.

## Herausforderungen und Chancen

Stadtarchive und Stadtmuseen verbinden viele Gemeinsamkeiten: Beides sind Gedächtnisinstitutionen, die sich auf das Sammeln und Bewahren von historisch bedeutsamem Material sowie auf die Vermittlung und Erforschung von Stadtgeschichte spezialisiert haben. Die verwandten und sich vielfach überschneidenden Tätigkeiten sowie der Fokus auf ein gemeinsames Thema sind, wie in der anfangs zitierten Presseerklärung aufgeführt, wichtige Argumente für einen Zusammen-

---

9 Vgl. <https://stadtdgeschichte.karlsruhe.de/geschichte-des-staendehauses>

schluss der Institutionen. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbereiche genauer betrachtet werden.

## **Bewerten – Sammeln**

### Chancen

Eine besondere Chance liegt hier im Aufbau einer gemeinsamen Sammlung. Eine Überlieferung im Verbund ist sozusagen innerhalb der eigenen Organisation möglich. Die Entwicklung eines abgestimmten Bewertungs- und Sammlungskonzepts zum Aufbau einer aussagekräftigen Überlieferung und einer starken Objektsammlung stellt einen großen Vorteil dar, ist in Karlsruhe aber leider noch ein Desiderat. Dennoch findet eine gewisse Abstimmung bei der Übernahme statt, so können etwa bereits vorhandene Objekte oder Dokumente Anhaltspunkte bei schwierigen Übernahmeentscheidungen bieten. Bei der Übernahme von gemischtem Material können Objekte und Schriftgut zur Lagerung an die passende Einrichtung gegeben werden und verbleiben dennoch in einer gemeinsamen Sammlung. Dies macht den Verbund auch für manche Nachlasser besonders attraktiv, wenn diese sowohl Dokumente als auch dreidimensionale Objekte abgeben möchten. Ein weiterer positiver Effekt ist die Verhinderung einer Konkurrenz um die Übernahme von interessantem Sammlungsgut zwischen Institutionen mit stadthistorischem Schwerpunkt.

### Herausforderungen

Als echte Herausforderungen erweist es sich, in der täglichen Arbeit die archivischen Pflichtaufgaben im Blick zu behalten. Da es sich bei der Zuständigkeit für das amtliche Schriftgut um eine genuin archivische Aufgabe handelt, die von den Museen nicht wahrgenommen wird, sind die damit zusammenhängenden, umfangreichen Tätigkeiten dort weniger im Blickfeld. Die Übernahme von Nachlässen und anderem Sammlungsgut gestaltet sich meist sehr zeitaufwändig und geschieht oft unter Zeitdruck. Auch hier greift der nicht nur im beruflichen Kontext leider zu präsente Mechanismus, dass das Dringende das Wichtige verdrängt und die Bewertung von amtlichem Schriftgut eher hintenangestellt wird als die Bearbeitung einer Anbietet von Sammlungsgut.

Verstärkt wird dieses Ungleichgewicht dadurch, dass der Fokus von Politik und Bevölkerung auf Sammlungsgut liegt. Wichtige – und weniger wichtige – Persönlichkeiten wenden sich gerne direkt an den Oberbürgermeister, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder auch Mitglieder des Stadtrats, die das Anliegen, dann an die Abteilung weitergeben und prioritäre Bearbeitung erwarten sowie gegebenenfalls informiert oder eingebunden werden wollen. In Karlsruhe ist ins-



besondere der derzeit amtierende Oberbürgermeister<sup>10</sup> selbst sehr auf Nachlässe und Vereinsschriftgut bedacht und erteilt des Öfteren Aufträge in diesem Arbeitsbereich. Da für die Bürgerinnen und Bürger die eigenen, angebotenen Unterlagen und Gegenstände immer besonders wichtig sowie oft emotional aufgeladen sind und zudem die Rechtslage komplexer ist, verlangen Übernahmen von Sammlungsgut nicht selten besonderes Fingerspitzengefühl und vor allem viel Zeit.

## **Bewahren**

### Chancen

Die Grundanforderungen an Magazinräume sind für Archive und Museen ähnlich. Dass die Depots gut gesichert sein müssen, eine Klimatisierung mit stabiler Luftfeuchtigkeit brauchen sowie den sonstigen Standards für Räumlichkeiten zur Lagerung von Kulturgut entsprechen sollen, ist keine Frage. Der Verbund verfügt durch die verschiedene Ausrichtung der zugehörigen Einrichtungen über für unterschiedliche Zwecke ausgestattete Lagerflächen, die eine Aufteilung des Sammlungsguts nach Flachware und Objekten erlaubt.

### Herausforderungen

Eine Herausforderung bei der Bewahrung stellt die im Vergleich zum Archivgut weit größere Heterogenität des Museumsguts dar. Material, Größe und Form der Objekte sind sehr unterschiedlich und führen zu großen Abweichungen im Detail, so können etwa die klimatischen Anforderungen auf der Ebene des Einzelstücks stark variieren. Auch sind Museumsobjekte zum Teil sehr groß und sperrig, was den Transport und die Lagerung aufwändig macht. Auch für die Bestandserhaltung gelten komplexere Anforderungen. Die unterschiedlichen Materialarten erfordern jeweils eine spezialisierte Behandlung und Restaurierung.

Neben der klassischen Bewahrung und Sammlungspflege kommt als neue Herausforderung die digitale Bestandserhaltung hinzu, die bezogen auf „digital borns“ in Karlsruhe bisher nur das Archiv betrifft. Die Digitalisierung von Archiv- und Museumsgut, die ebenfalls die Langzeitspeicherung großer Datenmengen erfordert, wird hingegen von allen Einrichtungen vorangetrieben. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass die Anforderungen an die Digitalisierung sich bei Museumsobjekten durch deren Heterogenität und Dreidimensionalität deutlich komplexer darstellen.

---

10 Seit 2013 Herr Dr. Frank Mentrup (SPD).

## **Erschließen – Inventarisieren**

### Chancen

Ein großer Vorteil der institutionellen Verbindung von Archiv und Museen ist die Möglichkeit, mit einer gemeinsam genutzten Erschließungssoftware eine übergreifende Datenbank zu erstellen. Dadurch befinden sich alle Verzeichnungs- respektive Inventarisierungsdaten an einem Ort und ermöglichen eine einrichtungsübergreifende Suche. Sowohl für Nutzerinnen und Nutzer als auch für eigene Recherchen erweist sich dies als äußerst komfortabel. So können z. B. für die Ausstellungsvorbereitung sowohl Objekte zur Präsentation als auch Quellen zur vertiefenden Einordnung in den historischen Kontext in derselben Datenbank gefunden werden.

### Herausforderungen

Als Herausforderung erweisen sich die mitunter unterschiedlichen Verzeichnungsstandards zwischen den Sachgebieten. Die Anforderungen und der Anspruch an Verzeichnungseinheiten unterscheiden sich zum Teil erheblich, und nicht immer werden die gleichen Metadaten aufgenommen. Hier eine Einheitlichkeit zu erreichen ist schwierig – allerdings kann dies durchaus auch innerhalb einer einzelnen Einrichtung gelten, nicht nur in Verbänden.

Neben der unterschiedlichen Herangehensweise an die einzelnen Verzeichnungseinheiten stellt auch die Entwicklung einer übergreifenden Systematik eine große Herausforderung dar. In unserer Praxis hat sich gezeigt, dass gerade aus archivarischer Sicht hier von der ‚reinen Lehre‘ abgewichen und Kompromisse gemacht werden müssen. So werden gerade im Zuge von Ausstellungsvorbereitungen oft vermischte Sammlungen angelegt, die durch Bevölkerungsaufrufe und thematische Akquise aufgebaut werden. Ein Teil des erworbenen Materials ist Flachware und damit Archivgut, jedoch stellt sich die Frage, wo die heterogenen Unterlagen eingeordnet werden sollen. Im Stadtarchiv Karlsruhe gibt es daher in der Tektonik den Hilfsbestand *Museumsprojekte*, in dem zufällig zusammengestellte, thematische Dokumentensammlungen und Ausstellungsdokumentationen verzeichnet werden können.

## **Bereitstellen / Anfragen beantworten**

### Chancen

In diesem Bereich können durch die Nutzung eines gemeinsamen Lesesaals und einen abteilungsübergreifenden Beratungsservice Synergieeffekte entstehen. Zwar betrifft diese Aufgabe hauptsächlich das Archiv und weniger die Museen, doch kann in Karlsruhe der Lesesaal des Stadtarchivs auch für gelegentliche Forschungs-

anfragen zu Museumsbeständen genutzt werden. Ermöglicht wird dies durch die oben angesprochene Verzeichnung in der gemeinsamen Recherchedatenbank.

Hinsichtlich der Beantwortung von Anfragen oder für spezielle Beratungen können Expertinnen und Experten für unterschiedliche Fachgebiete herangezogen werden; das Wissen der Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Einrichtungen ergänzt sich. Dies trifft auf inhaltlicher Ebene natürlich auch in größeren Archiven mit unterschiedlichen Fachbereichen zu, in einem Verbund mehrerer verschiedenartiger Institutionen gilt dies jedoch darüber hinaus auch für methodische Fragen.

### Herausforderungen

Eine Herausforderung besteht eben darin, dass diese Aufgabe das Archiv weit stärker betrifft als die Museen. Der Lesesaal befindet sich im Stadtarchiv, die Beratungsdienste vor Ort werden ausschließlich von Archivpersonal wahrgenommen. Auch ein Großteil der schriftlichen Anfragen geht an das Stadtarchiv. Dadurch stehen die damit verbundenen Tätigkeiten und Aufwände beim Museumspersonal weniger im Fokus.

## **Ausstellen**

### Chancen

Ein sehr positiver Effekt des Verbunds von Archiv und Museum hinsichtlich dieser Aufgabe ist, dass von der gegenseitigen Expertise profitiert werden kann. Auch von Archiven, denen kein Museum angeschlossen ist, wird von Politik und Öffentlichkeit häufig erwartet, dass Ausstellungen gezeigt werden, was in der Regel unter Rückgriff auf die eigenen Bestände realisiert wird. In der Karlsruher Abteilung verlagert sich diese Aufgabe in großen Teilen auf die angeschlossenen Museen und das in der kompetenten Kuration und Organisation von Ausstellungen erfahrene Museumspersonal. Anstatt gefürchteter Flachware-Ausstellungen in ungeeigneten Räumlichkeiten können somit professionelle Ausstellungen in dafür vorgesehenen Räumen präsentiert werden.

In den beiden Museen der Abteilung sowie begrenzt auch in der Erinnerungsstätte gibt es eigene Ausstellungsflächen unterschiedlicher Größe, die auch für Ausstellungen des Archivs genutzt werden können. In Karlsruhe kommt es – abgesehen von den kleinen Fotoausstellungen, die das Stadtarchiv regelmäßig im Foyer des Archivgebäudes zeigt – gelegentlich vor, dass Ausstellungen durch Archivpersonal erarbeitet oder mitentwickelt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Präsentation im Bereich Erinnerungskultur oder für die Erinnerungsstätte Ständehaus handelt, da beides in der Zuständigkeit des Stadtarchivs liegt.

Mitunter geschieht dies auch zur Entlastung des Museumspersonals. Aufgrund der schlechten personellen Ausstattung der Karlsruher Museen können Ausstellungen ab einer gewissen Größe nicht mehr ohne Unterstützung bewältigt werden.

Ein weiterer Vorteil des Verbunds bei der Erarbeitung von Ausstellungen ist, dass die Quellenrecherche direkt in den Beständen des ‚eigenen‘ Archivs erfolgen kann und die Ausleihe von Ausstellungsstücken von dort ebenfalls einfach ist.

Schließlich ist zu erwähnen, dass alle Einrichtungen der Abteilung von der öffentlichen Sichtbarkeit der Ausstellungen profitieren, da diese die Bekanntheit des Verbunds insgesamt steigern.

### Herausforderungen

In der Praxis gehen mit diesem Arbeitsbereich eine Reihe von Herausforderungen für die Abteilung einher. Zunächst betrifft die Aufgabe die Museen weit stärker als das Archiv. Die Erarbeitung von Ausstellungen ist eine Kernaufgabe des Museumspersonals, für die ein großer Teil der Arbeitszeit vorgesehen ist, während Mitarbeitende des Stadtarchivs nur ‚nebenher‘ an Präsentationen arbeiten können. Entsprechend steht diese Tätigkeit beim Archivpersonal weniger im Fokus.

Aufgrund der oben schon angedeuteten strukturellen Unterversorgung der Karlsruher Historischen Museen mit Personal und Finanzmitteln muss das Archivpersonal oft unterstützende Tätigkeiten ausführen, um die rechtzeitige Fertigstellung von Ausstellungen zu gewährleisten. Dazu gehören etwa das Korrekturlesen von Tafeltexten, Digitalisierungsarbeiten, Transkriptionen oder Transportfahrten. Wie ebenfalls bereits erwähnt, übernehmen selten auch Archivmitarbeitende die Kuration von Ausstellungen oder Ausstellungsteilen, um die Museumskolleginnen und -kollegen zu entlasten. Diese Situation führt immer wieder zu Spannungen: Einerseits benötigt das Museumspersonal Unterstützung und wünscht sich mehr Mitarbeit, andererseits gehören Ausstellungen nicht zu den Kernaufgaben der in den klassischen Archivreichen ebenfalls mit viel Arbeit belasteten Archivmitarbeitenden, und ein regelmäßiger ‚fachfremder‘ Einsatz führt zu Unmut und Unzufriedenheit.

Eine weitere Schwierigkeit ist, dass andere Aufgaben gegenüber der Erarbeitung von Ausstellungen durch den hohen Aufwand, den Fokus der Öffentlichkeit und den hohen Zeitdruck mit festen Deadlines leicht in den Hintergrund treten. Dies ist gewissermaßen die Kehrseite der oben als Vorteil aufgeführten öffentlichen Sichtbarkeit. Ausstellungen sowie auch andere öffentliche Veranstaltungen sind das, wofür die Abteilung besonders wahrgenommen wird, und stehen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. In diesem Bereich werden zahlreiche Ansprüche von außen

an uns gerichtet. Aus Bevölkerung und Politik, aber auch aus anderen Ämtern der eigenen Verwaltung erreichen uns zahlreiche Forderungen, Ausstellungen zu erarbeiten und Veranstaltungen zu organisieren oder entsprechende Vorhaben anderer – häufig im Zusammenhang mit Jubiläen – zumindest in hohem Maße durch Recherchearbeit, Bereitstellung von Material und Hilfe bei Publikationen zu unterstützen. Das Verständnis für Kapazitätsgrenzen ist hier leider sehr gering.

## **Vermitteln – Öffentlichkeitsarbeit**

### Chancen

Eine große Chance des Verbunds liegt im Bereich der Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit. Hier bieten sich durch die verschiedenen Einrichtungen Anknüpfungspunkte für unterschiedliche Zielgruppen. Durch unterschiedliche Leistungen und Formate, die jeweils zur Institution passen, können ein breites Spektrum an Personen angesprochen und spezifische, zielgruppenbezogene Angebote entwickelt werden. Wie bei den Ausstellungen profitieren letztlich alle Institutionen von der öffentlichen Wahrnehmung der unterschiedlichen Vermittlungsangebote.

In der Öffentlichkeitsarbeit lassen sich durch Querschnittsaufgaben tatsächlich Synergieeffekte erzielen. So gibt es ein gemeinsames Programm mit den Veranstaltungen und Terminen aller vier Einrichtungen und Aufgaben wie Webauftritt, Pressearbeit und Social Media können für die gesamte Abteilung übernommen werden. Das heißt, dass nicht jede Institution eine eigene Stelle dafür unterhalten muss. Auch bei archiv- und museumspädagogischen Aktionen wird zusammengearbeitet.

Ein weiterer Vorteil ist das durch mehrere Institutionen größere Raumangebot. In den verschiedenen Gebäuden stehen in Größe und Ausstattung unterschiedliche Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung.

### Herausforderungen

Ähnlich wie im eben behandelten Arbeitsbereich der Ausstellungen bergen auch die Aufgaben Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit die Gefahr, dass die Archivtätigkeiten und die nichtöffentlichen Museumstätigkeiten in den Hintergrund treten. Dies ist gilt natürlich auch für Einzelinstitutionen und nicht nur für Verbünde.

Andere Aufgaben verschwinden in der städtischen Anerkennung hinter dem Öffentlichkeitsbereich. Sonstige Leistungen und Aufwände werden nicht wahrgenommen, was für die Mitarbeitenden aller Einrichtungen oft frustrierend ist. Die hohe Sichtbarkeit, die drängenden Fristen und das Interesse von Stadtspitze, Politik und Bevölkerung an Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Vermittlungsange-

boten sorgen oft für eine Priorisierung dieser Tätigkeiten. Alle Institutionen sind mit zahlreichen Erwartungen und Ansprüchen von außen konfrontiert und geraten häufig durch die von der Stadtspitze gerne aus Politik und Bevölkerung aufgenommenen Forderungen unter Druck.

## **Forschen**

### Chancen

Die Stadtgeschichte als gemeinsames Thema steht im Fokus der gesamten Abteilung und zwischen den Einrichtungen findet viel fachlicher Austausch statt. Auch sind eine gegenseitige Unterstützung und Ergänzung möglich. Vorteilhaft ist zudem, dass Recherchen für unterschiedliche Zwecke nutzbar sind. In der Vergangenheit war es im Karlsruher Verbund so, dass eine enge Verquickung zwischen den historischen Forschungen für Publikationen und Recherchen für Ausstellungen in den Historischen Museen bestand. Z.B. schrieben Personen, die für bestimmte Kapitel in einer Ausstellung recherchiert hatten, auch Beiträge für die wissenschaftliche Begleitpublikation. Ein bestimmtes Thema konnte so gemeinschaftlich erforscht und über verschiedene Medien für die Öffentlichkeit aufbereitet werden. Mittlerweile gibt es allerdings aufgrund fehlender Kapazitäten weniger eigene Publikationen.

### Herausforderungen

Die größte Herausforderung in diesem Bereich ist der Zeitmangel. Zahlreiche andere Aufgaben lassen kaum die Möglichkeit, vertiefte Forschungen durchzuführen und an Veröffentlichungen zu arbeiten. Dieses Problem haben natürlich nicht nur Verbünde, aber es stellt sich hier aufgrund der noch größeren Vielfalt an Aufgaben besonders ausgeprägt.

Das Stadtarchiv Karlsruhe ist traditionell sehr publikationsstark und gibt bis heute vier Buchreihen heraus, in denen auch zahlreiche eigene Veröffentlichungen erschienen sind. Mittlerweile haben die Mitarbeitenden allerdings selten die Zeit, sich selbst in historische Forschungen zu vertiefen – die Publikationstätigkeit verlagert sich von der Produktion eigener Texte auf die Herausgeberschaft und auf redaktionelle Tätigkeiten.

## **Querschnittsaufgaben – Geteilte Ressourcen**

### Chancen

Betrachtet man die Querschnittsaufgaben in der Abteilung, erkennt man viele Chancen für echte Synergieeffekte. Zunächst ist die Möglichkeit der gegenseitigen

gen Unterstützung und Hilfe bei der Aufgabenerfüllung zu nennen, die bei der Betrachtung der übrigen Arbeitsbereiche bereits erwähnt wurden. Außerdem gibt es mehrere Bereiche, in denen Querschnittsaufgaben durch zentrale Stellen für alle Einrichtungen der Abteilung übernommen werden können. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde bereits genannt, weitere Aufgaben sind die Finanzverwaltung, das Sekretariat und Fahrdienste.

Auch diverse Sachressourcen können gemeinsam genutzt werden, so zum Beispiel die Dienstbibliothek mit stadthistorischem Schwerpunkt, ein Transportfahrzeug und die Notfallboxen. Schließlich ermöglicht der gemeinsame Haushalt, bei dem eine Übertragung von Finanzmitteln zwischen den einzelnen Kostenstellen möglich ist, eine größere Flexibilität und gegebenenfalls das Auffangen unvorhergesehener Ausgaben.

### Herausforderungen

Als Herausforderung erweist sich hingegen immer wieder der Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Sachgebiete. Die unterschiedlichen Anforderungen und Arbeitsschwerpunkte können zu Spannungen führen. Verschärft wird diese Schwierigkeit dadurch, dass der Ressourcenmangel in einem Sachgebiet durch die Ausstattung des anderen verdeckt wird. Der Verbund erschwert in dieser Hinsicht die Durchsetzung der Bedarfe in einzelnen Bereichen, da zum Beispiel vom Personalamt die Abteilung als Ganzes betrachtet wird. In Karlsruhe bleibt durch die finanzielle Unterstützung und das Abfedern von Arbeitsspitzen durch das Archiv die chronische Unterversorgung der Historischen Museen weniger sichtbar.

Die ohnehin nicht gerade einfachen Haushaltsdiskussionen bei Sparrunden – wie wir sie bedingt durch die Folgen der Corona-Pandemie gerade für den nächsten Doppelhaushalt erleben – gestalten sich in einem Verbund noch schwieriger, da noch mehr unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen sind.

Zuletzt ist die Herausforderung des Unterhalts und der Organisation mehrerer Gebäude zu nennen, die nicht zu unterschätzen ist. In Karlsruhe besteht im Prinz-Max-Palais, dem Gebäude des Stadtmuseums, bereits seit Jahren ein erheblicher Sanierungsbedarf, in der Karlsburg werden Brandschutzarbeiten durchgeführt, das Stadtarchiv hat immer wieder Probleme mit der in die Jahre gekommenen Klimaanlage und alle Einrichtungen brauchen zusätzliche Depotflächen. Die Kommunikation mit dem zuständigen Hochbauamt gestaltet sich dabei oft zäh, die fachliche Begleitung der Bauarbeiten kosten viel Zeit.

## Fazit

Als Fazit ist zu sagen, dass die institutionelle Kombination von Archiv und Museen viel Potenzial hat. Alle Einrichtungen engagieren sich für ein gemeinsames Thema, und es gibt in der alltäglichen Arbeit viele ähnliche Tätigkeiten und Anforderungen. Der Verbund verfügt über Expertinnen und Experten sowie Räumlichkeiten für sich ergänzende Arbeitsbereiche. Bei der Aufgabenerledigung und der Ressourcennutzung können sich, wie in der eingangs zitierten Bonner Presseerklärung als Argumente für die Zusammenlegung mehrere Gedächtnisinstitutionen angeführt, tatsächlich eine Reihe von Synergieeffekten ergeben.

Die Möglichkeit, dieses Potenzial voll auszuschöpfen, hängt jedoch stark von den zur Verfügung stehenden Sachressourcen, der Personaldecke und der Gesamtstruktur des Verbunds ab. Für eine erfolgreiche Arbeit und ein reibungsloses Funktionieren müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein.

Die Schlussfolgerungen, die sich aus dieser Betrachtung der Karlsruher Erfahrungen zu Chancen und Herausforderungen in der Abteilung Stadtarchiv & Historischen Museen ziehen lassen, lesen sich nun fast schon wie ein Allgemeinplatz, dennoch sind die einzelnen Faktoren von Bedeutung und sollen hier zusammengefasst werden.

Die personelle und finanzielle Ausstattung aller zum Verbund gehörenden Einrichtungen muss ausreichend und in Relation einigermaßen gleichwertig sein. Die mangelnde Ausstattung vor allem im Personalbereich der Historischen Museen ist die häufigste Ursache für Spannungen und Konflikte im Team.

Die Zuständigkeitsbereiche müssen klar abgegrenzt und Prozesse definiert sein. Fragen wie „Wer kümmert sich um was?“ und „Wer muss worüber informiert werden?“ sollten natürlich auch in einzelnen Institutionen nach Möglichkeit geklärt sein, jedoch verkompliziert der Verbund die Abgrenzungen und die Verteilung von Aufgaben zusätzlich. Beispiele wären etwa die Frage, wie genau bei einer Ausleihe von Archivquellen für eine Museumsausstellung verfahren wird oder bei wem die letzte Entscheidung darüber liegt, welche der Dokumente und Bilder, die durch einen Sammlungsaufruf im Zusammenhang mit einer Museumsausstellung abgegeben wurden, dauerhaft ins Archiv übernommen werden sollen.

Alle Mitarbeitenden müssen Respekt für die Aufgaben des jeweils anderen Sachgebiets und die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen haben. Dies sollte selbstverständlich sein, jedoch zeigt die Praxis, dass es unter hohem Druck und mit unterschiedlichen Prioritäten gelegentlich der Erinnerung bedarf. Ein wichtiger Teil meiner Aufgabe als Abteilungsleiterin ist die Vermittlung und der Ausgleich zwischen den Sachgebieten Archiv und Museen.



Der Verbund mehrerer Gedächtnisinstitutionen bietet viel Potenzial für Synergieeffekte, gegenseitige Unterstützung und Ergänzung sowie erfolgreiche gemeinsame Projekte, jedoch haben zahlreiche Faktoren Einfluss darauf, inwieweit die Möglichkeiten ausgenutzt werden können. In der täglichen Arbeit müssen immer wieder neue Wege gefunden werden, die Herausforderungen zu meistern und die Chancen zu nutzen.

# *Gemeinsam Stadtgeschichten teilen!*

## Sinn und Zweck einer dialogorientierten Digitalstrategie

von Joachim Kemper

Der vorliegende Beitrag<sup>1</sup> geht vom digitalen Leitbild einer Kommune als Archivträgerin aus, um in einem zweiten Schritt die davon abgeleitete digital-analoge sowie partizipative Digitalstrategie eines Kommunalarchivs, des Stadt- und Stiftsarchivs Aschaffenburg vorzustellen. Kaum bzw. nur wenig eine Rolle spielen im Folgenden die archivische Digitalisierung im Sinn einer Archivaliendigitalisierung (Scanner) bzw. zum Beispiel eines digitalen Lesesaals, sowie die Mitwirkung von Archiven im Rahmen einer verwaltungsinternen Digitalisierung und digitalen Archivierung (Archive als Dienstleister der Verwaltung, Mitwirkung am Dokumentenmanagement usw.).

### **Die Dialog City-Strategie der Stadt Aschaffenburg**

Das seit 2019 bestehende digitale Leitbild der Stadt Aschaffenburg fokussiert darauf, dass die digitale Transformation einer Stadt in erster Linie keine Frage der Technik, sondern eine Frage der Beteiligung der Menschen ist.<sup>2</sup> Der in Aschaffenburg genutzte Begriff der *Dialog City* setzt sich dabei von dem eingängigen (eher technisch-infrastrukturellen) Begriff *Smart City* ab: Die Digitalisierung und digitale Transformation der Stadt Aschaffenburg soll im Sinne aller Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen, niemand soll ‚zurückgelassen‘ werden.<sup>3</sup> *Dialog City* ist dabei ein Kunstwort aus *analog*, *digital*, *Dialog*. Aschaffenburg sieht seine Bewohner:innen als Mitgestalter:innen der eigenen digitalen Zukunft. Und diese kann und soll eben auch vor Ort (analog) vermittelt und erklärt werden.

---

1 Der Beitrag basiert auf dem Vortrag vom 30.11.2022 in Mainz. Es handelt sich zugleich um eine gekürzte wie aktualisierte Version der Ausführungen des Verfassers auf dem 81. Südwestdeutschen Archivtag in Reutlingen am 20.5.2022. Tagungsband: Ulrich Schludi (Hg.), *Vor Ort und virtuell. Archive und Gesellschaft im digitalen Zeitalter*. Vorträge des 81. Südwestdeutschen Archivtages am 19. und 20. Mai 2022 (Werkhefte des Landesarchivs Baden-Württemberg, Bd. 28), Ostfildern 2023, S. 53–66.

2 Hierzu sowie für den Gesamtbereich der städtischen Digitalstrategie in Aschaffenburg grundlegend als Informationspool: <https://digital.aschaffenburg.de/> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

3 <https://background.tagesspiegel.de/smart-city/aschaffenburg-dialog-statt-bitkom-digitalisierung>



„Dialog City Aschaffenburg“  
(Graphic Recording, Ulrike Mahr,  
2021)

Ein gutes Beispiel bezüglich dieses Konzepts ist die sogenannte *Digitale Manufaktur* als KI-gestütztes Beteiligungsprojekt, das im Digitalladen der Stadt Aschaffenburg angesiedelt ist. Die Antragstellung hierfür im Programm *Kommunal? Digital!* (Bayerisches Staatsministerium für Digitales) war in Kooperation zwischen dem Amt für IT und Digitalstrategie und dem Stadt- und Stiftsarchiv erfolgt.<sup>4</sup>

Digitale wie analoge Zugänge zur Digitalisierung stehen dabei auch bei der partizipativen Digitalstrategie des Stadt- und Stiftsarchivs Aschaffenburg im Vordergrund. Das Archiv selbst ist seit mehr als zweieinhalb Jahren einem neu geschaffenen Referat der Stadtverwaltung mit Schwerpunkt auf *zentrale Dienste* sowie die *Digitalstrategie* zugeordnet.<sup>5</sup> Im Rahmen dieses Referats ist namentlich die Zusammenarbeit zwischen dem neuen Amt für IT und Digitalstrategie und dem Stadt- und Stiftsarchiv relativ intensiv (zum Beispiel im Rahmen von Projektentwicklungen und Antragstellungen, aber auch bezüglich der Kooperation rund um den Digitalladen – dieser kann nachgerade sinnbildlich für die analog-digitale Herangehensweise in Aschaffenburg stehen).

<sup>4</sup> <https://digital.aschaffenburg.de/projekt/foerderprojekt-kommunal-digital-die-digitale-manufaktur/>

<sup>5</sup> Referatsleiter ist Bürgermeister und Digitalreferent Eric Leiderer.



*Digitalladen (Foto: Till Benzin, 2021)*

## **Der Aschaffener Digitalladen**

Das dialogbasierte Leitbild der Digitalisierung der Stadt Aschaffenburg und des Archivs verfügt, wie beschrieben, über analoge wie digitale Zugänge. Zentral ist dabei unter anderem der Digitalladen. Er befindet sich seit dem Frühjahr 2021 in einem der belebteren Bereiche der Fußgängerzone, trotzdem aber auch in Nähe zu Archiv wie Rathaus. Die Schaufenstergestaltung des Digitalladens weist deutlich auf das ihm zugrundeliegende digitale Vorhaben hin, das digitale Stadtlabor *Aschaffenburg 2.0*<sup>6</sup>.

Der Digitalladen selbst besteht im Erdgeschoss aus zwei Teilbereichen. Im vorderen Bereich befinden sich der Empfang, eine Sitzgruppe für Gespräche und weitere Sitzmöglichkeiten um einen großen Tisch herum – der Tisch dient unter anderem für die Aufnahme von Podcast-Formaten, die im Digitalladen von Beginn an aufgezeichnet werden. Die technische Ausstattung des Digitalladens, sowohl für die Nutzung im Digitalladen wie auch für ‚Outdoor‘-Zwecke, ist relativ gut und bietet einige Nutzungsmöglichkeiten. Bereits auf den ersten Blick wird deutlich: Der Digitalladen mit seiner Empfangssituation soll keinen ‚verwaltungstypischen‘ Eindruck vermitteln, sondern einladend wirken. Auch gewisse Hürden (oder gar

<sup>6</sup> <https://aschaffenburgzweinull.stadtarchiv-digital.de/>

der Eindruck eines ‚Elfenbeinturms‘, in dem die (all)wissenden Archivar:innen die ‚Laien‘ von außerhalb empfangen), wie sie leicht bei einer Archivnutzung entstehen können, sollen minimiert werden – und in der Tat ist die einfache und unkomplizierte Möglichkeit der Begegnung und des Gesprächs ein Feedback, das das Digitalladen-Team immer wieder erhält. Die Besucherinnen und Besucher lernen in lockerer Atmosphäre die Tätigkeit des Digitalladens und seines Teams kennen und erfahren, wie sie selbst zur digitalen Geschichtsvermittlung und -kultur beitragen können. Das Team des Stadt- und Stiftsarchivs bietet ihnen Beratung vor Ort und unterstützt sie bei der Überwindung technischer und anderer Herausforderungen. Im hinteren Teil des Digitalladens befindet sich ein größerer Besprechungsraum mit ergänzenden Arbeitsplätzen sowie einem Aufgang in das Obergeschoß (mit Büroarbeitsplätzen des Amts für IT und Digitalstrategie). Der Besprechungsraum ist nicht nur für interne Meetings gedacht. Hier finden Workshops und Arbeitstreffen von Vereinen und Initiativen, die sich für die Stadtgeschichte und -kultur engagieren oder sich um digitale Fragestellungen und Themen kümmern, statt. Auch die öffentliche Präsentation neuer Projekte erfolgt unter anderem hier. Der Digitalladen soll damit zu einer Schnittstelle analogen und digitalen Zusammenarbeitens werden. Verschiedene Akteurinnen und Akteure, ob Einzelpersonen oder Gruppen, lernen sich hier kennen und entwickeln gemeinsame Projekte.

## **Das Digitale Stadtlabor Aschaffenburg 2.0**

Dem Digitalladen zugrunde liegt als partizipatives ‚Mitmach‘-Projekt das Digitale Stadtlabor *Aschaffenburg 2.0*. Seit dem Herbst 2020 ist diese ambitionierte Plattform unter dem Motto *Gemeinsam Stadtgeschichten teilen!* online verfügbar. Sie wird seitdem von der Aschaffenburger Bevölkerung und anderen Interessierten gut angenommen, wofür unter anderem annähernd vierhundert Beiträge sowie zahlreiche Kommentare stehen; auch die Statistiken im Hintergrund der Seite können sich sehen lassen<sup>7</sup>. Die Seite wird redaktionell durch das Archiv betreut. Selbstverständlich sind auch Nutzungsbedingungen sowie umfangreichere Hilfestellungen für neue Autorinnen und Autoren vorhanden. Die Beiträge sind über eine Karte der Stadt visualisierbar, können aber auch über diverse Suchfunktionen und Kategorien ausgewählt werden; hinzu kommen seit einem Relaunch der Seite auch Neuigkeiten rund um Stadtgeschichte, Stadtlabor und verwandte Projekte („News“-Bereich).

---

<sup>7</sup> Statistik-Tools waren im Stadtlabor nicht von Beginn an hinterlegt; die Zahlen für den Zeitraum Mai 2021 bis Juni 2022 zeigen über 70.000 Seitenaufrufe bei über 40.000 Besucher:innen der Seite – mit weiterhin steigender Tendenz bis Ende 2022.

Von Beginn an war geplant, das Digitale Stadtlabor parallel zum Forschungsprojekt<sup>8</sup> zur Aschaffener Stadtgeschichte im 19./20. Jahrhundert laufen zu lassen – das Stadtlabor versteht sich dabei als niedrigschwelliger Zugang zur Stadtgeschichte, der für alle da ist.

## **Digitalladen, Stadtlabor, Podcasts und weitere partizipative Projekte**

Nach Etablierung des Digitalen Stadtlabors war seitens des Stadt- und Stiftsarchivs sowie des Amtes für IT und Digitalstrategie der Wunsch aufgekommen, das digitale Werkzeug (Stadtlabor) analog präsentieren, erklären und erläutern zu wollen – und überhaupt die digitalen Themen der Stadtverwaltung sowie diejenigen der Bürgerschaft hierarchiefrei und in einem offenen *Kreativraum* diskutieren zu wollen: Der Digitalladen war geboren. Die Anmietung erfolgte gemeinsam mit dem Digitalamt, das seitdem im Digitalladen nicht nur mit Mitarbeitenden vertreten ist, sondern beispielsweise auch mit dem erwähnten Projekt *Digitale Manufaktur* präsent ist. Die gemeinsame Arbeit im Digitalladen spiegelt sich nicht zuletzt in regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen sowie Aktionstagen wider.<sup>9</sup> Durch das Stadt- und Stiftsarchiv wird der vordere Bereich des Digitalladens zu festen Zeiten offen gehalten (Stand September 2023: dienstags bis donnerstags). Aber dies ist bei Weitem nicht alles: Schon von Beginn an gab es Anfragen aus der Bürgerschaft, von Vereinen und Initiativen, im Digitalladen zu festen Terminen Sprechstunden oder Meetings abzuhalten. Die Liste reicht von der Beratung von Seniorinnen und Senioren zu digitalen Themen, über Coding-Workshops für Kinder und Angebote der Stadtbibliothek bis hin zu ehrenamtlichen Arbeitskreisen und Vereinen.<sup>10</sup>

Die grundlegende ‚Erzählung‘ hinter den Aktivitäten des Stadt- und Stiftsarchivs im Rahmen der städtischen Digitalisierung und von Digitalladen und Stadtlabor ist diese: Wir blicken in die Vergangenheit und sprechen darüber (hier und jetzt), um die Gegenwart zu gestalten und Lehren für die Zukunft zu erhalten – und letztlich den Menschen (seitens der Stadt) zu signalisieren, dass wir sie bei der Digitalisie-

<sup>8</sup> Das Projekt endet im Jahr 2023 mit dem Abschluss eines umfangreichen Sammelbandes. Koordinator ist Dr. Vaios Kalogrias, der auch aktiv an der Entwicklung des digitalen Stadtlabors mitarbeitet, URL: <https://stadtarchiv-aschaffenburg.de/forschungsprojekt-zur-geschichte-aschaffenburgs>

<sup>9</sup> Die Liste der größeren Veranstaltungen umfasst beispielsweise den jährlich stattfindenden bundesweiten *Digitaltag*, die *Aschaffener Kulturtage*, den *Türöffner Tag der Sendung mit der Maus*, größere Presseterminen (Vorstellung neuer Smartphone-APPs), das Fest *Brüderschaft der Völker* oder auch den *Seniorentag* der Stadt Aschaffenburg.

<sup>10</sup> Hilfreiche Übersicht: <https://digital.aschaffenburg.de/digitalladen/>

rung nicht allein lassen.<sup>11</sup> Diese Leitlinien stehen auch hinter den beiden umfangreichen Podcast-Reihen, die im Digitalladen seit dem Frühjahr 2021 aufgezeichnet werden: Die *Aschaffener Geschichten* verstehen sich dabei als Gespräche mit Akteur:innen der Stadtverwaltung, von Einrichtungen, Vereinen und Initiativen – immer mit dem Fokus auf Stadtgeschichte, Kultur und Wissensvermittlung; die im Frühjahr 2021 gestartete Reihe umfasst aktuell (Stand September 2023) bereits 23 Folgen.<sup>12</sup> Von Planung, Konzept und Umfang her ambitionierter sind die *Lebensgeschichten der Digitalisierung*.<sup>13</sup> Die Erläuterung dieser Reihe, die regelmäßig in Kooperation mit dem regionalen Medienhaus *Main-Echo* geplant und durchgeführt wird, spricht sicherlich für sich: „Die Podcasts der ‚Lebensgeschichten‘ berichten in der Jetztzeit über die Vergangenheit der Digitalisierung, aber auch über technische Entwicklungen und Probleme. Wir richten dabei den Blick aus der Gegenwart in die Zukunft, und wir wollen den Menschen und insbesondere den Aschaffener:innen Mut machen, an der digitalen Transformation der Gesellschaft aktiv mitzuwirken. Ein ‚Geschichtsformat‘ mit Zukunft eben!“<sup>14</sup>

Beide Podcast-Reihen sind Teil der seit Ende 2021 überarbeiteten Struktur des digitalen Stadtlabors, das neben den partizipativen Elementen nun auch immer mehr Zugänge zu neuen innovativen Digitalprojekten beinhaltet (mit Schwerpunkt auf digitaler Erweiterung und Vermittlung). Ein Beispiel hierfür ist das Messenger-Projekt *Erinnern.Immer*, das seitens der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt gefördert worden war. Auch die digitale Nacherfassung der gedruckten Aschaffener Denkmaltopographie ist mittlerweile als eigener Bereich (*Denkmaltopographie digital*) im Stadtlabor verfügbar – und zugleich in die Gesamtkarte der Stadtlabor-Beiträge mit eingeflossen.<sup>15</sup> Die Ergebnisse der beiden für das Jahr 2022 genehmigten Projekte *ZeitRaum Brentano* und *Dialog Romantik* werden ebenso über die Stadtlabor-Seite zugänglich gemacht; es handelt sich um Vorha-

---

11 Prägnant ist dieser Leitgedanke u. a. auch hier greifbar, URL: <https://youtu.be/ff6IS0rlpVY> (Film: digitalAB – Wir gestalten Aschaffenburg)

12 <https://aschaffenburgzweinnull.stadtarchiv-digital.de/projekt/aschaffener-geschichten/>

13 <https://aschaffenburgzweinnull.stadtarchiv-digital.de/projekt/podcast-lebensgeschichten-der-digitalisierung/>

14 Zitat nach: <https://aschaffenburgzweinnull.stadtarchiv-digital.de/projekt/podcast-lebensgeschichten-der-digitalisierung/>

15 Im Hintergrund von *Erinnern.Immer* stand die Geschichte des im Holocaust ermordeten jüdischen Aschaffeners Max Hamburger; Kooperationspartner beim Projekt war der Verein *Jüdisches Leben in Unterfranken. Biographische Datenbank e. V.* Sämtliche Messenger-Nachrichten sind weiterhin abrufbar auf der Projektseite: <https://aschaffenburgzweinnull.stadtarchiv-digital.de/projekt/erinnern-immer/>. Die digitale Erfassung und Darstellung der gedruckten Denkmaltopographie war durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unterstützt und durch die Aschaffener Kurt Gerd Kunkel-Stiftung finanziell gefördert worden.

ben, die der digitalen Vermittlung der Epoche der Romantik und der für Aschaffenburg wichtigen Familie Brentano über virtuelle (Meta-)Räume dienen.<sup>16</sup>

### **Stadtlabor-App und analog-digitale Bodenaufkleber**

Als Weiterentwicklung des Digitalen Stadtlabors hin zu einer vollmobilen Nutzung versteht sich die Smartphone-App *Aschaffener Geschichten*. Eine umfangreiche Auswahl prägnanter Beiträge des Stadtlabors wurde in Form von textlichen Teasern sowie mit ergänzenden Audiofiles durch ein Aschaffener Entwickler-Team zu einer App gestaltet, die seit Anfang 2022 in den App-Stores von Google und Apple verfügbar ist. Die Nutzerinnen und Nutzer der App können dabei auch verschiedene Routen durch die Stadt gehen bzw. eigene Routen speichern und erstellen. Mittels Geofencing können Benachrichtigungen versendet werden, wenn sich ein *Point of interest* (zugleich letztlich ein Beitrag des Stadtlabors) in der Nähe befindet. In nächster Zeit sollen *Augmented Reality*-Elemente das Angebot der App, die sich bereits jetzt sowohl an Bürger:innen der Stadt wie Tourist:innen wendet, noch einmal ein gutes Stück erweitern. Die Smartphone-App soll daneben auch inhaltlich weiter ausgebaut werden.<sup>17</sup> Die Nutzung der App sowie letztlich auch des Stadtlabors vor Ort, in der Stadt und ihren Stadtteilen, führt schließlich wiederum zu analogen Werkzeugen: Über Bodenaufkleber, deren QR-Code direkt auf einen Stadtlabor-Beitrag verweist, macht das Stadtlabor-Team die partizipativen Beiträge prägnant sichtbar. In Ergänzung hierzu verweisen kleinformatige Aufkleber im Stil von Wanderwegen-Hinweisschildern auf die vollmobile Smartphone-App *Aschaffener Geschichten*. Beide Angebote stehen durchaus sinnbildlich für den bereits dargestellten digital-analogen Ansatz im Rahmen der städtischen Digitalstrategie.

### **Weiterentwicklung des Digitalen Stadtlabors (Projekte 2022 bis 2025)**

Aber auch der Ausbau und die Weiterentwicklung des Digitalen Stadtlabors sowie des Digitalladen-Konzepts stehen im Fokus und auf der Agenda der nächsten Zeit: Der Etablierung eines Online-Archivs für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt so-

<sup>16</sup> Die Förderung beider Projekte, die in sich unterschiedliche Akzente und Zugänge berücksichtigen, erfolgt über die Kulturstiftung des Bundes (Programm *dive in. Programm für digitale Interaktionen*) sowie im Fall von *Dialog Romantik* über das Programm *WissensWandel*. Zugriff auch hier direkt über die Gesamt-Plattform: <https://aschaffenburgzweinnull.stadtarchiv-digital.de/>

<sup>17</sup> Weitere Informationen sowie Weiterleitung zu den genannten App-Stores: <https://aschaffenburgzweinnull.stadtarchiv-digital.de/projekt/stadtlabor-app/>



wie der beiden Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg dient das im Jahr 2022 angelaufene Kooperationsprojekt *Digital-analog-miteinander. Das Projekt Heimat-Hub* für den Bayerischen Untermain. Das Projekt wird maßgeblich seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bzw. der Regierung von Unterfranken im Rahmen der bayerischen *Heimat-digital*-Richtlinie unterstützt. In diesem Fall steht das digitale Stadtlabor als Beispiel im Hintergrund, das jedoch regional erheblich erweitert und durch ein niedrigschwelliges Online-Archiv, Mitmach-Angebote und analoge Anlaufstellen (sog. Ankerpunkte) erheblich ausgebaut werden soll. Auch hier stehen digitales Kommunizieren, Zusammenarbeiten und Teilen sowie Bewahren von Informationen im Mittelpunkt; weitere, regional angelegte Projekte sollen im Rahmen des *HeimatHub* entstehen und so einen wichtigen Beitrag zur Erfassung und Vermittlung von Geschichte und Kultur auf der Mikroebene leisten. Das Potenzial von Geschichtsvereinen und Kultureinrichtungen auszuschöpfen und die interessierte Bürgerschaft als Mitakteur:innen zu gewinnen, stellen wichtige Herausforderungen dar und sind auch für das Bestehen bzw. die Weiterentwicklung einer offenen Gesellschaft unerlässlich.<sup>18</sup> Ebenfalls eine *Citizen Archive Platform* steht als Arbeitspaket im Zentrum eines umfassenden EU-Projekts unter Koordination der Stadt Aschaffenburg bzw. des Stadt- und Stiftsarchivs<sup>19</sup>; hier wird es primär um *Digital Borns* gehen. Ganz grundsätzlich dienen die Aktivitäten des EU-Projekts *Dialog City* (2022 bis 2025) der Verknüpfung von digitaler Innovation mit der analog-physischen Beteiligung der Bürgerschaft.<sup>20</sup> Wichtig zu unterstreichen ist hier, dass die genannten beiden Projekte samt Fördermitteln letztlich auch der Fortschreibung und -entwicklung der partizipativen und offenen Elemente des Stadtlabors sowie des Digitalladens zugutekommen werden bzw. erhebliche Synergien möglich sind.

---

18 Auf das neue Angebot unter [www.heimathub.de](http://www.heimathub.de) wird natürlich auch von der Projektseite des Stadtlabors verwiesen werden.

19 Das Arbeitspaket *Citizen Archive Platform* wird im Projekt koordiniert durch das Grazer Stadtarchiv/ Graz Museum gemeinsam mit dem Aschaffener Archiv. Zum Projekt siehe auch die neue Webseite: <https://dialogcity.eu/>

20 <https://stadtarchiv-aschaffenburg.de/das-war-die-unconference-zum-eu-projekt-dialog-city-ander-th-aschaffenburg-am-23-9-2022>

# Neue Chancen für das kulturelle Erbe

von Paul Klimpel

2019 wurde nach langer und kontroverser Diskussion die Europäische Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Digital Single Market Directive, im weiteren DSM-Richtlinie) verabschiedet. Die Vorgaben dieser Richtlinie wurden inzwischen in deutsches Recht umgesetzt und das Urheberrecht wurde reformiert. Im Vordergrund der öffentlichen politischen Auseinandersetzung um die Richtlinie und deren Umsetzung standen und stehen die Regelungen zur Plattformhaftung und der damit verbundenen Uploadfilter. Da diese jedoch nur bei kommerziellen Plattformen greifen, ergeben sich dadurch in der Regel keine Veränderungen für die Kulturerbe-Einrichtungen. Weniger beachtet ist, dass die Reform wichtige Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung des kulturellen Erbes mit sich bringt. Zum einen wird der Schutz der Gemeinfreiheit festgeschrieben, die zukünftig nicht dadurch umgangen werden darf, dass Reproduktionen gemeinfreier Werke einen eigenen Schutz beanspruchen. Zum anderen ermöglichen neue Regelungen die Online-Stellung „nicht verfügbarer Werke“ durch öffentliche Einrichtungen des Kulturerbes wie Archive, Museen und Bibliotheken. Schließlich werden erstmals in Deutschland generell erweiterte kollektive Lizenzen ermöglicht. Dieses Bulletin soll einen ersten Überblick über diese Neuerungen geben.<sup>1</sup>

## Schutz der Gemeinfreiheit

Eine wichtige Veränderung ist, dass nun gesetzgeberisch klargestellt wurde, dass auch die Reproduktionen gemeinfreier Werke gemeinfrei sind. Die Bedeutung dieser gesetzgeberischen Entscheidung für den Zugang zum gemeinfreien kulturellen Erbe in der digitalen Welt kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Denn um gemeinfreie Werke digital zu präsentieren, müssen sie (in der Regel fotografisch) reproduziert werden. Wenn mit diesem Akt eine neue Schicht urheberrechtlichen Schutzes entstehen würde, liefe die Gemeinfreiheit im Digitalen weitgehend ins Leere.

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist eine überarbeitete und aktualisierte Fassung des von dem Digitalen Deutschen Frauenarchiv und von DigiS Forschungs- und Kompetenzzentrum Digitalisierung im Oktober 2021 herausgegebenen Bulletin Urheberrechtsreform 2021. Neue Chancen für das kulturelle Erbe, URL: <https://opus4.kobv.de/opus4-zib/frontdoor/index/index/docId/8431> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

## **Vorgeschichte der Regelung**

In Deutschland war es lange umstritten, ob bei der bloßen Reproduktionsfotografie gemeinfreier Werke neue Schutzrechte entstehen. Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil zur Bibelreproduktion 2018 zunächst der Reproduktion einer zweidimensionalen Vorlage den urheberrechtlichen Schutz verwehrt. Andererseits gewährt das Urheberrecht Fotograf:innen einen Schutz, auch dann, wenn sie selbst nicht persönlich schöpferisch tätig sind, sondern sich nur fotografischer Technik bedienen. Dies ist der sogenannte Lichtbildschutz, der auch für alle „Knipsbilder“ gilt. Es entwickelte sich in der Folgezeit eine verwirrende Kasuistik, ob und wann Reproduktionen, wenn sie technisch als Fotografien entstehen, als Lichtbilder geschützt sind.

In einem langen und über mehrere Instanzen gehenden Rechtsstreit über die Abbildung eines gemeinfreien Gemäldes von Richard Wagner im Reiss-Engelhorn-Museum entschied der Bundesgerichtshof Ende 2018, dass auch Reproduktionsfotos zweidimensionaler Objekte den Schutz als Lichtbild beanspruchen können – auch dann, wenn die Vorlage selbst gemeinfrei ist.

## **Neubestimmung durch den europäischen Gesetzgeber**

Diese Gerichtsentscheidung – wie ähnliche Entscheidungen in Italien – hatte Auswirkungen auf die Verhandlungen zur DSM-Richtlinie. Denn für den europäischen Gesetzgeber war wichtig, dass das gemeinfreie europäische Kulturerbe nicht erneut urheberrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden darf. Er formulierte daher in Art. 14 der DSM-Richtlinie, dass bei visuell wahrnehmbaren Werken mit Ablauf des Urheberrechts auch die Reproduktionen dieser Werke gemeinfrei sind. Nur wenn im Rahmen einer Vervielfältigung ein eigenständiges neues Werk entsteht, kann dies urheberrechtlichen Schutz beanspruchen. Dies ist aber bei bloßen Reproduktionen, die darauf angelegt sind, ein Werk möglichst originalgetreu wiederzugeben, nicht der Fall.

## **Umsetzung in deutsches Recht**

Diese Vorgabe der Richtlinie ist nun in deutsches Recht umgesetzt worden. In das Urheberrechtsgesetz (UrhG) wurde ein neuer Paragraph eingeführt.

### **§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke**

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.

Das UrhG formuliert also neu in einem eigenen Paragraphen das Prinzip, dass was gemeinfrei ist, auch gemeinfrei bleiben muss.

### **Reproduktionsfotografie: Lichtbild oder Lichtbildwerk?**

In Deutschland werden Fotografien durch das Urheberrecht in zweifacher Weise geschützt: als Lichtbilder und als Lichtbildwerke. Bei Lichtbildwerken trifft der Fotograf bzw. die Fotografin eigene kreative und gestalterische Entscheidungen in Hinblick auf Aufnahmewinkel, Beleuchtung, Bildausschnitt usw. Hingegen gilt der Lichtbildschutz für alle Fotografien, auch für bloße „Knipsbilder“ ohne einen gestalterisch-schöpferischen Charakter.

Entfallen ist der Lichtbildschutz, nicht hingegen der Schutz als Lichtbildwerk. Die Reproduktionsfotografie von Gemälden oder sonstiger „Flachware“ gilt stets nur als Lichtbild. Es geht um eine originalgetreue Wiedergabe und gerade nicht um eigene kreative Gestaltung. Bei der Fotografie von Skulpturen und anderen dreidimensionalen Objekten ergeben sich jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten.

Bei der Aufnahme von Skulpturen und anderen dreidimensionalen Objekten ist durchaus denkbar und auch wahrscheinlich, dass bewusste gestalterische Entscheidungen über Aufnahmewinkel, Beleuchtung, Bildausschnitt usw. gefällt werden. Häufig wird es sich deshalb bei der Fotografie dreidimensionaler Objekte um Lichtbildwerke handeln. Solche Fotos sind auch dann urheberrechtlich geschützt, wenn das Objekt gemeinfrei ist.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn es Regeln und Vorgaben zu Beleuchtung, Aufnahmeposition usw. durch Kulturerbe-Einrichtungen oder Verbände gibt, wie eine fotografische Bestandsdokumentation zu erfolgen hat. Denn dann findet gerade keine kreativ schöpferische Gestaltung durch den Fotografe bzw. die Fotografin statt, sondern eine handwerkliche Leistung in der Erfüllung dieser Vorgaben. Solche Fotos sind dann rechtlich als Lichtbilder und nicht als Lichtbildwerke zu werten. Und damit besteht nach § 68 UrhG auch für solche Fotos kein urheberrechtlicher Schutz, sofern die fotografierten Objekte gemeinfrei sind.

### **Folgen für die Kulturerbe-Einrichtungen**

Die Neuregelung hat erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche Praxis der Kulturerbe-Einrichtungen.

Zum einen ist es angesichts dieser Neuregelung unzulässig, für Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke Lizenzen zu vergeben. Denn lizenziert werden kann nur das, woran urheberrechtliche Nutzungsrechte bestehen. Eine Lizenz erlaubt eine urheberrechtliche Nutzung, die ohne diese Lizenz verboten wäre. Die Vergabe einer

urheberrechtlichen Lizenz für ein gemeinfreies Werk ist mithin unzulässig. Vertragliche Regelungen in den Nutzungsbedingungen von Kulturerbe-Einrichtungen, die bei gemeinfreien Werken einen dem Urheberrecht nachempfundenen Schutz vorsehen, würden dieser gesetzgeberischen Wertentscheidung zuwiderlaufen.

Weiterhin hat die Neuregelung Auswirkung auf die Rechtekennzeichnung von Reproduktionsfotos, etwa in Datenbanken. Musste vor der Neuregelung jeweils angegeben werden, wer die Nutzungsrechte des Fotografen bzw. der Fotografin hat, so ist nunmehr ein solches Reproduktionsfoto mit dem deutschen Status „gemeinfrei“ oder dem internationalen „Public Domain Mark“ zu kennzeichnen.

Änderungen ergeben sich auch für solche Kulturerbe-Einrichtungen, die Reproduktionsfotos unter eine Creative Commons-Lizenz gestellt haben. Denn weil eben kein urheberrechtlicher Schutz mehr besteht, kann keine Lizenz vergeben werden, auch keine Creative Commons-Lizenz.

Auch wo es nicht urheberrechtlich verpflichtend ist, ist es gleichwohl nicht verboten, anzugeben, wer die Reproduktionsfotos gemacht hat.

### **Nicht verfügbare Werke**

Die zweite wichtige Änderung betrifft die „nicht verfügbaren Werke“. Damit sind alle Werke gemeint, die nicht über die „üblichen Vertriebswege“ erhältlich sind. Diese dürfen unter genau bestimmten Umständen online zur Verfügung gestellt werden.

### **Neue zentrale Norm für die Zugänglichkeit von Beständen im Internet**

Da insbesondere Archive und Museen nahezu ausschließlich Werke in ihren Beständen haben, die man nicht (mehr) „im Laden kaufen“ oder über die üblichen Vertriebswege erhalten kann, und sich auch in Bibliotheken viele ältere Bücher und Zeitschriften befinden, wird durch diese Neuregelung die weitgehende Online-Stellung der (urheberrechtlich geschützten) Bestände ermöglicht. Damit wird eine neue zentrale Norm für die Online-Aktivitäten von Kulturerbe-Einrichtungen gesetzt. Doch so weitreichend diese grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers auch ist, bei der Umsetzung in die Praxis sind noch viele Fragen offen.

### **Geschichte einer Idee und Vorläufer**

Bereits seit 2018 war es Kulturerbe-Einrichtungen in Deutschland möglich, „vergriffene Werke“ zu nutzen. Grundlage dafür war eine Regelung des Gesetzes über die Verwertungsgesellschaften (VGG), die diesen erlaubte, dafür Lizenzen zu vergeben. Die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) hatte daraufhin in Zusammenarbeit mit den

Verwertungsgesellschaften, insbesondere der VG Wort, einen Lizenzierungsservice aufgebaut, bei dem Monografien, die vor 1965 in Deutschland erschienen waren, lizenziert werden konnten.

Die Idee, vergriffene Werke über Verwertungsgesellschaften zu lizenzieren, hat auch der europäische Gesetzgeber aufgegriffen. Allerdings gehen die Vorgaben der DSM-Richtlinie wie auch die Neuregelung im deutschen Urheberrechtsgesetz weit über das hinaus, was nach der alten Regelung zulässig war. Zum einen bezieht sich die Neuregelung auf *alle* Werkarten, ist also nicht nur auf publizierte Sprachwerke (Bücher, Zeitschriften) beschränkt. Zum anderen gibt es grundsätzlich keine zeitliche Begrenzung mehr, d. h. auch jüngere Werke können unter diese Regelung fallen.

Auch soll die Nutzung nicht mehr davon abhängen, dass es passende Verwertungsgesellschaften gibt, mit denen entsprechende Lizenzvereinbarungen geschlossen werden. Gibt es keine solche Verwertungsgesellschaft, bedarf es auch keiner Lizenz und die Kulturerbe-Einrichtung darf das Werk aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis zugänglich machen.

Mit der Richtlinie soll jedoch nicht nur die Online-Stellung von solchen Werken ermöglicht werden, die heute nicht mehr im Handel verfügbar sind. In Erwägungsgrund 30 der Richtlinie heißt es ausdrücklich, die Regelung solle auch für solche Werke gelten, die „ursprünglich nicht für gewerbliche Zwecke gedacht waren oder niemals gewerblich genutzt wurden“. Der Anwendungsbereich ist also auch vom Richtliniengeber sehr weit verstanden worden. In Erwägungsgrund 37 werden beispielhaft „Plakate, Faltblätter, Schützengrabenzeitzungen oder von Laien geschaffene audiovisuelle Werke, aber auch unveröffentlichte Werke oder sonstige Schutzgegenstände“ aufgeführt. Insofern ist die in der Richtlinie gebrauchte Bezeichnung „Out-of-Commerce Works“ unglücklich gewählt.

### **Neuregelung in Deutschland**

Der deutsche Gesetzgeber hat dem sehr weiten Verständnis von „Out-of-Commerce Works“ Rechnung getragen, indem er diese Werke im Urheberrecht als „nicht verfügbare“ bezeichnet. Die bisher auch im rechtspolitischen Diskurs verwendete Bezeichnung der „vergriffenen Werke“ wurde fallen gelassen, obwohl dies eine wörtliche Übersetzung der Richtlinie gewesen wäre. Die Regelung im Urheberrecht unterscheidet – wie bereits zuvor die Richtlinie – zwischen Werken, für die es eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt und solchen, wo dies nicht der Fall ist.

### **§ 61d Nicht verfügbare Werke**

(1) Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

(2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.

(3) Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.

(4) Die Nutzung nach Absatz 1 in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt als nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat. Absatz 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke aus Drittstaaten (§ 52c des Verwertungsgesellschaftengesetzes) enthalten.

Sofern repräsentative Verwertungsgesellschaften bestehen, müssen mit diesen Lizenzvereinbarungen über die Nutzung der nicht verfügbaren Werke geschlossen werden. Dies gilt auch für die Werke von Rechteinhaber:innen, die selbst gar nicht in einer Verwertungsgesellschaft organisiert sind, sofern die Verwertungsgesellschaft nur insgesamt für diese Art der Werke repräsentativ ist.

Gänzlich neu ist, dass die Nutzung von nicht verfügbaren Werken durch Kulturerbe-Einrichtungen auch dann zulässig ist, wenn es dafür keine repräsentativen Verwertungsgesellschaften gibt. Dann erfolgt die Nutzung auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis sogar unentgeltlich.

### **Registrieren und sechs Monate warten**

Gemeinsam ist der Nutzung von nicht verfügbaren Werken auf der Grundlage einer Lizenz durch eine repräsentative Verwertungsgesellschaft und von nicht ver-

fügbaren Werken, für die es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt und die aufgrund der gesetzlichen Erlaubnis genutzt werden, dass diese Nutzung sechs Monate vorher in einem beim Europäischen Amt für Geistiges Eigentum geführten Portal für vergriffene Werke<sup>2</sup> anzuzeigen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass ein:e Rechteinhaber:in bereits im Vorfeld der Online-Stellung eines Werkes durch eine Kulturerbe-Einrichtung widersprechen kann. Denn keine Nutzung soll gegen den Willen der Rechteinhaber:innen erfolgen. Auch nach Online-Stellung können Rechteinhaber:innen noch jederzeit widersprechen und das auf dem Portal geführte Register enthält die notwendigen Informationen, damit dieser Widerspruch auch erfolgreich ist. Hingegen soll das bisher vom Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register für vergriffene Werke nach einer Übergangszeit am 31.12.2025 geschlossen werden (§ 141 Abs. 6 VGG).

Sofern es aber eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt, erfolgt die Registrierung in dem Portal durch die Verwertungsgesellschaft (§ 52a Abs. 2 VGG), ansonsten durch die Kulturerbe-Einrichtung direkt.

Die sechsmonatige Frist, die ein nicht verfügbares Werk beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) registriert sein muss, bevor es eine Kulturerbe-Einrichtung online stellen kann, ist zukünftig auch bei der Konzeption von Digitalisierungsprojekten zu berücksichtigen. Die sechsmonatige Frist kann dazu führen, dass die eigentliche Online-Stellung erst deutlich nach Projektende zulässig ist. Daher erschiene es sinnvoll, die Registrierung beim Portal für vergriffene Werke als Projektziel zu definieren und innerhalb der Projektlaufzeit alles für eine spätere Online-Stellung vorzubereiten.

## **Verwaiste Werke**

Verwaiste Werke sind urheberrechtlich geschützte Werke, deren Rechteinhaber:innen nicht bekannt oder nicht mehr lokalisierbar sind. Gerade bei älteren Beständen in Archiven, Museen und Bibliotheken sind verwaiste Werke ein häufiges Phänomen.

Es gibt bereits seit 2012 eine eigene Richtlinie, die dafür sorgen sollte, dass Kulturinstitutionen verwaiste Werke online zugänglich machen dürfen. Sie wurde in Deutschland in den §§ 61 ff. UrhG umgesetzt, blieb in der Praxis aber weitgehend folgenlos, da die damit verbundenen Anforderungen zu hoch waren. So ist eine „sorgfältige Suche“, die auch dokumentiert werden muss, Voraussetzung dafür,

<sup>2</sup> Das Portal verwendet den Begriff der „vergriffenen Werke“ als Übersetzung aus dem Englischen – es gibt aber keine inhaltliche Differenz zu den Werken, die im UrhG als „nicht verfügbar“ bezeichnet werden.



verwaiste Werke online zugänglich machen zu können. Das ist jedoch mit viel Personal und hohen Kosten verbunden und damit für die Massendigitalisierung ungeeignet. Hinzu kommt das Risiko für die Institutionen, dass sich diese Investitionen nicht nur als vergeblich erweisen können, wenn ein:e später auftauchende:r Rechteinhaber:in der Nutzung widerspricht, sondern dass sie sogar für erfolgte Nutzungen zahlen müssen (§ 61b UrhG).

Durch die neuen Regelungen zu nicht verfügbaren Werken wird das Problem der verwaisten Werke quasi mit erledigt. Denn für die Registrierung als vergriffenes Werk ist es nicht notwendig, die:den Rechteinhaber:in zu nennen „in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist“ (Art. 8 Abs. 2 Buchstabe a) DSM-Richtlinie). Dieser Verzicht auf Nennung verdeutlicht, dass die Zugänglichmachung von verwaisten Werken ebenfalls ermöglicht werden soll.

Zwar lässt sich begrifflich zwischen verwaisten und nicht verfügbaren Werken unterscheiden, beide Gruppen weisen jedoch eine große Schnittmenge auf und Bücher, die „verwaist“ sind, sind in der Regel auch nicht verfügbar.

### **Wann ist ein Werk „nicht verfügbar“?**

Nicht verfügbar ist ein Werk dann, wenn es auf den üblichen Vertriebswegen nicht mehr erhältlich ist. Nicht notwendig ist dafür, dass das Werk überhaupt nicht mehr zu bekommen ist. So gilt beispielsweise ein Buch auch dann als „nicht verfügbar“, wenn es über Antiquariate erhältlich ist.

Den Kulturerbe-Einrichtungen kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Wenn sie nämlich mit vertretbarem Aufwand erfolglos versucht haben, ein Angebot über ein Werk auf den allgemeinen Vertriebswegen zu ermitteln, so gilt dies unwiderleglich als „nicht verfügbar“. Das Gesetz weist damit den Kulturerbe-Einrichtungen die Aufgabe zu, diese Einschätzung vorzunehmen.

## **Verwertungsgesellschaftengesetz**

### **§ 52b Nicht verfügbare Werke**

(1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.

(2) Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zeitnah vor der Information gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem vertretbaren Aufwand, aber ohne Erfolg versucht hat, Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.

(3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hinaus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.

Man wird darüber hinaus auch davon ausgehen können, dass Werke, die bei ihrer Entstehung nicht für den Handel bestimmt waren und die offensichtlich auch danach nicht kommerziell verfügbar waren, als nicht verfügbar gelten. So sieht es auch die Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaften-gesetz (NvWV) vor, die zum 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist.<sup>3</sup>

### **Bücher und Zeitschriften müssen 30 Jahre alt sein**

Eine Besonderheit gilt für Bücher, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder für andere verlegte Schriften – also alles, was traditionell über den Buchhandel vertrieben wurde. Bei solchen Werken muss die Veröffentlichung mindestens 30 Jahre zurückliegen, bevor sie als „nicht verfügbare Werke“ registriert werden können. Für andere Werkarten, beispielsweise für Plakate oder Filme, gilt diese Beschränkung nicht. Sie gilt auch nur für verlegte Schriften und damit beispielsweise nicht für Flugblätter.

Durch die Vorschrift wird kein starres Datum festgelegt, ab dem Bücher als „nicht verfügbar“ gelten können, sondern es wird eine sogenannte „moving wall“ eingeführt, d. h. es kommt jeweils darauf an, dass seit Veröffentlichung 30 Jahre vergangen sind.

### **Repräsentative Verwertungsgesellschaft**

Wenn es für bestimmte Werke in den Kulturinstitutionen repräsentative Verwertungsgesellschaften gibt, erfolgt die Nutzung auf der Grundlage einer durch diese Verwertungsgesellschaft vergebenen Lizenz, ansonsten auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis.

Die Abgrenzung aber, wann es eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt, erscheint schwierig.

<sup>3</sup> Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung – NvWV in der Fassung v. 9. März 2023, Bundesgesetzblatt Jg. 2023 Teil I Nr. 65, Bonn, 15. März 2023, URL: [https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2023/65/regelungstext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2023/65/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile)

## Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

### 51b Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

(1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.

(2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft, der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird widerleglich vermutet, dass sie repräsentativ ist.

§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes definiert eine Verwertungsgesellschaft dann als repräsentativ, wenn eine „ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte [...] auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt“. Es gibt darüber hinaus eine widerlegliche Vermutung, dass eine Verwertungsgesellschaft dann repräsentativ ist, wenn nur sie die entsprechenden Rechte wahrnimmt.

Doch was heißt das konkret? Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Lizenzierung vergriffener Werke durch Verwertungsgesellschaften der Regelfall ist. Dieser Annahme liegt die Vorstellung zugrunde, dass Urheber:innen sich meist durch Verwertungsgesellschaften vertreten lassen und dass diese Urheber:innen auch eine Gruppe mit weitgehend konsistenten Interessen sind.

Allerdings ist die Situation durchaus kompliziert. Es gibt in Deutschland 14 Verwertungsgesellschaften.

<b>GEMA</b>	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
<b>GVL</b>	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
<b>VG Wort</b>	Verwertungsgesellschaft Wort
<b>VG Bild-Kunst</b>	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
<b>VG Musikedition</b>	Verwertungsgesellschaft Musikedition
<b>GÜFA</b>	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
<b>VFF</b>	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
<b>VGF</b>	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
<b>GWFF</b>	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH

<b>AGICOA</b>	AGICOA Urheberrechtsschutz Gesellschaft mbH
<b>Corint Media</b>	Corint Media GmbH
<b>TWF</b>	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
<b>GWVR</b>	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

In einigen Bereichen, beispielsweise bei audiovisuellen Inhalten (Film und Fernsehen), konkurrieren verschiedene Verwertungsgesellschaften miteinander bzw. vertreten jeweils nur einzelne Gewerke. Hier ist nicht ersichtlich, welche VG repräsentativ ist.

Hinzu kommt, dass gerade in den Archiven und Museen zahlreiche zeitgeschichtliche Zeugnisse bewahrt werden, die zwar (als „kleine Münze“ oder auch durch Leistungsschutzrechte) urheberrechtlich geschützt sind, die aber nicht aus „professioneller Kulturproduktion“ stammen – die Urheber:innen haben sich keine Gedanken über (Verwertungs-)Rechte oder Lizenzen gemacht. Rein quantitativ machen diese Zeugnisse die Mehrheit der Bestände von Archiven aus.

Leider enthält sich auch die Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (NvWV)<sup>4</sup> ausdrücklich einer weiteren Konkretisierung, welche Verwertungsgesellschaft wofür als repräsentativ zu gelten habe.

Bei den folgenden Überlegungen zur Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften ist nicht sicher, ob sie auch bei der genannten Verordnung berücksichtigt werden. Sie bieten aber eine argumentative Näherung:

Die VG Bild-Kunst vertritt Fotograf:innen. Heißt das nun, dass sie für alle Lichtbilder und Lichtbildwerke als repräsentative Verwertungsgesellschaft anzusehen ist? Das wäre angesichts massenhaft vorkommender Alltagsfotografie – die zumindest dem Lichtbildschutz nach § 72 UrhG unterliegt – eine wirklichkeitsfremde Vorstellung. Die VG Bild-Kunst hat 60.000 Mitglieder, allein auf Instagram laden aber täglich über 20 Millionen Nutzer:innen aus Deutschland private Aufnahmen hoch, an denen sie kein Verwertungsinteresse haben. Hinzu kommt, dass auch nur professionelle Fotograf:innen Mitglied der VG Bild-Kunst werden können. Es spricht daher viel dafür, die Repräsentativität der VG Bild-Kunst im Bereich Fotografie auf professionelle Fotografie zu beschränken und für den großen Bereich der Amateurfotografie – der auch in den Beständen der Kulturerbe-Einrichtungen eine große Rolle spielt und von großem zeitgeschichtlichem Wert ist – anders zu bewerten.

4 Vgl. Anm. 3.

Ähnlich verhält sich die Abgrenzung im Bereich der Texte. Die VG Wort ist bei kommerziell vertriebenen Büchern und Periodika repräsentativ. Das gilt aber nicht für die Verfasser von Flugblättern oder Broschüren, die nie kommerziell vertrieben wurden. Hierfür ist die VG Wort – auch nach eigenem Selbstverständnis – nicht repräsentativ.

Ein weiterer Aspekt, der die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften fraglich erscheinen lässt, ist die Zeit der Entstehung der Werke im Verhältnis zum Bestehen der Verwertungsgesellschaften. Die älteste Verwertungsgesellschaft ist die 1933 gegründete GEMA, die VG Wort gibt es seit 1958, die GVL seit 1959, die VG Bild-Kunst seit 1968 und die übrigen Verwertungsgesellschaften sind noch jünger. Selbst wenn – um ein Beispiel zu nennen – davon ausgegangen wird, dass die VG Bild-Kunst repräsentativ für heute lebende bildende Künstler:innen ist, so ist doch fraglich, ob sie es auch für solche Künstler:innen ist, die vor ihrer Gründung gewirkt haben. Insbesondere dann, wenn sie zur Zeit der Gründung bereits verstorben waren. Zwar ist durchaus denkbar, dass Künstler:innen nach Gründung in die VG Bild-Kunst eingetreten sind und auch Werke vertreten werden, die zuvor entstanden sind. Auch ist denkbar, dass sich Erb:innen bereits verstorbener Künstler:innen durch die VG Bild-Kunst vertreten lassen. Gleichwohl ist in diesen Fällen fraglich, ob es sich um Einzelfälle handelt oder ob hier von einer Repräsentativität ausgegangen werden kann. Die Repräsentativität für Werke, die vor Gründung der Bundesrepublik – und damit lange vor Gründung der VG Bild-Kunst – entstanden sind, ist zumindest nicht im gleichen Maße eindeutig wie bei Gegenwartskunst.

Allerdings hatte die VG Wort durch den erwähnten Lizenzierungsservice für vergriffene Werke bei der DNB auch solche Werke lizenziert, die vor ihrer Gründung entstanden waren. Dies spricht dafür, dass bei der Repräsentativität die Zeit der Entstehung der Werke unbeachtet bleibt.

### **Höhe der Lizenzgebühren**

Der Erfolg der Regelung wird auch davon abhängen, wie die Verwertungsgesellschaften die Tarife für kollektive Lizenzen gestalten. Dabei ist zu bedenken, dass nicht verfügbare Werke ihr „kommerzielles Leben“ bereits hinter sich haben. Wäre ihr Vertrieb unter kommerziellen Gesichtspunkten einträglich, wären sie schließlich noch verfügbar. Dass sie ungeachtet des Endes des Verwertungszyklus überhaupt noch existieren, ist meist eben jenen Kulturinstitutionen zu verdanken, die nun für ihre Nutzung noch Lizenzen erwerben sollen.

Die Lizenzgebühren, die im Rahmen des bis zum 6.6.2021 bestehenden Lizenzierungsservices der DNB gezahlt wurden, waren durchaus moderat – je nach Alter einer Monografie zwischen 5 € und 15 €. Legt man diesen Erfahrungswert zugrunde, so gibt es begründete Hoffnungen, dass auch zukünftig die Forderungen der Verwertungsgesellschaften für die Lizenzen im Rahmen bleiben werden.

Dagegen spricht jedoch, dass einige Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise die VG Bild-Kunst gewohnt sind, ihre Mitglieder wie eine Bildagentur zu vertreten. Hier gibt es nicht in gleicher Weise eine Tradition dafür, wie mit Materialien umzugehen ist, deren kommerzieller Verwertungszyklus offenkundig abgelaufen ist.

### **Erstveröffentlichungen**

Besonders relevant ist auch die Frage, inwieweit die Erstveröffentlichung von Archivgut, die nach der DSM-Richtlinie möglich wäre, in Deutschland aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen unzulässig ist. Hier gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten. Ist beispielsweise grundsätzlich in der freiwilligen Übergabe an ein öffentliches Archiv auch eine (konkludente) Zustimmung zur Veröffentlichung zu sehen?

Diskussionsbedürftig erscheint darüber hinaus zu sein, wie lange eine solche Rücksichtnahme auf die Persönlichkeitsrechte der Urheber:innen geboten ist. Die Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (NvWV)<sup>5</sup> enthält hierzu in § 4 eine sinnvolle Regelung, indem er auf § 11 des Bundesarchivgesetz (und damit auf eine Frist von 10 Jahre ab dem Tod) verweist.

### **Persönlichkeitsrechte**

Die Neuregelung im Urheberrecht betrifft nur die urheberrechtlichen Aspekte der Nutzung von nicht verfügbaren Werken. Gerade bei unveröffentlichten Werken ist jedoch darauf zu achten, dass durch die Veröffentlichung nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden – etwa von Personen, die im typischen Registraturgut erwähnt werden.

### **Kooperationsprojekte, Plattformen, DDB**

Ein weiteres Problem bei der geplanten Regelung zu den nicht verfügbaren Werken ist, dass nur eine einzelne, isolierte „Kulturerbe-Einrichtung“ die nicht verfügbaren Werke „aus ihrem Bestand“ online stellen darf. Die Praxis von Digitalisierungspro-

---

<sup>5</sup> Vgl. Anm. 3.

jekten beim kulturellen Erbe weicht jedoch häufig von diesem gesetzgeberischen Idealbild ab. Denn oft digitalisieren nicht einzelne Einrichtungen isoliert ihre jeweiligen Bestände. Vielmehr schließen sich (gerade kleine) Einrichtungen zu Verbänden oder Portalen zusammen. Vielfach bauen sie auch eine gemeinsame Infrastruktur für die öffentliche Zugänglichmachung auf und organisieren Digitalisierungsvorhaben arbeitsteilig. Die Struktur solcher Zusammenschlüsse ist unterschiedlich, in einigen Fällen wird eine eigene juristische Person dafür geschaffen.

Auch ist es für eine Kooperation von Kulturerbe-Einrichtungen mit der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) derzeit erforderlich, dass der DDB bestimmte Rechte ausdrücklich eingeräumt werden. Dies hätte zur Folge, dass nicht verfügbare Werke ohne repräsentative Verwertungsgesellschaft zwar von einzelnen Einrichtungen online gestellt werden dürften, nicht aber in die DDB übernommen werden könnten.

### **Ausblick: Die zukünftige Rolle der DNB**

Wie bereits ausgeführt, hat die DNB in Zusammenarbeit mit den Verwertungsgesellschaften, insbesondere der VG Wort, bis vor Kurzem einen Lizenzierungsservice für vergriffene Werke unterhalten, der bislang aber nur für Monografien bis 1965 galt. Dieser Lizenzierungsservice soll so bald als möglich seine Arbeit auf neuer gesetzlicher Grundlage wieder aufnehmen. Dafür sind jedoch einige komplexe technische Fragen zu klären, die insbesondere den Datenaustausch zwischen dem Lizenzierungsservice der DNB und dem Portal des EUIPO betreffen. Auch müssen die Konditionen und Tarife mit den Verwertungsgesellschaften neu festgelegt werden, da nun auch jüngere Schriftwerke lizenziert werden können.

Sobald der Lizenzierungsservice der DNB wieder angeboten wird, ist davon auszugehen, dass eine Lizenzierung nicht verfügbarer verlegter Schriftwerke recht komfortabel darüber vorgenommen werden kann und eine automatische Weiterleitung an das Portal des EUIPO erfolgt. Bis dahin aber kann nur eine Registrierung direkt beim Portal stattfinden.

Weiterhin beabsichtigt die DNB, den Lizenzierungsservice auch für Musik anzubieten, da dies zu ihrem gesetzlichen Sammlungsauftrag gehört. Über all dies finden Gespräche und Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften und weiteren Beteiligten statt. Dabei sind die Beteiligten zuversichtlich, alsbald den Lizenzierungsservice wieder in erweiterter Form anbieten zu können.

## Was Sie jetzt schon tun können

Wenn es sich um Werke handelt, für die es eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt (beispielsweise die VG Bild-Kunst), können Sie sich an diese Verwertungsgesellschaft wenden, die Ihnen dann ein Lizenzangebot macht und das Werk im Verzeichnis der EUIPO registriert. Gibt es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft, können Sie die jeweiligen Werke selbst bei der EUIPO registrieren.<sup>6</sup>

Zur Meldung vergriffener Werke ist es zunächst notwendig, sich als begünstigte Kulturerbe-Einrichtung zu registrieren. Dies ist auch dann notwendig, wenn Sie bereits beim Portal für verwaiste Werke als Einrichtung registriert sind, da es hier (noch) keinen Datenabgleich gibt.

Wenn Sie als Einrichtung registriert sind, können Sie in einem zweiten Schritt die „nicht verfügbaren Werke“ dort registrieren, die online gestellt werden sollen. Dies muss unabhängig davon geschehen, ob später die Nutzung auf der Grundlage einer Lizenz oder einer gesetzlichen Erlaubnis geschieht. Zunächst muss jedes Werk sechs Monate in diesem Portal eingestellt sein, ohne dass ein:e Rechteinhaber:in gegen die Online-Nutzung Widerspruch eingelegt hat.

## Erweiterte kollektive Lizenzen

Die Lizenzierung von vergriffenen Werken durch Verwertungsgesellschaften ist ein Sonderfall der erweiterten kollektiven Lizenzen. Verwertungsgesellschaften sind befugt, Lizenzverträge nicht nur für ihre Mitglieder, sondern für alle Kreativen eines bestimmten Bereichs abzuschließen.

Das Prinzip der „erweiterten Kollektivlizenzen“ lässt sich mit dem eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags im Arbeitsrecht vergleichen, der ebenfalls nicht nur für die Mitglieder der Gewerkschaft gilt, die ihn verhandelt hat, sondern für alle Beschäftigten. Der große Vorteil solcher erweiterten Kollektivlizenzen, die insbesondere in den skandinavischen Ländern sehr verbreitet sind, liegt darin, dass nur noch mit einer zentralen Verhandlungspartnerin – der Verwertungsgesellschaft – ein Vertrag geschlossen werden muss und nicht mehr mit allen einzelnen Urheber:innen und Rechteinhaber:innen.

---

<sup>6</sup> Vgl. Portals des EUIPO, URL: <https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/outofcommerceworks>; Meldeportal, URL: <https://euiipo.europa.eu/out-of-commerce/#/register>



## **Verwertungsgesellschaftengesetz**

### **§ 51 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung**

- (1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie nach Maßgabe dieses Abschnitts entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einräumen.
- (2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber der Verwertungsgesellschaft widersprechen.
- (3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

Mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie werden erweiterte kollektive Lizenzen ganz allgemein ermöglicht – nicht nur für den Sonderfall nicht verfügbarer Werke. Hintergrund ist hier auch die neu eingeführte Haftung von Plattformen. Es soll ermöglicht werden, dass Plattformen mit Verwertungsgesellschaften erweiterte kollektive Lizenzen schließen können, um einen schwer praktikablen Erwerb je einzelner Rechte zu vermeiden.

Doch auch im Bereich des kulturellen Erbes können erweiterte Kollektivlizenzen eine Rolle spielen. Denn auch Kulturerbe-Einrichtungen können solche Lizenzen erwerben, beispielsweise über ganze Sammlungen. Dafür wäre es nicht einmal notwendig, dass die Werke „nicht mehr verfügbar“ sind. Auch die beschriebene Registrierung jedes einzelnen Werkes beim Portal des EUIPO würde entfallen.

Kollektive Lizenzen werden in Deutschland damit erstmals eingeführt – abgesehen vom Sonderfall der vergriffenen Werke. Es gibt insofern noch keine Erfahrungswerte. In den skandinavischen Ländern dagegen gibt es eine lange Tradition solcher Lizenzen – auch im Bereich des kulturellen Erbes. Die Norwegische Nationalbibliothek beispielsweise digitalisiert im Projekt Bokhylla auf der Grundlage solcher Lizenzen seit 2006 ihren gesamten Bestand einschließlich Audio- und Filmaufnahmen und macht ihn in Norwegen online zugänglich.

## **Machen**

Die rechtlichen Grundlagen für eine weitergehende Präsentation von kulturellem Erbe sind gelegt – nun kommt es darauf an, diese Möglichkeiten auch zu nutzen.

Wie alles Neue ist auch dies zunächst mit einigem Aufwand verbunden. Es gibt Unsicherheiten und Komplikationen. Doch solche Hindernisse gilt es zu überwinden. Und dies kann nur durch die praktische Anwendung der neuen Vorschriften erfolgen.

# Gespent elektronische Langzeitarchivierung?! Archivierung von elektronischen Unterlagen im Verbund

*von Christiane Hoene*

Stammgäste der BKK-Seminare, und hiervon gibt es einige, mich eingeschlossen, werden sich möglicherweise noch an das in meiner Heimatstadt Halle (Saale) stattfindende Seminar erinnern können. Vielleicht waren ja auch einige beim sehr gut besuchten Diskussionsforum „Einstieg in eine Verbundlösung zur elektronischen Langzeitarchivierung am praktischen Beispiel“ zu Gast.

Damals schwor ich bei dem Impulsvortrag das „elektronische langzeitaufzubewahrende Gespent“ herauf. Anhand des Vortragstitels können Sie erkennen, dass ich es auch heute, drei Jahre danach, noch einmal tun werde.

Man merkt, elektronische Langzeitarchivierung ist ein Thema, welches uns schon seit einigen Jahren stark umtreibt und bei dem man das Gefühl hat, dass es bei vielen Einrichtungen in der Praxis nur in sehr kleinen Schritten vorwärtsgeht.

## **Treibt oder trieb der Geist, das Gespent, sich auch im Stadtarchiv Halle herum?**

Der Vortrag beschäftigt sich aus Sicht eines Kommunalarchivs damit, welche Möglichkeiten es bei der Vertreibung gibt. Das halleche Stadtarchiv hat den Weg der elektronischen Archivierung im Verbund gewählt. Welche Schritte dafür notwendig waren, wie sich der Weg unter mangelnder Personalressource entwickelte und in welchem Status quo sich das Stadtarchiv ein Jahr nach Neuschaffung einer Stelle für den Bereich befindet, wird heute berichtet.

## **Wie kam nun dieses Gespent auf uns zu?**

Zuerst war da eine ganz konkrete Anforderung zum Handeln. Nicht, dass wir uns im Vorfeld mit dem Thema nicht beschäftigt haben, die elektronische Langzeitarchivierung war seit fast einem Jahrzehnt immer wieder Thema verschiedener Beratungen mit den Führungskräften in der Stadtverwaltung und dem zur Stadt Halle (Saale) gehörenden IT-Dienstleister, aber so richtig vorwärts gegangen ist es während des Tagesgeschäftes nicht.

## **Über welche Anforderungen sprechen wir konkret?**

Seit Mitte der 1990er-Jahre wird in der Stadtverwaltung Halle (Saale) und ihren Eigenbetrieben Verwaltungshandeln verstärkt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung durchgeführt. Aktuell nutzt die Stadtverwaltung dazu nach Informationen der IT-Consult Halle GmbH (einem Tochterunternehmen der Stadt) 143 Fachverfahren und 48 digitale Ablagen. Eines dieser verwendeten Fachverfahren ist ein Produkt von SAP (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung). Im SAP werden unterschiedliche Module angeboten, das Modul HCM (human capital management) mit sogenannten HR-Daten (human resources) wird für Personalmanagement und Personalbewirtschaftung verwendet.

Der Fachbereich Personal initiierte ein Projekt zur Archivierung dieser Daten, da diese auf Grundlage des Datenschutzgesetzes verpflichtet sind, die Personaldaten nach Ablauf der Fristen aus dem System für den Mitarbeiterzugriff auszuschließen und später auch dem Archiv anzubieten. Mit dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung, dem dort festgeschriebenen Zeitraum und im Zusammenhang mit der Brisanz von personenbezogenen Daten wurde die Arbeit von Seiten des Fachbereiches Personal vorangetrieben. Und wir sollten und wollten unseren Beitrag dazu leisten.

## **Wie und wohin sollten diese Daten ins Archiv kommen?**

Bevor überhaupt eine Datenübernahme stattfinden kann, musste erst einmal das Thema elektronische Langzeitarchivierung grundsätzlich angegangen werden. Zusammen mit Entscheidungsträgern der Stadt, dem IT-Dienstleister der Stadt und dem Stadtarchiv wurde im November 2017 ein Vorprojekt initiiert, welches zum Ziel hatte, Daten zu erheben, Anforderungen für eine elektronische Langzeitarchivierung zu entwickeln und abzuwägen, ob eine Eigenlösung oder ein Anschluss an einen Verbund für die Stadt in Frage kommt.

Als Einstieg entwarfen wir für die Verwaltungsspitze zur besseren Veranschaulichung der Gesamthematik ein Schaubild, auf dem wir die verschiedenen Arten der Entstehung von digitalen Daten, Erläuterungen dazu und deren mögliche Wege zu einer Langzeitarchivierung aufzeigten. Der nächste Schritt bestand darin, anhand einer durch den IT-Dienstleister zur Verfügung gestellten Liste der in der Stadt eingesetzten Fachverfahren (in Halle gibt es noch keine E-Akte) seitens des Stadtarchivs eine Bewertung durchzuführen und die Archivwürdigkeit der Anwendung und deren Informationen festzustellen. Dies fand durch Befragung und teilweise durch Autopsie statt. Im Ergebnis davon wurden erst einmal ca. 10 % als archivwürdige Daten eingestuft. Das Erheben war notwendig, um den Speicherplatz-

bedarf festzustellen, da dieser Auswirkungen auf die Kostenberechnung bei der Langzeitarchivierung haben wird. Die errechneten Speicherbedarfe für die Fachverfahren lagen mit der Bewertungsinformation von 10 % bei knapp 2 TB und wurden mit einem geschätzten Aufwuchs in 5 Jahren auf 5 TB festgelegt.

Nun war es wichtig zu schauen, was ein elektronisches Langzeitarchiv genau können muss, damit es als ein solches auch betrieben werden kann und wir unseren Verpflichtungen nachkommen können. Dazu war die Entwicklung einer Leistungsbeschreibung notwendig, welche archivische und technische Anforderungen enthielt. Glücklicherweise war im Landesarchiv Sachsen-Anhalt schon ein solcher Anforderungskatalog entstanden und das Stadtarchiv konnte diese Grundlage nutzen. Dadurch war schon ein großer Teil erarbeitet und wir mussten diesen nur noch prüfen und nach den Erfordernissen eines Kommunalarchivs überarbeiten.

Das Handbuch teilt sich in zwei Bestandteile – in die Kunden-Anforderungen und die technischen Anforderungen. Bei den Archivanforderungen beschrieben wir die rechtlichen Anforderungen aus der gesetzlichen Verpflichtung heraus und die Aussonderungsprozesse mit ihren Verfahren, aber auch verwaltungs- und archivinternen Prozesse. Die Informationen zu und der Umgang mit allgemeinen Schutzfristen, mit Personendatenschutz und die Einteilung in Schutzbedarfe nach BSI-Standard 100–3 (IT-Grundschutz-Methoden des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) fand unter dem Aspekt der Sicherheitsanforderung Beachtung. Die im Anforderungskatalog festgelegten technischen Anforderungen, auf die ich jetzt nicht näher eingehen werde, sollen bei der Implementierung einer digitalen Archivierungslösung die Arbeit der abgebenden Behörde und der Archivarinnen und Archivare verlässlich und optimal unterstützen und dabei weitgehend transparent bleiben. Ohne die Grundlage des Landes und ohne unseren IT-Dienstleister wären wir, das muss ich eingestehen, bei einigen Punkten ein wenig überfordert gewesen. Und das beziehe ich jetzt nicht nur auf den Bereich der Erarbeitung des Inhaltes, sondern auf die gesamte vorhandene, oder besser gesagt, nicht vorhandene zeitliche Ressource für die Gesamtaufgabe elektronische Langzeitarchivierung.

Denn ausgehend von der bisherigen archivischen Praxis bei der Übernahme von Archivgut im analogen Bereich beinhaltet der Prozessablauf nach der Bewertung das Prüfen des Ablieferungsverzeichnisses der abgebenden Stelle, das Bewerten des Verzeichnisses, den Transport und die Einlagerung. Aber diese archivischen Arbeitsprozesse verändern sich im digitalen Zeitalter und fokussieren sich in zunehmendem Maße auf den Bereich der Vorfeldarbeit (Bewusstseinsklärung, Analyse, Behördenberatung, Behördenbetreuung, Planung von Systemen, Steuerung von Ingest [Aufnahme]-Prozessen usw.).

Durch entsprechende Weichenstellungen müssen schon die nachfolgenden Prozesse durchdacht und vorbereitet werden, die beim analogen Arbeiten erst nach der Bewertung und Übernahme ins Archiv ohne Zeitdruck ausgeführt werden konnten. Das heißt, schon in der ‚Beschaffungsphase‘ von Verfahren und in der Entstehungsphase der elektronischen Unterlagen muss das eingebundene Archiv handeln. Diese in Bezug auf elektronische Unterlagen veränderten, neuen und im Stadtarchiv bisher noch nicht wahrgenommenen, unabweisbaren Aufgaben erfordern somit erweiterte Personalressourcen und spezialfachlich ausgebildetes Personal. Dies konnte mit einem zu diesem Zeitpunkt in meiner Tätigkeit verfügbaren Stellenanteil von 4 % nicht geleistet werden. Aus diesem Grund beantragten wir 2018 die Schaffung einer Stelle „Elektronische Langzeitarchivierung“ für einen Archivar bzw. eine Archivarin.

Obwohl das Vorprojekt noch nicht abgeschlossen war, stellte das Stadtarchiv im selben Jahr in den Haushalt für die Folgejahre vorrausschauend ein Budget für den Betrieb eines elektronischen Langzeitarchivs in einer grob geschätzten Höhe von 50.000 € ein.

Zusammen mit dem Antrag der neuen Stelle wurde damit zusätzlich die Aufmerksamkeit der Entscheidungsträger der Stadtverwaltung auf diese, für die rechtssichere und effektive Verwaltungstätigkeit wichtige, zukünftig gesamtstädtische Aufgabe gelenkt.

Das Vorprojekt „Elektronische Langzeitarchivierung“ fand seinen Abschluss mit einem 12-seitigen Bericht im Februar 2019 und der Empfehlung, eine Magazinpartnerschaft mit dem Land Sachsen-Anhalt anzustreben. Diese Empfehlung basierte nicht nur auf den errechneten finanziellen Vorteilen, sondern auch auf das durch archivisches und technisches Fachpersonal notwendige, jedoch nicht mehr zu leistende Know-how, welches eine Eigenlösung mit sich bringen würde und auf den weichen Faktoren wie Partizipation, Effektivität, Flexibilität beruht.

Mit der Positionierung der Stadt zur Teilnahme an einer Verbundlösung ging alles ganz schnell. Nach der eingehenden Prüfung des Vertrages durch das Rechtsamt schloss am 12. Juni 2019, ein halbes Jahr nach dem Start des elektronischen Langzeitarchivs des Landesarchivs, die Stadt Halle (Saale) als erste Kommune die Verwaltungsvereinbarung über eine Magazinpartnerschaft mit dem Land Sachsen-Anhalt ab.

## **Worum handelt es sich bei dem Konstrukt „Magazinpartnerschaft im DAN mit DIMAG“?**

Dazu müssen wir ein wenig in die Historie einsteigen. Schon auf dem Deutschen Archivtag 2014 in Magdeburg wurden durch einzelne Kommunalarchive Erwartungen an die Kooperationsbereitschaft des sachsen-anhaltinischen Landesarchivs ähnlich der Entwicklung und dem Betrieb der Landeslösung Baden-Württembergs geäußert, weil aufgrund der personellen und finanziellen Ausstattung eine eigene Lösung für die Kommunalarchive eher nicht in Frage kam. Vor diesem Hintergrund wurden die weiteren Strategien im Landesarchiv durchdacht. Dies endete darin, dass man sich 2016 dem Kooperationsverbund Digitale Archivierung Nord (DAN) anschloss, u. a., weil hier auch Nachnutzungen durch andere Archive im Land möglich waren. An der Kooperation sind über ein Verwaltungs- und Finanzabkommen bis zum heutigen Tag die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mit dem Ziel der Erhaltung digitaler Aufzeichnungen nach modernen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen beteiligt. Der Kooperationsverbund DAN entschied 2013, das von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen entwickelte digitale Magazin (DIMAG), ein Storage-Management-System für öffentlich-rechtliche Archive zu nutzen und trat als DAN-Verbund dem DIMAG-Verbund bei. Ziel und Aufgabe der Verbundpartner ist es, ein gemeinsames mandantenfähiges elektronisches Magazin bei einem IT-Dienstleister aufzubauen, sich an dem Entwicklungsverbund Digitales Magazin (DIMAG-Software) zu beteiligen, länderübergreifende Konzeptionen für den Ingest unterschiedlicher digitaler Objektarten zu erarbeiten, ein elektronisches Magazin durch einen Dienstleister technisch betreiben zu lassen, diesen Betrieb zu steuern und ein Bestandserhaltungsmanagement auszuüben. Zusätzlich wird in dem Abkommen das Angebot an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ein öffentliches Archiv unterhalten, unterbreitet, als Magazinpartner dem Verbund beizutreten. Die Kosten dafür werden nach einem vorgegebenen System, welches in der Verwaltungsvereinbarung zur Magazinpartnerschaft niedergeschrieben ist, auf die Beteiligten verteilt. Die zu erbringenden Kosten teilen sich in

- Einmalkosten
  - Gemeinkosten
    - abhängig von Anzahl Magazinpartner
  - individuelle Kosten
    - abhängig von genutzten Speicherplatz
- auf.

Bei den Einmalkosten handelt es sich um die Bezahlung der Erstinstallation der DIMAG Software. Diese beliefen sich 2019 auf 2.900 €. Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus Kosten für den laufenden Serverbetrieb, der Netzkopplung zum IT-Dienstleister und dem UHD, dem User-Help-Desk, also die Unterstützungsbedarfe des Anwenders, die beim Landesarchiv auflaufen. Die Magazinpartner tragen maximal die Hälfte dieser Kosten. Das heißt, je mehr Magazinpartner, umso geringer ist der zu tragende Kostenanteil. Storage und Backup für das digitale Archivgut und Verfahrensmanagement in Verbindung mit UHD gehören zu den individuellen Kosten, welche jährlich in Abhängigkeit des Speicherbedarfes und der Nutzung der Hilfsdienstleistungen anfallen.

Hier die Zahlen, die wir für das Stadtarchiv Halle (Saale) ausgerechnet haben:

### **Kostenaufstellung**

Annahme: 2 Magazinpartner mit einem Speichervolumen von 500 GB

Bezeichnung Kosten (ca.-Angaben) / Häufigkeit

DIMAG Installation & Konfiguration	2.900,00 € einmalig
Anteil der Gemeinkosten am E-LASA (direkt abhängig vom benutzten Speichervolumen)	1.625,00 € jährlich (hier 500 GB)
Verfahrensmanagement/UHD	3.400,00 € jährlich
Storage und Backup (500 GB) (veränderliche Position)	4.095,00 € jährlich
einmalige Summe:	2.900,00 €
jährliche Summe:	9.120,00 € Kosten z. B. 2. Jahr

Wie schon eingangs angemerkt, haben wir eine pauschale Summe für die künftigen Ausgaben in den Haushaltsplan aufnehmen lassen, damit es dann, wenn es soweit ist, nicht an der Bezahlung scheitert. Nun, nach dem Abschluss der Partnerschaft im Juni 2019, können und müssen die schon seit Jahrzehnten erzeugten Verwaltungsunterlagen sukzessive abschließend bewertet, möglicherweise aufbereitet und in das elektronische Langzeitmagazin überführt werden.

## Was ist dazu seitdem passiert?

Ich spanne den Bogen zu unserem Ausgang mit dem konkreten Handlungsbedarf durch die im SAP hinterlegten Personaldaten. Für die Umsetzung bedurfte es einer Projektgruppe bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Personal, dem IT-Dienstleister der Stadt mit den Spezialist:innen für SAP und Mitarbeiter:innen des Archivs. Es wurden zuerst der IST-Stand und die Rahmenparameter sowie gesetzliche Rahmenbedingungen, Anforderungen, Aufbewahrungsfristen und Systemeigenschaften in Bezug auf die Personaldaten erfasst. Um sich einen Überblick über die im SAP befindlichen Daten zu verschaffen, war eine kleine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs inklusive Zugangsberechtigungen für das SAP-Modul notwendig. Die Bewertung erfolgte mit Hilfe vom Fachbereich Personal bereitgestellten allgemeinen Informationen und durch die Autopsie dieser Personaldaten. Nach Abschluss der Bewertung wurde in einem Testsystem geprüft, ob die hinterlegten Routinen mit den Sperren und der Anbietung an das Archiv funktionierten.

Um bis hierhin zu gelangen, und das ist erst der 1. Schritt, hat es bis Ende 2020 gedauert. Immer wieder fiel schmerzlich auf, dass die eigenen Personalressourcen einfach nicht ausreichten, um kontinuierlich und zeitnah die Arbeitsaufgabe umzusetzen. Das Ziel des Stadtarchivs war es, noch 2019/2020 erste Daten zu überführen. Dazu hätte mit dem im Landesarchiv zuständigen Ansprechpartner Kontakt aufgenommen werden müssen, um die Terminierung der Einführung in die digitale Archivierung und die Bedienung der DIMAG-Module zu besprechen sowie Zugriffsberechtigungen zu erhalten. Aber auch die Schnittstelle für die Archivierung der Personaldaten müsste entwickelt bzw. geprüft werden, ob im Verbund schon eine solche vorliegt. Erst danach kann die Übergabe der elektronischen Daten in das digitale Magazin vorgenommen werden. Doch das haben wir nicht geschafft.

Trotz mehrfacher Begründungen und Erläuterungen fiel die beantragte Stelle immer wieder aus dem Stellenplan heraus. Erst zum 1. Juli 2021 konnte der Arbeitsplatz mit mir als Person besetzt werden. In der Tätigkeitsbeschreibung der Stelle wird jedoch nicht nur die elektronische Langzeitarchivierung bedient, sondern alles, was auch nur im Entferntesten mit Nullen und Einsen zu tun hat, also Strukturierung, Entwicklung und Betreuung des Archivinformationssystems, Fördermittelprojekte in Zusammenhang mit Digitalisierung sowie Neukauf und Inbetriebnahme von Geräten und der Bereich des Kulturgutschutzes.

Nach Bezug meiner Büroräume begann ich mit dem Aufbau eines digitalen Wissenspools/einer Wissenssammlung, arbeitete mich in neue Entwicklungen im Bereich der elektronischen Langzeitarchivierung ein, meldete mich bei diversen News-



lettern an und nutzte und nutze jede Möglichkeit zur Weiterbildung. Mit einer E-Mail an Stakeholder in der Stadtverwaltung und bei dem für uns zuständigen IT-Dienstleister stellte ich mich und meine Aufgabe vor, ebenso vermittelte ich den Kontakt mit dem Ansprechpartner im Landesarchiv Magdeburg für die Magazinpartner in Sachsen-Anhalt.

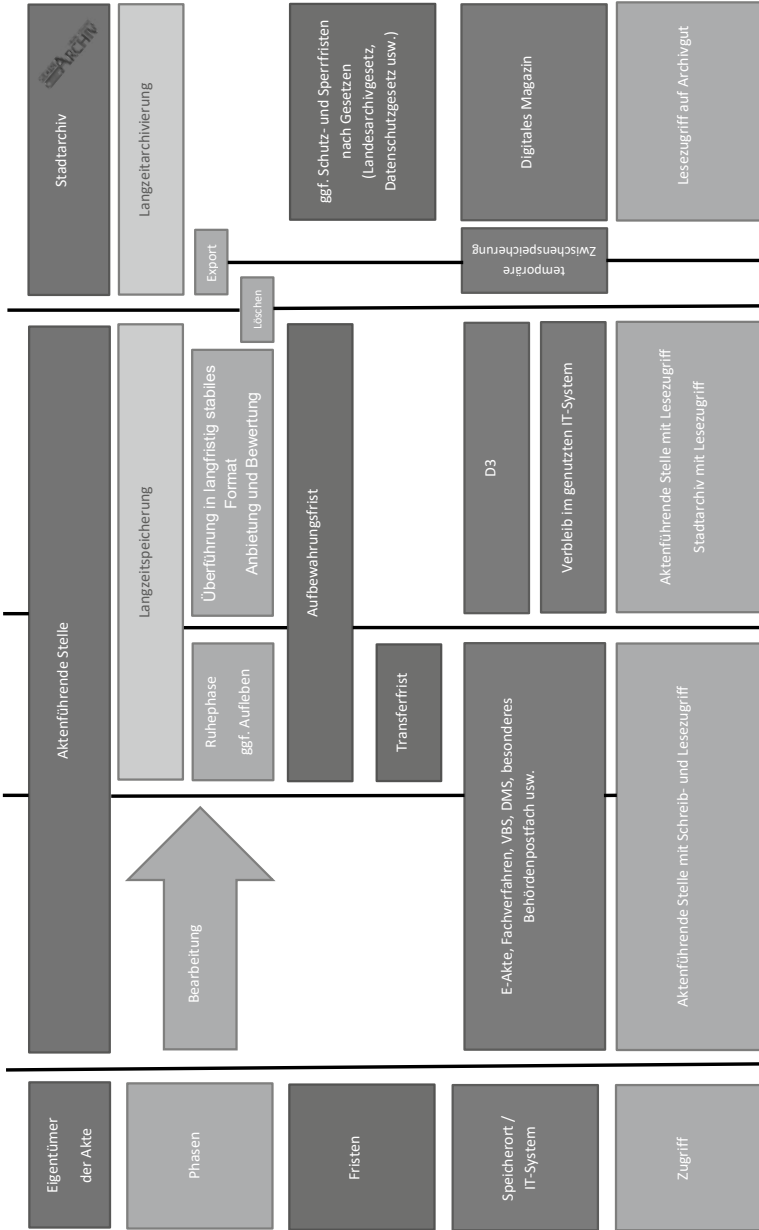
Dass mein heutiger Vortrag hier im Themenblock „Profilierung durch Kooperation“ liegt, bezieht sich nicht nur auf den Fakt der Darstellung der Verbundlösung, die wir nutzen, sondern soll auch noch auf eine weitere Kooperationsstufe hinweisen. In unserem Bundesland gibt es momentan neben dem Stadtarchiv vier Magazinpartner. Die Stadtarchive Magdeburg und Dessau sowie das Archiv der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina.

### **Wäre es nicht naheliegend, sich untereinander zu vernetzen und zu schauen, ob man sich gegenseitig unterstützen kann?**

Definitiv ja. Eine der positiven Errungenschaften der Pandemie war bzw. ist, dass ein Großteil der Kolleginnen und Kollegen nun über Technik zur Teilnahme an Videokonferenzen verfügt. Somit konnte sehr einfach im Dezember 2021 die Gründung eines Netzwerkes vorgenommen werden. Einmal angeschubst, hat sich bis heute ein vierwöchiger Rhythmus von digitalen Treffen etabliert. Das doch recht kurze Intervall zeigt, dass der Bedarf an Austausch hoch und die Ergebnisse aus den Beratungen nutzbringend sind. Denn bei den Treffen wird neben dem Darstellen des momentanen Fortschrittes auch ganz praktisch gegenseitige Hilfe geleistet, z. B. wie man einen Ingest macht oder einen Archivierungsworkflow erstellt. Aber auch die Themen ohne Nullen und Einsen wie Aktenordnung oder Aktenplan nehmen Raum in den Beratungen ein. Seit Sommer 2022 hat sich unsere Gruppe noch durch eine sächsische Kollegin aus dem Stadtarchiv Leipzig vorteilhaft vergrößert.

Mit dem Erhalt von Zugriffen auf die Plattform DIMAG Forum und dem DIMAG Wiki im November 2021 konnte ich mich dann auch in Teile der Spezifika der Software DIMAG einarbeiten und erhielt Informationen über die Einrichtung eines DIMAG-gerechten Arbeitsplatzes. Diese beinhalteten Voraussetzungen zur Hard- und Software. Die Beschaffung der Hardware war kein Problem, jedoch die der Software. Obwohl ein großer Teil der Software, welche für die Ermittlung von Dateiformaten, Migrationen, Konvertierungen und Bearbeitungen notwendig sind, kostenfrei erhältlich sind, ist der Weg der Beschaffung mühsam. Nach dem ersten Abgleich, welche Software schon in der Verwaltung genutzt wird, mussten jedoch die anderen Programme durch ein aufwändiges Prüfprogramm des Informationssicherheitsmanagers laufen. Dies und auch der Anschluss an das Netz des Bundes,

Abschluss der Bearbeitung z. d. A.-Verfügung      Konvertierung ggf. Auslagerung      Aussonderung Vernichtung oder Übernahme



Lebenszyklus einer elektronischen Akte mit Archivierungsworkflow (Stadtarchiv Halle (Saale), nach einem Modell des Bundesarchivs)

welches benötigt wird, um überhaupt auf die DIMAG Software zu kommen, dauerte Monate. Diese Abhängigkeit von Dritten bremst das Fortkommen in der Arbeit enorm. Es ist ein Fortschreiten nur im Kleinen möglich und bei dem man kleine Erfolge feiern muss wie die im Januar 2022 erfolgte Installation eines in städtischer DV-Koordination direkten Ansprechpartners für die Belange der elektronischen Langzeitarchivierung, mit dem ich seitdem jede Woche einen Telefontermin habe. Dies ist sehr wichtig, da wir dadurch auf kurzem Weg über momentan laufende oder angedachte Projekte und Vorhaben informiert werden, aber auch Themen und Informationen, die uns umtreiben, schnell an der richtigen Stelle sind.

Durch die gute im Vorprojekt gesammelte Erfahrung mit der Visualisierung von komplexen Themen passte ich für uns ein Modell des Bundesarchivs an, welches den Lebenszyklus einer elektronischen Akte und den Archivierungsworkflow zeigt.

Das Schaubild auf Seite 74 dient als Grundlage für die Zusammenarbeit mit den an der elektronischen Langzeitarchivierung Beteiligten, um zu einer gemeinsamen Sprache zu gelangen. Aufgezeigt wird hier der jeweilige Zusammenhang und die Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Phasen, Fristen, Speicherorte und Zugriffe von Aktenbildung bis hin zur Langzeitarchivierung.

2022 noch Daten in das digitale Magazin überführen zu können, war ein Wunsch, ist aber ein Kraftakt, der nicht mehr zu stemmen ist, da ich ja, wie schon erläutert, durch die Probleme des Zugriffes auf das Netz des Bundes von der DIMAG-Software lange keine genauen Vorstellungen hatte und auch keine Tests vornehmen konnte. Erst am 3. Juni 2022 geschah das Wunder. Der Zugang wurde geschaltet, und ich konnte erste Anpassungen vornehmen und ein Zugriffsberechtigungskonzept entwickeln. Ich beschrieb darin Allgemeines zu der Berechtigungsvergabe, beschrieb die Rollen, Berechtigungen und Berechtigungsstufen und legte die Art der Dokumentation fest und dafür eine Datei an. Nachdem dies erfolgt war, konnte ich die ersten Nutzerinnen und Nutzer anlegen.

Es fehlen jedoch noch viele grundlegend notwendige Dinge für die Arbeit. Deshalb bin ich gerade dabei, ein Fachverfahrensregister aufzubauen, welches nicht nur aus dem Namen des Verfahrens und dem Amt, welches es benutzt, besteht. Denn das sind nämlich nur die Informationen, die man vom städtischen Dienstleister bekommt. Das neue Register soll von der DV-Koordination, IT und uns gemeinsam geführt werden, um

1. immer genau informiert zu werden, wenn es neue Verfahren gibt und
2. mit Informationen anzureichern, die eine langfristige Überlieferungsbildung sichert und Arbeitsplanung ermöglicht.

Ist das Strukturelle erst einmal geklärt, werde ich die Informationen, die für uns zur Bewertung und ggf. Archivierung notwendig sind, bei den Nutzerinnen und Nutzern einholen.

Auf der To-do-Liste befinden sich noch viele weitere Aufgaben, welche vorangetrieben werden müssen, z. B.:

- Einführung eines gesamtstädtischen Aktenplan
- Überlegungen zur technischen Ablagestruktur
- Verabschiedung der Aktenordnung
- Erarbeitung eines Fach- und Organisationskonzeptes zum Umgang mit digital born und Digitalisaten
- Vorbewertung der städtischen Fachverfahren
- Erneuerung der Erschließungsrichtlinie und
- Entwicklung einer neuen Strategie in der Vorfeldarbeit.

Und hier sind wir wieder bei der Eingangsfrage oder dem Eingangsstatement.

### **Haben wir das Gespenst vertrieben?**

Meine Kolleg:innen und ich haben weiterhin Respekt vor der Aufgabe, fühlen uns aber aufgrund des Eintrittes in den Verbund, mit Hilfe und der Unterstützung des Landesarchivs, durch unser Netzwerk und durch Weiterbildungen schon viel besser damit.

Step by step, so glaube ich, sind wir, wenngleich auf einem langsamen, aber auf einem guten Weg, die digitale Welt für unsere Nachwelt erhalten zu können.

# Digitales kulturelles Erbe bewahren: Archivierung kommunaler Websites durch das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg (BSZ)

von Renate Hannemann

## Webarchivierung im BSZ

Das BSZ bearbeitet das Thema der Webarchivierung seit Beginn der 2000er-Jahre aktiv. In den Jahren 2004 bis 2016 bot das BSZ einen Dienst zur Archivierung von Webauftritten an, für Kommunalarchive unter dem Label SWBregio.

Dabei handelte es sich um eine eigenentwickelte Webanwendung, die eine Erfassung hierarchischer Metadatenstrukturen bereitstellte, die Festlegung differenzierter Crawlingparameter erlaubte und Elemente zur Jobsteuerung enthielt. Die Anwendung wurde von den teilnehmenden Archiven bedient, welche die Spiegelungen selbstständig durchführten. Die Verantwortung für Entwicklung und Pflege der Anwendung, Datenhaltung und Support lag beim BSZ.

Als Crawler kam zunächst HTTrack zur Anwendung, 2012 wurde parallel dazu auch der vom Internet-Archiv entwickelte Crawler Heritrix (technisches Archivformat WARC) eingeführt.

Diese Eigenentwicklung wurde 2017 aufgegeben, da sie sich zunehmend als sehr aufwendig in Betrieb und Weiterentwicklung erwies. Damit wurde auch das Modell der eigenverantwortlich von den Archiven durchgeführten Spiegelungen abgelöst. Seither betreibt das BSZ den Dienst SWBregio unter Nutzung des Angebots von Archive-It<sup>1</sup>, einer Einrichtung des Internet-Archivs<sup>2</sup>, als einen zentralen Archivierungs-Service, welcher sich an kommunale, regionale und Kreisarchive richtet. Die in der Vorgänger-Applikation enthaltenen Archivkopien wurden vollständig nach Archive-It übernommen, die HTTrack-Daten dazu zuvor ins WARC-Format migriert. Aktuell nutzen 19 Archive<sup>3</sup> dieses Angebot – 17 davon aus Baden-Württemberg, 2 aus anderen Bundesländern.

---

1 <https://archive-it.org/> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

2 <https://archive.org/>

3 <https://wiki.bsz-bw.de/display/WEBARCHIV/Referenzen>

Daneben führt das BSZ ebenfalls auf der Basis von Archive-It für die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek Saarbrücken (SULB) die Archivierung aller im Rahmen ihres Pflichtauftrags gesammelten saarländischen Websites durch.

Insgesamt werden aktuell rd. 670 Domains laufend durch das BSZ gespiegelt, zumeist mit ein- bis zweimal jährlich erzeugten Zeitschnitten, in der Regel fortlaufend über Jahre hinweg. Bei Bedarf findet jedoch auch ein zeitlich befristetes Event-Crawling mit kürzeren Spiegelungsintervallen oder ein Rettungs-Crawling (bei anstehender Einstellung oder Relaunch einer Website) statt.

Die Archivierung durch das BSZ erfolgt nach Beauftragung durch die teilnehmenden Archive, welche die Auswahl der Websites durchführen, die Spiegelungserlaubnisse bei der betreibenden Einrichtung einholen sowie die Spiegelungsintervalle und die Modalitäten für die spätere Zugänglichkeit zu den Archivkopien festlegen. In der Regel sind diese öffentlich zugänglich, auf Wunsch können aber auch Einschränkungen eingeführt werden (z. B. Nutzung nur innerhalb des Archivs). Eine Bereitstellung zur ausschließlich internen Benutzung durch das Archivpersonal ist ebenfalls möglich.

Die Erschließung erfolgt in einrichtungsbezogenen Sammlungen für die jeweiligen Archive durch beschreibende Metadaten sowie eine Volltextindexierung der archivierten Ressourcen.

Die Spiegelungen werden physisch beim Internet-Archiv gespeichert und von dort über gängige Webbrowser präsentiert. Parallel dazu werden sie vom BSZ regelmäßig als Sicherungskopie in Baden-Württembergischer Landesspeicherinfrastruktur gesichert.

Das BSZ übernimmt bei diesem Modell den gesamten technischen Workflow von der Erfassung und Pflege der Metadaten über die Analyse der zu spiegelnden Websites, die Parametrisierung des Crawlers, das laufende Jobmanagement bis hin zur inhaltlichen wie technischen Qualitätskontrolle für alle erzeugten Zeitschnitte.

Archiviert werden in SWBregio ausschließlich institutionelle Websites. Neben Webauftritten kommunaler Einrichtungen können dies beispielsweise auch Seiten von Vereinen, Initiativen und Kulturträgern sein. In welchem Umfang der Dienst genutzt wird, liegt vollständig im Ermessen der beauftragenden Archive – hier liegt die Bandbreite zwischen 1 und rd. 80 beauftragten Sites pro Archiv. Vom BSZ nicht für die Archivierung angenommen werden Social Media-Accounts (Facebook, Twitter, Instagram etc.), private und gewerbliche Webauftritte.

Bei der Durchführung der Spiegelungen liegt der Fokus auf einem möglichst hohen Grad der Authentizität der Archivkopien. Dies betrifft auf der einen Seite die optischen Gestaltungsmerkmale des Originals, das Look-and-feel der gespiegelten

Site, ihre Funktionalität und Navigierbarkeit. Große Bedeutung wird zum anderen der Tiefe der Spiegelung und der Vollständigkeit und Verfügbarkeit ihrer Inhalte (HTML-Seiten, pdf-Dokumente, Grafiken, Videos u. a.) beigemessen. Die sehr dynamische technische Entwicklung im Bereich des Webdesigns stellt bei der Erreichung dieses Ziels eine stete Herausforderung dar.

## **Beweggründe für die Archivierung kommunaler Websites**

Das World Wide Web ist heute über 30 Jahre alt und inzwischen aus dem täglichen Leben und der Welt der Information nicht mehr fortzudenken. Die meisten Städte und Gemeinden in Deutschland präsentieren sich, ihre Einrichtungen, Organe und Dienstleistungen im Netz, die Tendenz ist steigend. Das Angebot wandelt sich inhaltlich wie technisch laufend, neue, auch interaktive Formen der Kommunikation zwischen kommunalem Anbieter und Öffentlichkeit etablieren sich.

Das digitale Informationsangebot ersetzt und verdrängt dabei das konventionelle mehr und mehr: Analoge Informationsmittel befinden sich in vielen Bereichen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit auf dem Rückzug und verschwinden damit zunehmend als Sammelgut.

Stellten Webauftritte anfänglich noch ein rein ergänzendes Angebot dar, welches parallel zum klassischen Publizieren existierte und dieses lediglich digital abbildete, so hat sich dieses Verhältnis im Laufe der Jahre gravierend geändert. Websites haben sich zu eigenständigen Publikationsmedien weiterentwickelt – mit technischen Möglichkeiten der Gestaltung und Interaktion, für welche sich im analogen Bereich keine Entsprechung mehr findet. Die Sammlung und Erschließung dieser digitalen Quellen geschieht trotz der Entwicklungen der letzten Jahre auf diesem Gebiet in Deutschland noch nicht im selben Maße, wie das für ihre analogen Pendanten der Fall war und ist.

Das hat gravierende Folgen für die Kontinuität in der Dokumentation kommunalen Wirkens und erzeugt Brüche, welche sich nachträglich nicht mehr schließen lassen. Ein Großteil des an die Öffentlichkeit gerichteten Spektrums kommunaler Veröffentlichungen findet sich heute an dieser zentralen Stelle: gebündelt, in der Regel gut recherchier- und herunterladbar, rund um die Uhr erreichbar und weltweit für Jedermann verfügbar. Umso gravierender sind die Folgen ihres Verschwindens.

## **Websites und ihre Inhalte verschwinden**

Websites sind in sich sehr dynamische Informationsplattformen, deren Content kontinuierlich erweitert, aktualisiert und ausgetauscht wird. Die Pflege wird in der Regel unter dem Aspekt der Aktualität betrieben, sodass als veraltet bewertete

Inhalte gelöscht werden. Selbst bei einer kontinuierlich über Jahre hinweg verfügbaren Website findet also schleichend ein steter, aber in jedem Fall endgültiger Verlust von Inhalten statt. Nicht mehr verfügbare Inhalte sind dadurch zumindest für die Öffentlichkeit – und in vielen Fällen auch darüber hinaus – dauerhaft nicht mehr verfügbar.

Gravierender jedoch ist der Verlust ganzer Webauftritte: Tagtäglich werden aus den unterschiedlichsten Gründen Websites vollständig eingestellt. Einige Aspekte hierzu möchte ich im Folgenden aufgreifen.

Lokale Anlässe mit zeitlich begrenztem Charakter können zur Erstellung eigenständiger Websites für die Öffentlichkeit führen. Dies betrifft zum Beispiel kulturelle Events, Stadtjubiläen, Kommunalwahlen oder städtische und städtebauliche Projekte<sup>4</sup> mit ihren Planungsprozessen und Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung. Diese Web-Angebote werden oftmals nach Beendigung des Events zeitnah ersatzlos eingestellt, womit sämtliche veröffentlichte Inhalte verloren gehen.

Die Corona-Pandemie<sup>5</sup> beispielsweise, welche auf kommunaler Ebene vielfach ein enormes digitales Informationsaufkommen generierte, ist heute im Bereich der Webarchivierung nur rudimentär abgebildet. Kommunen hatten ab 2020 Webangebote zur Pandemie, den wechselnden Bestimmungen und Maßnahmen, zum bürgerschaftlichen Engagement geschaltet, welche bereits heute nicht mehr existieren. Ihre Archivierung hätte es ermöglicht, den Umgang mit der Pandemie und das wechselvolle Geschehen zu dokumentieren und eines Tages nachzeichnen und analysieren zu können.

Ein weiterer Faktor, welcher zur Einstellung bestehender Websites führt, ist aktuell der Trend, bisher eigenständige Sites kommunaler Einrichtungen in das Hauptangebot der Kommunen einzugliedern.<sup>6</sup> Dies lässt sich beispielsweise im Zusammenhang mit Musikschulen, Museen, Bibliotheken, Theatern, Feuerwehren, städtischen Betrieben etc. beobachten. Selbständige Websites mit ihrer bisher individuellen Form der Präsentation werden geschlossen. Damit einher gehen in der

4 [https://wayback.archive-it.org/8530/\\*/http://www.buga2019.de/](https://wayback.archive-it.org/8530/*/http://www.buga2019.de/): Städtebaulicher Planungsprozess, Bürgerbeteiligung zur Bundesgartenschau 2019 in Heilbronn, heute: <https://www.heilbronn.de/umwelt-mobilitaet/gruenes-heilbronn/buga-gelaende.html>

[https://wayback.archive-it.org/8430/\\*/https://asylnetz-zollernalbkreis.de/](https://wayback.archive-it.org/8430/*/https://asylnetz-zollernalbkreis.de/): Zentrales Webangebot des Landkreises Zollernalb zum Thema Asyl. Website wurde eingestellt.

5 [https://wayback.archive-it.org/8861/\\*/https://corona-engagiert.stuttgart.de/](https://wayback.archive-it.org/8861/*/https://corona-engagiert.stuttgart.de/): Corona, bürgerschaftliches Engagement Stadt Stuttgart, heute: <https://www.stuttgart.de/buergerengagement/>

6 [https://wayback.archive-it.org/8507/\\*/https://naturkundemuseum.kassel.de/](https://wayback.archive-it.org/8507/*/https://naturkundemuseum.kassel.de/): Naturkundemuseum Kassel, heute im städtischen Web-Angebot enthalten.

[https://wayback.archive-it.org/8475/\\*/http://www.rego.gd/](https://wayback.archive-it.org/8475/*/http://www.rego.gd/): E-Mobilität Schwäbisch Gmünd, heute im städtischen Web-Angebot enthalten.



Regel eine starke inhaltliche Verschlankung des Angebots sowie der Verlust aller zuvor publizierten Inhalte.

Daneben führen eine Vielzahl weiterer Gründe kontinuierlich zur Aufgabe existierender Webangebote.<sup>7</sup> Durch welche Umstände auch immer die Einstellung einer Website begründet ist: In allen Fällen führt sie zum vollständigen Verlust der zuvor vorhandenen Inhalte, welche damit als mögliche historische Quellen verschwinden. In Archivkopien bleiben sie – erschlossen durch eine Volltextindexierung – dauerhaft auffindbar und verfügbar.

## **Fazit**

Kommunale Websites sind Teil des Gedächtnisses und des Erbes einer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Sie bilden politische, gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Prozesse ab. Als Quellen für die historische Betrachtung sind sie daher erhaltens- und bewahrenswerte Zeugnisse kommunaler Geschichte. Die Webarchivierung ermöglicht es, diese kommunalen Online-Inhalte systematisch und dauerhaft für die Zukunft zu bewahren.

---

<sup>7</sup> [https://wayback.archive-it.org/9100/\\*/http://www.fvzmannheim.de/](https://wayback.archive-it.org/9100/*/http://www.fvzmannheim.de/): Website wurde eingestellt.  
[https://wayback.archive-it.org/8507/\\*/http://www.friedrich-ebert-strasse.net/](https://wayback.archive-it.org/8507/*/http://www.friedrich-ebert-strasse.net/): Website wurde eingestellt.  
[https://wayback.archive-it.org/9172/\\*/http://www.feuerwehr.neu-ulm.de/](https://wayback.archive-it.org/9172/*/http://www.feuerwehr.neu-ulm.de/): Website wurde eingestellt.

# LSBTIQ-Geschichte in Mainz – ein Kooperationsprojekt zwischen Überlieferungsbildung und Forschung

von Frank Teske

Am 14. Februar 2022 startete das Stadtarchiv Mainz in Kooperation mit der städtischen Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LSBTIQ<sup>1</sup> einen Aufruf zur Erforschung der LSBTIQ-Geschichte in Mainz.<sup>2</sup> Das Projekt hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Lücke in den Beständen des Stadtarchivs zu schließen. Denn mögliche Quellen zum Leben von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten, Intergeschlechtlichen und queeren Menschen sind – sofern überhaupt überliefert – nicht als solche in den Repertorien des Stadtarchivs gekennzeichnet. Mit dem Aufruf erhofft sich das Stadtarchiv, Unterlagen von Menschen zu erhalten, deren Lebensführung, sexuelle Orientierung und gelebte Geschlechtsidentität nicht den gesellschaftlichen Normen entsprachen, und die daher verachtet, diskriminiert oder sogar strafrechtlich verfolgt worden sind. Durch den Aufbau einer Sammlung zur LSBTIQ-Geschichte von Mainz sollen Quellen zur queeren Geschichte der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt erstmals systematisch erschlossen und für die Forschung zur Verfügung gestellt werden.

## **Vorgeschichte: Forschungsprojekte und Errichtung einer Gedenkstele**

Von 2014 bis 2016 führten das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin und die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld im Auftrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung ein Forschungsprojekt über die strafrechtliche Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität im Land Rheinland-Pfalz in den Jahren 1946 bis 1973 durch. Die Forschungsarbeit leisteten die auf Geschlechtergeschichte spezialisierte Historikerin und Autorin Kirsten Plötz und der Historiker und Publizist Günter Grau, letzterer zugleich Mitarbeiter der Forschungsstelle zur Geschichte der Sexualwis-

---

1 Die Abkürzung steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transidente, Intergeschlechtliche und queere Menschen.

2 Der Aufruf wurde u. a. als Pressemitteilung der Landeshauptstadt Mainz und auf der Homepage des Stadtarchivs Mainz veröffentlicht, URL: <https://www.mainz.de/kultur-und-wissenschaft/bibliotheken-und-archiv/stadtarchiv/lgbtiq-geschichte.php> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

senschaft der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft. Der im Herbst 2016 von Plötz und Grau vorgelegte Forschungsbericht, der auch die Vorgeschichte der Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus berücksichtigt, erschien in einer gekürzten Fassung zunächst als Broschüre des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und 2020 schließlich in der Schriftenreihe des Landtags Rheinland-Pfalz.<sup>3</sup>

Die Ergebnisse der Arbeit basieren insbesondere auf der Auswertung von Archivbeständen des Landeshauptarchivs Koblenz, des Landesarchivs Speyer sowie des Archivs des rheinland-pfälzischen Landtags in Mainz. Auch im Dom- und Diözesanarchiv Mainz und im Archiv der Johannes Gutenberg-Universität Mainz konnten Archivalien zum Thema ermittelt werden. Im Stadtarchiv Mainz war das Resultat der Recherchen hingegen äußerst überschaubar. Lediglich ein einziger – wenn auch spektakulärer – Einzelfall konnte beigetragen werden, der zum damaligen Zeitpunkt allerdings auch schon seit Längerem bekannt war. Es handelt sich um die Geschichte eines Mainzer Frauenpaars, das in den Jahren 1931/32 überregionale Aufmerksamkeit erregt hatte: Maria Einsmann und Helene Müller hatten seit 1919 in Mainz zusammengelebt und die von Helene Müller 1921 und 1930 geborenen Kinder gemeinsam großgezogen.<sup>4</sup> Maria Einsmann hatte dafür die Identität eines Mannes angenommen und in ihrer Rolle als Josef Einsmann auch einen Beruf ausgeübt. Als dies den Behörden aufgefallen war, kam es zu einem Gerichtsverfahren, in dem Maria Einsmann wegen Urkundenfälschung zu einer recht milden Strafe von vier Wochen Gefängnis auf Bewährung verurteilt wurde. Es ist unbekannt, wie intim die Verbindung zwischen den beiden Freundinnen tatsächlich war, doch sie lebten und wirtschafteten in Mainz von 1919 bis zum Tode Einsmanns im Jahr 1959 zusammen. 2019 wurde in Erinnerung an die beiden Frauen ein Platz in Mainz nach Maria Einsmann benannt.

Im Februar selben Jahres beschloss der Mainzer Stadtrat einstimmig, eine Gedenkstele für jene Menschen errichten zu lassen, die wegen ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung im Nationalsozialismus und/oder in der Nachkriegszeit in Mainz verfolgt worden waren. Nach pandemiebedingter Verzögerung wurde diese von der Landeshauptstadt Mainz und dem Land Rheinland-Pfalz ge-

---

3 Der Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz (1946–1973). Kurzbericht zum Landtagsbeschluss „Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen“ vom 13. Dezember 2012 (Schriftenreihe des Landtags Rheinland-Pfalz 73), Mainz 2020.

4 Hier und im folgenden vgl. Stadtarchiv Mainz ZGS/A, Einsmann („Materialsammlung zum ‚Fall‘ Maria Einsmann“).



*Maria (alias Josef) Einsmann (1885–1959) mit Helene Müller (1894–1993) und deren beiden Kindern, 1931 (Stadtarchiv Mainz BPSF/18226 A)*

meinsam gestiftete und unter Mitwirkung der Mainzer Vereine und Initiativen aus dem LSBTIQ-Bereich entstandene Gedenkstele schließlich am 21. Juli 2021 enthüllt. Es ist die erste derartige Stele in Deutschland, mit der allen Opfern mit LSBTIQ-Hintergrund gleichzeitig gedacht wird.<sup>5</sup>

Zeitgleich mit der Entstehung der Gedenkstele vergab das *Haus des Erinnerns – für Demokratie und Akzeptanz Mainz* einen Forschungsauftrag zum Thema „Gleichgeschlechtliche Liebe in Mainz 1933–1945“ an die oben genannte Historikerin Kirsten Plötz. Als Nebenertrag dieser Untersuchung, deren Abschluss sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert hat, soll in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LSBTIQ in Mainz ein Faltblatt als Ergänzung zur Gedenkstele entstehen, das die historischen Hintergründe aus Mainzer Perspektive beleuchtet.

Das *Haus des Erinnerns – für Demokratie und Akzeptanz Mainz* ist die zentrale Dokumentations- und Bildungsstätte zur Geschichte aller vom NS-Regime ausge-

<sup>5</sup> Die Entstehung und Enthüllung der Gedenkstele ist dokumentiert auf der Geschichts- und Forschungshomepage zur Aufarbeitung queerer Geschichte in Rheinland-Pfalz, URL: <https://lgbtiq-rlp.de/gedenkstele-der-stadt-mainz/>

grenzten, verfolgten und ermordeten Menschen in Mainz.<sup>6</sup> Diese wird durch eine Stiftung getragen und von der Stadt Mainz finanziell unterstützt. Ziel der 2018 eröffneten Einrichtung ist es, über die Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur aufzuklären sowie demokratisches Bewusstsein und die Bereitschaft für zivilgesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern. Das Stadtarchiv Mainz ist personell mit dem Stiftungsrat des *Hauses des Erinnerns – für Demokratie und Akzeptanz Mainz* verbunden, war an der konzeptionellen Gestaltung der dort gezeigten Dauerausstellung beteiligt und arbeitet eng mit dieser Einrichtung zusammen.

### **Aufruf zur Erforschung der LSBTIQ-Geschichte in Mainz**

Nach den ernüchternden Ergebnissen der Recherchen in den eigenen Archivbeständen im Zusammenhang mit der genannten Studie zur Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz hatte sich das Stadtarchiv Mainz zunächst bemüht, weitere Einzelfälle zu ermitteln. Jedoch blieb es bei wenigen Zufallsfunden. So konnte beispielsweise die Biographie eines 1910 in Mainz geborenen Mannes erstellt werden, der in der NS-Zeit zweimal wegen „Sittlichkeitsverbrechen“ nach § 175 Strafgesetzbuch verurteilt worden war, nach der Verbüßung seiner zweiten Haftstrafe im Mai 1942 als sogenannter ‚Berufsverbrecher‘ in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht wurde und dort schließlich im gefährdeten Außenlager *Klinkerwerk Oranienburg* einer gezielten Mordaktion der SS im Sommer 1942 zum Opfer fiel, bei der fast alle 200 homosexuellen Häftlinge des Lagers getötet worden waren.<sup>7</sup>

Die Errichtung der Gedenkstele für die wegen ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung im Nationalsozialismus und/oder in der Nachkriegszeit in Mainz verfolgten Menschen und die Vergabe des genannten Forschungsprojekts zur Verfolgung gleichgeschlechtlicher Liebe in Mainz im Nationalsozialismus verdeutlichten einmal mehr den Handlungsbedarf, nun auch die queere Geschichte der Stadt Mainz nach 1945 in den Fokus zu rücken, und wurden somit zur Initialzündung für das Projekt, einen Sammlungsbestand zur LSBTIQ-Geschichte von Mainz aufzubauen.

Auf Anregung des Leiters der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LSBTIQ in Mainz, Oliver Bördner, entstand die Idee, einen gemeinsamen Aufruf zur Erfor-

---

<sup>6</sup> Vgl. die Beschreibungen auf der Homepage des *Hauses des Erinnerns – für Demokratie und Akzeptanz Mainz*, URL: <https://www.haus-des-erinnerns-mainz.de/>

<sup>7</sup> Stadtarchiv Mainz ZGS/J 9, 107 („Hugo Schuck (1910–1942)“).

schung der LSBTIQ<sup>8</sup>-Geschichte in Mainz zu starten. Dieser wurde, wie eingangs erwähnt, im Februar 2022 veröffentlicht. Angesprochen werden sollten damit alle Vereine, Initiativen und Privatpersonen, die über Unterlagen zum Thema verfügen und die bereit sind, diese an das Stadtarchiv abzugeben. Vorrangig geht es bei dem Projekt um den Zeitraum ab 1945/46, weil die NS-Zeit gerade erst durch das genannte Forschungsprojekt „Gleichgeschlechtliche Liebe in Mainz 1933–1945“ untersucht worden ist. Allerdings werden natürlich auch Dokumente aus der Zeit vor 1945 in die Sammlung aufgenommen. Diese spielten aber erwartungsgemäß keine Rolle bei den bis zum jetzigen Zeitpunkt erfolgten Übernahmen.

Das Stadtarchiv Mainz ist übrigens nicht das erste Archiv, das ein solches Projekt initiiert hat. Hinzuweisen ist beispielsweise auf das Forschungsprojekt „Queer durch Tübingen – LSBTTIQ in Tübingen und Region seit dem Mittelalter bis heute“, das vorbildlich auf der Homepage der Stadt dokumentiert wird.<sup>9</sup> Im Stadtarchiv Düsseldorf wurde auf Beschluss des Stadtrats bereits 2017 mit dem Aufbau einer Sammlung zu LSBTIQ+ begonnen, die fortlaufend ergänzt wird.<sup>10</sup> Und auch das Stadtarchiv Münster hat 2021 ein Forschungs- und Gedenkprojekt ins Leben gerufen, das sich den „verfolgten Homosexuellen und ‚vergessenen Opfergruppen‘ des Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit“ widmet.<sup>11</sup>

Das gemeinsame Projekt der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LSBTIQ in Mainz und des Stadtarchivs wurde von Beginn an in verschiedenen Medien beworben. Der Aufruf erschien neben den Homepages der Projektpartner auch auf den Internetseiten verschiedener Mainzer Vereine und Initiativen aus dem LSBTIQ-Bereich.<sup>12</sup> Das Hörfunkprogramm des Südwestrundfunks berichtete noch im Februar 2022 in einem Interview mit Oliver Bördner über das Projekt<sup>13</sup>, und die Mainzer Presse veröffentlichte in der Folgezeit zwei umfangreiche Artikel.<sup>14</sup>

---

8 Hinsichtlich der Terminologie wurde jene Bezeichnung gewählt, die auch die städtische Koordinierungsstelle verwendet.

9 Vgl. <https://www.tuebingen.de/queer>

10 Für die weiterführenden Informationen zum Projekt des Stadtarchivs Düsseldorf danke ich sehr herzlich der dort zuständigen Kollegin Kerstin Früh (Telefongespräch vom 10.1.2023).

11 Vgl. <https://www.stadt-muenster.de/archiv/forschungs-und-gedenkprojekt>. Dem im Stadtarchiv Münster für das Projekt zuständigen Kollegen Timo Nahler danke ich sehr herzlich für den nachhaltigen Informationsaustausch per Videokonferenz am 2.8.2022.

12 Vgl. <https://www.queernet-rlp.de/allgemein/stadtarchiv-mainz-sucht-quellen-zur-lsbtiq-geschichte-in-mainz-ab-1946>

13 SWR2 Journal am Mittag vom 25.2.2022 mit dem Titel „Stadtarchiv Mainz startet Aufruf: Die LSBTIQ-Geschichte soll sichtbar werden“.

14 Mainzer Wochenblatt vom 23.4.2022 (Gunter Weigand: „Aus historischer Unsichtbarkeit holen“) sowie Allgemeine Zeitung vom 16.8.2022 (Carina Schmidt: „Queere Geschichte sichtbar machen“).

## Resonanz und erste Ergebnisse

Während erste Vereine und Initiativen dank des Engagements des Leiters der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LSBTIQ in Mainz bereits Unterlagen an das Stadtarchiv abgegeben haben, ist die Resonanz von privater Seite noch sehr gering. Das liegt nicht zuletzt wohl daran, dass das Thema einen sehr intimen Lebensbereich umfasst. Aus den Berichten eines Zeitzeugen hat das Stadtarchiv außerdem erfahren, dass manche Betroffene in den vergangenen Jahrzehnten mitunter schlechte Erfahrungen mit staatlichen Stellen, insbesondere mit Polizeibehörden, aber auch mit städtischen Behörden haben machen müssen. Die Hemmschwelle, persönliche Unterlagen zu diesem sensiblen Themenkomplex an ein öffentliches Archiv abzugeben, scheint in Einzelfällen recht hoch zu sein.

Abgaben in größerem Umfang erfolgten bisher durch das Kultur- und Kommunikationszentrum für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transidente, Intersexuelle und Queere / Sichtbar Mainz e.V. „Bar jeder Sicht“, das Frauenzentrum Mainz e.V., die Mainzer Kammerspiele, das Frauenbüro der Landeshauptstadt Mainz sowie die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LSBTIQ in Mainz. Der Leiter der Koordinierungsstelle hat zudem etliche Sammlungsstücke aus seinem Privatfundus beigesteuert. Nennenswert ist auch noch die Abgabe verschiedener Dokumente und Fotos von Gert Eid, der Ende der 1960er-Jahre die Szenekneipe *Petit Fleur* als Treffpunkt und Rückzugsort für schwule Männer in Mainz etabliert hatte.

Bereits mit der Anbietung der ersten Unterlagen für die Sammlung zur LSBTIQ-Geschichte von Mainz wurde offensichtlich, dass eine Grundsatzentscheidung zu treffen war: Viele Dokumente und Fotos sollten dem Stadtarchiv nur leihweise, zur Anfertigung von Kopien, überlassen werden. Die emotionale Bindung an die Originale scheint teilweise so stark zu sein, dass diese nicht endgültig aus den Händen gegeben werden. Obwohl das Stadtarchiv Mainz üblicherweise auf die Übernahme von Kopien verzichtet – ausgenommen natürlich Reproduktionen von Fotoaufnahmen – wurde entschieden, einzelne Stücke als Digitalisate zu übernehmen, da diese ansonsten möglicherweise nie in ein Archiv gelangen würden. Mit der Anfertigung von digitalen Reproduktionen durch das Fotolabor des Stadtarchivs ist zumindest gewährleistet, dass die Digitalisate archivischen Ansprüchen genügen und somit in digitaler Form archiviert werden können.

Bisher wurden im Wesentlichen Flyer, Broschüren, Programmhefte und Plakate zu Veranstaltungen, Vorträgen, Beratungsangeboten und ähnlichen Formaten an das Stadtarchiv abgegeben, beispielsweise zum legendären Mainzer Festival



Titelseite des Programmflyers „Mayence Rosé“, 1998 (Stadtarchiv Mainz ZGS/J 9, 1)



Ankündigung einer satirischen Papstkrönung durch die Schwulen- und Lesbengruppe Mainz-Wiesbaden am 8.11.1980 (Stadtarchiv Mainz ZGS/J 9, 101)

schwuler Kultur *Mayence Rosé*<sup>15</sup> oder zum Mainzer Sommerfest *Sommerschwüle*<sup>16</sup>. Auch einige Kuriositäten sind darunter, wie z. B. ein als Plakat veröffentlichter Aufruf zur Teilnahme an einer Papstkrönung durch die *Schwulen- und Lesbengruppe Mainz-Wiesbaden* anlässlich des Besuchs von Papst Johannes Paul II. im November 1980 in Mainz.<sup>17</sup>

Besonders eindrücklich sind jene Dokumente, die aus dem Privatbesitz des ehemaligen Betreibers des *Petit Fleur*, Gert Eid, stammen. Diese bis in die 1960er-Jahre zurückreichenden Archivalien sind mit einer Ausnahme zugleich die ältesten Unterlagen, die die Sammlung zur LSBTIQ-Geschichte von Mainz bisher enthält. Gert Eid hat dem Stadtarchiv neben etlichen Fotos, die ihn im privaten Umfeld zeigen, auch schriftlich verfasste Erinnerungen an prägende Ereignisse aus seinem

15 „Mayence Rosé – Mainzer Festival schwuler Kultur“, Stadtarchiv Mainz ZGS/J 9, 1.

16 „Sommerschwüle – Les-Bi-Schwules Sommerfest Mainz veranstaltet von Schwuguntia e.V.“, Stadtarchiv Mainz ZGS/J 9, 2.

17 „Blüht der rosa Flieder, schwebt der Paps(t) bald nieder“, Stadtarchiv Mainz ZGS/J 9, 101.





*Gert Eid in Frauenkleidung in einer Mainzer Bar an Fastnacht 1968. Das Loch in der Strumpfhose stammt von der Zigarette eines männlichen Gastes, der Eid zunächst für eine Frau gehalten hatte (Stadtarchiv Mainz ZGS/J 9, 14)*

Leben übereignet. Darin beschreibt er u. a. die Diskriminierung schwuler Männer in den sechziger und siebziger Jahren, die nicht selten auch in Gewalt ausartete. Ein Schlüsselerlebnis war für ihn ein Überfall auf das *Petit Fleur*, bei dem Eid und seine Gäste durch eine mit Baseballschlägern bewaffnete Gruppe von Männern schwer misshandelt wurden. Die herbeigerufene Polizei nahm damals anstelle der Verfolgung der geflüchteten Täter die Personalien der anwesenden Gäste auf, „denn dass [...] alle Schwule waren, das war wichtiger als alles andere.“<sup>18</sup>

Bedauerlicherweise sind die Zeitzeugenberichte von Gert Eid die einzigen, die bis jetzt die Sammlung zur LSBTIQ-Geschichte von Mainz bereichern. Die Hoffnung, neben den Abgaben von Vereinen und Initiativen auch vermehrt persönliche Unterlagen von Privatpersonen zu erhalten, hat sich, wie bereits geschildert, bisher nicht erfüllt. Daher soll weiterhin – auch über den in der Mainzer LSBTIQ-Community bestens vernetzten Leiter der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LSBTIQ – in der Öffentlichkeit für das Projekt geworben werden. Parallel dazu werden die eingehenden Unterlagen sukzessive verzeichnet, sodass der Bestand nach Abschluss der ersten Sammlungsphase zeitnah der Forschung, aber auch al-

<sup>18</sup> Erlebnisbericht Gerd Eids über das *Petit Fleur*, Stadtarchiv Mainz ZGS/J 9, 4.

len anderen Interessierten unter Wahrung der archivrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Hinsichtlich der Bestandstektonik ist die Sammlung zur LSBTIQ-Geschichte von Mainz eingebunden in die *Sammlung zur Neueren und Neuesten Geschichte* (ehemals: *Zeitgeschichtliche Sammlung*) des Stadtarchivs, die verschiedene Schwerpunkte hat. Diese enthält Archivalien zur (Alltags-)Geschichte von Mainz im 20. und 21. Jahrhundert, u. a. zu Mainzer Persönlichkeiten, zu Firmen, zur jüdischen Geschichte, zu politischen Gruppierungen und Wahlen, zu Vereinen und fortan auch zu Mainzer:innen mit LSBTIQ-Hintergrund. Die angestrebte wissenschaftliche Auswertung zur Erforschung der LSBTIQ-Geschichte in Mainz soll dann durch einen weiteren Kooperationspartner erfolgen. Naheliegend ist eine Einbindung des *Hauses des Erinnerns – für Demokratie und Akzeptanz Mainz*, das zuletzt die genannte Studie zum Thema „Gleichgeschlechtliche Liebe in Mainz 1933–1945“ in Auftrag gegeben hat. Diese Einrichtung arbeitet nicht nur, wie erwähnt, eng mit dem Stadtarchiv zusammen, sondern hat unlängst auch mehrfach mit der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LSBTIQ in Mainz kooperiert.<sup>19</sup>

Noch vor einer künftigen Auswertung der Sammlung zur LSBTIQ-Geschichte zeigt sich bereits in dieser ersten Phase ein wichtiger Nebeneffekt, den das Projekt zusätzlich mit sich gebracht hat: Die Sensibilisierung der Archivar:innen des Stadtarchivs Mainz hinsichtlich der Verwendung gendergerechter Sprache bei der Verzeichnungsarbeit. Damit hat das Projekt, das sich als erster Baustein zur Erforschung der jüngeren LSBTIQ-Geschichte von Mainz versteht, schon jetzt ein erstes nutzbringendes Resultat erzielen können.

---

19 Vgl. beispielsweise die Eröffnung der Wanderausstellung „NANU? Geschlechtliche Vielfalt in der Pfalz. Gestern und heute“ im *Haus des Erinnerns* am 15.11.2022, URL: <https://www.haus-des-erinnerns-mainz.de/index.php/2022/11/17/ausstellungseroeffnung-nanu-geschlechtliche-vielfalt-in-der-pfalz-gestern-und-heute/>

# Archiv-AGs bei kommunalen Spitzenverbänden: Die AG Kreisarchive Baden-Württemberg und die Digitalisierung

*von Wolfgang Sannwald*

Die Digitalisierung treibt seit Beginn des 21. Jahrhunderts einen forcierten Umbruch von Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung. In der öffentlichen Verwaltung ist davon die Schriftgutverwaltung unmittelbar betroffen. E-Mail-Kommunikation, E-Akte, Fachanwendungen, Internet-Auftritt, Online-Zugang, digitales Langzeitarchiv sind nur einige prominente Beispiele dafür, mit wie vielen Digitalisierungsphänomenen sich kommunale Archive befassen. Manche Archive werden mit dem eigenen Papier-Archiv ohnehin schon genug zu tun haben. Sie stellen sich vielleicht in die Schlange und warten, bis andere Lösungen für die Zusatzaufgabe Digitalisierung erarbeitet haben. Wer erarbeitet dann diese Lösungen? Wessen Interessen kommen zum Tragen? Die AG Kreisarchive beim Landkreistag Baden-Württemberg hat den Umbruch ein Stück weit mit gesteuert. Der Ansatzpunkt dafür war neben einer ausgeprägten Kooperationskultur die Übernahme von Verantwortung für das Thema Schriftgutverwaltung.

## **AG Kreisarchive**

Mittlerweile hat jeder Landkreis Baden-Württembergs ein eigenes hauptamtlich besetztes Kreisarchiv. Insgesamt arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft Kreisarchive des Landkreistages Baden-Württemberg die Archive von 35 Landkreisen mit. Die Mitglieder treffen sich mindestens zweimal jährlich zu ganztägigen Sitzungen. Da die Kreisarchive einerseits sehr homogene Kernaufgaben haben und andererseits die Zahl der Mitarbeitenden mit etwas mehr als 110 Personalstellen in Baden-Württemberg überschaubar ist, etablierte sich die Arbeitsgemeinschaft im Lauf der Jahre als effektives und schlagkräftiges Kollegialgremium. In den vergangenen fünf Jahren nahm die Anzahl der Personalstellen deutlich zu. Dies hängt unmittelbar mit der Übernahme von Zuständigkeiten für die Schriftgutverwaltung insgesamt, für die E-Akte im Besonderen und mit der Einrichtung Kommunaler Digitaler Langzeitarchive (KDL) zusammen. Diese Entwicklung stärkte der Umstand, dass die meisten Kreisarchive ihre KDLs für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Fachpersonal subsidiär mitbetreiben.

## **Bewertungsforum 2001 bis 2006**

Ein frühes Beispiel für die Kooperation im Verbund der baden-württembergischen Kreisarchive ist deren nichtöffentliche Bewertungsplattform im Internet. Am Anfang des Projekts stand 2001 die Überzeugung, dass alle Kreisarchive in Baden-Württemberg eine sehr homogene Überlieferung haben, mit der sich alle Mitarbeitenden intensiv befassen müssen. Im einzelnen Kreisarchiv kann dazu nur sehr eingeschränkt im kollegialen Rahmen diskutiert werden. Das Bewertungsforum wurde als Arbeits- und Diskussionsinstrument konzipiert. Es ist kein Versuch einer durchgreifenden landesweit einheitlichen Bewertung nach dem Vorbild von Bewertungsmodellen, etwa des baden-württembergischen Landesarchivs. Deshalb sind die enthaltenen Texte nicht veröffentlichungsreif und stehen in einem geschützten Bereich zur Verfügung. Die Grundlagen für das Bewertungsforum erarbeiteten Arbeitsgruppen der AG Kreisarchive in einer umfassenden Aktenanalyse in den Landratsämtern. Diese macht mehr als 95 Prozent des Inhalts aus. Sie umfasst oft neben Befunden der Aktenautopsie eine Analyse der zu einzelnen Aufgaben der Landkreise gehörigen gesetzlichen Rahmenbedingungen inklusive der jeweiligen Anbietungsfristen. Nur ein kleiner Teil der Inhalte besteht aus ersten Erfahrungen zur Bewertung. Das Bewertungsforum ist nach Aktenzeichen gegliedert. Die Landkreise in Baden-Württemberg kommen nach dieser Erhebung mit lediglich 3.449 von damals angebotenen 19.775 Aktenplanstellen, also mit circa 17 Prozent aus.

Seit der Freischaltung tragen einzelne Kreisarchive zur Bewertungsdiskussion bei, indem sie die anfänglichen Überlegungen um eigene Bewertungsentscheidungen ergänzen, bestätigen oder korrigieren. Das Bewertungsforum ist auch im Hinblick auf seine Finanzierung ein Gemeinschaftsprojekt. Für die Einrichtung des Forums steuerte jedes Kreisarchiv 40 Euro bei, seit 2013 wird für die Pflege ein Jahresabobeitrag von 15 € erhoben. Die Nutzungszahlen des Bewertungsforums der AG Kreisarchive im Internet seit der Aufnahme des Echtbetriebs 2007 weisen darauf hin, dass es sich um ein gut genutztes Arbeitsinstrument handelt. Seitdem pendelte die Anzahl der Seitenaufrufe pro Jahr zwischen 3.700 und 7.200. Die Usergroup umfasst derzeit etwa 60 Personen. Wenn einmal Firewalls in Landratsämtern die Kommunikation mit dem System verhindern, führt dies zu umgehenden Rückmeldungen.

Aufgrund der Nutzungsstatistik lässt sich interpretieren, dass das Bewertungsforum v. a. zum Nachschlagen etwa hinsichtlich einer Aktenbestandsanalyse oder hinsichtlich des Abgreifens der grundgelegten Bewertungsvorschläge genutzt wird. Seit 2007 machte demgegenüber nur in 73 Fällen, also etwa 10 Fällen jährlich, die angebotene Bewertungsdiskussion durch Nutzung der Kommentarspalte in dem

Internetforum Fortschritte. In einem solchen Forum kann „Bewertungsdiskussion“ wohl nicht den zeitnahen Schlagabtausch von Argumenten bedeuten. Die Kolleginnen und Kollegen argumentieren offensichtlich erst, wenn sie sich gründlich mit der Bewertung einer Aktengruppe auseinandergesetzt haben. Dies kann durchaus Jahre nach Erstellung des ursprünglichen Eintrags in dem Bewertungsforum erfolgen. Insofern bietet das Bewertungsforum eine Diskussion à la longue durée.

## **Strategie digitaler Umbruch**

Seit 2010 treibt die AG Kreisarchive die Umsetzung einer umfassenden Strategie zur Bewältigung des digitalen Umbruchs voran. Im Rahmen dieser Strategie haben die Kreisarchive, oft in enger Kooperation mit der AG Stadtarchive Baden-Württembergs, hauptsächlich drei Säulen bearbeitet und in Verwaltungs- und Archivpraxis umgesetzt:

1. Die Archivierung von elektronischen Unterlagen in Kommunalen Digitalen Langzeitarchiven (KDL). Diese befinden sich seit 2015/2016 im Echtbetrieb.

2. Die Übernahme von elektronischen Unterlagen aus Fachverfahren bearbeitet die Arbeitsgruppe Archivexporte für ganz Baden-Württemberg. Seit 2016 gibt es als Ergebnis dieser Arbeit Datenzufluss in die KDLs.

3. Die baden-württembergischen Kreisarchive tragen dadurch zur Steuerung der Überlieferungsbildung bei, dass sie die Rahmenbedingungen für die Organisation elektronischer Akten grundlegend bearbeiten. Das führende Projekt dabei ist die Überarbeitung des Kommunalen Aktenplans, den die kommunalen Spitzenverbände des Bundeslandes ihren Mitgliedskommunen empfehlen. Die Aktenplanüberarbeitung ist seit 2014 in Kooperation mit Mitgliedern der AG Stadtarchive in Arbeit. Seit 2017 erscheint der „Kommunale Aktenplan '21“ – der Aktenplan für das 21. Jahrhundert – in Ergänzungslieferungen. Von 10 Aktenplanhauptgruppen konnten Bearbeitungen der Hauptgruppen 0 (Allgemeine Verwaltung), 1 (Sicherheit, Ordnung), 2 (Schulen, Kindertageseinrichtungen), 3 (Kultur), 6 (Planen, Bauen, Umwelt), 7 (Versorgung, Entsorgung), 8 (Wirtschaft) fertiggestellt werden. Wenn die weitere Bearbeitung planmäßig läuft, müssten bis 2024 alle Hauptgruppen in Überarbeitung vorliegen.

Eine Befragung von 2022 zeigte, welche positiven Folgen die kollektiven Bemühungen um die Fähigkeit von Kommunalarchiven zur digitalen Archivierung haben. 22 von 35 Kreisarchiven betrieben demnach 2023 bereits ein KDL bzw. richten dieses ein. Demnach verfügen Zweidrittel über dieses zentrale Instrument für die digitale Archivierung. Bei 15 Kreisarchiven war die Einführung eines KDL mit einem Stellenzuwachs verbunden, meist von 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ), bei einigen 0,5

VZÄ und bei zwei Kreisarchiven 1,5 VZÄ. In ganz Baden-Württemberg betrieben 2022 knapp 100 Kommunen ein KDL. Der Anteil von Kommunalarchiven mit einem KDL ist demnach unter den Kreisarchiven überragend hoch. Dies hängt unter anderem mit der kommunalen Archivpflege zusammen: 30 von 35 der baden-württembergischen Kreisarchive sind subsidiär für 1328 Archive in 529 Gemeinden mit zuständig, die kein eigenes archivisches Fachpersonal haben. Die KDLs sind auch für die Bedarfe der Gemeinden konfiguriert, sodass die meisten Kreisarchive ihnen gegenüber als kommunale Dienstleister auftreten und das digitale Archivgut von Gemeinden mit übernehmen. Dies sorgt andererseits dafür, dass die Gemeinden regelmäßig zur Finanzierung der KDLs beitragen. Von den Kreisarchiven, die dazu Angaben gemacht haben, rechnen 4 Kreisarchive diese Dienstleistung derzeit über die Einwohnerzahlen ab, 3 Kreisarchive über Gemeindepauschalen und 5 Kreisarchive über Spitzabrechnung. Bei 6 Kreisarchiven werden die Kosten rein über die Kreisumlage getragen.

Ein gemeinsames Aufgabenfeld der baden-württembergischen AG Kreisarchive ist auch die Arbeit an erinnerungskulturellen Identifikationsangeboten der Landkreise. Auf Landesebene konnte die AG Kreisarchive dazu jüngst eine Veröffentlichung erarbeiten, zu der alle baden-württembergischen Kreisarchive beitragen: Der Sammelband „50 Jahre Baden-Württemberg. Identität, Funktion, Innovation“ erscheint 2023.

Die Erfolge der AG Kreisarchive beim Landkreistag Baden-Württemberg gründen auf mindestens vier Faktoren: Gemeinsamem Handeln, kommunaler Eigenständigkeit, der Verantwortlichkeit für Schriftgutverwaltung und der Kompetenz, die der AG im Lauf der Jahre zugeschrieben wurde und wird.

### **Nur gemeinsam geht's**

Angesichts der insgesamt etwa 110 Personalstellen in den Kreisarchiven Baden-Württembergs könnte keines der 35 Archive die Herausforderungen der Digitalisierung alleine bearbeiten. Durchschnittlich arbeiten etwa drei Personen in einem Kreisarchiv. Von denen haben nicht alle ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine einschlägige archivische Fachausbildung. Bei so einem dünnen Personalbesatz könnten einzelne Kreisarchive die Themen der Digitalisierung nicht stemmen. Nur dadurch, dass etwa 110 Personen ihre Kompetenzen bündeln und Arbeitsanteile in Gemeinschaftsprojekte einbringen, können die Kreisarchive trotz begrenzter Personaldecke Zukunftsthemen bearbeiten. Wichtig ist, dass Kolleginnen und Kollegen im Wechsel die Federführung für einzelne Aufgaben übernehmen. Da gibt es eine gute Kultur gemeinschaftlichen korporativen Handelns, sodass oft

nicht nur die Mitglieder des Vorstands, sondern weitere AG-Mitglieder Verantwortung übernehmen. Die Arbeitsgemeinschaften bei den kommunalen Spitzenverbänden sind eine ideale Basis für derartige Kooperationen.

### **Kommunal denken**

Im Kern trägt die AG Kreisarchive das Selbstbewusstsein, kommunale Einrichtungen zu vertreten. Die AG Kreisarchive ist eine Arbeitsgemeinschaft des Landkreistags Baden-Württemberg. Wie dieser kommunale Spitzenverband die Interessen der Landkreise vertritt, so vertritt dessen AG Kreisarchive die spezifischen kommunalen Interessen der Kreisarchive. Und die Kreisarchive sehen sich via Gemeindearchivpflege in der Pflicht, auch die Interessen von Gemeindearchiven mit wahrzunehmen. Die kommunalen Interessen können sich in einzelnen archivfachlichen Fragen, mitunter deutlich, von denen etwa der Landesbehörden unterscheiden. Dann reicht warten nicht. Manchmal müssen innerhalb des archivfachlichen Diskurses die kommunalen Positionen deutlich eingebracht werden. Das konnte in seltenen Fällen zu deutlichen Stellungnahmen gegenüber dem Landesarchiv führen. Die Regel ist gegenüber solchen Ausnahmen, dass die AG Kreisarchive im Schulterschluss mit der AG Stadtarchive und dem Landesarchiv Fortschritte in der Entwicklung des kommunalen Archivwesens erreichen konnte. Dies gilt beispielhaft auch für den Paragraphen 12, Satz 3 im Entwurf einer Neufassung des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes, der 2023 in die Anhörung geht. Damit wird dann hoffentlich die von vielen Kreisarchiven praktizierte Gemeindearchivpflege auf eine explizite rechtliche Grundlage gestellt werden.

### **Verantwortung für Schriftgutverwaltung (mit) übernehmen**

In der Welt der baden-württembergischen Städte, Gemeinden und Landkreise muss man lange nach theoretischer und praktischer Kompetenz in Fragen der Schriftgutverwaltung suchen. Ich formuliere dies so stark, weil ich seit 1994 an der Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg jährlich etwa 8 Seminartage zum Thema durchführe. Die mittlerweile etwa 4.000 Teilnehmenden aus Landkreisen, Städten und Gemeinden befrage ich zu Beginn der Seminare jeweils über ihre Situation und Kenntnisse. Der Befund ist eindeutig: In den Ausbildungsinhalten des gehobenen und höheren Verwaltungsdienstes kommt das Thema Schriftgutverwaltung seit Jahrzehnten nicht mehr vor. Demgegenüber gehört die Kompetenz dafür nicht nur zu den Ausbildungsinhalten an den Archivalschulen, sondern den Archivarinnen und Archivaren erschließt sich das Thema zusätzlich in ihrer alltäglichen Arbeit. Die Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg

ist der wichtigste Anbieter von Schriftgutkenntnissen für den kommunalen Bereich im Bundesland. Die 8 ganztägigen Fortbildungen über „Einstieg in das Registratur- und Archivwesen“, „Aktuelles aus Registratur und Archiv“, „Kommunaler Aktenplan '21“, „Elektronische Kommunikation und E-Akte in der Kommunalverwaltung“ zur Nachqualifizierung von Verwaltungspersonal von Gemeinden und Landkreisen sind rege nachgefragt. Die Lehrenden sind seit vier Jahrzehnten Kolleginnen und Kollegen aus den baden-württembergischen Kreisarchiven, das waren Franz Götz, Edwin Ernst Weber und Wolfgang Sannwald.

Archivare und Archivarinnen gewinnen ihre Kompetenz neben ihrer Ausbildung oder ihrem Studium dadurch, dass sie sich in vielen Erschließungsprojekten mit den Ordnungsprinzipien von Akten und Aktenbeständen in ihren Kommunalverwaltungen befassen. Sie beobachten dabei empirisch gewachsene Schriftgut-Kulturen inklusive deren Fehlentwicklungen. Das sind wertvolle Erkenntnisse für die Verwaltungspraxis. Ihre Beobachtungen gewinnen Archivarinnen und Archivare allerdings häufig erst in der Rückschau. Da wäre es viel effizienter, das Grundlagenwissen bereits in die Überlieferungsbildung mit einzubringen und zur Optimierung der Aktenführung in der eigenen Verwaltung beizutragen. Das erkennen immer mehr Kommunalverwaltungen. Vielen Kreisarchiven wird eine entsprechende Kompetenz zugeschrieben. Dies erklärt wohl den Trend, dass die Zahl der baden-württembergischen Kreisarchive, die für die Schriftgutverwaltung und die Registratur ihrer Kommunalbehörde zuständig sind, zunimmt.

Diese Kompetenzzuschreibung führt auch dazu, dass nicht wenige Kreisarchive bei der Einführung von E-Akten in den Landkreisverwaltungen die Grundlagen der Schriftgutverwaltung einbringen. Oft sind die Kreisarchive in den entsprechenden Projektgruppen vertreten, einzelne Kreisarchive sind sogar federführend mit der Ausbringung der E-Akte betraut. Die Kompetenz Schriftgutverwaltung ist gerade bei der Einführung von E-Akten und deren laufender Betreuung sehr gefragt. Dementsprechend eng ist die Anbindung der AG Kreisarchive an die entscheidenden Gremien für die Digitalisierung der Verwaltung im kommunalen Bereich. Mitglieder der AG sind sowohl im obersten koordinierenden Gremium des Landkreistags Baden-Württemberg, der „AG Digitalisierung“ ordentlich vertreten, wie auch in vielen Fachgremien im Umfeld der Kommunalen Rechenzentren Baden-Württembergs. Es ist symptomatisch, dass die AG Kreisarchive beim Landkreistag Baden-Württemberg seit 2008 in ständigem und immer intensiverem Austausch mit IT-Abteilungen, KOMM.ONE, DMS-Anbietern stand und steht.

Ein wichtiger Hebel dafür, sowohl die kommunalen Interessen als auch die Prinzipien der Schriftgutverwaltung in die Digitalisierung der Kommunalverwaltung ein-



zubringen, ist die Federführung bei der Neuherausgabe des Kommunalen Aktenplans für Baden-Württemberg. Dieses Instrument zur Ordnung des Aktenbestands gewinnt in der Welt der E-Akten enorm an Bedeutung. Es gibt kaum noch DMS-Anbieter, die ihrer Kundschaft reine Suchmaschinen zur Erschließung ihrer Dokumente oder Aktenbestände verkaufen wollen. Vielmehr sind die Rufe von DMS-Anbietern sehr laut, die Überarbeitung des Kommunalen Aktenplans möge doch endlich zu Ende geführt werden. Über den Aktenplan und dessen Implementierung in DMS befinden sich Mitglieder der AG Kreisarchive in einem laufenden Gespräch mit DMS-Anbietern und den Kommunalen Rechenzentren. Dabei ist es gelungen, die für den „Kommunalen Aktenplan '21“ aufgestellten Konstruktionsprinzipien in die Architektur der E-Akten aller im Bundesland angebotenen DMS einzubauen. Das gilt insbesondere für eine klare Trennung bei der Schriftgutorganisation: Einerseits gibt es künftig den landesweit einheitlichen kommunalen Aktenplan mit nur noch fünf statt bisher sechs Hierarchiestufen. Andererseits hat der Kommunale Aktenplan für die örtlichen Bedarfe neue Felder ins DMS eingeführt. Darin gibt es jetzt unterhalb der Aktenzeichenebene einen Objektkatalog und das Feld Objekte zur Unterscheidung etwa einzelner Kindergärten, Straßen, Kläranlagen oder Verwaltungsgebäude in der Kommune voneinander. Sodann gibt es Auswahlfelder für schematische Tiefgliederungen unterhalb der Aktenzeichenebene, auf Wunsch nachrangig zu einzelnen Objekten. Terminologie, Aktenbildung, Aktendimension und Aktenordnung in den DMS nähern sich dem an, was Mitglieder der AG Kreisarchive in der Aktenplan-Redaktion konzipiert haben.

Verglichen mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg hat die AG Kreisarchive durchaus einen Vorsprung darin, die Interessen der Schriftgutverwaltung in die Entwicklung elektronischer Vorgangsbearbeitung und Aktenführung für die kompletten Kommunalverwaltungen einzubringen. Das ist eine Errungenschaft im Interesse einer rechtskonformen Aktenführung für sich. Selbst wenn der Blick enger und auf archivfachliche Interessen beschränkt bleibt, wäre der Gewinn enorm. Denn eine funktionierende Schriftgutverwaltung ist ihrerseits die Grundlage für eine intakte Überlieferungsbildung.

### **Kompetenz-Narrativ**

Wer für Schriftgutverwaltung zuständig ist, ist bei der Verwaltungsmodernisierung vorne mit dabei. Dieses Standing resultiert nicht so sehr aus der archivarischen Bewertungs- und Erschließungskompetenz. Es hängt eher mit der Kompetenz für alle Fragen der Schriftgutverwaltung zusammen. Wer dieses Themenfeld besetzt, hat große Chancen, den digitalen Umbruch mitzugestalten.

# Maßregelvollzug, Kinderkur und Seuchenprävention. Themen der historischen Forschung mit Blick auf die Quellen in Kommunalarchiven

von Jens Gründler

## Einleitung: die Gesundheitsüberlieferung in Kommunalarchiven

Seit der Veröffentlichung von Richard Evans *Tod in Hamburg* im Jahr 1987, in dem die Auswirkungen der Cholera Pandemien des langen 19. Jahrhunderts in ihren sozialhistorischen Dimensionen dargestellt wird, gewinnt die sozial- und zeithistorische Forschung zu Gesundheit und Krankheit stetig an Bedeutung.<sup>1</sup> Eine zusätzliche Beschleunigung hat die Forschung durch die Corona-Pandemie seit 2019 erfahren. Hier ist nicht nur die jüngste Zeit um die Jahrtausendwende, sondern die Gegenwart selbst zum Gegenstand historischer Untersuchungen geworden.<sup>2</sup>

Aus historischer Perspektive lassen Themen aus dem Feld Gesundheit und Krankheit eine Vielzahl von Geschichten zu. Denn statt nur von Seuchenbekämpfung und -prävention sowie von den „Krankheiten“ und „den Viren“ zu erzählen, können ganze Gesellschaften in ihrer Veränderung fokussiert werden.<sup>3</sup> Historikerinnen und Historiker interessieren sich bei der Erforschung von Gesundheit und Krankheit für Veränderungen von Gesundheitskonzepten und Lebensstilen, für die Ökonomisierung des Gesundheitssektors seit den 1970er-Jahren oder Phänomene der Entsolidarisierung im Gesundheitssektor.<sup>4</sup> Aber auch der Wandel des Inklusions-

---

1 Maßgeblich für diese Etablierung war das Institut für Geschichte der Medizin der Robert-Bosch-Stiftung, das zum zentralen Kristallisationspunkt der sozialhistorischen Erforschung von Gesundheit und Krankheit wurde. In diesem Beitrag lege ich ein weites Verständnis der Themen Gesundheit und Krankheit zu Grunde.

2 Erste Versuche, die Corona-Pandemie zu historisieren z. B. bei Malte Thießen, *Auf Abstand. Eine Gesellschaftsgeschichte der Coronapandemie*, Frankfurt a. M. 2020.

3 Vgl. z. B. den konzeptionellen Aufsatz von Malte Thießen, *Gesundheit erhalten, Gesellschaft gestalten. Konzepte und Praktiken der Vorsorge im 20. Jahrhundert: Eine Einführung*, in: *Zeithistorische Forschungen* 10 (2013) H. 3, S.

4 Mittlerweile sind einige Überblicksdarstellungen über die Zeit nach dem Ölpreisschock zu Beginn der 1970er-Jahre entstanden. Anselm Doering-Manteuffel/Lutz Raphael, *Nach dem Boom. Perspektiven der Zeitgeschichte nach 1970*, Göttingen 2008; Anselm Doering-Manteuffel/Lutz Raphael/Thomas Schlemmer (Hrsg.), *Vorgeschichte der Gegenwart. Dimensionen des Strukturbruchs nach dem Boom*, Göttingen 2016. Auch zur Entwicklung des Sozialstaats in zeithistorischer Perspektive

verständnis, der sich in archivalischen Überlieferungen mit Blick auf *Dis/Ability* ausmachen lässt, wird so zu einem Untersuchungsgegenstand. D. h., diese Themen fungieren als Sonden, um gesellschaftliche Wandlungsprozesse zu untersuchen und zu deuten.

Den Überlieferungen der Kommunalarchive kommt bei all diesen Themen eine besondere Bedeutung zu. Zwar liegt in der Bundesrepublik die Gesundheitspolitik bei den Ländern. Hier werden Richtlinien und Verordnungen erlassen, von den Bundesländern die Vorgaben. Die praktische Umsetzung der Richtlinien und Verordnungen verantworten jedoch die Kommunen und Kreise. Sie setzen bspw. Isolationsmaßnahmen durch oder veranlassen Reihenuntersuchungen, die lokalen Gesundheitsämter waren die Akteure der Gesundheitspolitik. Oder zugespitzt formuliert: In den Kommunen kommt Gesundheit in der Gesellschaft an, dort wird Gesundheit in die Gesellschaft hineingetragen.

In meinem Beitrag werde ich drei Felder der historischen Gesundheitsforschung mit einem Fokus auf die neueste Geschichte und die Zeitgeschichte skizzieren: den Maßregelvollzug, das System der Kinderkuren und die Corona-Pandemie. Jedes dieser Themen dient dazu, bestimmten Facetten der Bedeutung von Kommunalarchiven für Historikerinnen und Historiker nachzuspüren.

Der Wissens- und Bearbeitungsstand ist auf allen drei Themenfeldern unterschiedlich: Beim Maßregelvollzug handelt es sich um eine Projektidee, der ich nach Abschluss derzeitiger Projekte nachgehen werde. Zum Themenkomplex Kinderkuren habe ich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen ersten Bericht verfasst, in dem ich u. a. die Heimaufsicht, pädagogische Konzepte und Gewaltverhältnisse in den Kurheimen des LWL untersucht habe. Schließlich beruhen die Ausführungen zur Corona-Pandemie maßgeblich auf der Lektüre der Sekundärliteratur sowie produktiven Diskussionen mit Malte Thießen und anderen Kolleginnen und Kollegen.

### **Beispiel 1: Maßregelvollzug**

Der Maßregelvollzug, also die freiheitsentziehende Einweisung und Versorgung psychisch-kranker oder suchtkranker Straftäter:innen, ist in der Bundesrepublik bis

---

sind einige Darstellungen veröffentlicht. Vgl. z. B. Winfried Süß, Von der Reform in die Krise. Der westdeutsche Wohlfahrtsstaat in der Großen Koalition und der sozialliberalen Ära, Göttingen 2018. Ein guter Überblick über aktuelle Sozialstaatsforschung findet sich bei Marc von Miquel, Den Sozialstaat erforschen. Gegenstand, Forschungsfelder, Quellen, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Wohlfahrt und Soziales als kommunalarchivische Überlieferungsfelder. Beiträge des 26. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Hildesheim vom 29. November – 1. Dezember 2017 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 34), Münster 2018, S. 9–24.

in die jüngste Zeit ein Thema, an dem sich zahlreiche gesellschaftliche Konflikte nachzeichnen lassen.

Bereits im 19. Jahrhundert hatte man begonnen, psychisch-krank Straftäter:innen aus den ‚normalen‘ Psychiatrien in spezielle Einrichtungen zu verlegen. Während bspw. in England ab den 1860er-Jahren diese Patientinnen und Patienten in das *Broadmoor Criminal Lunatic Asylum* gesperrt wurden, hatte man in Schottland schon 1846 eine Abteilung im Gefängnis von Perth eingerichtet, in der *criminal lunatics* untergebracht wurden.

Derartige Anstalten – feste Häuser, *Verwahrungs- oder Bewahrungshäuser* – entstanden im Deutschen Reich dagegen erst ab 1871. In der preußischen Provinz Westfalen wurden ab 1903 die so genannten „gemeingefährlichen Irren“ in der Provinzialheilanstalt Eickelborn untergebracht.<sup>5</sup> Dort hatte man einen Bau errichtet, der dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft entsprach und eher die Charakteristik eines Gefängnisses als eines Krankenhauses aufwies. Ähnliche Einrichtungen eröffneten alle Bundesstaaten über das gesamte Reichsgebiet hinweg, und im Laufe der Zeit stieg deren Bettenzahl deutlich an.

Bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts war in Rechtsprechung und Medizin, aber auch in weiten Teilen der Gesellschaft eine restriktive Haltung gegenüber straffällig gewordenen „Geisteskranken“ virulent. Erst nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Kritik an den Zuständen in der Psychiatrie und ihren Anstalten sowie in den zahlreichen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch die psychiatrische Profession geäußert. Aber erst der Impuls zivilgesellschaftlicher Kräfte und zahlreicher Berichte über die erschütternden Zustände in Großeinrichtungen veränderten die Versorgungslandschaft ab Ende der 1960er-Jahre. Die Träger erweiterten das Angebot ambulanter Therapieleistungen, differenzierten die Anstalten neu und stärkten die Mitspracherechte von Patientinnen und Patienten. Allerdings war diese Neuausrichtung ein sehr langsamer Prozess. Für den Maßregelvollzug gilt das umso mehr, da hier die Widerstandskräfte gegen Dezentralisierung und humanere Vollzugskonzepte auf stärkeren ‚Gegenwind‘ stießen als bei den anderen psychiatrischen und Einrichtungen der Behindertenfürsorge.

Ein Beispiel aus Westfalen-Lippe kann das verdeutlichen: Die forensische Abteilung in Eickelborn war seit ihrer Errichtung 1903 nahezu kontinuierlich überbelegt, da grundsätzlich mehr Einweisungen erfolgten als Plätze vorhanden waren. Gleichwohl nahmen Überlegungen zum Neubau, der Verkleinerung und zur Dezentrali-

<sup>5</sup> Vgl. zu Eickelborn z. B. Ansgar Weißer (Hrsg.), *Psychiatrie – Gesellschaft – Geschichte. Das Beispiel Eickelborn im 20. Jahrhundert*, Bonn 2009.

## Der Volksaufstand von Herten

In der Ruhrgebietsstadt soll eine Klinik für 90 Straftäter gebaut werden – und die ganze Stadt wehrt sich. In einem Klima von Angst und Bedrohung finden gemäßigte Stimmen kein Gehör ■ Aus Herten Walter Jakobs

„Nie, niemals werden wir das akzeptieren.“ Mit Tausenden von Gleichgesinnten bildet Ursula Halama am Tag der deutschen Einheit eine Menschenkette, um „das Unheil“ noch abzuwenden. Hinter der resoluten Frau prangt eine Infotafel auf einem sechs Meter hohen Gerüst: „Herten wehrt sich. Bürgerschaft, Rat und Verwaltung der Stadt Herten verhindern den Bau einer Klinik für psychisch kranke Schwerstkriminelle“.

Gegenüber, auf dem hinter Bäumen und Hecken liegenden Maisfeld, will der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) mit Billigung des Düsseldorfer Gesundheitsministers Axel Horstmann (SPD) eine forensische Klinik bauen – zur Entlastung der überbelegten Straftäterklinik im 100 Kilometer entfernten Eickelborn.

Eickelborn! Es reicht, diesen Namen in Herten zu nennen. Da kann Minister Horstmann auf Flugblättern noch so oft verkünden, in Herten werde ein „optimales Maß an Sicherheit“ garantiert, er erntet nur Hohn und Spott. Als während einer Versammlung im Kulturtreff-

Abb. 1: „Der Volksaufstand von Herten“ (taz, 11.10.1996)

sierung erst in den 1990er-Jahren Gestalt an. Ähnliche Entwicklungen lassen sich in anderen Regionen Westfalen-Lippes beobachten. Denn die Dezentralisierung sowie der damit verbundene Neubau von Einrichtungen des Maßregelvollzugs waren auf lokalpolitischer Ebene äußerst umstritten. Einen ersten Hinweis auf diese Debatten erlauben die zahlreichen Artikel in der lokalen und überregionalen Presse, wie hier zu sehen.

In der konkreten Planungsphase der forensischen Klinik in Herten, die in Trägerschaft des LWL und Landes NRW gebaut werden sollte, entstand in der Ruhrgebietsgemeinde ein „Volksaufstand“<sup>6</sup> (Abb. 1). „Herten wehrt[e] sich“, um „das Unheil“ einer Klinik „für psychisch kranke Schwerstkriminelle“ zu verhindern. Bürger:innen, Rat und Verwaltung demonstrierten und agitierten gegen Land und Landschaftsverband. Die Klinik in Lippstadt-Eickelborn galt als Menetekel, an dem man die von Insassen ausgehenden Gefahren exemplarisch verdeutlichen konnte. An der Einstellung der

6 Dieses und die folgenden Zitate aus Walter Jakobs, Der Volksaufstand von Herten, in: taz, 11.10.1996.

Hertener änderte auch nichts, dass Gesundheitsminister Horstmann ein „optimales Maß an Sicherheit“ versprach.<sup>7</sup> Dafür ertete er nur „Hohn und Spott“.<sup>8</sup> Das Bild der Forensik prägten die untergebrachten Gewalttäter:innen und ihre Taten, deren potenzielle Ausbrüche und Verbrechen die Einheimischen verunsicherten.

Ganz ähnlich verliefen die Debatten in Herne, wo zunächst nur eine temporäre forensische Einrichtung eröffnet worden war. Auch hier wehrten sich breite Teile der Bevölkerung und des Stadtrates gegen die Eröffnung und Einrichtung einer forensischen Klinik (Abb. 2).

Damit wurde der Maßregelvollzug auf regionaler und lokaler Ebene – wenigstens für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – immer wieder zu einem ‚heißen Eisen‘. Trotz der Auseinandersetzungen in Hertener und Herne existieren an beiden Standorten aber noch heute LWL-Kliniken mit forensischen Abteilungen bzw. forensische Kliniken.

Die kontroversen Debatten um das Für und Wider der Forensik an den jeweiligen Standorten sind bisher noch nicht in historischer Perspektive erforscht worden, obwohl neben den medialen Darstellungen nicht nur zahlreiche Quellen in Archiven überliefert sein sollten, sondern auch zahlreiche Zeitzeuginnen und Zeitzeugen noch befragt werden könnten.<sup>9</sup>

Wie spiegeln sich diese Auseinandersetzungen in den Archiven der Kommunen wider, in denen die forensischen Kliniken geplant und errichtet wurden? Oder anders: Welchen Gewinn verspreche ich mir von den Beständen der Kommunalarchive für Forschungsprojekte, die sich mit Hilfe der Forensik in aktuelle Themenfelder der Geschichtswissenschaften, wie z. B. Versicherheitlichung<sup>10</sup> oder Protestkultur oder

7 Diese optimale Sicherheit war natürlich keine hundertprozentige Garantie, wie auch der LWL und Minister Horstmann wussten. Nur zwei Jahre zuvor war ein Patient der forensischen Klinik ausgebrochen und hatte ein achtjähriges Mädchen ermordet. Zudem war im Oktober 1990 ein anderer Patient ausgebrochen und hatte ein dreizehnjähriges Mädchen ermordet. Diese Fälle brachten das langjährige Gleichgewicht des Zusammenlebens in Eickelborn ins Wanken. Selbst Forderungen nach der Todesstrafe wurden, zumindest unter der Hand, wieder laut. Vgl. Bruno Schrep, Ein tückisches Virus, in: Der Spiegel 48/1994.

8 Walter Jakobs, Der Volksaufstand von Hertener, in: taz, 11.10.1996.

9 Einen ersten Hinweis auf die Auseinandersetzungen um den Neubau von forensischen Kliniken habe ich im Zuge eines Forschungsprojektes zur Geschichte der SPD-Fraktion der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe erhalten. Für dieses Projekt habe ich eine Reihe von Oral History Interviews mit Mitgliedern der Fraktion geführt, in denen die Befragten auf die Brisanz der Planung und des Baus forensischer Kliniken verwiesen.

10 Zu den aktuellen historischen Forschungen zu Konzepten und gesellschaftlichen Vorstellungen von *Sicherheit* siehe u. a. die Veröffentlichungen aus dem Sonderforschungsbereich/Transregio 138: „Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive.“

## Forensik-Standort Herne bleibt umstritten

Nach dem Regierungswechsel im Land eröffnen die Herner Forensik-Gegner eine neue Standortdebatte. Die CDU hält sich bis zur Regierungsbildung zurück. Forensik-Befürworter hoffen auf Kontinuität bei Schwarz-Gelb

HERNE taz ■ Der Regierungswechsel in Düsseldorf erneuert die Debatte um den umstrittenen Forensik-Standort Herne. Die Bürgerinitiative Forensik hofft darauf, dass Schwarz-Gelb den Weg der bisherigen Landesregierung nicht weiter verfolgen werde. „Wir müssen sehen, wer in der neuen Landesregierung für das Gesundheitsressort zuständig sein wird“, sagt BI-Sprecher Siegfried Machalla. Er kämpft schon seit Jahren gegen den Standort im Eickeler Stadtteil Bickern. Eine Volksinitiative der BI scheiterte allerdings vor zweieinhalb Jah-

„Ich glaube nicht, dass sich durch die Wahl sehr viel ändern wird“, sagt dagegen Klaus Marquardt vom Arbeitskreis Forensik. Als Mitglied des Planungsbeirates, in dem unter anderem auch Sicherheitsbedenken der Anwohner zur Sprache kommen, hofft er weiter auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Landesregierung. Der Grund: Die CDU im Land hat sich in der Vergangenheit immer für den Maßregelvollzug ausgesprochen. „Wir in der CDU-Fraktion wollen die Einrichtung neuer Plätze im Maßregelvollzug. Wir wollen die De-

*Abb. 2: Forensik-Standort Herne bleibt umstritten (taz, 28.5.2005)*

eine allgemeine Demokratie-, Mentalitäts- und Gesellschaftsgeschichte, einschreiben wollen?

Erstens sind die Archive vor Ort die direkten Ansprechpartner für engagierte lokale Akteur:innen, die ihre in Bürgerinitiativen etc. entstandenen Quellen erhalten sehen wollen. Auf diese Weise wird eine Überlieferung von Fotos, Petitionen, Flugblättern und Broschüren erschaffen, die aus früheren Jahrzehnten und zu anderen Themen nur noch selten vorhanden und archiviert ist. Diese Quellen erlauben einen besonderen Einblick in die Genese und Praxis von Protestbewegungen.

Zweitens sind die lokalen Archive diejenigen mit dem besten Zugang zu lokalen Akteur:innen, um Forscher:innen den Kontakt z. B. für Oral History Interviews zu ermöglichen oder anzubahnen. Denn durch die Einbindung der Archivmitarbeiter:innen in die kommunale Verwaltung sind diese erste Ansprechpartner:innen für Zeitzeug:innen aus den Dezernaten sowie Ankerpunkt für lokale Initiativen und damit das Scharnier, um diese Zeitzeug:innen für Oral History Interviews zu ge-

---

z. B. Carola Westermeier/Horst Carl (Hrsg.), Sicherheitsakteure. Epochenübergreifende Perspektiven zu Praxisformen und Versicherheitlichung (Politiken der Sicherheit 2), Baden-Baden 2018; Eckart Conze, Geschichte der Sicherheit. Entwicklung – Themen – Perspektiven, Göttingen 2018.

winnen. Die Kommunalarchive sind also Kristallisationspunkte der Vernetzung und Begegnung zwischen den lokalen Akteur:innen und Historiker:innen.

Drittens werden in den Stadt- und Kreisarchiven die wichtigen Sitzungsprotokolle der Stadtratssitzungen und Kreistagsitzungen archiviert – auch die nichtöffentlichen Teile. Wenn wie z. B. in Herten der Rat und die Verwaltung als Stakeholder in die Auseinandersetzungen mit dem LWL oder dem Land eingebunden waren, dann versprechen die Quellen ganz andere Perspektiven auf die Thematik als öffentliche Verlautbarungen.

Und viertens liegen in den kommunalen Archiven die Akten der öffentlichen Verwaltungen der betroffenen Städte. Auch sie dürften interessante Einsichten bereithalten. Nicht nur über die Beteiligung der Verwaltungen an den Debatten. Auch Verhandlungen mit den Akteur:innen auf regionaler Ebene oder Landesebene, zum Beispiel über geeignetes Gelände, nötige Sicherheitsmaßnahmen und Planungsverfahren dürften sich in den Beständen finden.

Ein Projekt zum Maßregelvollzug gewinnt durch die Kommunalarchive also in doppelter Hinsicht: Erstens wird durch die kommunale Überlieferung ein detaillierter Blick in das mentale Klima lokaler Gesellschaften ermöglicht. Zweitens sind sie, die Archivar:innen vor Ort, für Historiker:innen der zentrale Knotenpunkt, um Akteur:innen und Quellen jenseits von Verwaltungsschriftgut zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind es die Bestände in den kommunalen Archiven, die Forschungsprojekte in der jüngeren Zeitgeschichte ermöglichen. Während das Bundesarchiv und die Landesarchive häufig unter einem großen Time-Lag bei der Überlassung und Bereitstellung leiden, funktioniert die Aktenübernahme und Bewertung durch Kommunalarchive schneller.

## Beispiel 2: Kinderkuren

Die *Verschickungskinder* und damit die Geschichte der Kinderkuren sind seit einigen Jahren in aller Munde. Das gewalttätige und missbräuchliche Verhalten gegen Kinder und Jugendliche steht dabei im Mittelpunkt der Aufarbeitung. Seit Anja Röhl im Jahr 2009 die Debatte mit einem ersten Beitrag in einer Tageszeitung unter dem Titel „Und dann bin ich verloren! Hände hoch: Wie es war, auf die Nordseeinsel Föhr verschickt zu werden“<sup>11</sup> angestoßen hat, sind zahlreiche Veröffentlichungen entstanden. Journalistisch wurde das Thema *Verschickungskinder* mittlerweile in zahlreichen Beiträgen im Fernsehen und in Zeitungen aufgegriffen. Dazu gibt

11 Anja Röhl, Und dann bin ich verloren! Hände hoch: Wie es war, auf die Nordseeinsel Föhr verschickt zu werden, in: Junge Welt, 9.9.2009, S. 13.



es mittlerweile eine Reihe von Büchern, zum Beispiel von Anja Röhl<sup>12</sup> oder Hilke Lorenz<sup>13</sup>, die die *Verschickungskinder* ganz allgemein betrachten. Auch zur Genese der Kinderkuren im 19. bis ins frühe 20. Jahrhundert liegen mittlerweile erste Beiträge vor.<sup>14</sup>

Hinzu kommen in neuester Zeit Studien über einzelne Heime, die von den (ehemaligen) Trägern in Auftrag gegeben wurden, um das Ausmaß von Missbrauch und Misshandlungen in den einzelnen Kinderkurheimen zu beleuchten.<sup>15</sup> Daneben sind zahlreiche Beiträge von Archivarinnen und Archivaren erschienen, die z. B. einzelne Bestände vorstellen oder die archivrechtliche Seite der Zugangsmöglichkeiten beleuchten.<sup>16</sup> Eine aktuelle Zusammenfassung liefert die Studie von Marc von Miquel, die dieser im Auftrag des Landtages Nordrhein-Westfalen erstellt hat.<sup>17</sup> Darin werden zahlreiche offene Fragen formuliert, die weitere Forschungsprojekte notwendig erscheinen lassen. Ein wichtiger Punkt, auf den ich im Folgenden noch zu sprechen kommen werde, ist die Regelung bezüglich der Heimaufsichtspflichten der Landesjugendämter in Bezug auf die Kinderkurheime.

---

12 Anja Röhl, Heimweh. Verschickungskinder erzählen, Gießen 2021; Anja Röhl, Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt, Gießen 2021; Anja Röhl, Kindererholungsheime als Forschungsgegenstand. Erwachsene Zeitzeug\*innenschaft am Beispiel eines Beschwerdebriefes im Adolfinenheim auf Borkum, in: Sozial.Geschichte Online 31 (2022), Vorveröffentlichung, S. 1–39, URL: <https://sozialgeschichte-online.org/> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

13 Hilke Lorenz, Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Albtraum wurden, Weinheim 2021.

14 Vgl. z. B. Fred Kaspar, Bethesda, Bethanien, Siloah und Bethlehem. Kinderheilstätten als Diakonie und Caritas, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde (66) 2021, S. 308–374.

15 Vgl. z. B. Stefan Kleinschmidt, Geschichtswissenschaftliche Dokumentation zur Kinderheilanstalt Bad Salzdettfurth 1969, 2020, URL: [https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/pages/presse/presseinfo/dokumentation\\_kinderkurheime/index.html](https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/pages/presse/presseinfo/dokumentation_kinderkurheime/index.html); Stefan Kleinschmidt/Nicole Schweig, Geschichtswissenschaftliche Dokumentationen. Adolfinenheim Borkum 1946 bis 1996. Helenenkinderheim Bad Pyrmont 1945 bis 1992. Seehospiz Norderney, Marienheim Norderney, Flinthörnhaus Langeoog, Kinderheimat Bad Harzburg 1945 bis ca. 1980, 2021, URL: [https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/pages/presse/presseinfo/dokumentation\\_kinderkurheime/index.html](https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/pages/presse/presseinfo/dokumentation_kinderkurheime/index.html); Johannes Richter/Sarah Meyer, Zwischenbericht. Erfahrungen und Hintergründe der Verschickungskinder in den Einrichtungen des Vereins für Kinder- und Jugendgenesungsfürsorge und der Rudolf-Ballin-Stiftung Hamburg – 1945–1980, 2021, URL: <https://ev-hochschule-hh.de/forschung/forschungs-und-entwicklungswerkstaetten/aktuelle-few/verschickungskinder-few/>

16 Vgl. z. B. Hans-Jürgen Höötman, Quellen zur Kinderverschickung im Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Archiv LWL), in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 95 (2021), S. 48–52. Vgl. auch die Beiträge auf <https://archivamt.hypotheses.org>

17 Marc von Miquel, Verschickungskinder in Nordrhein-Westfalen nach 1945 Organisation, quantitative Befunde und Forschungsfragen, 2022, URL: [https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/studie-verschickungskinder\\_nrw.pdf](https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/studie-verschickungskinder_nrw.pdf)



Abb. 3: Aktendeckel Stadtarchiv Münster

Daneben existiert ein Quellenbestand, der für die Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch in Kinderkurheimen ganz zentral erscheint und in seiner Größe wohl einzigartig ist: die von Anja Röhl initiierte Sammlung mehrerer Tausend Berichte ehemaliger Kurkinder, in denen diese ihre Erfahrungen mit den Gewaltverhältnissen in den Kurheimen schildern. Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive ist dieser Bestand großartig, gleichzeitig hält seine Nutzung zahlreiche methodische Schwierigkeiten bereit, auf die ich hier nicht weiter eingehen kann.

Ich selbst habe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeinsam mit einem studentischen Mitarbeiter einen Sachstandsbericht zum Thema Kinderkuren mit besonderem Blick auf die Quellen im LWL-Archivamt für Westfalen verfasst. Bedeutsam war das für den LWL, da man sowohl als Träger von Heimen als auch durch den Betrieb des Landesjugendamtes direkt in die Kinderverschickung und den Kurbetrieb eingebunden war. Zudem organisierte der Landschaftsverband über die so genannte Ausgleichsstelle die Verschickung der Kinder zu den Kurorten mit der Bundesbahn. Der LWL war also fest in das *System Kinderkur* eingebunden. Für den Bericht haben wir zahlreiche Aktenkonvolute im LWL-Archivamt, aber auch in einigen Kreis- und Stadtarchiven in Westfalen-Lippe kursorisch eingesehen und ausgewertet: in Warendorf, in Bad Salzuflen und auch in Münster.

Den Zufallsfund in den Beständen des Stadtarchivs Münster verdanke ich einem Kollegen im LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte, der zu Tourismus forscht. Der Titel der Akte „Stadt Münster Verwaltungsarchiv Werbe- und Verkehrsamt“ (Abb. 3) lässt auf den ersten Blick nicht vermuten, dass darin etwas zum Thema *Verschickungskinder* zu finden wäre. Tatsächlich aber enthält die Akte mehrere interessante Dokumente

Eines ist eine Festschrift für das „Kinderkurheim der Stadt Münster“ im Nordseeheilbad Juist, die das städtische Werbe- und Verkehrsamt Münster im Jahr 1970 federführend erstellen ließ.

In dem Entwurf für das Grußwort des Oberstadtdirektors (Abb. 4) wird die Bedeutung, die man in Münster Kinderkuren zumaß, offensichtlich. Da die gesundheitsschädlichen Bedingungen in der modernen, industrialisierten Gesellschaft noch zunähmen, so der Tenor, wären die Kinderkuren weiterhin notwendig, um die Gesundheit der Kinder und damit implizit die Zukunft der Gesellschaft zu erhalten. In der Akte finden sich auch Briefe und Berichte, die scheinbar von Kurkindern selbst stammten. Tatsächlich war aber mindestens ein Brief im Bestand aus der Feder des Verkehrsdirektors Henke, wie dieser selbst im Oktober 1970 an die Heimleitung schrieb.

Ein Brief (Abb. 5) im Aktenkonvolut ist anscheinend von einem Kind selbst verfasst, er ist zumindest in einer Kinderschrift geschrieben. Die angebliche Verfasserin beschreibt die Zeit auf Juist in diesem Brief als eine sehr angenehme Erfahrung, die sich durch Spaß, Spiel, Sonne und gutem Essen auszeichnete. Die Erzieherinnen, hier im Gegensatz zu den vielen Zeitzeug:innenberichten, die Anja Röhl gesammelt hat, Fräulein genannt und nicht Tanten, sowie die Ordensschwestern kennzeichnete das Kind als nett, nicht gewalttätig. Wer den Brief tatsächlich geschrieben hat, geht aus der Akte nicht hervor. Er hat aber zumindest dem Brief des Verkehrsdirektors als Blaupause oder Inspiration gedient. Dieser Brief war maschinenschriftlich erstellt und wurde Schwester Tonita, der Heimleiterin, zur Korrektur geschickt. Darin wird Gewalt an Kindern thematisiert, die dem Verkehrsdirektor und der Heimleitung anscheinend nicht anstößig erschien.

Dieser Brief (Abb. 6) enthält dem Eindruck nach redaktionelle Eingriffe durch Schwester Tonita. Sie änderte den Namen, zudem schlug sie eine breitere Abschlussformel für den Text vor, die auf einen vorgeblich regelmäßigen brieflichen Kontakt zwischen Kindern und Eltern hindeuten sollte – der aber in der Realität zumindest in anderen Kurheimen kaum existent war. Inhaltlich hatte sie an dem Brief jedoch nichts auszusetzen, wie man auf den weiteren Seiten sehen kann. Aufschlussreich für die Gewaltverhältnisse im Kurheim und das Verständnis der Gesellschaft davon, was als zu ahndende Gewalt anzusehen war, ist eine im Brief geschilderte Episode. Der Verkehrsdirektor fügte folgende Geschichte in den Brief: Ein Mädchen hatte im gemeinsamen Schlafraum ein wenig ausgeprägtes Verständnis von Körperhygiene. Das Mädchen „stank“, so schrieb er. Daraufhin ließ er die anderen Mädchen im Schlafraum dieses Kind gewaltsam disziplinieren, in dem sie es mit „Zahnpasta einschmierten“. Hier ist nicht der Ort, derartige Gewaltdynamiken detailliert zu

Entwurf

Die Gesundheit unserer Kinder zu fördern, ist eine der vordringlichsten Aufgaben der Gesundheitspolitik.

Bereits vor Jahrzehnten hat sich die Stadt Münster die Aufgabe gesetzt, bedürftigen Kindern einen Kur- oder Erholungsaufenthalt von mehreren Wochen zu ermöglichen.

Im Vordergrund der praktischen Erholungsmaßnahmen steht heute das stadteigene Kinderkurheim auf der Nordseeinsel Juist, das am 3. 11. 1970 auf ein 50-jähriges Bestehen zurückblicken kann.

Wenn sich das "Kinderkurheim der Stadt Münster" heute eines beträchtlichen Ansehens als Stätte der Kräftigung und Gesundung erfreut - die Nachfrage nach Heimplätzen durch andere Entsendestellen deutet darauf hin - , so wollen wir nicht vergessen, daß seit Bestehen des Heimes auch wechselvolle, schwierige Zeiten durchgestanden werden mußten. Das Kurheim, erstellt in einer Zeit der Not und Unsicherheit, im Ausbau zurückgeworfen durch den zweiten Weltkrieg, ist unter Aufwendung vieler Mühen und finanziellen Belastungen zu einer Einrichtung geworden, die man ohne Einschränkung als ein zeitgemäßes Kinderkurheim bezeichnen darf.

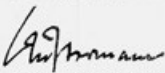
In guter Zusammenarbeit der verschiedenen Ämter der Verwaltung, voran das Gesundheitsamt, wurde vieles geschaffen.

Dank und Anerkennung verdienen alle, die hier Pionierarbeit geleistet haben. Aber auch denen, die im Laufe von 5 Jahrzehnten sich um das Heim verdient gemacht haben und wirksame Arbeit leisteten, sei Dank gesagt.

Besondere Dank und Anerkennung gebührt jedoch den Angehörigen der Ordensgemeinschaft der Barmherzigen Schwestern. Sie haben mit außerordentlichem Interesse und persönlichem Einsatz seit Bestehen des Heimes wertvolle Arbeit verrichtet. Die im Heim tätigen Ordenschwestern haben mit Unterstützung des gesamten Heimpersonals in mühevoller und aufopfernder Tätigkeit ihre ganze Kraft zum Wohle der ihnen vertrauten Kinder eingesetzt.

Die Erholungsfürsorge für Kinder - der Stadt aufgegeben auch nach dem Bundessozialhilfegesetz - hat erfreulicherweise im Verlauf der letzten Jahre an Umfang und Intensität zugenommen.

Mögen in einer Zeit, in der die gesundheitsschädigenden Einflüsse auf verschiedenen Gebieten noch zunehmen und die Gesundheit der Menschen gefährdet bleibt, recht viele Kinder an dieser Stätte Gesundung und Erholung finden.

  
Oberstadtdirektor

  
Stadtrat

Abb. 4: Entwurf Grußwort Oberstadtdirektor Münster (Stadtarchiv Münster)

Juist den; 20.9.1970

Liebe Eltern und Geschwister!

Wie geht es Euch? Uns geht es gut. Hier auf Juist sind die  
Maler, und wir brauchen ein Paar Tage nicht zu Bett.  
Wo Fräulein Evelyn frei hatte [und] mußten die kleinen  
Mädchen zu Bett. Und die großen Mädchen mußten sich  
auf die Kocker setzen. Dann hörten wir Schallplatten.  
Von Till Eulenspiegel und andere Märchenschallplatten.  
Manchmal von Heidi und Wilma. Morgens werden  
wir um halbnacht gewacht und dann müssen wir uns  
kalt abwaschen. Zähne putzen und kämmen. Dann  
aufstehen zum Beten. Nun gehen wir rüber zum  
Speisesaal und trinken Kakao und essen dazu ein  
Brötchen. Wenn wir immer noch Hunger haben kriegen  
wir ein Butterbrot. Und wenn die Fräuleins vom Frühstück  
kommen, stehen wir auf. Gehen wir zum Schuhkeller und  
ziehen Schuhe an. Wenn es [regnet] draußen kalt ist nehmen  
wir den Anorack mit. Und gehen vielleicht mal Kumpomeade  
hoch und kommen an den Tennisplätzen wieder runter.  
Wenn es schönes Wetter ist gehen wir vielleicht zum Strand  
oder zu den Goldfischeichen. Dann wenn es Zeit wird gehen wir  
zum Heim zurück. Bevor wir zum Speisesaal gehen, gehen  
wir zur Toilette. Dann zum Speisesaal und beten wir, die  
Küchlerin holt dann die Suppe, dann wird „Guten Appetit“ gesagt  
und wir dürfen essen. Dann gibt es Kartoffeln, Soße und  
Gemüse. Und wenn es noch keine halbrins ist. Wird  
vorgelesen das Buch heißt „Blitz, der schwarze Flengst“  
daraus werden dann eine Paar Seiten raus vorgelesen

Abb. 5: Handschriftlicher Brief aus einem Kinderkurheim (Stadtarchiv Münster)

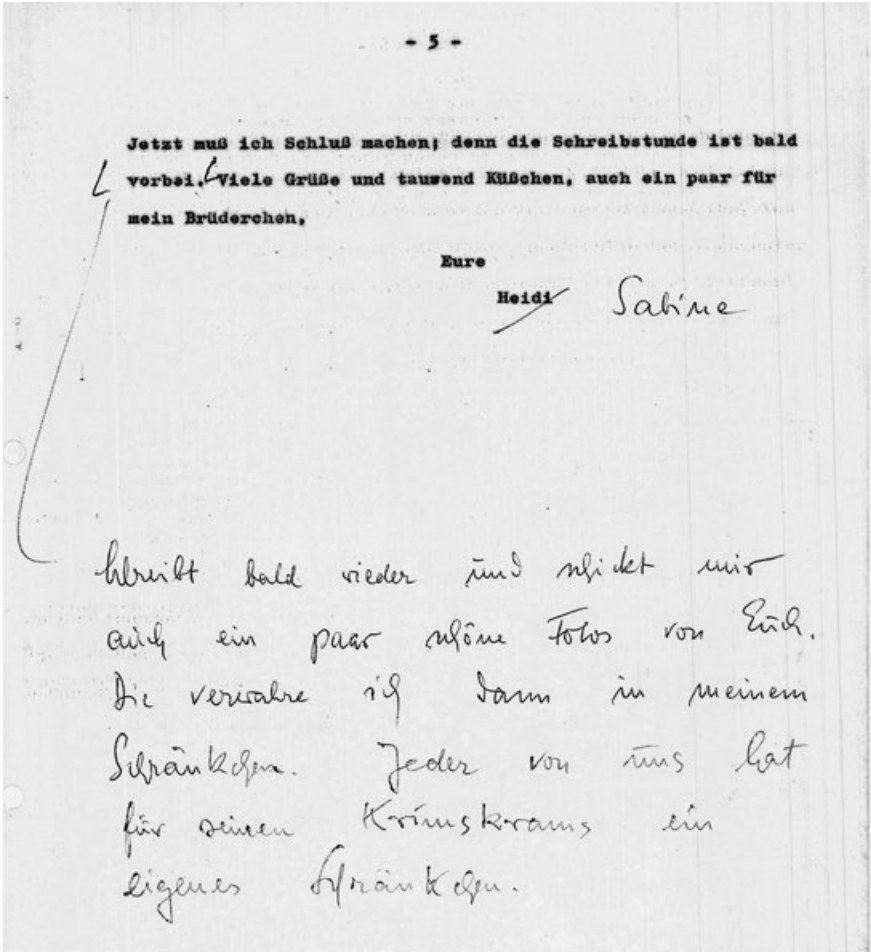


Abb. 6: Maschinenschriftlicher Brief mit redaktionellen Anmerkungen von Schwester Tonita (Stadtarchiv Münster)

analysieren. Ganz offensichtlich störten sich aber weder der Verkehrsdirektor noch die katholische Heimleiterin daran, dass ein Kind von anderen misshandelt würde. Und anscheinend gingen beide auch davon aus, dass die potenziellen Leserinnen und Leser der Festschrift keinen Anstoß daran nehmen würden. Denn die einzige Anmerkung bezog sich auf die Formulierung, an der Schwester Tonita sich störte: „stank“ sollte ersetzt werden.

Was bedeutet dieser Zufallsfund für das Thema *Kinderverschickung*? Mich hat er dafür sensibilisiert, dass sich Themen von Gesundheit und Krankheit auch in abseitigen Beständen von Kommunalarchiven finden lassen.

Der zweite Punkt, den ich zum Thema Kinderverschickung darstellen möchte, ist der Komplex *Heimaufsicht*. Dies ist eines der Reizthemen der Aufarbeitung. Im Vordergrund stehen dabei einerseits Fragen nach gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten, andererseits aber auch die Frage nach den Akteur:innen und der Praxis der Heimaufsicht auf Landesebene und lokaler Ebene. Es geht um Verantwortung, Pflichtverletzungen, Schuld und Nachlässigkeit.

Während die Frage nach den gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten auf den ersten Blick relativ einfach zu beantworten sind, ist die Frage nach der Praxis der Heimaufsicht deutlich schwieriger zu beantworten. So finden sich z. B. in den Beständen des Landesjugendamtes im LWL-Archivamt, soweit ich bisher sehen konnte, fast gar keine Berichte über Kontrollbesuche in Kurheimen in Westfalen-Lippe und darüber hinaus.

Umso bedeutsamer sind die Berichte, die über diese Kontrollen durch die lokalen Jugendämter und Gesundheitsbehörden durchgeführt wurden, und die in Kommunal- und Kreisarchiven zu finden sind. Die Berichte erlauben zum einen, die Häufigkeit derartiger Kontrollen nachzuzeichnen. Zum anderen können sie Konfliktlinien zwischen Trägern und Kontrolleur:innen aufzeigen.

Auch zu Gewaltverhältnissen in den Kurheimen können die Quellen aus dem Bereich Heimaufsicht, die in den Kommunalarchiven liegen, herangezogen werden. Bei eigenen Recherchen sind z. B. in den Beständen des Kreisarchivs Warendorf zum Kreiskinderkurheim Beckum-Wiedenbrück in Bad Waldliesborn Auseinandersetzungen zwischen den Trägern und dem Landesjugendamt Berlin aufgetaucht, die Einblicke in den Alltag des Kurheims bieten. Aus den Unterlagen wird ersichtlich, dass dort in den 1950er-Jahren körperliche Züchtigungen noch zum pädagogischen Repertoire gehörten, ohne dass die Erzieherinnen das reflektierten oder die Leitung des Kurheimes das kritisch betrachtete. Dagegen lehnte das Landesjugendamt Berlin, so wie im Übrigen auch die Leitung der Ausgleichsstelle beim LWL, jedwede Form körperlicher Strafen ab und verlangte, dass das auch im genannten Kurheim sofort aufhöre. Es herrschte ein gewisses Erstaunen und deutlicher Unmut darüber, dass so etwas 1955 noch geduldet werde.

Die in diesen Akten deutlich werdenden Ambivalenzen zwischen verschiedenen Akteur:innen sowie die Praxis der Heimaufsicht lässt sich nur in Akten auf lokaler Ebene erkennen und bearbeiten. Und nur die Bestände in Kommunalarchiven er-

lauben daher, zentrale Fragen in Bezug auf Verschickungskinder und Kinderkuren zu verstehen und zu erklären.

Der Erkenntnisgewinn, den die Kommunalarchive bieten, ist demnach ein doppelter: Zum einen bieten die Bestände die Möglichkeit, bisheriges Wissen zu korrigieren bzw. zu modifizieren. Zum anderen sind die Bestände in den Kommunalarchiven die einzigen, die das Funktionieren des *Systems Kinderverschickung* oder *Kinderkuren* in der Praxis verständlich und begreifbar machen.

### Beispiel 3: Corona

Die Geschichte der Corona-Pandemie ist noch allgegenwärtig, auch wenn Details vielleicht nicht mehr deutlich in Erinnerung sind. Als im Januar 2020 in Bayern die erste Corona-Infektion auftrat, reagierte man mustergültig. Man identifizierte die Infektionsketten und isolierte Kontaktpersonen, um eine Ausbreitung einzudämmen. Selbst die Expert:innen blieben gelassen.

Zur gleichen Zeit feierte man in Heinsberg Karneval, wie an so vielen anderen Orten in der Bundesrepublik. Aber in Heinsberg steckten sich auf einer Feier mehr als 100 Personen an – und der Ort wurde so zum zeitweiligen Zentrum der Pan-



Abb. 7: Screenshot twitter, 22.11.2022 (#corona #heinsberg)





Abb. 8: Screenshot twitter, 22.11.2022 (#gütersloh #tönnies)

demie. In Heinsberg wurden zum ersten Mal drastische Maßnahmen zur Eindämmung vorgenommen: Schulen, Kitas und andere öffentliche Einrichtungen mussten schließen. Der Landrat bat beim chinesischen Staats- und Parteichef Xi Jinping um Unterstützung. Und auch in den Nachbarorten stieg die Sorge vor Infektionen. Menschen riefen bei lokalen Gesundheitsämtern an, um nach geeigneten Schutzmaßnahmen zu fragen.

Die Sorgen und die Unsicherheiten vieler Menschen führten zu zahlreichen, in der Rückschau befremdlich wirkenden Phänomenen. So wie auf dem ersten Twitter-Screenshot (Abb. 7) waren die Hamsterkäufe ein breit diskutiertes und vielfach auch deutlich kritisiertes Verhalten. Obwohl Politik und Handel kontinuierlich darauf hinwiesen, dass größere Engpässe nicht zu befürchten wären, waren einige Produkte in großen Discountern oft tagelang ausverkauft. In kleineren Geschäften oder Bioläden dagegen waren weder Mehl noch Toilettenpapier – im Volksmund

CORONA-AUSBRUCH IM KREIS GÜTERLOH

## Tönnies-Mitarbeiter sollen aus Quarantäne geflohen sein - viele Tote befürchtet



Mitglieder der Feuerwehr bauen am Samstagabend Bauzäune in einer Wohnsiedlung im Ortsteil Sürenheide auf. Die Stadt Verl hat nach positiven Corona-Tests bei zahlreichen Tönnies-Mitarbeitern im Stadtteil Sürenheide eine Quarantäne eingerichtet. Mehrere Mehrfamilienhäuser, in denen Werkvertragsarbeiter der Firma Tönnies leben, wurden unter Quarantäne gestellt. In den betroffenen drei Straßenzügen wohnen insgesamt knapp 670 Menschen.

Abb. 9: Quarantäne für Wohnsiedlung von Tönnies-Mitarbeiter:innen nach positiven Corona-Tests (Stern, 21.06.2020)

der *neue Goldstandard* – immer vorrätig. Die hier dargestellten Hamsterkäufe sind aber auf einer anderen Ebene interessant: Sie versinnbildlichen die Ankunft globaler Ereignisse in lokalen Zusammenhängen. Und sie verdeutlichen, dass die Geschichte der Pandemie erst durch den Blick auf das Lokale an Kontur gewinnt und das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Ebenen besser verständlich wird.

Ein Twitter-Screenshot (Abb. 8) und die Darstellung aus einem Stern-Artikel (Abb. 9) leiten den Blick auf ein anderes, lokales Zentrum der Pandemie: das Tönnies-Werk in Rheda-Wiedenbrück. Dort war es unter den Werkvertragsarbeiter:innen

aus Osteuropa, die häufig in Massenunterkünften wohnten und gemeinsam mit Bussen zu ihren Schichten gefahren wurden, zu zahlreichen Coronainfektionen gekommen. Um den Schichtbetrieb und die Produktion nicht zu gefährden, kam es laut Presseberichten zu einer Ausnahmeregelung für die Arbeiter:innen des Fleischproduzenten in Rheda-Wiedenbrück. Im Rahmen der Berichterstattung des WDR über diese angeblichen Ausnahmen für die Tönnies Werke ‚erinnerte‘ der Landrat des Kreises Gütersloh offenbar per Mail seine Mitarbeiter:innen an ihre Verschwiegenheitspflicht – anscheinend wollte er verhindern, dass Informationen und Dokumente an die Medien durchgestochen werden.

Diese Ausnahmen standen in deutlichem Kontrast zu Maßnahmen, die direkt auf die Werkvertragsarbeiter:innen abzielten. Die Stadt Verl, ebenfalls im Kreis Gütersloh gelegen, errichtete nach einem Corona-Ausbruch einen Bauzaun um Mehrfamilienhäuser, in denen zahlreiche Tönnies-Mitarbeiter:innen wohnten. Unabhängig vom individuellen Status wurden zahlreiche Menschen temporär eingesperrt und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Der Bauzaun auf dem Bild (Abb. 9) symbolisiert den Versuch der Verwaltung in Verl, zu suggerieren, man sei wieder ‚Herr der Lage‘, man könne die Pandemie kontrollieren und beherrschen. Wie in Verl trafen derartige Maßnahmen in der Bundesrepublik ausschließlich die Bewohner:innen marginalisierter Großsiedlungen, die auch aus anderen Gründen als „soziale Brennpunkte“ markiert waren. In diesen Wohnkomplexen erprobten lokale Gesundheitsämter und Behörden Maßnahmen zur Eindämmung, während die Verwaltung auslotete, wie weit die Eindämmungsmaßnahmen ohne größeren Widerstand gehen konnten. Die Markierung dieser sozial und vielfach ethnisch „Fremden“ zu Sündenböcken war ein Nebeneffekt dieser Maßnahmen, der schon früh in Reaktionen auf die Pandemie als „chinesischer Virus“ angelegt war.

Die Reaktion vieler Einheimischer im Kreis auf diesen Ausnahmezustand zeigt aber auch ein anderes Phänomen: die Solidarität in der Gesellschaft. Denn zahlreiche Einwohner:innen spendeten Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Gebrauchs für diejenigen, die von den Maßnahmen so massiv eingeschränkt waren.

Im Fall der Corona-Pandemie ist die Überlieferung auf kommunaler Ebene von großem Erkenntnispotenzial, weil auf diese Weise zum einen die Verflechtung von globalen Phänomenen und lokalen Handlungsmustern nachvollzogen werden kann: Das Globale kommt im Lokalen an. Die Kreise und Kommunen waren für die Umsetzung nationaler und landespolitischer Vorgaben verantwortlich, gleichzeitig loteten lokale Akteur:innen die Handlungsspielräume aus. Diese zahlreichen Widersprüche und Ambivalenzen, die in der Praxis zu Tage traten, sind nur an den Beständen in den Kommunalarchiven, in denen z. B. der Schriftverkehr des Land-

rates des Kreises Gütersloh verwahrt werden wird, nachzuvollziehen. Zum anderen lassen sich durch die kommunalen Bestände aktuelle zeithistorische Themen und Fragen (weiter) differenzieren. So ergibt sich z. B. für die Geschichte der Digitalisierung durch die Quellen zur Verwaltungspraxis in der Pandemie ein unschätzbare Fundus neuer Bestände. Auch für andere Themen, wie die Geschichte des Sozialstaates oder von Migration, Rassismus und Diskriminierung, gilt diese Feststellung.

### **Kommunalarchive und ihre Bestände als unverzichtbare Bestandteile zeithistorischer Forschung – ein Fazit**

Jedes der drei vorgestellten Themen zeigt die verschiedenen Facetten der Bedeutung von Kommunalarchiven hinsichtlich aktueller zeithistorischer Forschungen auf.

Am Maßregelvollzug wird erstens die zentrale Bedeutung der Kommunalarchive bei der Bildung und Erhaltung von Forschungsstrukturen und Quellenbeständen sichtbar. Das Kommunalarchiv ist für aktuelle Forschungen zu Gesundheit und Krankheit ein Ort des Sammelns, Ordnen, Erhaltens und Vernetzens und damit der geeignetste Ort für historische Arbeiten.

Im Themenbereich *Verschickungskinder* bzw. Kinderkuren wird zweitens deutlich, dass die Bestände in den Kommunalarchiven nicht nur korrigierende Archivalien zu den großen Landesarchiven und dem Bundesarchiv besitzen, sondern auch einzigartige Bestände, die Praktiken vor Ort beleuchten und damit nach oben zurückstrahlen. Erst die Überlieferung bei in den Kommunalarchiven erlaubt es z. B., eventuelle Mängel und Vernachlässigungen bei der Heimaufsicht nachzuvollziehen. Und auch die Gewaltverhältnisse, die häufigen Widersprüche zwischen Anspruch auf Kinderfürsorge und einer Praxis von Vernachlässigung und Misshandlung, die Ambivalenzen pädagogischer Konzepte werden durch die Quellen in Kommunalarchiven verständlicher.

Und drittens beleuchtet das Beispiel der Geschichte der Corona-Pandemie, wie globale und nationale Phänomene und Politiken im Lokalen ankommen und wirken, aber auch vor Ort bearbeitet, angepasst und ausgelotet werden. Denn gesundheitspolitische Maßnahmen werden von Akteur:innen vor Ort durchgeführt und hinterlassen in kommunalen Archiven zahlreiche Spuren, die die Geschichte der Pandemie in ihren Auswirkungen erden.

Letztendlich sind die Bestände der kommunalen Archive für die zeithistorische Forschung zu Gesundheit und Krankheit aus den genannten Gründen unverzichtbar. Sie bilden die Grundlage einer praxisorientierten Sozial- und Kulturgeschichte, die den Auswirkungen von Gesundheitspolitik, Fürsorge, Prävention, Seuchenbekämpfung u. a. auf Gesellschaften in all ihren Facetten nachspürt.

# Vom Nutzer zum Archivar: Unterschiedliche Perspektiven auf einschlägige Quellen zum Gesundheitswesen des 20. Jahrhunderts in kommunalen Archiven

von Matthias Klein

## Einführung

Seit den 1980/90er-Jahren sind die Themen Zwangssterilisationen und Patiententötungen während der NS-Zeit fest in der Zeitgeschichtsforschung verankert.<sup>1</sup> Beide Themen stellen wichtige Aspekte in der Geschichte des Gesundheitswesens im 20. Jahrhundert dar. Und auch die Angehörigen und Nachfahren derjenigen Personen, die Opfer der nationalsozialistischen Medizinalverbrechen geworden sind, haben ein berechtigtes Interesse an der Aufarbeitung ihrer Familiengeschichte(n).

Das öffentliche Gesundheitswesen schlägt sich zum Teil im Aufgabenkanon der Kommunen nieder. Hier spielen die Gesundheitsämter als „untere Gesundheitsbehörden“ auf der kommunalen Ebene eine wichtige Rolle.<sup>2</sup> Daneben ist es möglich, dass kommunale Gebietskörperschaften unter bestimmten Bedingungen dazu verpflichtet sind, zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung eigene Krankenhäuser zu betreiben.<sup>3</sup>

Aus der angedeuteten Rolle der Kommunen im öffentlichen Gesundheitswesen ergibt sich, dass sich auch in Kommunalarchiven Unterlagen befinden können, die zur Aufarbeitung der Medizinalverbrechen während der Zeit des Nationalsozialismus herangezogen werden können.<sup>4</sup>

---

1 Immer noch grundlegend zum Thema Zwangssterilisationen: Gisela Bock, *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik* (Nachdruck der Erstausgabe von 1986), Münster 2010. Einen guten Überblick zum Thema Patiententötungen bietet bspw. Winfried Süß, *Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939–1945* (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 65), München 2003.

2 Vgl. Claus Weth, *Kommunale Gesundheitsverwaltung*, in: Ernst-Wilhelm Luthe (Hrsg.), *Kommunale Gesundheitslandschaften*, Wiesbaden 2013, S. 303–315, Zitat S. 303.

3 Vgl. Reinhard Joachim Wabnitz, *Kommune und Krankenhauswesen – zwischen staatlicher Steuerung, Kommunalisierung, Privatisierung und Fusion*, in: Luthe, *Gesundheitslandschaften* (wie Anm. 2), S. 337–350, S. 339.

4 Der Autor selbst konnte bei seinen Forschungen zu Zwangssterilisationen und Patientenmorden Erfahrungen aus der Nutzerperspektive sammeln; vgl. auch Matthias Klein, *NS-„Rassenhygiene“ im Raum Trier. Zwangssterilisationen und Patientenmorde im ehemaligen Regierungsbezirk Trier 1933–1945*, Köln 2020.

Vor diesen Hintergrund gliedert sich der vorliegende Aufsatz in drei Teile: In einem kurzen Abschnitt wird die Rolle des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als Träger kommunaler Aufgaben – und damit auch als Träger kommunaler Gesundheitsaufgaben im Rheinland – vorgestellt. Dem schließt sich ein Abschnitt zur Überlieferung aus Krankenhäusern an. Obwohl der Fokus dabei auf der Zeit der NS-Patiententötungen liegt, wird auch die Überlieferungsbildung nach 1945 angesprochen. Als dritter Teil folgt ein kurzer Abschnitt über die Überlieferung zum Themenkomplex Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus mit Fokus auf die Gesundheitsämter. Ein kurzes Fazit rundet den Beitrag ab.

### **Der LVR als Träger kommunaler Gesundheitsaufgaben**

Der LVR mit Sitz in Köln wurde 1953 gegründet und besteht aus den 13 kreisfreien Städten und zwölf Kreisen im Rheinland sowie der Städtereion Aachen. Seine historischen Wurzeln hat er im Provinzialverband der preußischen Rheinprovinz. Demnach hat er als Kommunalverband ähnliche Aufgaben: Er ist unter anderem Träger von 41 Schulen, 20 Museen und weiteren Kultureinrichtungen, 4 Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt Rheinland und dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Zudem ist er Träger von 10 Kliniken: 9 psychiatrische Einrichtungen sowie eine Orthopädie. Vergleichbare Verbände existieren mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen (Sitz: Münster) sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen mit Sitz in Kassel. Alle drei Verbände gehen auf die Tradition der preußischen Provinzialverbände zurück. Sie sind zudem Träger von psychiatrischen Krankenhäusern, die zum Teil eine wichtige Rolle bei den NS-Patiententötungen übernommen haben.<sup>5</sup>

---

5 Vgl. bspw. für den LVR: Wolfgang Schaffer (Red.), *Folgen der Ausgrenzung. Studien zur Geschichte der NS-Psychiatrie in der Rheinprovinz* (Rheinprovinz Bd. 10), Köln 1995; für den LWL: Bernd Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne. Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime* (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 16), Paderborn 1996; für Hessen: Peter Sandner, *Verwaltung des Krankmordes. Der Bezirksverband Nassau im Nationalsozialismus* (Reihe „Forschung psychosozial“, Bd. 2), Gießen 2003.

## Überlieferung von Krankenhäusern zum Thema NS-Patiententötungen

Die Geschichte der LVR-Kliniken reicht zum Teil bis ins späte 19. Jahrhundert zurück. Während der NS-Zeit bestanden auf dem Gebiet der preußischen Rheinprovinz sieben Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten:<sup>6</sup>

1. Andernach (1876)<sup>7</sup>
2. Düsseldorf-Grafenberg (1876)
3. Düren (1878)
4. Bonn (1882)
5. Galkhausen/Langenfeld (1900)
6. Johannistal Süchteln/Viersen (1906)
7. Bedburg-Hau (1912)

Patientinnen und Patienten aus allen diesen Einrichtungen waren von den Krankentötungen der Nationalsozialisten betroffen. Besonders hervorzuheben ist die Rolle der Anstalten in Galkhausen<sup>8</sup> und Andernach<sup>9</sup>. Diese beiden Einrichtungen dienten als so genannte Zwischenanstalt für die Tötungsanstalt in Hadamar in Hessen.

Die LVR-Kliniken stellen als psychiatrische Einrichtungen einen Sonderfall in der Krankenhauslandschaft Deutschlands dar. Doch lassen sich die archivischen Erfahrungen mit ihnen auch auf allgemeine Krankenhäuser in Trägerschaft von Kommunen übertragen. Wobei festzuhalten ist, dass kommunale Kliniken in Deutschland einen zunehmend geringeren Anteil an der Krankenhausversorgung innehaben: Im Jahr 2020 befanden sich laut Angaben des Statistischen Bundesamtes 29,0 % aller Krankenhäuser in Deutschland in öffentlicher Trägerschaft.<sup>10</sup> Als öffentliche Träger versteht das statistische Bundesamt Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse

---

6 In Klammern das Jahr der Eröffnung.

7 Die heutige Rhein-Mosel-Fachklinik in Andernach befindet sich seit 1946 auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. Sie ist in Trägerschaft der Landeskrankenhaus AöR; vgl. Peter Burggraaff, „Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach“, in: KulaDig, Kultur.Landschaft.Digital, URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-306463> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

8 Vgl. bspw. Matthias Leipert/Rudolf Styrnal/Winfried Schwarzer (Hrsg.), Verlegt nach unbekannt. Sterilisation und Euthanasie in Galkhausen 1933–1945 (Rheinprovinz, Bd. 1) Köln/Bonn 1987.

9 Vgl. bspw. den Sammelband Stephan Elsner (Hrsg.), „... wir waren samt und sonders gegen die Durchführung der Euthanasie-Aktion“. Zur NS-„Euthanasie“ im Rheinland. Fachtagung vom 16. bis 18. November 2007 in Andernach (Berichte des Arbeitskreises, Bd. 5), Münster 2009.

10 Vgl. Statistisches Bundesamt, Grunddaten der Krankenhäuser, 2022, S. 7, URL: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611207004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611207004.pdf?__blob=publicationFile)

von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger.<sup>11</sup> Im Jahr 1991 hingegen waren noch 46,0 % aller Kliniken in Deutschland in öffentlicher Trägerschaft.<sup>12</sup> Es wäre also zu erwarten, dass sich in entsprechend vielen Kommunalarchiven Bestände zu Krankenhäusern finden.<sup>13</sup>

Das in Krankenhäusern anfallende Schriftgut – und damit auch die Unterlagen, die in entsprechenden Beständen in den Archiven zu erwarten wären – lässt sich grob in drei Gruppen einteilen:

1. Patientenakten<sup>14</sup>
2. Personalakten
3. Allgemeines Verwaltungsschriftgut

Die ersten beiden Gruppen unterliegen dabei den verschiedensten rechtlichen Anforderungen wie beispielsweise dem Datenschutz oder dem Patientengeheimnis. Hinzu kommt, dass hier die Aufbewahrungsfristen in der Regel recht lang sind: Bei Patientenakten werden von der Deutschen Krankenhausgesellschaft 30 Jahre nach Abschluss der Behandlung vorgeschlagen.<sup>15</sup> Personalakten werden für die Dauer des Arbeitsverhältnisses aufbewahrt. Je nach Vorschrift müssen sie danach über mehrere Jahre vorgehalten werden.<sup>16</sup> Auch daher wurden und werden Personal- und Patientenakten in der Regel zentral in eigenen Registraturen aufbewahrt. Das Verwaltungsschriftgut wird hingegen hauptsächlich in Form von Sachbearbeiterablagen geführt. Ob und wie hier mit Aufbewahrungsfristen umgegangen wird, kann in jedem Krankenhaus anders sein. Im Folgenden sollen die Gruppen der Patientenakten und des allgemeinen Verwaltungsschriftguts behandelt werden. Das

11 Vgl. Statistisches Bundesamt, Grunddaten (wie Anm. 11), S. 3.

12 Vgl. Statistisches Bundesamt, Grunddaten (wie Anm. 11), S. 7.

13 Inwieweit Kliniken in öffentlicher Trägerschaft gegenüber den öffentlichen Archiven anbieterpflichtig sind, ist aufgrund unterschiedlicher Trägermodelle nicht pauschal zu bestimmen. Zur Anbieterpflicht von Krankenhäusern im Allgemeinen vgl. auch den Beitrag von Michael Scholz in diesem Band, S. 161–179.

14 Eine mögliche Alternativbezeichnung lautet „Krankengeschichten“.

15 Vgl. Deutsche Krankenhausgesellschaft, Aktualisierter DKG-Leitfaden *Aufbewahrungspflichten und -fristen von Dokumenten im Krankenhaus*. Stand: 02./03.09.2019, URL: [https://marien-krankenhaus-kassel.de/wp-content/uploads/2021/05/Aufbewahrungspflichten-fristen\\_DKG-Leitfaden2019\\_190916.pdf](https://marien-krankenhaus-kassel.de/wp-content/uploads/2021/05/Aufbewahrungspflichten-fristen_DKG-Leitfaden2019_190916.pdf)

16 So sieht bspw. das Landesbeamtengesetz NRW eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vor, vgl. § 90 Absatz 1 LBG NRW.



Thema Personalakten ist mit der Überlieferung in Behörden vergleichbar und kann daher hier ausgelassen werden.<sup>17</sup>

Patientenakten bilden erfahrungsgemäß die Hauptmasse des bei Krankenhäusern anfallenden Schriftgutes. So wurden im Jahr 2019 in den neun psychiatrischen Kliniken des LVR insgesamt 51.610 Fälle behandelt.<sup>18</sup> Je nach medizinischer Fachrichtung können Patientenakten einen unterschiedlichen Umfang annehmen: Von chirurgischen Akten, die oftmals relativ dünn sind, bis hin zu psychiatrischen Akten, die je nach Aufenthaltsdauer aufgrund umfangreicher Anamnesen, Beobachtungen und Behandlungen sehr dick werden können.<sup>19</sup> Vergleichbares Schriftgut findet sich jedoch nicht nur in Kliniken. Es entsteht beispielsweise auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Altenhilfe oder in Kindererholungsheimen.<sup>20</sup>

Die Masse der Unterlagen zu Patientinnen und Patienten stellt die Krankenhäuser oftmals vor ein Kapazitätsproblem: Über die Jahre hinweg entstehen mehrere Regalkilometer an Unterlagen, für die früher oder später der Platz zur Unterbringung knapp wird. Daher versuchen Kliniken teilweise, die Informationen unabhängig von der Trägersubstanz Papier aufzubewahren: So werden die Patientenakten entweder mikroverfilmt oder digitalisiert, um die Papierakte entsorgen zu können.<sup>21</sup> Inwieweit dies rechtssicher geschieht, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig.<sup>22</sup>

Sollten Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft den geltenden Archivgesetzen oder entsprechenden Satzungen unterliegen, kann auch eine Anbietungs-

---

17 Vgl. bspw. Norbert Reimann (Hrsg.), *Archivischer Umgang mit Personalakten. Ergebnisse eines spartenübergreifenden Fachgesprächs im Westfälischen Archivamt (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 16)*, Münster 2004.

18 Vgl. Zahlen und Fakten zum LVR-Klinikverbund, URL: [https://klinikverbund.lvr.de/de/nav\\_main/medien/zahlen\\_und\\_fakten/zahlen\\_fakten.html](https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/medien/zahlen_und_fakten/zahlen_fakten.html)

19 Vgl. auch Christina Vanja, *Archivierung und Nutzung von Krankenunterlagen beim Landeswohlfahrtsverband Hessen*, in: Rainer Polley (Hrsg.), *Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen an die Archive: Rechtslagen, Probleme, Lösungswege. Beiträge zu einem Workshop am 27. November 2008 an der Archivschule Marburg*, Marburg 2011, S. 149–180, S. 154.

20 Vgl. Kerstin Stockhecke/Bärbel Thau, *Patientenakten – Perspektiven aus der Praxis*, in: *Archivar. Zeitschrift für Archivwesen* 73 (2020), S. 234–238, S. 234.

21 Vgl. bspw. Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, *Einwilligungserklärung zur Digitalisierung und Mikroverfilmung von Patientenunterlagen*, o. D., URL: <https://www.uksh.de/Service/F%C3%BC+Patienten+und+Interessierte/Wissenswertes+zu+Ihrem+Aufenthalt/Einwilligungserkl%C3%A4rung+zur+Digitalisierung+und+Mikroverfilmung+von+Patientenunterlagen.html>. Bereits Mitte der 2000er-Jahre gab es zudem Stimmen, die sich für eine hybride Überlieferung aussprachen, indem gescannte Papierakten zusätzlich auf Mikrofilm ausbelichtet werden sollten. Vgl. Michael Reiter, *Das Ende des Mikrofilms? Elektronische Patientenakte* [2006], URL: <https://www.management-krankenhaus.de/produkte/it-kommunikation/das-ende-des-mikrofilms-elektronische-patientenakte>

22 Vgl. hierzu bspw. N. N., *Qualifizierte elektronische Signatur schafft Rahmen für papierlose Klinik*, 2011, URL: <https://www.management-krankenhaus.de/topstories/it-kommunikation/qualifizierte-elektronische-signatur-schafft-rahmen-fuer-papierlose-klin>

pflicht für die entstandenen Unterlagen bestehen.<sup>23</sup> Dann wären vor einer Vernichtung von Patientenakten die zuständigen Archive einzuschalten. Damit sich das Platzproblem nicht einfach auf die Archive verlagert, empfiehlt es sich, bei der Aussonderung von Patientenakten nicht die komplette Anbieten zu übernehmen, sondern eine Auswahl zu treffen. Im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland (ALVR) werden Patientenakten mittels einer an Buchholz<sup>24</sup> angelehnten Auswahl selektiert. Diese Zufallsauswahl kann ergänzt werden durch besondere Einzelfälle.

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es bei Patientenakten aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: Da in diese Zeit die Medizinalverbrechen der NS-Zeit fallen, werden sie im ALVR bis zum Stichjahr 1950 komplett übernommen. Auch beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe werden die Patientenakten der Kliniken von deren Gründung bis in die Nachkriegszeit vollständig archiviert.<sup>25</sup> Ebenso wird beim Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel vorgegangen, welches alle Patientenakten bis zum Jahr 1945 vollständig übernimmt.<sup>26</sup> Einen anderen Weg hingegen beschreitet das Archiv der Diakonischen Stiftung Wittekindshof in Ostwestfalen: Hier wird eine Komplettüberlieferung aller anfallenden Patientenakten angestrebt.<sup>27</sup>

Das Kapazitätsproblem bei den Patientenakten wird sich in Zukunft verlagern: Immer mehr Krankenhäuser steigen seit den 1990er-Jahren auf digitale Krankenhausinformationssysteme um, in denen die elektronische Patientenakte integriert ist.<sup>28</sup> Dies mag das physische Platzproblem lösen, doch bergen die digitale Aktenführung, die digitale Langzeitspeicherung und nicht zuletzt die digitale Langzeitarchivierung eigene Schwierigkeiten.<sup>29</sup>

23 So gelten in NRW für kommunale Archive die Regelungen des Landesarchivgesetzes entsprechend, vgl. § 10 ArchivG NRW.

24 Vgl. Matthias Buchholz, *Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität* (Archivhefte 35), 2., überarbeitete Auflage, Köln 2011, S. 278–284.

25 Vgl. Kerstin Stockhecke/Bärbel Thau, *Patientenakten* (wie Anm. 20), S. 234–238, S. 234.

26 Vgl. Christina Vanja, *Archivierung* (wie Anm. 19), S. 156.

27 Vgl. Stockhecke/Thau, *Patientenakten* (wie Anm. 20), S. 234–235.

28 Vgl. bspw. für den LVR: Henrike Bolte, *Das Krankenhausinformationssystem KIS beim Landschaftsverband Rheinland – Anforderungen an eine Langzeitarchivierung* (Masterarbeit), Pulheim 2017, S. 7.

29 Vgl. hierzu bspw. das *nestor-Handbuch zur digitalen Langzeitarchivierung*, URL: [https://www.langzeitarchivierung.de/Webs/nestor/DE/Publikationen/nestor\\_Handbuecher/nestor\\_handbuecher\\_node.html](https://www.langzeitarchivierung.de/Webs/nestor/DE/Publikationen/nestor_Handbuecher/nestor_handbuecher_node.html). Zur Differenzierung zwischen digitaler Langzeitspeicherung und digitaler Langzeitarchivierung vgl. *Systeminterne Langzeitspeicherung ist keine Archivierung!* Beschluss der Bundeskonferenz Kommunalarchive in Rostock vom 25.09.2018, URL: [https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/systeminterne\\_langzeitspeicherung\\_ist\\_keine\\_archivierung\\_2018-09-29.pdf](https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/systeminterne_langzeitspeicherung_ist_keine_archivierung_2018-09-29.pdf)

Eng mit den Patientenakten verbunden ist das Schriftgut, welches zur Verwaltung der Patientinnen und Patienten verwendet wird. Dazu gehören beispielsweise Patientenregister, Aufnahme- und Entlassungsbücher oder Patientenkarteen. Gerade für die Erforschung der NS-Zeit sind diese Quellen von unschätzbarem Interesse. Im Bereich der NS-Patiententötungen erlauben es diese Unterlagen, den Verlegungsweg einer betroffenen Person unabhängig von den Patientenakten nachzuverfolgen. Da die Patientenakten immer mit den Personen mitgingen, sind die zurückbleibenden Register oftmals der letzte Hinweis darauf, in welchem Krankenhaus sich eine Person befunden hat, beziehungsweise wohin sie verlegt worden ist.<sup>30</sup> Erfahrungsgemäß können sich entsprechende Register und Karteien noch in älteren Kliniken befinden.

Patientenbücher sind jedoch nicht nur für die Aufarbeitung der Euthanasieverbrechen gefragt. So wurden in normalen Krankenhäusern mit chirurgischen oder gynäkologischen Abteilungen während der NS-Zeit auch Unfruchtbarmachungen nach dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* durchgeführt.<sup>31</sup> Patienten- oder Operationsbücher, die hierüber Auskunft geben können, sind für Forschung und Angehörige ebenfalls interessant.

Das patientenbezogene Schriftgut ist aufgrund seines Inhaltes recht delikat. Oftmals sind die archivischen Schutzfristen zwar abgelaufen – gerade bei Opfern der NS-Patientenmorde. Jedoch beinhalten die Akten medizinische und gesundheitliche Daten, welche unter das postmortale Persönlichkeitsrecht fallen können. Bei genetischen Daten sind auch die berechtigten Interessen von Nachfahren zu beachten.<sup>32</sup> In der Regel empfiehlt es sich also gerade bei psychiatrischen Akten zu prüfen, ob die Unterlagen frei zur Verfügung gestellt werden können – womöglich sogar frei zugänglich im Internet –, oder ob die Nutzung zum Schutz der Rechte von Betroffenen und Angehörigen unter entsprechende Auflagen zu stellen ist. Hier käme beispielsweise eine Anonymisierung der Namen in Frage.

---

30 Vgl. hierzu auch Hans-Jürgen Höötman, Patientenregister: Eine zentrale Quelle bei der Auseinandersetzung mit Psychatriegeschichte, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 95 (2021), S. 44–48.

31 Eine Auflistung solcher Krankenhäuser findet sich beispielsweise im zeitgenössischen Gesetzeskommentar: Arthur Gütt/Ernst Rüdin/Falk Ruttke, *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen*, 2., überarbeitete Auflage, München 1936, S.368–372.

32 Vgl. Axel Metz, Die Rechte der Nachkommen – oder: Schutz jenseits der Schutzfristen und die Konsequenzen für die Benutzung von Archivalien, in: Thomas Bardelle/Christian Helbich (Red.), *RECHTSicher – Archive und ihr rechtlicher Rahmen*. 89. Deutscher Archivtag in Suhl (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, Bd. 24), Fulda 2020, S. 157–166.

Gerade bei der Veröffentlichung von Opfernamen in Internetdatenbanken oder Gedenkbüchern ist ein sensibles Vorgehen angeraten. Anlässlich einer Tagung zum Thema „Gedenken und Datenschutz“ im Jahr 2016 gab die damalige Vorsitzende der *Arbeitsgemeinschaft Bund der Euthanasiegeschädigten und Zwangssterilisierten* Margret Hamm ein bemerkenswertes Statement ab. Basierend auf den Erfahrungen der Opfer, beziehungsweise deren Nachkommen, sprach sie sich gegen eine pauschale öffentliche Nennung der Opfernamen aus.<sup>33</sup> Sie begründet dies mit der „Diskriminierung und Ausgrenzung“ der Betroffenen während der NS-Zeit, die sich in der Bundesrepublik Deutschland in anderer Form fortgesetzt hätte.<sup>34</sup> Eine öffentliche Namensnennung ist laut Hamm weniger „im Interesse der Betroffenen“, sondern würde primär „eine Erleichterung für die Forschung“ darstellen.<sup>35</sup> Innerhalb von Gedenkstätten hingegen würde eine Namensnennung in einem geschützten Raum stattfinden und sei daher vertretbar.<sup>36</sup> Dieses Statement aus beruflichem Munde sollte auch von den Archiven berücksichtigt werden, wenn es um die Nutzung entsprechender Unterlagen geht. Zumindest sollten die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen der Beratung auf das Thema hin sensibilisiert werden.

Das in einer Krankenhausverwaltung neben Patienten- und Personalverwaltung anfallende Schriftgut umfasst in der Regel Unterlagen aus dem Bereich von Krankenhausvorstand, kaufmännischer Verwaltung und anderen Zweigen der Krankenhausverwaltung. Dieses wird – wie bereits erwähnt – in der Regel dezentral bei den einzelnen Sachbearbeitern oder in den Vorzimmern der Vorstände aufbewahrt. Eine zentrale Ablage in Form einer Registratur ist nicht immer anzutreffen. Auch ist eine geregelte Ablage nach einem Aktenplan erfahrungsgemäß sehr selten. Im Jahr 1971 hatte der LVR für die damaligen Rheinischen Landeskrankenhäuser einen einheitlichen Aktenplan eingeführt. Im Jahr 1975 wurde eine überarbeitete Version herausgegeben.<sup>37</sup> Dieser scheint mit der Zeit jedoch außer Gebrauch gekommen zu sein.

Die aus Sicht der Archive problematische Schriftgutverwaltung im Bereich des Verwaltungsschriftguts von Krankenhäusern erschwert eine geordnete Übernah-

33 Vgl. Margret Hamm, *Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte und ihre (Nicht-)Würdigung als Opfer und Verfolgte*, in: Andreas Nachama/Uwe Neumärker (Hrsg.): *Gedenken und Datenschutz. Die öffentliche Nennung der Namen von NS-Opfern in Ausstellungen, Gedenkbüchern und Datenbanken*, Berlin 2017, S. 83–91, S. 89–91.

34 Vgl. Hamm, *Zwangssterilisierte* (wie Anm. 33), S. 87–89; Zitat S. 89.

35 Vgl. Hamm, *Zwangssterilisierte* (wie Anm. 33), S. 90.

36 Vgl. Hamm, *Zwangssterilisierte* (wie Anm. 33), S. 91. Vergleichbar argumentiert das Verwaltungsgericht Koblenz in einem ähnlich gelagerten Fall, vgl. hierzu Metz, *Rechte* (wie Anm. 32), S. 163.

37 Vgl. ALVR Nr. 101100.

me. Analoge wie digitale Sachbearbeiterablagen, deren Struktur im schlimmsten Fall nur die anlegende Person durchschaut, machen es schwer, archivwürdiges Material zu finden. Wo sich eine Nachfrage oder ein genauerer Blick erfahrungsgemäß lohnen, sind die Vorzimmer der Vorstände.

## **Überlieferung von Gesundheitsämtern zum Themenkomplex Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus**

Gesundheitsämter spielen als „untere Gesundheitsbehörden“ eine wichtige Rolle auf der kommunalen Ebene.<sup>38</sup> Sie gehören jedoch nicht zum Aufgabenbereich des LVR, weshalb an dieser Stelle keine Aussagen über die Überlieferungsbildung aus Sicht eines Archivs getroffen werden können. Lediglich die Nutzerperspektive kann aus eigenen Erfahrungen vorgestellt werden. Diese betreffen die Überlieferung zum Themenkomplex Zwangssterilisationen nach dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* im Nationalsozialismus.

Die Gesundheitsämter spielten im Nationalsozialismus eine tragende Rolle bei der Umsetzung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*. Sie trugen Informationen über potenziell zu sterilisierende Personen zusammen und stellten einen Großteil der so genannten „Anträge auf Unfruchtbarmachung“ bei den eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Erbgesundheitsgerichten. Die Durchführung der Unfruchtbarmachung in eigens dazu beauftragten Krankenhäusern wurde ebenfalls durch die Gesundheitsämter überwacht. Nach Abschluss des gesamten Verfahrens war es zudem ihre Aufgabe, das bei ihnen und den Erbgesundheitsgerichten entstandene Schriftgut zu den einzelnen Fällen zu übernehmen und aufzubewahren. Wie bereits eingangs erwähnt, spielen diese Dokumente bei der wissenschaftlichen Erforschung der Zwangssterilisationen eine bedeutende Rolle.

Aufgrund dieser Bedeutung wurde vom Institut für Zeitgeschichte (IfZ) und dem Stadtarchiv Mönchengladbach im Jahr 2021 eine Umfrage unter kommunalen und staatlichen Archiven durchgeführt.<sup>39</sup> Ziel war es herauszufinden, in welchen Archiven sich noch Fallakten zu den Zwangssterilisationen erhalten haben. Das Ergebnis: Allein in deutschen Kommunalarchiven lagern etwa 52.000 Akten zu Zwangssterili-

---

<sup>38</sup> Vgl. Weth, Gesundheitsverwaltung (wie Anm. 2), S. 303.

<sup>39</sup> Vgl. Helge Kleifeld, Umfrage zur Ermittlung von Verfahrensakten der Erbgesundheitsgerichte in deutschen Archiven, in: Stadtarchiv Mönchengladbach, Archivfachliche Beiträge, Beiheft 6 (2021), S. 9–11; Klaus Lankheit/Helge Kleifeld, Umfrage zum Verbleib der Überlieferung der Erbgesundheitsgerichte – Zwischenbericht, in: Stadtarchiv Mönchengladbach, Archivfachliche Beiträge, Beiheft 7 (2021), S. 45; Helge Kleifeld/Klaus Lankheit, Auswertung der Befragung zur Überlieferung der Erbgesundheitsgerichte in deutschen Kommunalarchiven, in: Stadtarchiv Mönchengladbach, Archivfachliche Beiträge, Beiheft 8 (2022), 11–21.

sationen.<sup>40</sup> Um diese Zahl einordnen zu können, lohnt ein Blick auf die Gesamtzahl der Sterilisationsfälle: In der Forschung wird gemeinhin davon ausgegangen, dass in Deutschland zwischen 1934 und 1945 etwa 294.000 Personen nach dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* sterilisiert worden sind.<sup>41</sup> Gemessen daran lagern demnach mindestens 17 % der entsprechenden Unterlagen in Kommunalarchiven. Zu bedenken ist jedoch, dass nicht alle angeschriebenen Kommunalarchive sich an der Umfrage beteiligt haben, beziehungsweise nicht alle Archive entsprechende Zahlen liefern konnten.<sup>42</sup>

Diese Sterilisationsakten sind nicht nur für die wissenschaftliche Forschung interessant. Auch Privatpersonen suchen erfahrungsgemäß bei den Archiven immer wieder nach entsprechenden Unterlagen. Dabei steht meist die Aufarbeitung der eigenen Familiengeschichte im Vordergrund. Zudem fragen auch immer wieder Gedenkinitiativen an, gerne in Kombination mit der Verlegung von so genannten Stolpersteinen.

Das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* wurde nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr angewendet. Jedoch kann es immer noch sein, dass sich in einem Keller oder auf einem Dachboden eines Gesundheitsamtes noch entsprechende Unterlagen befinden. Überregionales Aufsehen erregte ein Fund aus dem Jahr 2016 in Erfurt. Dabei wurden im Gesundheitsamt Erfurt bei Bauarbeiten eingemauerte Akten aus der NS-Zeit zum Thema „Erb- und Rassenpflege“ gefunden.<sup>43</sup> Aufgrund der Bedeutung solcher Unterlagen für die Erforschung des Nationalsozialismus in einzelnen Regionen empfiehlt sich eine Komplettübernahme. Auch für Angehörige können solche Unterlagen wichtig sein, wenn damit ein bisher verschwiegener Teil der Familiengeschichte aufgearbeitet werden kann.

Bei der Nutzung der Sterilisationsakten sind aufgrund des Inhalts einige Punkte zu beachten. Zum einen können noch archivgesetzliche Schutzfristen bestehen, da die Sterilisationen nach dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* nach Ansicht der zeitgenössischen Gesetzeskommentatoren möglichst früh durchgeführt werden sollten.<sup>44</sup> Daher kann es vorkommen, dass eine 100-jährige Schutz-

40 Vgl. Kleifeld/Lankheit, Auswertung (wie Anm. 39), S. 11.

41 Vgl. Udo Benzenhöfer/Hanns Ackermann, Die Zahl der Verfahren und der Sterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster 2015, S. 26.

42 Die Ergebnisse der Umfrage für die staatlichen Archive ist mittlerweile ebenfalls veröffentlicht worden: Lukas Kellers/Helge Kleifeld/Klaus Lankheit, Auswertung der Befragung zur Überlieferungsbildung der Erbgesundheitsgerichte in staatlichen Archiven, in: Stadtarchiv Mönchengladbach, Archivfachliche Beiträge, Beiheft 9 (2022), S. 22–33.

43 Bauarbeiter entdecken eingemauerte NS-Akten, 2016, URL: <https://www.welt.de/kultur/history/article157586184/Bauarbeiter-entdecken-ingemauerte-NS-Akten.html>

44 Vgl. Gütt/Rüdin/Ruttko, Verhütung (wie Anm. 31), S. 185.

frist ab Geburt noch nicht abgelaufen ist. Aber selbst wenn die Schutzfristen ausgelaufen sind, sollten die berechtigten Belange betroffener und dritter Personen beachtet werden. Da in den Sterilisationsakten zudem medizinische Befunde zu finden sind, sind das postmortale Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen sowie die Belange der Nachfahren zu beachten. Insgesamt gilt dieselbe Vorsicht wie bei der Nutzung von Patientenakten.

### **Fazit**

Kommunale Archive können wichtige Unterlagen zum Gesundheitswesen des 20. Jahrhunderts enthalten. Patientenakten aus Kliniken sowie Akten von Gesundheitsämtern sind für historische Forschungen, aber auch für Familienforschung und Gedenkarbeit wichtige Quellen. Aufgrund der darin enthaltenen medizinischen Daten, die auch noch lebende Nachfahren betreffen können, sind bei der Nutzung jedoch einige Punkte zu beachten.

# Best practices and worst cases: Überlieferung der Corona-Pandemie in Darmstadt

*von Rebekka Friedrich*

Trotz der vielen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die Darmstadt vor 25 Jahren den Titel „Wissenschaftsstadt“ bescherten, wurde die Stadt selbstverständlich nicht von der Pandemie verschont. Als Anfang 2020 immer mehr Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergriffen wurden, ließ sich auch das Stadtarchiv Darmstadt von der Idee mitreißen, während eines Ereignisses bereits dessen Zeugnisse aus der Bevölkerung sammeln zu können. Endlich gab es, vermeintlich, einen gemeinsamen Nenner zwischen allen Personen, an den das Archiv bei der Überlieferungsbildung anknüpfen konnte.

Abseits von einer archivfachlichen Perspektive haben die Ereignisse der vergangenen Jahre tiefe Furchen im privaten und beruflichen Alltag der Menschen hinterlassen – bei manchen tiefer als bei anderen. Während der Corona-Pandemie hörte man häufig, sie wirke ‚wie ein Brennglas‘. Es wären schon länger schwelende Probleme deutlicher hervorgetreten und hätten sich noch mehr verschärft. Dazu zählen auch soziale Ungleichheiten und die unterschiedlich verteilte Last der Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens. Während manche die Zeit im Home Office genießen konnten, waren andere neben den beruflichen Herausforderungen einer bisher wenig genutzten digitalen Arbeitswelt noch mit erschwerten Bedingungen bei der Kindererziehung u. a. durch Home Schooling oder größeren Gefahren in der Pflege von vulnerablen Angehörigen ausgelastet. Daneben waren andere gezwungen, im öffentlichen Nahverkehr zu ihrem Arbeitsplatz zu fahren und beispielsweise im Gesundheitswesen in engen Kontakt mit Menschen zu treten. Ihre Urlaubszeit verbrachten die einen während der Ausgangsbeschränkungen im eigenen Garten, die anderen in einer aufgeheizten Wohnung ohne Balkon unter dem Dach. Kurz gesagt: Die Einschränkungen im öffentlichen und beruflichen Leben trafen die Menschen in Deutschland unterschiedlich stark. Von den ersten Einschränkungen über eine scheinbare Normalisierung hin zu den ersten Öffnungsdebatten schuf die Pandemie verschiedene Lebensrealitäten, Gemeinsamkeiten und Widersprüche im Umgang der Menschen untereinander. Diese Beobachtung lässt sich nicht nur für Darmstadt festhalten.



Daran anknüpfend hat sich inzwischen – wenig überraschend – herausgestellt: Die meisten Menschen haben während einer Pandemie andere Dinge zu tun, als ihre Tagebucheinträge oder Fotos auf eine Online-Plattform zu laden. Damit kann ein kurzes Fazit der Überlieferungsbildung zur Corona-Pandemie im Stadtarchiv Darmstadt vorweggegriffen werden: Es ist auch in dieser Ausnahmesituation notwendig, aktiv um die Abgabe von Material zu werben. Das trifft sowohl auf die Anbietung amtlicher, im Besonderen aber auf die Übernahme privater Unterlagen zu.

### **Best practice: Amtliche Überlieferung**

Bei der Überlieferung aus der Verwaltung hat sich in Darmstadt gezeigt, dass die bekannten Vorgehensweisen und Rezepte der Übernahme von Material ohne großen Anpassungsbedarf auch auf die Pandemiejahre angewandt werden können. Bereits seit 2015 gibt es eine engagierte Koordinierungsstelle Krisenstab, die die Organisation der Sitzungen des Gremiums übernimmt und deren Mitglieder auch alle Protokolle erstellen und sichern. Der Krisenstab tagte ohne Pause seit dem Beginn der Pandemie bis Dezember 2023,<sup>1</sup> sodass die Protokolle ungebrochen die Kommunikation der verschiedenen Akteurinnen und Akteure und ihre Entscheidungen über die ganze Krisenlage hinweg dokumentieren. Auch die Entwicklung der Infektionszahlen und der Impfbereitschaft sowie die Belastung der städtischen Kliniken können aus den Protokollen abgelesen werden. Eine Übernahme der Unterlagen hat bisher noch nicht stattgefunden, es besteht jedoch ein enger Kontakt zum Archiv. Als der Arbeitsbedarf der Koordinierungsstelle Anfang 2020 stieg, wurden in der Stadtverwaltung weitere Freiwillige zur Unterstützung gesucht. Eine Mitarbeiterin des Archivs hat sich daraufhin als Protokollantin gemeldet und ist in dieser Funktion bis heute Teil der Koordinierungsstelle. Es war damit auch schon sehr früh möglich, im Gremium selbst auf die Bedeutung der Unterlagen für das Archiv hinzuweisen und das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Anbietung zu schärfen. Wenn diese nach der letzten Sitzung des Krisenstabs zur Corona-Pandemie und der zugehörigen Aufbewahrungsfrist ansteht, sind im Archiv nicht nur die relevanten Akteurinnen und Akteure des Gremiums bekannt, sondern es besteht

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung der Wissenschaftsstadt Darmstadt: „Oberbürgermeister Partsch beendet vorerst Krisenstäbe zu Covid-19 und Folgen des Ukraine-Kriegs / Anlassbezogene Reaktivierung bei gravierender Änderung der Lage“, Darmstadt 2022, URL: <https://www.darmstadt.de/nachrichten/darmstadt-aktuell/news/oberbuergermeister-partsch-beendet-vorerst-krisenstaebe-zu-covid-19-und-folgen-des-ukraine-kriegs-anlassbezogene-reaktivierung-bei-gravierender-aenderung-der-lage> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

auch schon Kenntnis über die Struktur der vorwiegend digitalen Ablage und der Qualität der abzugebenden Dokumente.

Damit hat das Stadtarchiv Darmstadt bereits einen Teil des im Herbst 2021 herausgegebenen Beschlusses des Unterausschusses Überlieferungsbildung der BKK „Die Corona-Pandemie als Herausforderung für die kommunale Überlieferungsbildung“<sup>2</sup> erfüllt. Die Handreichung schlüsselt relevante Überlieferungsfelder für Archive zur Dokumentation der Pandemie auf. Die darin genannten amtlichen Akteurinnen und Akteure lassen sich auch auf Darmstadt übertragen. Dabei gehen die Aktivitäten des Stadtarchivs Darmstadt allerdings kaum über bekannte und bewährte Kommunikations- und Beratungsstrukturen hinaus. Es wurden zwar noch keine amtlichen Dokumente der Stellen der Stadtverwaltung übernommen, da sie sich in den meisten Fällen aufgrund der fortdauernden Krisenlage noch in laufenden Vorgängen bzw. geöffneten Akten befinden. Es wird jedoch in der Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen schwerpunktmäßig auf die Übernahme entsprechender Unterlagen hingearbeitet. Neben dem Krisenstab spielen unter anderem auch die Unterlagen des Bürger- und Ordnungsamtes, der Schulverwaltung, des Jugendamtes, des Rechtsamtes, des Kultur- und Sportamtes, der Personalabteilung, des Gesamtpersonalrats, des Amtes für Digitalisierung und IT und der Finanzverwaltung eine Rolle. Unerlässlich ist natürlich auch die Überlieferung des Gesundheitsamtes. Anders als bei den übrigen Stellen können wir hier jedoch auf eine Kooperation mit dem Archiv des Landkreises Darmstadt-Dieburg zurückgreifen. Seit 1950 wird das Gesundheitsamt als eigenständiger Zweckverband von Stadt und Landkreis gemeinsam betrieben. Aufgrund der deutlich größeren Aktenlage zu den Kommunen im Landkreis wird die Überlieferung künftig vollständig vom Kreisarchiv übernommen. Die enge organisatorische Verbindung innerhalb der gemeinsamen Institution soll durch eine Aufteilung der Akten unter den Archiven von Stadt und Landkreis nicht verfälscht werden.

Vergleichbare Kooperationen sind durch einen ‚archivischen Standortvorteil‘ auch in anderen Bereichen möglich, der dem Stadtarchiv bei der Überlieferung anderer amtlicher, aber auch privater Akteurinnen und Akteure zugutekommt: Das Archiv kann auf die Zusammenarbeit in einer reichhaltigen Archivlandschaft in und um Darmstadt zurückgreifen. Es gibt eine große Anzahl an anderen Institutionen über das bereits genannte Kreisarchiv Darmstadt-Dieburg hinaus, die im Rahmen

---

2 BKK Unterausschuss Überlieferungsbildung: „Die Corona-Pandemie als Herausforderung für die kommunale Überlieferungsbildung. Beschluss der Bundeskonferenz Kommunalarchive auf ihrer Herbst-Sitzung in Frankfurt/Oder mit Video-Konferenz vom 27.9.2021“, URL: [https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/Corona\\_final\\_2021\\_10\\_01.pdf](https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/Corona_final_2021_10_01.pdf)

ihrer eigenen Aufgabenerfüllung eine Überlieferung im Verbund ermöglichen. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie sind davon in Darmstadt beispielsweise das Staatliche Schulamt betroffen, das in die Zuständigkeit des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt als Abteilung des Hessischen Landesarchivs fällt, sowie die Überlieferung der Industrie- und Handelskammer, die vom Hessischen Wirtschaftsarchiv übernommen wird. Das Archiv der Technischen Universität Darmstadt befasst sich mit dem ganzen universitären und studentischen Leben.

Die Überlegungen zur Überlieferung aus den übrigen städtischen Ämtern beschränkten sich nicht nur auf die analoge Aktenführung. Bisher wurde in Darmstadt zwar noch kein stadtweit einheitliches Dokumentenmanagementsystem (E-Akte) eingeführt, ein solcher Prozess aber angestoßen. Im Rahmen dieser derzeit laufenden Einführung der E-Akte ist auch das Stadtarchiv in die Projektleitung eingebunden. Diese Beteiligung an der Umgestaltung von der analogen zur digitalen Aktenführung hat sich auch als besonders wichtiger Faktor für die Überlieferung der Corona-Pandemie herausgestellt. Bei der Zusammenarbeit mit den betroffenen Verwaltungsstellen kann das Archiv nicht nur die Weichen zu einem archivgerechten Umgang mit Altdaten stellen. Da es vor allem mit der Erstellung neuer Aktenpläne für die städtischen Dienststellen befasst ist, bekommt es direkten Einblick in die Strukturen der Aktenführung. In vielen Fällen gibt es zwar regelmäßige Anbietungen von Verwaltungsschriftgut, für deren Bewertung die Dokumentation der Corona-Pandemie künftig als weiteres Kriterium herangezogen wird. Der direkte Austausch mit den Verwaltungsstellen im Rahmen dieses Teilprojektes ermöglicht es aber, gezielt die Notwendigkeit von Anbietung und Übergabe von Akten zu vermitteln, sofern das in den einzelnen Ämtern noch nicht präsent ist. Bei der Überlieferung aus der Verwaltung hat sich somit gezeigt, dass zum aktuellen Zeitpunkt die bekannten Vorgehensweisen und Rezepte der Übernahme von Material in Darmstadt ohne großen Anpassungsbedarf erfolgreich auch auf die Pandemiejahre angewandt werden konnten.

### **Worst cases: Nichtamtliche Überlieferung**

So positiv diese Einschätzung der Überlieferung der Stadtverwaltung ausfällt, so wenig erfolgreich verlief die früh gestartete Suche nach privaten Zeugnissen der Pandemie. Die Entscheidung des Stadtarchivs Darmstadt Anfang 2020, während der Corona-Pandemie zeitgleich Zeugnisse dieses Ereignisses zu sammeln, kam auch aus den Erfahrungen mit der so genannten *Kriegssammlung* des ehemaligen Darmstädter Stadtmuseums. Dieser Bestand wurde für propagandistische Zwecke



*Tagebuchauszüge von August und September 1914 aus der Kriegssammlung des ehemaligen Stadtmuseums Darmstadt (StadtA DA Best. 63 Nr. 1E/176, Foto: Wissenschaftsstadt Darmstadt, Rebekka Friedrich)*

vom damaligen Museumsleiter und Stadtbibliothekar Karl Noack<sup>3</sup> angelegt und sollte ein möglichst positives Bild des Krieges zeichnen. Selbstverständlich sind die Dokumente daher nicht ohne besonderen quellenkritischen Blick zu betrachten. Mit dieser Einschränkung ermöglichen die eingesandten Archivalien jedoch bis heute einzigartige Einblicke in den privaten Alltag von Menschen im Ersten Weltkrieg.

Im April 2020 schloss sich das Archiv daher als Kooperationspartner an das digitale Projekt *coronarchiv* von Forschenden der Universität Hamburg, der Ruhr-Universität Bochum und der Justus-Liebig-Universität Gießen an.<sup>4</sup> Ziel des Projektes ist

3 Peter Engels: „Noack, Karl“, in: Stadtlexikon Darmstadt, URL: <https://www.darmstadt-stadtlexikon.de/n/noack-karl.html>

4 Eine Projektbeschreibung ist auf der Homepage der Universität Hamburg zu finden, URL: <https://www.geschichte.uni-hamburg.de/arbeitsbereiche/public-history/projekte/coronarchiv.html>. Das Portal selbst ist über folgende Internetadresse zu erreichen, URL: <https://coronarchiv.blogs.uni-hamburg.de/>

„die fortlaufende Sammlung, Archivierung, Kontextualisierung und langfristige Bereitstellung von persönlichen Erinnerungen und Fundstücken zur ‚Corona-Krise‘“.<sup>5</sup> Das sollte durch Ablieferungen aus der Bevölkerung selbst auf einer entsprechenden Plattform einfach und niedrigschwellig passieren und damit Raum für möglichst diverse Blickwinkel bieten. Anfang 2022 waren im *coronarchiv* rund 6.500 Beiträge in fünf Sprachen erfasst.<sup>6</sup>

Die Plattform ist dabei nicht das einzige Projekt zur zeitnahen bzw. zeitgleichen Dokumentation der Pandemie in Deutschland. Gerade Mitte 2020 wurde eine Vielzahl an Sammlungsinitiativen von Kultureinrichtungen gestartet, insbesondere mit regionaler Ausrichtung. Auf Twitter sind etliche dieser Vorstöße unter dem Hashtag #collectingcorona<sup>7</sup> zu finden. Es gibt außerdem die inzwischen rund 14 Seiten umfassende kollaborative Liste *Documenting Covid 19*.<sup>8</sup> Sie enthält aktive Sammlungsinitiativen von Kultureinrichtungen überwiegend englischsprachiger Länder. Aber auch das deutsche *coronarchiv* ist dort aufgeführt. Eine ähnliche Liste gibt es auch für partizipative Sammlungsinitiativen deutschsprachiger Kulturerbeeinrichtungen, angelegt von Joachim Räth.<sup>9</sup>

Ausschlaggebend für die Beteiligung des Stadtarchivs am *coronarchiv* war vor allem die Möglichkeit, ohne den Einsatz eigener Ressourcen an eine bestehende Initiative anknüpfen zu können. Ein eigenständiges Vorgehen, insbesondere mit einer entsprechend offenen Partizipation der Bevölkerung, wie sie es das *coronarchiv* ermöglicht, wäre angesichts der personellen und finanziellen Ressourcen zwar wünschenswert, aber nicht umsetzbar gewesen. Gleichzeitig sollten durch die Sammlung der Unterlagen an einem zentralen Ort eine größere Menge an Forschungsvorhaben realisierbar werden. Neben der Nutzung der Plattform hatten Interessierte auch die Möglichkeit, im Stadtarchiv Material abzugeben, das anschließend auch im *coronarchiv* ergänzt werden sollte. Konkret wurden die analog

---

5 „Was ist das coronarchiv?“ in: Projektbeschreibung des *coronarchivs* auf der Homepage der Universität Hamburg, URL: <https://www.geschichte.uni-hamburg.de/arbeitsbereiche/public-history/projekt/coronarchiv.htm>

6 „Pandemiegeschichte schreiben: Museen bitten um Mithilfe“ in: Süddeutsche Zeitung, 27. Februar 2022, URL: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/museen-frankfurt-am-main-pandemiegeschichte-schreiben-museen-bitten-um-mithilfe-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220227-99-306118>

7 Die Twitter-Suche ist direkt über diesen Link zu erreichen, URL: [https://twitter.com/search?q=%23collectingcorona&src=typed\\_query](https://twitter.com/search?q=%23collectingcorona&src=typed_query) [Hinweis: Zugang nur mit Anmeldung.]

8 Das Google Docs-Dokument, das sich fortwährend in Bearbeitung befindet, kann hier aufgerufen werden, URL: <https://docs.google.com/document/d/1v5tso8spFq6SpW53h2OJULcdRoPEbyl6xpah31KW-H0/edit>

9 Das Google Docs-Dokument, das sich fortwährend in Bearbeitung befindet, kann hier aufgerufen werden, URL: <https://ethercalc.net/a58b750ffc67>

The screenshot shows the Arcinsys web interface. The main content area displays a list of documents under the heading 'StadtA DA - 70 > Privatpersonen'. The table below contains the following data:

Typ	Signatur	Bezeichnung	Laufzeit	Info	Aktion
StadA DA, 70, 7		Ordnungsbrief von Annetta an Familie und Freunde vom 10.04.2020 (Karfreitag)	2020 - 2020		Detailseite
StadA DA, 70, 15		Ernst-Ludwigs-Platz mit Blick auf das Kaufhaus Henochel, rechts der Weiße Turm	2020 - 2020		Detailseite
StadA DA, 70, 20		Gedicht "It was spring 2020" von Friedel Lausberg	2020 - 2020		Detailseite
StadA DA, 70, 5		Gedicht "Begegnungen" von Jutta Schütz	2020 - 2020		Detailseite
StadA DA, 70, 8		Brief des 6-jährigen Max Schüller an seine 5-jährige Kindergartenfreundin Emma	2020 - 2020		Detailseite
StadA DA, 70, 9		Tagbucheinträge von Renate Petri aus der ersten Woche im Mai (7. Woche nach den Corona-Einschränkungen vom 23. März 2020)	2020 - 2020		Detailseite
StadA DA, 70, 1		Gedicht "Corona Virus" von Theodor Ludwig	2020 - 2020		Detailseite

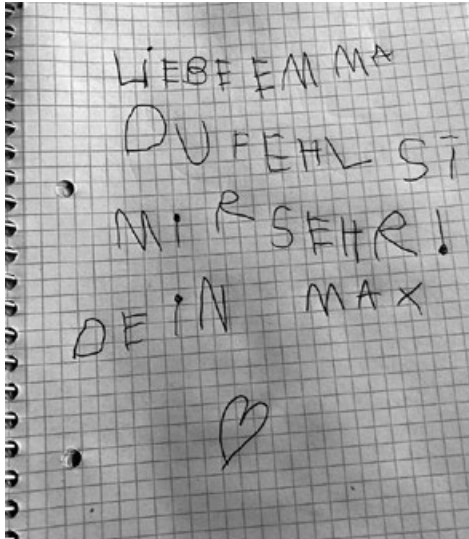
Screenshot von Erschließungsdaten aus StadtA DA Best. 70 Coronarchiv im Archivinformationssystem Arcinsys

eingereichten Dokumente im Archivinformationssystem Arcinsys in einem eigenen Bestand erfasst.<sup>10</sup> Die nachträgliche Übertragung in das *coronarchiv* steht allerdings noch aus.

Die Rückmeldungen für Darmstadt blieben in der Rückschau trotzdem eher verhalten. Auf der *coronarchiv*-Plattform wurden insgesamt 38 Beiträge mit Darmstadt-Bezug eingereicht.<sup>11</sup> Im Stadtarchiv selbst wurden zusätzlich noch rund 20 Beiträge abgegeben. Dabei hat sich insbesondere die Korrespondenz mit den verschiedenen abgebenden Personen unter anderem durch die Rechteklärung, die im Portal automatisch abgefragt wird, als personalintensiver herausgestellt, als zunächst vermutet. Mit dieser geringen Menge an Abgaben lässt sich auch die Bedeutung des Portals für die Darmstädter Forschung bis jetzt in Frage stellen. Dabei kommt die Plattform augenscheinlich ziemlich unkompliziert daher und bietet den niedrighwelligen Zugang, den sich das Archiv erhofft hatte. Warum also die geringe Menge an Einreichungen? Ein wesentlicher Grund ist vermutlich die kaum vorhandene Öffentlichkeitsarbeit des Stadtarchivs vor Ort. Erfolgreichere Initiativen anderer Kommunalarchive zur Sammlung von privaten Dokumenten zur Coronapandemie waren meist in der Lebenswelt der Menschen auch analog präsent. Das ist für gewöhnlich auch eine gängige Strategie in Darmstadt bei der Einwerbung

<sup>10</sup> Der Bestand StadtA DA Best. 70 Coronarchiv ist über diesen Link direkt zu erreichen, URL: <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=v9368306>

<sup>11</sup> Stand 1. Februar 2023. Der letzte Beitrag stammt vom 22. Juni 2022.



*Brief des 6-jährigen Max Schröter an seine 5-jährige Kindergartenfreundin Emma (StadtA DA Best. 70 Nr. 8)*

beispielsweise von Nachlässen und Vereinsüberlieferung unabhängig von äußeren Umständen wie der Pandemie. Für das coronarchiv wurden jedoch keine entsprechenden Kampagnen umgesetzt – abgesehen von der Bewerbung über die eigenen Social Media-Kanäle und den Archivblog des Stadtarchivs. Ein Indiz für diese Theorie ist der Anstieg von Angeboten nach Zeitungsberichten in der regionalen Presse (z. B. Darmstädter Echo<sup>12</sup> und Arheilger Post<sup>13</sup>) und nach einem Radio-Interview mit dem Hessischen Rundfunk, die den aktuellen Stand des Projekts und seine Hintergründe beleuchteten.

Es lohnt sich, bei einer reflektierten Betrachtung der Vorgehensweise des Stadtarchivs Darmstadt einen Blick auf andere Einrichtungen und Initiativen zu werfen, die schon länger zeitgleich gesellschaftliche Entwicklungen und Bewegungen dokumentieren. Nennenswert sind hier besonders Schwarze Aktivist:innen in den USA, die das spätestens seit den Protesten 2014 in Ferguson praktizieren. Damals war der 18-jährige Afroamerikaner Michael Brown von einem Polizisten erschossen worden. Es folgten Proteste gegen rassistische Polizeigewalt, die in heftigen Aus-

12 Alexandra Welsch, „Zeugnisse der Pandemie aus Darmstadt“ in: Darmstädter Echo, 25.3.2021, URL: [https://www.echo-online.de/lokales/darmstadt/zeugnisse-der-pandemie-aus-darmstadt\\_23394656](https://www.echo-online.de/lokales/darmstadt/zeugnisse-der-pandemie-aus-darmstadt_23394656)

13 „Darmstädter Stadtarchiv plant Dokumentation der Corona-Krise“, in: Arheilger Anzeiger, 07.05.2020, URL: [https://issuu.com/printdesign24gmbh/docs/pd24\\_arheilgen\\_hp\\_20200507\\_web](https://issuu.com/printdesign24gmbh/docs/pd24_arheilgen_hp_20200507_web)

einandersetzungen zwischen Demonstrierenden und Polizei gipfelten. Die bei der Dokumentation dieser Ereignisse noch während der Proteste vor allem von Schwarzen Archivar:innen entwickelten Standards lassen sich sehr gut auf die Überlieferung der Corona-Pandemie übertragen. Dazu zählt unter anderem das Ethics White Paper *Documenting the Now* von Bergis Jules und Ed Summers.<sup>14</sup> Das Dokument ist Teil des gleichnamigen Projekts *Documenting the Now*, in dem vor allem Werkzeuge für eine verantwortungsbewusste Sammlung, Verwendung und Speicherung von öffentlich verfügbarem Material im Internet und in den Sozialen Medien entwickelt und Archivar:innen zur Verfügung gestellt werden.<sup>15</sup> Während das White Paper sich insbesondere mit den speziellen Herausforderungen der Sammlung von Inhalten in den Sozialen Medien befasst, darunter auch das schwierige Thema des Einverständnisses von User:innen bei der Speicherung und späteren Erforschung ihrer Tweets, Posts und Beiträge, wird auch die Bedeutung bekannter archivischer Lösungen für die Übernahme von Archivgut aus privater Hand betont: „[A]rchivists can employ processes and tools they have already developed for more traditional materials and apply them to social media content. These include the deed of gift, appraisal, content selection, and engagement with donors, among others. Through our engagement with a community of practitioners, we have determined that consideration of these long-established archival practices is vital to ethical collecting of social media content.“<sup>16</sup> Diese Einschätzung der Weiternutzung traditioneller archivischer ‚Werkzeuge‘ auch im Kontext der Sozialen Medien wird in den abschließenden Empfehlungen noch einmal wiederholt: „When possible, archivists should apply traditional archival practices such as appraisal, collection development, and donor relations to social media and web materials.“<sup>17</sup> Es wird deutlich, dass auch eine gesellschaftliche Ausnahmesituation die bewährten archivischen ‚Werkzeuge‘ nicht überflüssig macht, sondern ganz im Gegenteil deren Bedeutung noch einmal hervorhebt. Das betrifft auch die bereits erwähnte Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort und die Bewerbung der Initiativen innerhalb der lokalen Stadtgesellschaft, wie die Summers und Jules abschließend betonen: „Archivists should engage and work with the communities they wish to document.“<sup>18</sup>

14 Das White Paper skizziert auch die Entwicklungen der Dokumentationsbestrebungen von Archivar:innen im Kontext von Aktivismus und Protesten seit 2014 in den Sozialen Medien, URL: <https://www.docnow.io/docs/docnow-whitepaper-2018.pdf>

15 Das Projekt ist unter folgender Internetadresse zu finden, URL: <http://www.docnow.io/>

16 White Paper, S. 6.

17 White Paper. S. 12.

18 White Paper. S. 12.



The screenshot shows a digital record interface with the following sections:

- Beschreibung - Repräsentationen**
  - Beschreibung: Sachakte**
  - Identifikation**

<i>Titel</i>	Erfahrungsbericht "Visier aus Kopierfolie" von Gisela Haug
<i>Laufzeit</i>	2020
  - Vermerke**

<i>Darin auch</i>	2 Portraits von Gisela Haug mit dem im Text beschriebenen Visier aus Kopierfolie
-------------------	--
  - Informationen / Notizen**

<i>Zusatzinformationen</i>	Nutzungslizenz: CC BY-NC-ND
----------------------------	-----------------------------
- Repräsentationen**

Aktion	Typ	Bezeichnung	Zugang	Info
Detailseite	Original	Datei		

At the bottom right, there are navigation links: [Info](#) | [Datenschutz](#) | [Barrierefreiheit](#) | [Impressum](#)

Screenshot der Erschließungsdaten zu StadtA DA Best. 70 Coronarchiv Nr. 21 im Archivinformationssystem Arcinsys

Archivar:innen sollen in den Bevölkerungsgruppen und Zusammenschlüssen präsent und aktiv sein, die sie überliefern möchten.

Nach dieser eher generellen Beurteilung archivischer Arbeit in gesellschaftlichen Umbruchs- und Ausnahmesituationen nimmt Eira Tansey in ihrem Aufsatz „No one owes their trauma to archivists“ konkreter die Lebensumstände der Sammelnden und abgebenden Personen insbesondere während der Corona-Pandemie in den Blick.<sup>19</sup> Sie stellt darin unter anderem diese zwei Thesen zu entsprechenden Sammlungsprojekten auf:

- Menschen gehen unterschiedlich mit belastenden Situationen um. Während es einige sicher entlastend finden, ihre Erfahrungen mit anderen zu teilen, kann es andere sogar retraumatisieren. Damit entsteht eine ganz natürliche Hürde, sich an vergleichbaren Sammlungsprojekten zu beteiligen – insbesondere wenn auf diese Problematik im Projekt keine Rücksicht genommen wird.
- Archivar:innen versuchen häufig, die Bedeutung ihrer Arbeit insbesondere in Ausnahmesituationen herauszustellen. Damit entsteht ein Konflikt zur Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, die ihre aktuelle Lebenssituation, die möglicherweise gerade von gravierenden finanziellen, zwischenmenschlichen oder gesundheitlichen Schwierigkeiten geprägt ist, natürlich als wesentlich relevanter einschätzt.

<sup>19</sup> Eira Tansey: „No one owes their trauma to archivists“, 05.06.2020, URL: <https://eiratansey.com/2020/06/05/no-one-owes-their-trauma-to-archivists-or-the-commodification-of-contemporary-collecting/>

Diese Beobachtungen sind sicher auch auf die geringe Rückmeldung auf unseren Sammlungsaufruf übertragbar. Die belastende Situation wurde zwar als Inhalt möglicher Beiträge erkannt (und in Aufrufen auch als solche benannt). Es ist jedoch nachvollziehbar, dass Personen, die sich akut in einer solchen Krise befinden, zuerst ihren Alltag bewältigen, bevor sie an die Anliegen der Archivar:innen und die Interessen einer möglichen künftigen Generation denken. Daneben möchten sie auch als Individuen gesehen werden, die von Institutionen nicht nur als Produzent:innen und Produzenten von überlieferungswürdigen Beiträgen wahrgenommen werden. Hier kommt die bereits genannte Community-Arbeit zum Einsatz, mit der sich Menschen auch außerhalb von themenbezogenen Sammlungsaufrufen mit ihrem Archiv vor Ort identifizieren können und Wertschätzung erfahren. Das Bild des Archivs wird damit von einer Institution der Erinnerungskultur und Geschichtsforschung zu ‚meinem Archiv‘ gewandelt, an das sich Menschen nicht nur wenden können, wenn sie historische Inhalte erforschen möchten, sondern auch um ihre eigenen Erfahrungen sicher dokumentiert zu wissen.

## **Überlieferungsprojekte in anderen Archiven und das Darmstädter Fazit**

Spannende Projekte zur Überlieferung der Pandemie in anderen Archiven, die sich um eine Präsenz innerhalb der Bevölkerung ihres Sprengels bemüht haben, sind beispielsweise der Corona-Koffer, das Corona-Tagebuch und die Corona-Interviews des Stadtarchivs Bad Kreuznach,<sup>20</sup> die Zeitkapsel des Universitätsarchivs Clausthal<sup>21</sup> und die Erfahrungen von Archivar:innen während der Pandemie, die das Stadtarchiv Heidelberg bei Kolleg:innen in Institutionen weltweit gesammelt hat.<sup>22</sup> Insbesondere in Bad Kreuznach und Clausthal waren die Projekte vor Ort präsent und boten einen analogen Anlaufpunkt für interessierte Personen. In Bad Kreuznach war ein Koffer aufgestellt, in dem interessierte Bürgerinnen und Bürger ihre Dokumente rund um die Uhr ablegen konnten. Ein Kontakt zu den Beschäftigten des Archivs war hierfür nicht notwendig und damit auch die Hürde für eine Beteiligung

20 Zu den einzelnen Projekten des Stadtarchivs Kreuznach zur Corona-Pandemie geht es über diese zentrale Internetseite, URL: <https://www.bad-kreuznach.de/politik-und-verwaltung/haus-der-stadt-geschichte-und-stadtarchiv/neues/corona-sammlung/>

21 Pressemitteilung der TU Clausthal: „Corona-Zeitkapsel – Universitätsarchiv startet Aktion“, 27.05.2021, URL: [https://www.iese.tu-clausthal.de/aktuelles?tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=20868&cHash=4e6fa329f0f2c928830013c1a5c00dcc](https://www.iese.tu-clausthal.de/aktuelles?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=20868&cHash=4e6fa329f0f2c928830013c1a5c00dcc)

22 Die vom Stadtarchiv Heidelberg gesammelten Texte können über diese Internetseite abgerufen werden, URL: [https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/archive+waehrend+der+pandemie\\_.html](https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/archive+waehrend+der+pandemie_.html)

gering. Dennoch konnten zusätzlich individuelle Erfahrungen als Teil des Corona-Tagebuchs eingereicht werden, die vor einer Veröffentlichung allerdings einen Redaktionsprozess durchliefen. In Zusammenarbeit mit einem regionalen Radiosender wurden außerdem gezielt Personen darum gebeten, in Interviews ihre Perspektive auf die Pandemie zu schildern. Auch wenn die Rückmeldungen in Bad Kreuznach geringer ausfielen, als von den Verantwortlichen erhofft, sind innerhalb der Einreichungen und den Ergebnissen des Oral History Projekts qualitativ hochwertige und vielfältige Stimmen dokumentiert. Das lässt sich insbesondere auf die aktive Begleitung des Projekts im Archiv zurückführen. In Clausthal konnten Angehörige der Universität Dokumente in einen in der Mensa aufgestellten Kasten einwerfen. Aus den Rückfragen zum Projekt, die von interessierten Personen an das Archiv gestellt wurden, lässt sich auch ein kritischer Umgang mit der Situation an der Hochschule vermuten. Da die Zeitkapsel jedoch wie geplant zunächst 100 Jahre im Magazin aufbewahrt wird, bis die Einreichungen geöffnet werden, lässt sich diese Vermutung erst dann überprüfen. Ein solches Projekt ist grundsätzlich nur durch ein besonderes Vertrauen der Universitätsangehörigen in das Archiv und dessen Verschwiegenheit realisierbar. Hervorzuheben ist, dass das Archiv mit dem Schutz der Dokumente im Rahmen der Projektvorgaben auf besondere Auswirkungen der Pandemie auf Studierende, Lehr- und Verwaltungspersonal reagieren kann. Negative Äußerungen zum Umgang von Arbeitgeber:in oder Dozent:innen über ein Portal im Internet zu veröffentlichen, stellt für etliche möglicherweise ein zu großes Risiko dar (auch wenn das anonym erfolgen kann). Die Möglichkeit, eine ehrliche Reaktion auf die Krise einzureichen, ohne dass diese direkt verwendet wird, ermöglicht es weiteren Personen, in der Zukunft mit ihrer Perspektive gehört zu werden. Die genannten Beispiele zeichnen verschiedene Optionen, in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Akteur:innen und Akteuren Ereignisse zeitgleich zu überliefern.

Auch wenn die Reaktionen in der Menge unterschiedlich waren, gibt es bei durchdachten und aktiv begleiteten Projekten auch mit einer geringen Anzahl eine hohe Qualität im Inhalt. Die Beteiligung des Stadtarchivs Darmstadt an der digitalen Sammlung von Archivgut im *coronarchiv* hat sich jedoch in der Rückschau bisher leider kaum gelohnt. Es wurden zwar interessante Beiträge eingereicht, die jedoch aufgrund der geringen Menge keine Erforschung grundlegender Veränderungen oder Kontinuitäten für Darmstadt zulassen. Inzwischen haben sich darüber hinaus noch weitere Kritikpunkte an der Plattform ergeben. So wird die Bedeutung eines Archivs über die Plattform hinaus und die fachliche Qualifikation von ausgebildetem Archivpersonal in der Öffentlichkeitsarbeit des *coronarchiv*s nicht nur vernachlässigt, sondern nahezu vollständig ausgeblendet. Ein gutes Beispiel ist hierfür auch

das von der Bundeszentrale für politische Bildung geförderte Nachfolgeprojekt ‚CoronArchivare‘, in dem Jugendliche ihre Erlebnisse und Erfahrungen sammeln sollen. Eine Einbindung archivfachlicher Perspektiven ist aus der Projektbeschreibung nicht ersichtlich.<sup>23</sup> Allerdings ist zu hoffen, dass diese Perspektiven zumindest im *coronarchiv* durch die Beteiligung mehrerer Archivarinnen und Archivare im wissenschaftlichen Beirat des Projekts langfristig deutlicher hervortreten. Dort sind inzwischen neben Sophie Reinlaßöder, Leiterin des Archivs der Arbeiterjugendbewegung, auch Alexander Schatek vom International Centre for Archival Research, Svenja Kunze vom Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung und Prof. Dr. Dr. Reiner Hering, Leiter des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Mitglied.<sup>24</sup>

Mit Blick auf die überschaubare Resonanz wird die Vorgehensweise bei der Sammlung nichtamtlicher Überlieferung zur Corona-Pandemie in Darmstadt nun auf neue Füße gestellt. Der Corona-Bestand im Archiv selbst bleibt bestehen und das Archiv wird auch weiter auf das digitale *coronarchiv* hinweisen. Analog eingereichte Beiträge werden dort zeitnah ergänzt. Die Kooperation bleibt also grundsätzlich bestehen. Aber das Stadtarchiv Darmstadt fasst auch neue Projekte in den Blick, die organisierter und mit Kooperationspartner:innen vor Ort eine nachhaltige Überlieferungsbildung der Corona-Pandemie sicherstellen sollen. In der täglichen Arbeit im Bereich der Kernaufgaben muss eine nachhaltige Basis geschaffen werden, auf die das Archiv auch in Ausnahmesituationen bauen können. Mit Dokumentationsprofilen und der Überlieferung im Verbund sind Archive grundsätzlich gut vorbereitet. Besonders wichtig sind aber eine aktiv gestalterische Rolle in der Verwaltung und eine aktive Community-Arbeit zusammen mit anderen Einrichtungen vor Ort.

---

23 Projektseite der „CoronArchivare“, URL: <https://www.geschichte.uni-hamburg.de/arbeitsbereiche/public-history/projekte/coronarchivare.html>

24 Das coronarchiv stellt die verschiedenen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats auf der Projektseite vor, URL: <https://coronarchiv.blogs.uni-hamburg.de/projekt/wissenschaftlicher-beirat/>

# Leid und Unrecht in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach 1945 – Was tun Archive, um die Recherche nach Quellen zu vereinfachen?

von Corinna Keunecke/Nora Wohlfarth

## Die Projekte des Landesarchivs Baden-Württemberg

Seit 2012 am Landesarchiv Baden-Württemberg ein Projekt eingerichtet wurde, um die Erfahrungen ehemaliger Heimkinder zu erforschen und sie von archivischer Seite aus zu unterstützen, ist viel passiert. Zehn Jahre später ist das Thema für viele Betroffene nach wie vor aktuell und es ist deutlich geworden, dass sehr viele Menschen in unterschiedlichen Einrichtungen betroffen waren. Im Folgenden möchten wir darstellen, wie es zu den verschiedenen Projekten des Landesarchivs kam und was ihre Aufgaben waren und sind, welche Hilfsmittel für Betroffene erarbeitet wurden und werden und wer aus unserer Sicht diese Betroffenen überhaupt sind. Wir schließen mit Überlegungen für die Überlieferungsbildung, die sich aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre und der spezifischen Perspektive des Projekts ergeben.

## Die Entstehung der Projekte

Die Grundlage für die drei Projekte legten Betroffene letztlich selbst: Eine Petition von Betroffenen an den Bundestag 2006 führte zur Einrichtung des Fonds Heimerziehung.<sup>1</sup> Um Mittel aus dem Fonds zu erhalten, mussten Betroffene ihren Aufenthalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe belegen. Diese Voraussetzung war für viele Betroffene schwer zu erfüllen<sup>2</sup> und doch wurde nur in Baden-Württemberg

---

1 Die Entstehung der Projekte sowie die Hintergründe wurden bereits an verschiedenen Stellen ausführlicher thematisiert, vor allem natürlich in den beiden Publikationen des Landesarchivs zum Thema. Auf diese wird im Folgenden zur Vertiefung verwiesen. Hier: Ulrike Zöller, Die Stimme der Betroffenen. Ehemalige Heimkinder in Baden-Württemberg, in: Nastasja Pilz/Nadine Seidu/Christian Keitel (Hrsg.), Verwahrlost und gefährdet? Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949–1975, Stuttgart 2015, S. 16–23.

2 Andreas Blume schildert in seinem Aufsatz eindringlich seine eigene „Entdeckungsgeschichte“, die nicht zuletzt durch das Verdrängen der verstörenden Erinnerungen geprägt war: Andreas Blume, Auf Spurensuche. Entdeckungsgeschichte eines Betroffenen, in: Christian Keitel/Nastasja Pilz/Nora Wohlfarth (Hrsg.), Aufarbeiten im Archiv. Beiträge zur Heimerziehung in der baden-württembergischen Nachkriegszeit, Stuttgart 2018, S. 63–73.

ein Projekt eingerichtet, um die Betroffenen bei den Archivrecherchen zu unterstützen.

Das Projekt Heimerziehung (kurz für: Archivrecherchen und historische Aufarbeitung der Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 in Baden-Württemberg) nahm im Mai 2012 seine Arbeit auf. Finanziert wurde das Drittmittelprojekt vom Sozialministerium Baden-Württemberg. Seine Aufgaben waren die Unterstützung von Betroffenen bei der Nachweissuche, die Erforschung und Vermittlung der Forschungsergebnisse sowie die Erstellung von Materialien, um die eigene Forschung von Interessierten und Betroffenen zu unterstützen.<sup>3</sup> Im Vergleich zu den weiteren Projekten zeichnete sich dieses erste Projekt einerseits durch seine Vorbildfunktion für weitere Projekte aus, und andererseits wurden in keinem Projekt so viele Recherchen durchgeführt wie in diesem, nämlich 1917.<sup>4</sup> Es meldeten sich auch nach Ablauf der Projektlaufzeit so viele Menschen mit teilweise umfangreichem Recherche- und Unterstützungsbedarf, dass die Recherchen auch nach der Projektlaufzeit fortgeführt und erst kürzlich aus Zeitgründen – leider – eingestellt werden mussten.

Das Projekt orientierte sich eng an dem bundesweiten Aufarbeitungsprozess rund um den Runden Tisch Heimerziehung. Im Abschlussbericht des Runden Tisches selbst wiederum wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Missstände nicht auf Einrichtungen der Jugendhilfe beschränkt waren: „Im Auftrag des Petitionsausschusses war die Bearbeitung der Thematik der Behindertenheime nicht enthalten, obwohl dort von ähnlichen Problemen wie in der Heimerziehung der Jugendhilfe berichtet wird.“<sup>5</sup> Daher wurde 2017 die Stiftung Anerkennung und Hilfe gegründet.<sup>6</sup> Wie auch der Fonds Heimerziehung sollte sie finanzielle Leistungen für

3 Im abschließenden Tagungsband bietet Nastasja Pilz eine umfassende Projektbilanz: Nastasja Pilz, Das Projekt Heimerziehung in der Rückschau – Einordnung und Bilanz, in: Christian Keitel/Nastasja Pilz/Nora Wohlfarth (Hrsg.), Aufarbeiten im Archiv. Beiträge zur Heimerziehung in der baden-württembergischen Nachkriegszeit, Stuttgart 2018, S. 6–29, auch online verfügbar, URL: <https://www.leo-bw.de/en-GB/themenmodul/heimkindheiten/aufarbeitung/aufarbeiten-im-archiv/das-projekt-heimerziehung-in-der-ruckschau#x31> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten]; vgl. weiteren Rückblick: Dirk Hainbuch/Nora Wohlfarth, Aufarbeiten durchs Archiv – was bedeutet das? Ein Blick in Vergangenheit und Zukunft der archivischen Aufarbeitung von Heimerziehung, in: *Archivar* 72 (2019), S. 138–142.

4 Stand Februar 2023.

5 Holger Wendelin/Katharina Loerbroks (Redaktion), Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin 2010, online verfügbar unter URL: [https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/anlauf-beratungsstellen/runder\\_tisch\\_heimerziehung\\_abschlussbericht.pdf](https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/anlauf-beratungsstellen/runder_tisch_heimerziehung_abschlussbericht.pdf), S. 4.

6 Corinna Keunecke, Was ist die Stiftung Anerkennung und Hilfe? In: *Heimkindheiten*, online verfügbar unter URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/heimkindheiten/aufarbeitung/anererkennung-von-leid-und-unrecht/was-ist-die-stiftung-anererkennung-und-hilfe->

Betroffene ermöglichen, die dazugehörigen Beratungsangebote wurden, wie auch im Fall des Fonds Heimerziehung, durch regionale Anlauf- und Beratungsstellen durchgeführt.

2019 nahm das Dokumentationsprojekt Zwangsunterbringung, finanziert von der Baden-Württemberg Stiftung, seine Arbeit auf. Der Schwerpunkt des Projekts lag auf den Erfahrungen von Menschen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie. Hier sank die Zahl der Anfragen dann stark. Es waren nur knapp 200 insgesamt. Ein Grund war vermutlich der größere Unterstützungsbedarf in der Zielgruppe.

Inzwischen arbeiten wir seit Mai 2022 im dritten Drittmittelprojekt (auch von der Baden-Württemberg Stiftung finanziert, Laufzeit bis Oktober 2024) zum Thema Kinderverschickung. Bisher erreichten uns etwa 80 Anfragen von Betroffenen (Stand April 2023). Im Gegensatz zu den Vorgängerprojekten, wo unser Gegenüber jeweils eine Anlauf- und Beratungsstelle war, arbeiten wir jetzt eng mit einem Verein von Betroffenen zusammen. Das Projekt unterscheidet sich außerdem von den vorherigen Projekten dadurch, dass nur in Ausnahmefällen individuelle Unterlagen vorhanden sind.

### **Aufgaben und Schwerpunkte**

Die drei Projekte bauen aufeinander auf und haben zahlreiche inhaltliche Überschneidungen. Auch die Produkte, die wir im Folgenden vorstellen, folgen einem ähnlichen Aufbau.

In sämtlichen Projekten haben wir individuelle Recherchen für Betroffene durchgeführt. Die Unterstützung von Einzelpersonen, die Nachweise benötigen oder weitere biografische Fragen bearbeitet haben, hat besonders in den ersten beiden Projekten eine sehr große Rolle gespielt. Neben den Nachweisen, die für den Erhalt der finanziellen Leistungen notwendig waren, stellte sich bald heraus, dass ehemalige Heimkinder – aus den verschiedensten Einrichtungen – häufig offene biografische Fragen zu klären hatten. Diese bezogen sich auf ganz unterschiedliche Bereiche. Viele fragten nach den Einrichtungen: „Wo war ich untergebracht? Warum kam ich in ein anderes Heim? Gibt es Berichte über Missstände in ‚meiner‘ Einrichtung?“ Offene Fragen bezogen sich ebenso auf die eigene Familie: „Wo waren meine Geschwister untergebracht? Wenn sie adoptiert wurden, können Sie diese finden? Warum haben meine Eltern mich ins Heim gegeben?“ Für viele Betroffene war es außerdem hilfreich, wenn die eigene Erfahrung historisch eingeordnet werden konnte, besonders dann, wenn Betroffene Akten gelesen haben. Diese historischen Dokumente haben wir nie unkommentiert verschickt, sondern persönlich,

telefonisch oder schriftlich kontextualisiert. Dabei war es uns immer wichtig, den individuellen Berichten Glauben zu schenken.<sup>7</sup> Akten haben wir ebenso in Archiven wie in aktenführenden Stellen gesucht und gefunden, vor allem handelte es sich dabei um Pflegschafts- und Vormundschaftsakten,<sup>8</sup> Kinderpersonalakten aus den Einrichtungen sowie Aufsichtsakten aus den verschiedenen Einrichtungen.

Neben den Recherchen für einzelne Betroffene ist ein weiterer Bestandteil jedes der Projekte die Erarbeitung von Hilfsmitteln für die eigene Recherche. So auch im aktuellen Projekt.

Ein weiteres Ziel sämtlicher Projekte war und ist es außerdem, einen Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung zu leisten. Hier sticht das Projekt Heimerziehung hervor mit einer Wanderausstellung und zwei Publikationen, auf die wir auch im Folgeprojekt aufbauen konnten. Es macht sich bemerkbar, dass es das längste der drei Projekte war. Ein Ergebnis des zweiten Projekts ist es, bereits vorhandene sowie neue Texte zu den verbundenen drei Themen im Themenmodul „Heimkindheiten“ auf der landeskundlichen Plattform [leo-bw.de](http://leo-bw.de) zusammenzuführen.<sup>9</sup>

Denn das ist eine weitere Gemeinsamkeit: Die Ergebnisse sämtlicher Projekte wurden öffentlich vermittelt. Ab dem zweiten Projekt aufgrund seiner Zielgruppe von Menschen mit Behinderung haben wir uns hierbei besonders um Niedrigschwelligkeit bemüht und z. B. einen Flyer in Leichter Sprache erstellt.

Die Ergebnisse aller Projekte sind unter [www.heimerziehung-bw.de](http://www.heimerziehung-bw.de) zusammengeführt.<sup>10</sup>

## Hilfsmittel für die eigene Recherche

Alle im Projekt entstandenen Hilfsmittel für die Recherche sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen: Sie sollen Betroffene dazu ermutigen und befähigen, eine Recherche nach Akten und anderen Nachweisen eigenständig durchzuführen. Dies erachten wir als sehr wichtig, zum einen, weil im laufenden Projekt – im Gegensatz zu den vorigen – aus zeitlichen Gründen nur in begrenztem Umfang Recherchen für Einzelpersonen übernommen werden können, aber vor allem im Hinblick darauf, dass alle drei Projekte befristet waren bzw. sind, der Bedarf an individueller

7 Über die Besonderheiten dieser Recherchen reflektierte Nastasja Pilz im Begleitband zur im Projekt entstandenen Wanderausstellung (wie Anm. 3).

8 Nastasja Pilz/Nora Wohlfarth, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde, URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/akten/inhaltliche-unterscheidung/vormundschaftsakten>

9 <https://www.leo-bw.de/themenmodul/heimkindheiten>

10 Die einzelnen Produkte des Projekts Heimerziehung werden ebenfalls von Nastasja Pilz detailliert in der Projektbilanz dargestellt (wie Anm. 3).



Unterstützung bei biographischen Recherchen jedoch unserer Erfahrung nach nicht mit der Projektlaufzeit endet. Um diesen Bedarf einerseits zumindest teilweise aufzufangen zu können und um andererseits das im Projekt gesammelte Wissen über das Ende der Projektlaufzeit hinaus erhalten und verbreiten zu können, sind diese nachhaltig nutzbaren Hilfsmittel aus unserer Sicht essenziell.

Auch für Forschende können die Hilfsmittel den Einstieg in das jeweilige Thema erleichtern und bei der Recherche unterstützen.

## Verzeichnisse der Einrichtungen

Neben einer individuellen biografischen Herangehensweise, die den Themenkomplex aus Sicht der Betroffenen aufschlüsselt, ist die Geschichte der Heimerziehung nicht zuletzt auch Institutionengeschichte. Als ein wesentliches Hilfsmittel sind daher die Verzeichnisse der Einrichtungen zu nennen. Bisher erschienen sind ein Verzeichnis der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe<sup>11</sup>, eines der Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie<sup>12</sup> sowie eine erste im Herbst 2022 veröffentlichte Fassung des Verzeichnisses der Kinderkurheime<sup>13</sup>. Alle Verzeichnisse führen ausschließlich Einrichtungen in Baden-Württemberg auf und ermöglichen so einen Überblick über die „Heimlandschaft“ in Baden-Württemberg, was sich besonders eindrücklich am Kartenmodul des erwähnten Themenportals „Heimkindheiten“ zeigt.<sup>14</sup>

Die Verzeichnisse erfüllen dabei gleich mehrere Funktionen: Neben einem internen Arbeitsmittel sind sie eine konkrete Recherchehilfe für Betroffene wie andere Forschende sowie eine Bereicherung der landesgeschichtlichen Forschung, wie auch allgemein der Erforschung der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der bundesrepublikanischen Nachkriegszeit. Des Weiteren hatte die systematische Erfassung der Kinderheime im Projekt Heimerziehung direkte Auswirkungen für ehemalige Heimkinder bei der Antragstellung auf Leistungen des Fonds Heimerziehung. Denn nur die Unterbringung in einem nachgewiesenen Kinder- und Jugendheim, dessen Existenz im fraglichen Zeitraum tatsächlich belegt werden konnte, berechnete die Antragsteller zum Erhalt von Leistungen des Fonds. Vor allem kleine und privat geführte Einrichtungen waren jedoch von den bis dato

---

11 <https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/62617/Heimverzeichnis.pdf>

12 [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/64907/Einrichtungsverzeichnis\\_Dok\\_Projekt\\_Zwangsunterbringung.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/64907/Einrichtungsverzeichnis_Dok_Projekt_Zwangsunterbringung.pdf)

13 [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/74973/VerzeichnisKinderkurheimeBW\\_1949-ca.1980.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/74973/VerzeichnisKinderkurheimeBW_1949-ca.1980.pdf)

14 Wurden Kinder von Baden-Württemberg aus in Einrichtungen in andere Bundesländer verschickt, so sind diese im Verzeichnis der Kinderkurheime nicht aufgeführt.

existierenden Quellen häufig nicht erfasst und teilweise selbst in der betreffenden Gemeinde oder Stadt nicht bekannt. Darüber hinaus erfüllten nur Kinder- und Jugendheime, die nachweislich im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe geführt und von Jugendämtern im Zuge der Erziehungshilfe belegt wurden, die Voraussetzung eines Kinderheims in der Definition des Runden Tisches Heimerziehung. Für die Aufnahme in die Liste der Kinder- und Jugendheime in Baden-Württemberg wurde das Kriterium der Jugendhilfe daher immer eingehend geprüft, wodurch sich diese Übersicht nach Auskunft der baden-württembergischen Anlaufstelle des Fonds Heimerziehung zu deren wichtigster Referenz entwickelte, um den Betroffenen Leistungen gewähren zu können.<sup>15</sup>

Für die Erforschung der Heimlandschaft in Baden-Württemberg sind solche Verzeichnisse der Einrichtungen ebenfalls unerlässlich: Sie unterstützen die wissenschaftliche Aufarbeitung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der baden-württembergischen Nachkriegszeit und bereichern so die landesgeschichtliche Forschung. Wir verstehen die Verzeichnisse dabei als Grundlagenforschung im jeweiligen Forschungsfeld. Betroffenen helfen die Verzeichnisse, die eigene Einrichtung zu ermitteln, mehr über sie herauszufinden und, sofern Unterlagen vorhanden sind, sich einfach und direkt an die aktenführenden bzw. -verwahrenden Stellen zu wenden.

In der Einleitung der Verzeichnisse werden die Quellen genannt, aus denen sich das jeweilige Verzeichnis speist und erläutert, welche Bedingungen für die Aufnahme einer Einrichtung in das Verzeichnis gegeben sein müssen. Ergänzend zu diesen grundlegenden Angaben finden sich Erläuterungen zur jeweils aktuellen Fassung: Die Unterschiede zur vorigen Fassung werden dargelegt, zum Beispiel, wie viele Einrichtungen neu hinzugekommen sind, zu wie vielen neue Informationen vorliegen oder auch, warum eine Einrichtung aus dem Verzeichnis gelöscht wurde.<sup>16</sup>

In die Verzeichnisse werden Einrichtungen aufgenommen, deren Existenz im untersuchten Zeitraum durch mindestens einen schriftlichen Nachweis belegt werden kann. Mindestens besteht ein Eintrag aus einem Ort und dem Namen der Einrichtung. Wann immer möglich, werden weitere Angaben wie Adresse, Trägerschaft und Gründungs- und Schließungsdatum und eine Beschreibung der Einrichtung

<sup>15</sup> Zu den Herausforderungen, diese Nachweise zu erbringen vgl. ausführlicher Nastasja Pilz, Das Projekt Heimerziehung (wie Anm. 3).

<sup>16</sup> Dies geschieht, wenn bei den Recherchen festgestellt wurde, dass eine Einrichtung – entgegen früherer Annahmen – doch nicht der relevanten Kategorie zugeordnet werden kann, es sich z. B. bei einer Einrichtung im Verzeichnis der Kinderkurheime nicht um ein Kurheim, sondern ein reguläres Kinderheim im Rahmen der Kinder- und Jugendfürsorge handelt.

ergänzt. Angaben über die Aktenlage sind ein weiterer Schwerpunkt der Verzeichnisse: Wenn Unterlagen durch uns ermittelt werden konnten, führen wir auf, wo diese überliefert sind, mit Kontaktdaten der jeweiligen Institution. Dabei beschränken wir uns weder auf Archive noch auf Einrichtungen und Institutionen in Baden-Württemberg.

Während der Projektlaufzeit werden mehrmals aktualisierte Fassungen der Verzeichnisse veröffentlicht, die den jeweils aktuellen Wissensstand der Projektmitarbeiterinnen widerspiegeln. Eine Erweiterung und Vertiefung der Angaben ist jedoch aus Zeitgründen leider nicht für jede einzelne der stets mehrere hundert Einrichtungen pro Verzeichnis realisierbar. Im aktuellen Projekt fordern wir deshalb – und in Anerkennung der vielen Vorteile des Ansatzes von Citizen Science – explizit zur öffentlichen Kommentierung, das heißt, Ergänzung und Korrektur des Verzeichnisses der Kinderkurheime, auf.<sup>17</sup>

Die Verzeichnisse sind ausdrücklich als neutral zu verstehen. Sie enthalten keinerlei Bewertungen der Zustände in den einzelnen Einrichtungen und auch die Aufnahme einer Einrichtung in das Verzeichnis stellt keine Wertung dar. Erfahrungsberichte von Betroffenen werden in die Verzeichnisse nicht aufgenommen.<sup>18</sup>

### **Recherche-Workshops und -ratgeber**

In dem Bewusstsein, dass die Projekte, in denen unsere Arbeit strukturiert ist, endlich sind, das Bedürfnis nach Recherche und Information bei den Betroffenen jedoch nicht, sind auch die Rechercheratgeber ein nachhaltiges Hilfsmittel für Betroffene ebenso wie für die Forschung, auch über die Projektlaufzeit hinaus. Ähnlich wie die Einrichtungsverzeichnisse dienen auch die Rechercheratgeber dazu, archivfernen Nutzergruppen wie Betroffenen und weiteren interessierten Personen zielführende und eigenständige Recherchen ohne direkte Kontaktaufnahme mit dem Projektmitarbeiterinnen zu ermöglichen.

Der erste, im Projekt Heimerziehung entstandene Rechercheratgeber wurde auf Basis der Erfahrungen der ersten 500 persönlich beratenen ehemaligen Heimkinder erarbeitet und war und ist die wesentliche Grundlage auch für die in den folgenden beiden Projekten entstandenen und entstehenden Rechercheratgeber. Je nach

---

17 Generell spielt Citizen Science, also die Forschung von (betroffenen) Bürger:innen, bei der Aufarbeitung der Kinderverschickungen eine große Rolle. So soll die Berücksichtigung verschiedener Perspektiven sichergestellt und Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, die eigene Erfahrung miteinbringen zu können und die Ausarbeitung konkret unterstützen zu können.

18 Berichte von Betroffenen finden sich jedoch im Themenmodul „Heimkindheiten“, URL: <https://www.leo-bw.de/en-GB/themenmodul/heimkindheiten/Zeitzeugenberichte>

Erkenntnisinteresse wird kleinschrittig und in einfacher Sprache der Rechercheweg erläutert; die gängige Archivterminologie wird dabei, wenn möglich, vermieden. Die Ratgeber enthalten Hinweise und Tipps für die Suche nach Aufenthaltsdaten in einer Einrichtung, nach verschiedenen Arten von Akten zu einer Person und nach allgemeinen Informationen zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Psychiatrie und Kinderkurheimen. Der Ratgeber enthält auch Hilfestellungen, Anfragen richtig und gewinnbringend zu formulieren, die für die Recherche notwendigen Angaben und Unterlagen werden aufgelistet. Zudem finden sich auch Querverweise zu passenden weiteren Recherchehilfsmitteln, wie zum Beispiel den Einrichtungsverzeichnissen.

Die Hinweise für die Recherchen beziehen sich dabei nicht nur auf die Bestände des Landesarchivs Baden-Württemberg, sondern decken auch andere Archive und sonstige Stellen und Institutionen ab, bei denen sich Unterlagen befinden können; hierzu werden die entsprechenden Kontaktadressen angegeben.<sup>19</sup>

Im aktuellen Projekt „Kinderverschickung Baden-Württemberg“ haben wir zudem einen Recherche-Workshop konzipiert, der in regelmäßigen Abständen angeboten wird und bereits vor Fertigstellung des Rechercheratgebers eine Hilfe bieten soll. Sie finden online statt, sodass auch Interessierte aus anderen Städten und Bundesländern teilnehmen können. Ziel der Workshops – wie auch der Ratgeber – ist es, grundlegende Informationen zu Archiven und ‚Handwerkszeug‘ für die eigene Recherche zu vermitteln. Darüber hinaus bieten unserer Erfahrung nach gerade Workshops für die Teilnehmenden eine gute Möglichkeit, Fragen schnell und punktgenau zu klären und, wahrscheinlich sogar einer der wichtigsten Punkte, Mut für die eigene Recherche zu machen.

Wir gehen auch hier von der Prämisse aus, dass die Teilnehmenden in der Regel nur grob über die Funktion und Arbeitsweise eines Archivs informiert sind, das Verständnis dieser Zusammenhänge ihnen aber ihre Recherche erleichtern wird. Deshalb behandeln wir auch Fragen wie: Wie sind Archive aufgebaut und für welchen „Einzugsbereich“ sind sie zuständig? Wie kommen Akten in die Archive – und warum landen viele nie dort? Wie nutze ich Online-Findmittel und ist darin „alles“ erfasst? Nicht zuletzt geben wir auch in den Workshops praktische Hinweise für die übersichtliche Organisation der eigenen Recherchen und für die Anfragen an Archive und andere Institutionen. Dieses niedrigschwellige Angebot und das ‚nahbar sein‘ bei der an den Vortrag anschließenden Möglichkeit, Fragen zu stellen, stellen eines der Erfolgsrezepte der stets gut besuchten Workshops dar.

---

19 Vgl. hierzu ausführlicher Nastasja Pilz, Das Projekt Heimerziehung (wie Anm. 3).

Neue Erkenntnisse fließen selbstverständlich in die Workshops und die dort gezeigte Power Point Präsentation ein; die jeweils aktuelle Fassung der Präsentation ist online verfügbar.<sup>20</sup>

## **Inventare**

Als drittes Hilfsmittel für die eigene Recherche sind die sachthematischen Inventare zu nennen. Diese weisen Bestände im Landesarchiv Baden-Württemberg nach, in denen Akten zu den relevanten Themen vermutet werden können oder schon aufgefunden wurden. Dokumente aus unterschiedlichen Beständen werden dort zusammengeführt, um die Suche nach Unterlagen zu erleichtern und über Art und Umfang der aufbewahrten Akten zu informieren.

Auch im Fall des Inventars spielt die Einleitung eine nicht zu unterschätzende Rolle und schafft Transparenz bezüglich Entstehungsweise und Aufbau wie Inhalt des Inventars. Hiermit soll ein besseres Verständnis dafür geschaffen werden, welche Bestände im Landesarchiv archiviert werden bzw. verfügbar sind und welche dort nicht zu finden sein werden.

Alle drei online verfügbaren Recherchehilfen (Einrichtungsverzeichnisse, Rechercheratgeber und Inventare) zusammengenommen haben sich als wichtige Grundlage erwiesen, mit Hilfe derer sich Betroffene umfassend und ohne Vorkenntnisse selbst informieren können. Es ist zu hoffen, dass dadurch Hemmungen und Hürden bei der Archivnutzung abgebaut werden können.

Während sich die Rechercheratgeber und die Verzeichnisse der Einrichtungen als sehr hilfreich und häufig genutzt herausgestellt haben, halten sich die Zugriffe auf die sachthematischen Inventare unseren Erfahrungen nach allerdings eher in Grenzen. Hier könnte möglicherweise eine vereinfachte Form der Darstellung helfen, die Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erhöhen.

## **Ehemalige Heimkinder als besondere Zielgruppe**

Archive erhalten in den allermeisten Fällen Anfragen von Wissenschaftler:innen, Familienforscher:innen, Regional- und Hobbyhistoriker:innen, Journalist:innen oder Behörden, die in der Regel grob über die Funktion und Arbeitsweise eines Archivs informiert sind oder zumindest einem akademisch geprägten, bildungsnahen Milieu entstammen.

Bei den ehemals stationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen handelt es sich hingegen um eine Nutzergruppe, die meist keinerlei Erfahrungen mit der

---

20 [https://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/75459/PP\\_Workshop\\_28.02.2023.pdf](https://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/75459/PP_Workshop_28.02.2023.pdf)

Nutzung von Archiven hat. Grundsätzliches Misstrauen gegenüber Behörden und staatlichen Institutionen, Traumatisierungen, psychische und körperliche Beeinträchtigungen und auch Schamgefühle bezüglich des eigenen Heimaufenthalts können die Kommunikation mit den Mitarbeitenden des Archivs zusätzlich erschweren. Dem gegenüber steht jedoch ein umso größeres Erkenntnisinteresse der Betroffenen: Sie setzen große Hoffnungen in die für sie sehr bedeutsame Recherche und haben dementsprechend hohe Erwartungen an die Mitarbeitenden des Archivs.<sup>21</sup>

Die oftmals sehr komplexen Anfragen bedeuten einen hohen Rechercheaufwand. Teilweise bestehen bei den Betroffenen zudem große Erinnerungslücken bezüglich ihrer Aufenthalte, insbesondere, wenn sie in vielen verschiedenen Einrichtungen untergebracht waren. Ihre Ursache haben diese Lücken in der Erinnerung einerseits in der Traumatisierung durch das Erlebte und durch dessen Verdrängung, andererseits in dem teils sehr jungen Alter, in dem Betroffene von einer Einrichtung in eine andere verlegt wurden, ohne, dass ihnen erläutert wurde, wo sie sich genau befinden. Diese Erinnerungslücken können eine besondere Herausforderung bei der Recherche darstellen und diese zu einer regelrechten Detektivarbeit werden lassen.<sup>22</sup>

### **Verhältnis zu staatlichen Institutionen**

Die Betroffenen begegnen aufgrund der bisher in ihrem Leben gemachten schlechten Erfahrungen in den Einrichtungen staatlichen Institutionen oftmals grundsätzlich mit Vorsicht, Skepsis und Misstrauen. In ihrer Kindheit und Jugend entschieden Behörden über ihren Kopf hinweg und meist auch zu ihrem Nachteil, und sie hatten keinerlei Einfluss darauf, was mit ihnen geschah, was zu Hilflosigkeit, Resignation und auch Wut führen konnte. Sie erlebten sich als ein von den Behörden verwaltetes Objekt, nicht als Subjekt ihres eigenen Lebens. Auch in ihrem weiteren Leben haben sie aufgrund der Vorurteile, denen sie als ehemalige Heimkinder oftmals begegneten und ihrer – durch den Aufenthalt in der Einrichtung bedingten – meist

21 Zur Scham bezüglich des eigenen Heimaufenthalts siehe auch Corinna Keunecke, „Gucken Sie, dass Sie Ihre Biografie anders schreiben.“: Das „Stigma Heimkind“. Archivnachrichten (63) 2021, S. 38, auch online verfügbar, URL: <https://doi.org/10.53458/an.vi63.4271>; vgl. auch Pilz, Das Projekt Heimerziehung (wie Anm. 3).

22 So gab ein Betroffener zu Beginn einer Recherche an, – neben vielen anderen Einrichtungen – in einem Heim namens „Murah“ gewesen zu sein. Nach vielen Rechschritten entpuppte sich dieses „Murah“ schließlich als eine Einrichtung im – für Kinderohren offenbar phonetisch ähnlich klingenden – Bad Urach. Zudem fanden wir bei dieser Recherche noch einige Einrichtungen mehr, als der Betroffene erinnern konnte.

eher geringen Schulbildung oft negative Erfahrungen im Umgang mit Behörden machen müssen; sie haben keinen routinierten und selbstbewussten Umgang mit diesen.

Es besteht bei den Betroffenen zudem meist eine große Unkenntnis über Archivstrukturen, Überlieferungsbildung, Aufbewahrungsfristen in den Behörden, (bestehende und nicht bestehende) Anbieterspflichten und Auswahlarchivierungen. Daraus resultiert oftmals eine unrealistische Vorstellung über die Aktenlage. „Bitte geben Sie mir meine Akte!“ ist deshalb keine selten formulierte Forderung von Betroffenen. Dahinter steht die Annahme, „alle“ Akten wären an einer zentralen Stelle, nämlich dem Landesarchiv, vollständig überliefert und könnten „mal eben schnell aus dem Keller geholt“ werden. Dauert die Bearbeitung der Anfrage länger, werden Akten geschwärzt oder lassen sich keine Akten für den Betroffenen oder die Betroffene auffinden, so entsteht bei diesen schnell die Vermutung, dass ihre Anfrage verschleppt werden soll oder die Akten zwar vorhanden sind, aber an sie nicht oder nur „zensiert“ herausgegeben werden. Jemand, der persönlich schlechte Erfahrungen in einer Einrichtung gemacht hat, vermutet zudem schnell Vertuschung, wenn sich Missstände nicht in den Akten niedergeschlagen haben. „Betroffener XY hat aber Unterlagen bekommen ...“ heißt es manchmal empört von Betroffenen, für die sich keine Personalakte aus der Einrichtung erhalten hat, und umso unverständlicher ist dies für sie, wenn diese andere Person in derselben Einrichtung und womöglich sogar noch zur gleichen Zeit untergebracht war.

Hier erachten wir das Schaffen von größtmöglicher Transparenz als essenziell. Fragen wie „Wie kann es sein, dass es dazu keine Unterlagen (mehr) gibt? Wie kann es sein, dass es Akten gibt, ich diese aber nicht sofort und vollumfänglich einsehen kann?“ müssen in ihrer Dringlichkeit ernst genommen und den Betroffenen nicht nur erläutert werden, ob und in welchem Umfang Akten zu erwarten sind, sondern auch die genauen Gründe dafür. Auch eine Erklärung dazu, dass es sich um Verwaltungsakten bzw. Akten, die aus einer Verwaltungsperspektive geschrieben sind, handelt, kann den Betroffenen helfen, das Gelesene einzuordnen und zu verstehen, warum sich für die Betroffene wesentliche Erlebnisse oft nicht in den Unterlagen finden lassen. In Aufsichtsakten der Heimerziehung sind Missstände zwar nicht selten dokumentiert, doch auch sie bilden das individuelle Leid des anfragenden Betroffenen naturgemäß nicht eins zu eins ab.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Zur Relevanz der Frage, aus wessen Sicht etwas erinnert und dokumentiert wird, siehe auch Corinna Keunecke, Zeugnis ablegen im Themenmodul „Heimkindheiten“, URL: <https://www.leo-bw.de/en-GB/themenmodul/heimkindheiten/Zeitzeugenberichte>

Aus den dargelegten Gründen halten wir daher eine Art ‚Enttäuschungs-Management‘ im Umgang mit den Anfragenden für essenziell. Dies schützt sie vor unrealistischen Erwartungen an die Recherche und auch an die Mitarbeitenden des Archivs.

### **Bedeutung der Recherche für die Betroffenen**

Die Betroffenen suchen nach Informationen über die oftmals schlimmste Zeit in ihrem Leben nicht aus einem historischen (Forschungs-)Interesse oder aus Neugier, sondern in der vielleicht unbestimmten, aber dennoch großen Hoffnung, Erinnerungen an „früher“ zu bestätigen, Lücken in der Erinnerung und damit auch der eigenen Lebensgeschichte zu schließen oder fundamentale wichtige Fragen wie zum Beispiel „Warum kam ich ins Heim?“ für sich zu klären. Für sie sind die Akten nicht nur einfach „interessant“, sondern oft lebensverändernd, denn im Kern geht es darum, ein besseres Verständnis der eigenen Biographie und des So-geworden-Seins zu entwickeln. Die Akten können dabei an den Kern des Selbst rühren. Mit der Recherche sind dementsprechend nicht nur Hoffnungen, sondern auch verschiedenste Hemmungen, Sorgen und Ängste verknüpft. Die Beschäftigung mit diesem Aspekt ihrer Vergangenheit ist für die Betroffenen meist sehr belastend. Häufig sind sie durch die damalige physische, psychische, sexualisierte und strukturelle Gewalt in den Einrichtungen bis heute traumatisiert und haben diverse Ängste. Viele litten in ihrem späteren Leben zudem unter dem „Stigma Heimkind“.<sup>24</sup> Sie haben Fragen wie: „Was steht da über mich geschrieben? Deckt sich das mit meinen eigenen Erinnerungen? Wird durch das Lesen der Akten womöglich Vergessenes oder Verdrängtes wieder hochgeholt? Ist es sinnvoll, dass ich diesen Weg gehe?“

Vielen der Betroffenen ist sicherlich bewusst, dass diese Recherche sie aufwühlen wird – das heißt im Umkehrschluss jedoch nicht, dass sie emotional auf alles vorbereitet sind, was im Zuge der Recherche möglicherweise gefunden wird und zu Tage tritt. So können in den Akten auch schon mal bis dato unbekannte (Halb-)Geschwister auftauchen oder es muss die bittere Erkenntnis verarbeitet werden, dass die Heimeinweisung nicht gegen den Willen, wie bisher vielleicht angenommen, sondern mit Einverständnis der Eltern erfolgte. Auch bezüglich struktureller Missstände in der Einrichtung kann es zu Erschütterungen bei den Betroffenen kommen. Sind diese Missstände in den Akten dokumentiert, so drängt sich die Frage auf, warum von Seiten der Heimaufsicht nicht eingegriffen wurde – andersherum

---

<sup>24</sup> Vgl. hierzu auch Corinna Keunecke, „Gucken Sie, dass Sie Ihre Biografie anders schreiben.“ (wie Anm. 21).



kann auch die Erkenntnis schmerzhaft sein, dass sich von den leidvollen in der Einrichtung gemachten Erfahrungen nichts in den Unterlagen niederschlägt. Und nicht zuletzt kann die zeittypische, die Kinder häufig abwertende Sprache insbesondere der Kinderpersonalakten die Betroffenen verstören oder verletzen, insbesondere, wenn er oder sie persönlich in den Akten adressiert wird.

Die sensible Vermittlung sowie die ausführliche historische Kontextualisierung der gefundenen Unterlagen ist deshalb absolut zentral und erfordert viel Zeit und Empathie. Die Akten müssen in den zeitlichen und institutionellen Kontext ihrer Entstehung eingeordnet werden; die häufig abwertende Sprache sollte ebenfalls eingeordnet und, so erklärend, so gut wie möglich entschärft werden. Und auch nicht Gefundenes, also nicht überlieferte Unterlagen, erfordert aufgrund des oben dargelegten, biographisch bedingten Misstrauens gegenüber staatlichen Institutionen eine gründliche und für die Betroffenen verständlich formulierte Erklärung. Die durch diese ausführlichen Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung der Betroffenen kann so hoffentlich eine mögliche (Re-)Traumatisierung durch die Recherche abfedern helfen.

Diese Ausführungen sollen jedoch nicht die Illusion erwecken, eine solche Recherche nach und Einsichtnahme in diese Art von Akten sei für die Betroffenen nicht belastend, wenn die Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nur gut genug erklären und unterstützen. Unserer Ansicht nach lässt sich dies bei diesem Themenbereich nicht völlig vermeiden und das, wohlgermerkt, auf beiden Seiten: Auch bei Archivarinnen und Archivaren kann die intensive Auseinandersetzung mit diesen Akten und auch der Kontakt mit den – aufgewühlten, traurigen oder auch wütenden – Betroffenen länger nachwirken. Die Mitarbeitenden sollten aber ihren Teil dazu beitragen, dass die Konfrontation mit dem Gefundenen und die Enttäuschung über das nicht Gefundene die Betroffenen nicht mehr belasten als nötig. Die oftmals sehr große Dankbarkeit der Betroffenen für die erhaltene Unterstützung ist dabei ein besonderer Lohn für die geleistete Arbeit.

Dass die Arbeitsumstände und die begrenzten zeitlichen Kapazitäten der Mitarbeitenden eine solch intensive Betreuung und Begleitung von anfragenden Betroffenen erschweren, ist allerdings ein anderes Thema.

## **Heimkindheiten und Überlieferungsbildung**

Die spezifische Perspektive von Betroffenen auf Akten rund um die Heimerziehung führt in einigen Fällen zu spezifischen Wünschen darüber, wie der Umgang mit den Akten aussehen soll.

Zunächst einmal wäre aber zu sagen, dass viele Betroffene, für die wir recherchiert haben, nicht unbedingt von sich aus Forderungen erhoben haben, wie mit den Akten umgegangen werden soll. Vielmehr waren die Rückmeldungen indirekt, wenn es z. B. schwer zu vermitteln war, warum Akten überhaupt manchmal nicht mehr vorhanden sind.

Zwei Ideen, die dann geäußert wurden, möchten wir kurz vorstellen.

### **Wünsche und Ideen von Betroffenen**

Idee 1: Alle Akten an einer zentralen Stelle zusammenführen.

Die Idee, sämtliche relevante Akten an einer zentralen Stelle zu sammeln, wird immer wieder als Frage an uns herangetragen. Angehende Sozialarbeiter:innen im Seminar zum Thema Heimerziehung fragen das ebenso wie manche ehemalige Heimkinder. Auch präsent ist das Thema momentan bei der Kommission der unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zu Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, kurz UBSKM. Eine Forscher:innengruppe schlägt zum Thema Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt u. a. vor, einen Gedenkort einzurichten:

„Ein Gedenkort soll den Geschichten Betroffener einen Platz geben und die Gesellschaft an vergangenes Unrecht erinnern. Er darf an keine Institution gebunden sein, er muss unabhängig und für alle Tatkontexte offen sein. Es soll ein lebendiger Ort sein, der mehr ist als ein Denk- oder Mahnmal, das besucht werden kann und daher auch für Veranstaltungen und Projekte genutzt werden sowie ein Dokumentations- und Forschungszentrum [Hervorhebung von der Autorin] zum Thema sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend umfassen.“<sup>25</sup> Es wird nicht ausgeführt, welche Unterlagen eine solche Dokumentationsstelle aufbewahren soll, mit Ausnahme der in der Kommission selbst entstehenden Unterlagen. Im Abschlussbericht der Forscher:innengruppe wird auf die Frage, welche Unterlagen in einem solchen Dokumentationszentrum dokumentiert werden sollen, nicht eingegangen. Das Gedenken und die Erhaltung der Berichte von Zeitzeug:innen steht im Zentrum. Beispiele von Gedenkort mit der Möglichkeit zur Akteneinsicht werden erwähnt, aber das Thema Akten nicht weiter vertieft. Fragen zur Einsicht in Berichte

---

25 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Forschungsprojekt zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. Pressemitteilung, Berlin 10.11.2022, online verfügbar unter URL: <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/presse/pressemitteilungen/forschungsprojekt-zu-mehr-gerechtigkeit-nach-sexueller-gewalt-in-kindheit-und-jugend/>

von Zeitzeug:innen wiederum überlappen mit archivischen Fragestellungen, wie die Frage nach der (Nicht)Veröffentlichung von Berichten.<sup>26</sup>

Aus archivischer Sicht bleiben viele Fragen offen. Könnte ein Dokumentationszentrum zu Parallelüberlieferungen führen? Oder würden damit viele Unterlagen in einem solchen Zentrum enden, ohne Archiven überhaupt angeboten worden zu sein? Würde Bewertung damit umgangen? Oder aber geht es denjenigen, die sich ein Dokumentationszentrum wünschen, gar nicht um amtliche Unterlagen? Dies wäre zu klären und erfreulicherweise befinden sich die Archive bereits im Austausch mit der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.<sup>27</sup>

In vereinzelt Gesprächen mit ehemaligen Heimkindern kam auch die Idee auf, alle Akten zum Thema Heimerziehung zusammenzuführen, wobei die genannten Fragen dann definitiv akut würden. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass ein solcher Vorschlag in der Regel nicht in Konkurrenz zu Archiven formuliert wird, sondern in Unkenntnis ihrer Aufgaben (oder auch Existenz). Nicht zuletzt soll an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die Vorstellungen Betroffener zum Thema Akten durchaus in verschiedene, teilweise konträre Richtungen gehen und die hier aufgegriffenen Beispiele keinesfalls umfassend die verschiedenen Perspektiven Betroffener abbilden.<sup>28</sup>

## Idee 2: Alle Akten archivieren

Das Zusammenführen relevanter Akten – in irgendeiner Form – ist eine Idee, eine andere ist das Aufbewahren aller Akten. Die Ideen überschneiden sich teilweise, gemeint ist hier konkret der Widerspruch mancher Betroffener gegen die grundlegende Idee, beispielsweise Vormundschaftsakten nur in Teilen zu archivieren. Denn aus der Perspektive eigener Betroffenheit ist die Auskunft „Ihre Vormundschaftsakte wurde gemäß der Aufbewahrungsfristen vernichtet.“ natürlich ebenso unbefriedigend wie die Erklärung, warum sie nicht ins Archiv übernommen wurde (wenn sie denn überhaupt angeboten wurde). Daraus ergibt sich dann der Wunsch, dass ausnahmslos alle Akten zum Thema vollständig aufgehoben werden sollen.

---

26 Barbara Kavemann/Bianca Nagel/Adrian Etzel/Cornelia Helfferich, Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. Abschlussbericht des Forschungsprojekts, Berlin 2022, online verfügbar unter URL: [https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Wege-zu-mehr-Gerechtigkeit\\_Abschlussbericht\\_bf.pdf](https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Wege-zu-mehr-Gerechtigkeit_Abschlussbericht_bf.pdf), S. 63–69.

27 Im November 2022 wurde eine Ad hoc-Arbeitsgruppe „Archivierung und Zugänglichmachung von Unterlagen zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ eingerichtet. Die möglichen Umsetzungen eines solchen Vorhabens werden am Ende dieses Beitrags thematisiert.

28 Johannes Kistenich-Zerfaß, Quellen (auch) für die Aufarbeitung. Der Bestand Odenwaldschule im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, in: Sabine Andresen/Johannes Kistenich-Zerfaß (Hrsg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Darmstadt 2020, S. 71–90, hier S. 72.

Dies formulieren wiederum bei Weitem nicht alle Betroffenen, doch uns gegenüber haben viele Menschen es als Widerspruch formuliert, dass etwas für ihr Leben so Wichtiges als unwichtig im Sinne einer Verwaltungsentscheidung wie eben der Frage nach der Archivwürdigkeit angesehen wird. Diese Diskrepanz kennen alle, die mit Überlieferungsbildung arbeiten, doch kann dies natürlich auch in diesem Fall nicht bedeuten, dass ein Stadtarchiv sämtliche Vormundschaftsakten archiviert, die im städtischen Jugendamt über die Jahrzehnte anfallen.

Dennoch vielleicht eine Anekdote aus dem Projekt zur Illustration dieser unterschiedlichen Perspektiven: Für einen Betroffenen, Herrn K., haben wir schon früh im Projekt recherchiert. Da er damals aber kein Interesse an einer vollständigen Akteneinsicht hatte, haben wir nur Auszüge aus der Vormundschaftsakte aus dem Jugendamt angefragt. Als er mehrere Jahre später erneut anfragte und nun Interesse an einer vollständigen Akteneinsicht hatte, war die Akte dem Stadtarchiv in der Zwischenzeit zur Bewertung angeboten und nicht übernommen worden. Wir waren sogar nur wenige Wochen zu spät dran. Formell und archivfachlich war dies völlig korrekt, aus der Perspektive des Betroffenen aber nur schwer verständlich.

Aus diesem Beispiel ließe sich konkret der Vorschlag ableiten, alle Vormundschaftsakten, die von den Betroffenen bereits einmal angefragt wurden, entweder in der aktenführenden Stelle länger aufzubewahren oder als archivwürdig zu bewerten. Dies wäre eine Forderung, die Archive nicht verhindern können, und auch die längere Aufbewahrung in Registraturen hätte erhebliche Nachteile. In den letzten Jahren ist aber das Bewusstsein für die individuelle Bedeutung dieser Akten bei Archivarinnen und Archivaren gewachsen, das bemerken wir im Projekt immer wieder. Nicht zuletzt werden wir häufiger mit Aktenfunden konfrontiert und dann – von ganz verschiedenen Stellen – gefragt, wohin damit. Häufig konnten wir an die zuständigen, oft kommunalen Archive vermitteln, und es wurden erhebliche Teile dieser Funde übernommen.

### **Lösungsvorschläge**

Mehr Sensibilität in der Archivcommunity mag nicht die Forderung erfüllen, alle Akten aufzubewahren, aber es hat sich doch einiges bewegt im Umgang mit diesen Akten. Neben den nicht erfüllbaren Wünschen gibt es außerdem doch Dinge, die Archive unternehmen können, um Betroffene zu unterstützen.

#### **Anbietungsmoratorium**

Ein Weg, mit der Diskrepanz der Bedürfnisse von Betroffenen und der Logik der Überlieferungsbildung umzugehen, war ein Anbietungsmoratorium, das das Lan-

des Archiv Baden-Württemberg gemeinsam mit der AG Archive im Kreis- bzw. Städtetag Baden-Württemberg auf den Weg gebracht hat: „Das Landesarchiv Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaften der Kreisarchive und der Stadtarchive empfehlen den öffentlichen Verwaltungen daher, alle relevanten Unterlagen mit Bezug auf Verschickungskinder bis Ende 2025 aufzubewahren und nicht auszusondern. Außerdem sollen Archive bei Anbietungen vor dem 31. Dezember 2025 auf das Moratorium hinweisen.“<sup>29</sup> Das Moratorium wurde auch mit Organisationen von Verschickungskindern geteilt, sodass auch diese Betroffene über die Frist informieren können. Betroffene erhalten somit mehr Zeit, da es für Archive nicht möglich ist, alle Unterlagen zu übernehmen, die potenziell von Interesse sind. Dies gilt besonders im Fall der Kinderverschickung, da nur in den seltensten Fällen ausführliche Informationen vorhanden sind, sondern eher Listen mit rudimentären Angaben – die wiederum für die Betroffenen eine große Rolle spielen.

Diese Diskrepanz – große Bedeutung für die Betroffenen, für die Archive nicht oder nur in Auswahl archivwürdig – ist schwer aufzulösen. Gerade Massenakten stellen Archive vor ganz praktische Probleme, wenn man diese mit den Augen der Betroffenen betrachtet. Vor diesem Hintergrund formuliert Clemens Rehm den Vorschlag, zur Aufarbeitung der individuellen Lebenssituation notwendiges, aber nicht vollständig archivwürdiges Schriftgut als Fristarchivgut zu definieren und nach dem Ablauf von Fristen zu kassieren. Denn auch wenn in den Archivgesetzen bereits festgehalten wird, dass berechtigte Belange Betroffener ein Kriterium für Archivwürdigkeit sind, löst diese nicht die praktischen Mengenprobleme. Da Archive dennoch besser als Verwaltungen dazu geeignet sind, die Unterlagen datenschutzgemäß aufzubewahren und ihre Nutzung zu ermöglichen, schlägt Rehm diese neue Kategorie von Archivgut vor. Diese würde die Sicherung der Unterlagen und ihre Nutzung nach Archivrecht ermöglichen.<sup>30</sup>

Zu der Idee ergaben sich im Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen einige Kritikpunkte. Zum einen die Sorge, dass eine solche neue Kategorie dazu führen könnte, grundsätzlich das Nachkassieren im Archiv zu erleichtern, beispielsweise

---

29 Landesarchiv Baden-Württemberg, Akten mit Informationen zu ehemaligen Verschickungskindern sollen aufbewahrt werden (Pressemitteilung), Stuttgart 14.12.2020, online verfügbar unter URL: <https://www.landesarhiv-bw.de/de/aktuelles/nachrichten/71809>

30 Clemens Rehm, Fristarchivgut und Kassationsmoratorien. Erinnerung für Betroffene im Archiv, in: Sabine Andresen/Johannes Kistenich-Zerfaß (Hrsg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019, Darmstadt 2020, S. 39–54.

von Kostenträgern anlässlich neuer Archivbauten.<sup>31</sup> Am Rande der Tagung wurde ebenfalls die Frage diskutiert, ob die bisherigen Instrumente nicht ausreichen, um für Aufarbeitung relevante Unterlagen zu sichern, ob also eine neue Kategorie wie das Fristarchivgut überhaupt notwendig sei. Thomas Henne sieht keinen Bedarf, da auch ohne eine neue Kategorie die Bewertungsentscheidung keinen Ewigkeitscharakter habe und zukünftige Archivarinnen und Archivare durch sie nicht gebunden seien. Nachkassationen seien also bereits jetzt möglich, eine umfassende Übernahme von Unterlagen sei im Fall der Odenwaldschule bereits geschehen. Ob nun die Gefahr von massenhaften Nachkassationen, beispielsweise aus Kostengründen, durch die Einführung von Fristarchivgut steigen würde, oder aber durch die Anwendung regulärer Nachkassationen in diesem Rahmen eine Beliebigkeit droht, die das Instrument des Fristarchivguts verhindern würde, sehen die von mir befragten Kollegen unterschiedlich<sup>32</sup> und muss an dieser Stelle gar nicht zu Ende diskutiert werden. Deutlich wird, dass vom (archiv)rechtlichen Standpunkt abgesehen ein Diskussionsbedarf im Archivwesen darüber besteht, wie mit Unterlagen umzugehen ist, die als Teil eines individuellen oder auch strukturellen Aufarbeitungsprozesses als archivwürdig gelten würden, nach seinem Abschluss aber nicht mehr. Die Idee von Clemens Rehm greift diese Spannung auf und adressiert die Bedürfnisse derjenigen Betroffenen, die sich eine Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen wünschen.

### Digitale Zusammenführung von Unterlagen

Ob Unterlagen überhaupt (noch) existieren, ist eine Frage, die andere ist, wo sie zu finden sind. Daher ist eine weitere Möglichkeit, Betroffene in der Recherche zu unterstützen, das digitale Zusammenführen relevanter Bestände. Den Wunsch nach einem zentralen Dokumentationszentrum haben Betroffene bereits geäußert, und die digitale Zusammenführung von Archivbeständen wäre ein mögliches, digitales Pendant dazu. Es wäre denkbar, im Archivportal-D ein Themenportal zu errichten, das sich mit dem Themenkomplex der außerfamiliären Unterbringung von Kindern in der Nachkriegszeit befassen könnte, oder aber mit dem Thema Missbrauchs- und Unrechtserfahrungen von Kindern. Zu klären wäre, wie man ein solches Portal thematisch eingrenzt. In jedem Fall könnten auf diesem Wege Akten digital an einem Rechercheort zusammengeführt werden und zugleich in ihrem Archiv verbleiben. Archivische Zusammenhänge blieben erhalten, ein solches Portal wäre

31 Aus einem Gespräch mit Michael Scholz am Rande der Tagung.

32 Überlegungen aus dem Austausch mit Clemens Rehm und Thomas Henne per Mail und am Rande der Tagung. Beide sind sich einig darüber, aufarbeitungsrelevante Unterlagen befristet ins Archiv zu holen, nicht aber über den Weg. Allen Kollegen herzlichen Dank für den Austausch.

ortsunabhängig zugänglich und damit auch barrierearm. Dort könnten ebenfalls weitere Recherchehilfen zu Schwerpunktthemen (Beispielsweise sexualisierte Gewalt, Adoption, Vormundschaft etc.) gesammelt werden.

#### Unterstützung bei Recherchen

Nicht zuletzt noch ein Vorschlag, der aktuell in unseren Projekten umgesetzt wird, leider aber nur mit Bezug zu Baden-Württemberg und auch nach 10 Jahren immer noch in Form befristeter Drittmittelprojekte.

Eine große Unterstützung für Betroffene könnten Recherchehelferinnen und -helfer darstellen. In Nordrhein-Westfalen wird die Idee unter dem Namen „Recherchecoach“ umgesetzt, die Coaches erleichtern bzw. weisen den Weg zu den noch vorhandenen Unterlagen.<sup>33</sup> Idealerweise wäre ein solches Angebot nicht beschränkt auf Unterlagen in Archiven, sondern gälte auch für Unterlagen, die sich noch in den Registraturen befinden. Eine solche Begleitung kann gewissermaßen einen Weg durchs Dickicht bahnen. Recherchekompetenz für solche Aufgaben ist in Archiven vorhanden, weswegen solche Stellen dort auch sinnvollerweise angesiedelt wären. Eine solche Forderung wurde bereits im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung von Betroffenen formuliert: Es sollten „Stützpunkte für Geschädigte ehemaliger Heimerziehung“ eingerichtet werden, die Betroffenen bei der Aufarbeitung ihrer Heimerfahrungen helfen; zum Beispiel bei der Suche nach ihren Akten, bei der Aktensicherung und bei der Akteneinsicht.<sup>34</sup> Eine solche Unterstützung könnte potenziell auch einem breiteren Personenkreis zugutekommen, da die Angebote von Archiven für viele Menschen aufgrund mangelnder Vorkenntnisse nur schwer nutzbar sind.

Ganz auflösen lässt sich die Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen Betroffener an die Aufbewahrung „ihrer“ Unterlagen und den Bedarfen von Archiven wohl nicht. Aber diese Brücken, die in den vergangenen Jahren bereits gebaut werden konnten, haben gezeigt, dass Archive den Ehemaligen aus verschiedenen Einrichtungen dennoch viel zu bieten haben. Sie können den Weg zu den Quellen (noch) weiter vereinfachen, sie können – und tun dies in ganz vielen Bereichen natürlich auch schon lange – Anfragen im Kontext von Leid und Unrecht mit Verständnis und Empathie begegnen und die aufgeworfenen Fragen in den archivfachlichen Diskurs einbringen und so weiter nach Lösungen für die Schwierigkeiten suchen.

---

33 Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e. V., Recherche Coaching. Expertinnen-Rat fürs Finden, Sammeln und Auswerten von Dokumenten, online verfügbar unter URL: <https://kinderverschickungen-nrw.de/recherche-coaching>

34 Wendelin/Loerbroks, Abschlussbericht (wie Anm. 5), S. 32.

Ein Erfahrungsaustausch über die Anfragen von Betroffenen und das Bündeln von Wissen in diesem Bereich findet seit Jahren statt, und es lohnt sich, dieses Gespräch weiterzuführen.



# Rechtliche Grenzen bei der Übernahme und Bereitstellung von Archivgut aus dem Gesundheitsbereich

von Michael Scholz

Die Archivierung von Gesundheitsunterlagen in öffentlichen Archiven gilt nicht zu Unrecht als ein sensibles Thema. Immer wieder stellt sich die Frage, ob eine Archivierung, die nach den Archivgesetzen auch das Ziel der Nutzbarmachung verfolgt, im Falle von personenbezogenen Patientenakten nicht mit der ärztlichen Schweigepflicht kollidiert, die auch über den Tod des Patienten hinausreicht. Ist aufgrund der besonderen Rechtslage überhaupt eine Übernahme von Patientenakten ins Archiv möglich? Und wenn ja, dürfen die Unterlagen nach Ablauf der Schutzfristen zur Benutzung vorgelegt werden?

Um sich diesen Fragen zu nähern, ist zunächst ein Blick auf die Rechtsgrundlagen der ärztlichen Schweigepflicht zu werfen. Die Schweigepflicht ist im Berufsrecht für Ärzte geregelt. Eine Normierung erfolgt durch die von der Bundesärztekammer veröffentlichte „(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“.<sup>1</sup> § 9 Abs. 1 regelt den Grundsatz: „Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.“ Allerdings gilt die Schweigepflicht nicht absolut, wie Absatz 2 deutlich macht: „Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. [...]“

Die Musterberufsordnung wird durch die einzelnen Berufsordnungen der Landesärztekammern in geltendes Recht umgesetzt. Während die Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg § 9 Abs. 1 und 2 der Musterordnung ähnlich wie

---

<sup>1</sup> (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 – in der Fassung des Beschlusses des 124. Deutschen Ärztetages vom 5. Mai 2021 in Berlin, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 118, H. 23, 11. Juni 2021, S. A1-A9.

in den meisten anderen Ländern nahezu wörtlich übernimmt<sup>2</sup>, erläutert die Berufsordnung Rheinland-Pfalz das „höherwertige Rechtsgut“ genauer, indem sie die Erlaubnis „bei dem begründeten Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung“ ausdrücklich vorsieht.<sup>3</sup>

Nicht nur im Berufsrecht, auch im Strafrecht findet die ärztliche Schweigepflicht ihren Niederschlag. § 203 StGB stellt die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe. „Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis,“ heißt es dort, „namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,“ oder auch als Berufspsychologen mit anerkanntem Abschluss „anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 203 Abs. 1 StGB). Ausgenommen davon ist lediglich die Offenbarung an „bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen“, Personen in einschlägiger Berufsausbildung und seit 2017 auch sonstige Personen, „die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken“ (§ 203 Abs. 3 StGB).<sup>4</sup> Der Inhalt des Geheimnisses ist im Strafrecht inhaltlich nicht definiert. Ein Rückgriff auf die in den Berufsordnungen genannten Beispiele kann zur Füllung beitragen. Letztlich ist der Begriff nach Auffassung der Literatur weit auszulegen. Man versteht darunter ganz allgemein Tatsachen, „die nur einem Einzelnen oder nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat“.<sup>5</sup> Bereits die Tatsache, dass sich eine Person überhaupt in ärztliche Behandlung begeben hat, kann dem Geheimnisschutz unterliegen. Zudem umfasst dieser nicht nur medizinische Befunde, sondern auch Tatsa-

2 Landesärztekammer Brandenburg, Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003, URL: <https://www.laekb.de/files/144F982ED32/05Berufsordnung.pdf> [Stand: 1.8.2023, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

3 Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz i. d. F. der 10. Änderung der 6. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 10.04.2019, URL: [http://www.laek-rlp.de/assets/downloads/5bbf3e8d/w7e371d0d1506001c7777d562c0cbaaf/berufsordn\\_021022.pdf](http://www.laek-rlp.de/assets/downloads/5bbf3e8d/w7e371d0d1506001c7777d562c0cbaaf/berufsordn_021022.pdf). Ähnlich auch in Hamburg: Ärztekammer Hamburg: Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte vom 27.03.2000 i. d. F. v. 06.09.2021, URL: [https://www.aerztekammer-hamburg.org/files/aerztekammer\\_hamburg/aerztinnen\\_aerzte/recht/rechtvorschriften/Aerztekammer\\_Hamburg\\_Berufsordnung\\_gueltig\\_ab\\_01032022.pdf](https://www.aerztekammer-hamburg.org/files/aerztekammer_hamburg/aerztinnen_aerzte/recht/rechtvorschriften/Aerztekammer_Hamburg_Berufsordnung_gueltig_ab_01032022.pdf)

4 Vgl. unten Anm. 13.

5 Klaus Ellbogen, Die Verletzung von Privatgeheimnissen durch einen Arzt, in: *ArztRecht* 5/2019, S. 117–123, hier S. 118.

chen aus dem Privatleben oder berufliche und wirtschaftliche Verhältnisse.<sup>6</sup> Auch das Patientengeheimnis im Strafrecht ist nicht absolut, da lediglich die unbefugte Offenbarung unter Strafe gestellt wird. Somit bleiben auch hier gesetzliche Offenbarungsbefugnisse unberührt.<sup>7</sup>

Für Patientenunterlagen gilt eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist, die nicht nur in der Musterberufsordnung und den ihr folgenden Berufsordnungen für Ärzte, sondern seit 2012 auch in § 630f Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches verankert ist.<sup>8</sup> Anders als in der Berufsordnung betrifft diese Vorschrift nicht nur Ärzte, sondern jedwede „Behandelnde“, also auch Angehörige anderer Heilberufe sowie Krankenhäuser und Kliniken. Somit ist ein Mindestmaß an Aufbewahrungsfrist für alle Patientenakten einheitlich vorgegeben. Allerdings können sich längere Aufbewahrungsfristen aus speziellen Rechtsvorschriften wie der Röntgenverordnung, der Strahlenschutzverordnung oder dem Transfusionsgesetz ergeben.<sup>9</sup> Auch haftungsrechtliche Erwägungen können zu einer längeren Aufbewahrung führen. Im Fall niedergelassener Ärzte, Zahnärzte oder Psychotherapeuten besteht die Aufbewahrungspflicht auch bei Aufgabe der Praxis fort.<sup>10</sup> Im Falle des Todes des Arztes oder der Ärztin treten die Erben in diese Pflicht ein.<sup>11</sup>

Fraglich war lange Zeit, inwieweit die Aufbewahrung einem externen Dienstleister übertragen werden konnte. Obwohl in der Praxis durchaus üblich, wurde dies

---

6 Ebd. Zum Regelungsumfang vgl. auch Ricarda Luise Boenigk, Auswirkungen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes auf die Schweigepflicht der Ärzte (Studien zur Rechtswissenschaft 155), Hamburg 2004, S. 36–38.

7 Beispiele für gesetzliche Offenbarungspflichten bei Markus Parzeller/Maren Wenk/Markus A. Rothschild, Die ärztliche Schweigepflicht, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 102, H. 5, 4. Februar 2005, S. A289-A297, hier S. A293; Andrea Hauser/Ina Haag, Datenschutz im Krankenhaus, 6., aktualisierte Aufl., Stuttgart 2021, S. 100–102.

8 (Muster-)Berufsordnung (wie Anm. 1), § 10 Abs. 3: „Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.“ – § 630f Abs. 3 BGB: „Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.“

9 Vgl. etwa Landesärztekammer Hessen, Aufbewahrungsfristen in der Arztpraxis, Stand März 2018, URL: [https://www.laekh.de/fileadmin/user\\_upload/Aerzte/Rund\\_ums\\_Recht/Publikationen\\_und\\_Merkblaetter/Aufbewahrungsfristen\\_Patientenunterlagen.pdf](https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Rund_ums_Recht/Publikationen_und_Merkblaetter/Aufbewahrungsfristen_Patientenunterlagen.pdf)

10 Vgl. etwa § 22 Abs. 2 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz: „Die Kammermitglieder haben beim Ausscheiden aus einer eigenen Niederlassung oder bei deren Schließung dafür zu sorgen, dass die in Ausübung ihres Berufs gefertigten medizinischen und pflegerischen Aufzeichnungen und sonstigen dort vorhandenen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden.“ Ähnlich § 4a Abs. 2 Kammergesetz Berlin.

11 Vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 02.07.2020 – 3 W 7/19, in: openJur 2021, 18891, Rn 15, URL: <https://openjur.de/u/2341193.html>

in der Vergangenheit oft mit Verweis auf § 203 StGB bis zur Gesetzesänderung von 2017 als Bruch der ärztlichen Schweigepflicht abgelehnt.<sup>12</sup> Mit der Novellierung ist die Aufbewahrung durch einen externen Dienstleister als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung möglich.<sup>13</sup>

Die vorstehenden Ausführungen haben die Vorschriften zur Aufbewahrung im vorarchivischen Raum umrissen. Wie aber gestaltet sich die Rechtslage, wenn nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ein öffentliches Archiv archivwürdige Patientenunterlagen übernehmen möchte?

## Übernahme von Gesundheitsunterlagen

Im Jahr 2008 schlug der Fall einer Veröffentlichung aus der Patientenakte eines prominenten Patienten einige Wellen in der Archivcommunity. Anlässlich der Übernahme eines umfangreichen Bestandes an Patientenakten aus der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik stellte das Landesarchiv Berlin im Rahmen einer Pressekonferenz eine Patientenakte des Schauspielers Klaus Kinski aus dem Jahr 1950 als Anschauungsmaterial zur Verfügung, über die in der Boulevardpresse breit berichtet wurde.<sup>14</sup> Die Veröffentlichungen führten zu einer Strafanzeige der Witwe des 1991 gestorbenen Künstlers gegen das Landesarchiv, den Gesundheitskonzern Vivantis sowie andere an der Bereitstellung beteiligte Personen. Diese richtete sich nicht nur gegen die Offenlegung durch das Landesarchiv, sondern bereits gegen die Abgabe der Akte an dieses an sich: „Die Offenbarung des Inhalts der Patientenakte an das Landesarchiv war strafbar.“<sup>15</sup>

12 Vgl. etwa IX. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (4/2007 bis 3/2009), Magdeburg 2009, S. 94 f.

13 Vgl. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht [Brandenburg]: Tätigkeitsbericht 2016/2017 – 19. Tätigkeitsbericht –, Kleinmachnow [2018], S. 97–99; Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Sachstand WD 9 - 3000 – 015/21, Zur Aufbewahrung von Patientenakten in der ambulanten Praxis. Fristen und Form, 1. März 2021, S. 7, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/858466/8c44dd9b4dfc7f144f94db82693c8dba/WD-9-015-21-pdf-data.pdf>

14 Vgl. Laura Gehrmann, Diagnose: Schizophrenie, Psychopathie. Psycho-Akte von Klaus Kinski entdeckt, in: Bild, 21.07.2008, URL: <https://www.bild.de/unterhaltung/leute/psycho-akte-entdeckt-diagnose-schizophrenie-5226272.bild.html>

15 Jens Anker, Streit um Psychiatrie-Krankenakte. Klaus Kinskis Witwe zeigt das Berliner Landesarchiv an, in: Berliner Morgenpost, 27. Juli 2008, URL: <https://www.morgenpost.de/berlin/article102229991/Klaus-Kinskis-Witwe-zeigt-Berliner-Landesarchiv-an.html>. – Vgl. Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Datenschutz und Informationsfreiheit. Bericht 2008, Berlin [2009], S. 111 f.; Klaus Graf, Fall Kinski: Gastkolumne bei Schirachs Einspruch (mit Kommentaren), in: Archivalia, 4. August 2008, URL: <https://archivalia.hypotheses.org/24579>; Mikuláš Čtvrtník, Archives and Records. Privacy, Personality Rights, and Access, Cham 2023, S. 36–39.

Damit war die Übernahme von Patientenakten durch ein öffentliches Archiv überhaupt in Frage gestellt. Nach Ansicht der Anzeigerin und ihres Anwalts hatte bereits die Klinik gegen § 203 StGB verstoßen, indem sie die Akte (wie auch etwa 90.000 andere) dem Archiv überlassen hatte. Diese Auffassung setzte sich nicht durch – die folgenden Verfahren führten zu keiner Entscheidung über die Archivierung von Patientenunterlagen. Dennoch ist sie im Gesundheitsbereich kein Einzelfall.<sup>16</sup> Soll es zu einer Überlieferungsbildung in der lokalen Lebensweltkategorie „Gesundheit“ kommen, muss also anhand der gesetzlichen Grundlagen geklärt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen kommunale Archive Gesundheitsunterlagen übernehmen dürfen.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen der Anbietung und Übernahme im Rahmen der gesetzlichen Anbietungspflicht sowie der Übernahme als nichtamtliches Archivgut. Blicken wir zunächst auf die Übernahme im Rahmen der Anbietungspflicht, etwa aus kommunalen Kliniken.

Nach § 7 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes Rheinland-Pfalz sind auch Unterlagen anzubieten, „die 1. nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes [seit 2018 richtig: der DSGVO] vernichtet oder gelöscht werden könnten oder müssten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war, oder 2. nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften geheim zu halten sind oder einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen.“ Eine vergleichbare Klausel findet sich auch in vielen anderen Landesarchivgesetzen.<sup>17</sup> Der ausdrückliche Bezug auf die Amts- und Berufsgeheimnisse macht deutlich, dass eine Übernahme von Unterlagen, die dem § 203 StGB unterliegen, durch den Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigt war.<sup>18</sup>

Einige Einschränkungen finden sich in den Archivgesetzen von Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. Danach dürfen Unterlagen von Beratungsstellen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a (jetzt Nr. 5) des Strafgesetzbuches geschützt sind, nur in anonymisierter Form übergeben werden. In Nordrhein-Westfalen kommt noch die Nummer 2 (Berufspsychologen) hinzu, im Saarland werden neben den Beratungsstellen auch

---

16 Vgl. anlässlich des Falles Kinski: Helmut Hausner/Hermann Spießl/Göran Hajak, „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“: Der Fall Kinski und die ärztliche Schweigepflicht, in: Psychiatrische Praxis 36, 2009, S. 2–3, URL: <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/s-0028-1090090.pdf>

17 Vgl. z. B. § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Archivgesetzes: „Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die [...] 3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen.“

18 Vgl. auch Jost Hausmann, Archivrecht. Ein Leitfaden, Frankfurt am Main u. a. 2016, S. 41; Hannes Berger, Sächsisches Archivgesetz. Kommentar (Recht der Neuen Medien 77), Hamburg 2018, S. 71, Rn 49.

Gesundheitsbehörden genannt.<sup>19</sup> Auch diese Klauseln weisen darauf hin, dass die Anbietung der unter § 203 fallenden Unterlagen den Normalfall darstellt. Dass das Anonymisierungsgebot in den meisten Fällen ausdrücklich auf Beratungsstellen beschränkt ist, kennzeichnet deren Sonderstellung als Einrichtungen, denen noch einmal eine besondere Vertraulichkeit zugesprochen werden soll, obwohl die strafrechtlichen Vorschriften keinen Unterschied machen.<sup>20</sup>

Eine Übergabe von Patientenakten an ein Archiv im Rahmen der allgemeinen Anbietungspflicht ist somit nicht „unbefugt“, sondern beruht ebenso auf gesetzlicher Grundlage wie beispielsweise eine Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz. Somit besitzen die Archivgesetze eine „strafrechtliche Rechtfertigungsfunktion“.<sup>21</sup> § 203 StGB steht damit einer Abgabe anbieterpflichtiger Patientenunterlagen an ein öffentliches Archiv nicht im Wege. Gleiches gilt für die jeweilige Berufsordnung für Ärzte. Die Berufsordnungen enthalten regelmäßig Kollisionsklauseln, nach denen gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten unberührt bleiben.<sup>22</sup> Auch wenn sich dies in erster Linie auf Offenbarungen zum Zweck der Gefahrenabwehr oder gegenüber Trägern der Sozialversicherung bezieht<sup>23</sup>, können die archivgesetzlichen Vorschriften als eine solche gesetzliche Pflicht interpretiert werden, zumal es sich bei den Berufsordnungen um untergesetzliche Rechtsvorschriften handelt.<sup>24</sup>

19 § 3 Abs. 1 Satz 5 LArchG Baden-Württemberg, § 4 Abs. 2 Nr. 3 BbgArchivG, § 6 Abs. 2 Satz 2 LArchivG M-V, § 4 Abs. 2 Nr. 2 ArchivG NRW, § 8 Abs. 2 Satz 2 SArchG. Vgl. auch Michael Scholz: „... wäre es nicht gerechtfertigt, der Überlieferung von Unterlagen absoluten Vorrang ... einzuräumen.“ Ausnahmen von der Anbietungspflicht als Problem der Überlieferungsbildung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 37–43, hier S. 38 f.

20 Im ersten Entwurf des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen von 2010 war noch ein Anonymisierungsgebot für Gesundheitseinrichtungen und Beratungsstellen vorgesehen, was auch Patientenakten in ihrer Gesamtheit umfasst hätte (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 14/10028 vom 27.10.2009, URL: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-10028.pdf>, S. 5, 15). Dies wurde im weiteren Verlauf der Gesetzgebung aufgegeben. – Zu den Klientenunterlagen von Beratungsstellen vgl. auch Udo Schäfer, Das Patientengeheimnis – ein Hindernis für die Archivierung von Patientenunterlagen?, in: Dietrich Meyer/Bernd Hey (Hrsg.), Akten betreueter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 25), Neustadt an der Aisch 1997, S. 11–26, hier S. 20 f.

21 Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 249 f.

22 Vgl. (Muster-)Berufsordnung (wie Anm. 1), § 9 Abs. 2 Satz 2.

23 Vgl. Anm. 7.

24 Zur Gesetzgebungskompetenz der Länder in solchen Fällen vgl. Manegold, Archivrecht (wie Anm. 21), S. 250.

Zu prüfen ist noch die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung. Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO gehören Gesundheitsdaten zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten, deren Verarbeitung grundsätzlich untersagt ist. Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht, wenn „die Verarbeitung [...] auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke [...] gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich“ ist (Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO). Mit den Archivgesetzen bestehen entsprechende Gesetze, die Instrumentarien bereithalten, um die Grundrechte der betroffenen Personen zu wahren. Allerdings verweist Art. 89 Abs. 1 DSGVO ausdrücklich auf den Grundsatz der Datenminimierung, sodass eine Bewertungsentscheidung zur Übernahme von Gesundheitsunterlagen gut begründet sein muss.

Die Archivierung nach gesetzlicher Vorschrift ist damit datenschutzrechtlich zulässig und „durchbricht“ die ärztliche Schweigepflicht.<sup>25</sup> Der weitere Schutz der Geheimnisse obliegt nun den Archiven nach den für sie geltenden rechtlichen Vorschriften. Allerdings sind Fälle gesetzlicher Anbietungspflicht von Gesundheitsunterlagen inzwischen aber auf wenige Ausnahmen sowie Altunterlagen beschränkt, da die meisten der staatlich oder kommunal getragenen Gesundheitseinrichtungen in den vergangenen Jahrzehnten an freie Träger übergeben oder wenigstens in eine private Rechtsform überführt wurden, wodurch die Anbietungspflicht erloschen ist.

Problematischer ist die rechtliche Situation, wenn Gesundheitsunterlagen als nichtamtliches Archivgut außerhalb der gesetzlichen Anbietungspflicht übernommen werden sollen. Eine archivrechtliche Grundlage scheint auf den ersten Blick § 6 Abs. 4 BArchG zu geben, nach dem „Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung [...] unterliegen [...], [...] dem Bundesarchiv oder [...] dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv auch von anderen Stellen als den öffentlichen Stellen des Bundes zur Archivierung angeboten und abgegeben werden“ dürfen. Die Stoßrichtung dieser Regelung zielte aber nicht auf nichtamtliches Archivgut, sondern – wie die Gesetzesbegründung zeigt – auf amtliches

---

25 Zu diesem Ergebnis kam auch Schäfer, Patientengeheimnis (wie Anm. 20), S. 12–18, aufgrund der damaligen Rechtslage. – Detailliert hierzu auch Andreas Martin Vohwinkel, Die Archivierung von Patientenakten im Konflikt mit der ärztlichen Schweigepflicht, Bachelorarbeit FH Potsdam 2019, URL: <https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotsdam/frontdoor/index/index/docId/2428>, S. 14–20.

Schriftgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt, die nur durch eine bundesgesetzliche Regelung durchbrochen werden können. Gemeint sind hier also „andere öffentliche Stellen“.<sup>26</sup> Eine gesetzliche Regelung, die das Patientengeheimnis durchbricht, kann hieraus nicht entnommen werden.<sup>27</sup>

Etwas anders stellt sich die Situation dar, wenn wir die datenschutzrechtliche Grundlage betrachten. Die bereits zitierte Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bezieht sich auf „im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke“, worunter nicht unbedingt nur Archive verstanden werden müssen, die auf archivgesetzlicher Grundlage arbeiten.<sup>28</sup> Notwendig für die Übernahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist jedoch – wie bereits gesagt – eine Rechtsgrundlage, die angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen vorsieht. Eine solche Rechtsgrundlage außerhalb der Archivgesetze hat der Bundesgesetzgeber mit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes durch § 28 Abs. 1 BDSG erlassen: „Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 679/2016 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 679/2016 zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.“ Im genannten Paragraphen ist neben verschiedenen anderen organisatorischen und technischen Maßnahmen auch die Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten genannt, doch ist die

26 Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9633 vom 15.09.2016, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/096/1809633.pdf>, S. 62. – Der Absatz, der in seiner jetzigen Formulierung misslungen und kaum verständlich ist, kann ausweislich der Gesetzesbegründung nur im Sinne des § 11 des Bundesarchivgesetzes alter Fassung sinnvoll interpretiert werden. Vgl. auch Christoph J. Partsch (Hg.), Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2019, S. 65, Rn 65.

27 Im Gegensatz dazu wurde § 11 BArchG a. F. in der Literatur mitunter als Ermächtigung angesehen, auch unter Geheimnisschutz stehende Unterlagen privater Herkunft in öffentliche Archive zu übernehmen. Vgl. Scholz, Ausnahmen (wie Anm. 19), S. 41, Anm. 22. Gegen diese Auffassung schon damals Siegfried Becker/Klaus Oldenhave, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2006, S. 86, Rn 3.

28 Anders etwa Alexander Roßnagel, in: Spiros Simitis/Gerrit Hornung/Indra Spiecker genant Döhmman (Hrsg.), Datenschutzrecht. DSGVO mit BDSG (NomosKommentar), Baden-Baden 2019, S. 383, Rn 105, der dies auf Archivierung nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder beschränken möchte. – Dagegen verweist die EG 158 Satz 2 DSGVO ebenso wie die Gesetzesbegründung zu § 28 BDSG ausdrücklich auf die Verarbeitung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen. Vgl. zur Definition der privilegierten Archive ausführlich Patricia Schlagk, Die datenschutzrechtliche Privilegierung von im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, Bachelorarbeit FH Potsdam 2019, URL: <https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotsdam/frontdoor/index/index/docId/2431>, S. 12–21.



Aufzählung weder abschließend noch sind die einzelnen genannten Maßnahmen zwingend, sodass auch andere Maßnahmen zur Wahrung der Interessen nach vorhergehender Abwägung möglich sind.

Für kommunale Archive ist diese Übernahmeermächtigung eine zusätzliche Bekräftigung, aber nicht unbedingt nötig, enthalten doch die Landesarchivgesetze regelmäßig Ermächtigungen zur Übernahme nichtamtlichen Archivguts.<sup>29</sup> Dieses fällt mit dem Übernahmeakt unter die Bestimmungen des jeweiligen Gesetzes, sodass die in ihm enthaltenen personenbezogenen Daten durch die gesetzlichen Bestimmungen geschützt werden. So formuliert beispielsweise das Hessische Archivgesetz: „Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die die öffentlichen Archive zur Ergänzung ihres Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen haben“ (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HArchivG). Freilich ist diese Erlaubnis zur Übernahme nichtamtlichen Archivguts nicht gleichbedeutend mit der gesetzlichen Anbietungspflicht. Zwar dürfen öffentliche und im öffentlichen Interesse arbeitende Archive nach den archiv- und datenschutzrechtlichen Vorschriften Gesundheitsunterlagen übernehmen, aber es bleibt äußerst fraglich, ob Gesundheitseinrichtungen ihnen Unterlagen übergeben dürfen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.<sup>30</sup> Die Archivierungsbefugnis ist nicht zu den „gesetzliche[n] Aussage- und Anzeigepflichten“ der Berufsordnungen für Ärzte zu rechnen. Auch eine „Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts“ ist kaum zu erkennen. Übernahmen von Patientenunterlagen aus privatisierten Kliniken oder von niedergelassenen Ärzten sind somit rechtlich nach wie vor äußerst problematisch.

### **Exkurs: Patientenunterlagen als Zwischenarchivgut?**

Die bisherigen Feststellungen bezogen sich auf die Übernahme von Patientenunterlagen als Archivgut, das nach Ablauf der Schutzfristen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange betroffener Personen einer öffentlichen Benutzung zugeführt werden soll. Wie verhält es sich aber im Falle einer Verwahrung als Zwischenarchivgut bzw. einer Auftragsverwahrung für eine nicht anbietungspflichtige Stelle? Dürfen Archive Patientenunterlagen während der Aufbewahrungsfrist si-

---

<sup>29</sup> So etwa § 10 Abs. 6 ArchivG NRW explizit für Kommunalarchive: „Die kommunalen Archive können Unterlagen von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.“ Vgl. Manegold, Archivrecht (wie Anm. 21), S. 252; Harald Stockert/Christoph Popp, Behördenberatung und Anbietung, in: Irmgard Christa Becker/Clemens Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10), München 2017, S. 43–57, hier S. 54.

<sup>30</sup> Anders Schäfer, Patientengeheimnis (wie Anm. 20), S. 18f., der sich dabei auf die Ermächtigung in § 11 BArchG a.F. stützte.

chern oder Gesundheitseinrichtungen gar Magazinraum gegen Entgelt zur Verfügung stellen?

Die rechtliche Situation war für eine solche „Dienstleistung“ bis zur Ergänzung des § 203 StGB im Jahr 2017 unsicher, da der alte Abs. 3 Satz 2 lediglich ihre „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ und diejenigen Personen, „die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind“, den Geheimnisträgern gleichstellte. Während spezialisierte Archivierungsdienstleister bei weiter Auslegung noch unter den Begriff der „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ notfalls subsumiert werden konnten, war dieser Weg für öffentliche Archive und ihre Beschäftigten ohne Zweifel versperrt. Damit war jede Verwahrung, die den im Archiv Tätigen einen Einblick in die Unterlagen ermöglichte, rechtlich unmöglich. Zu denken war allenfalls eine Einlagerung verschlossener Behältnisse.

Einen Sonderfall bildeten die Patientenunterlagen aus ehemaligen Gesundheitseinrichtungen der DDR, etwa Polikliniken und Landambulatorien, die in den 1990er-Jahren in ostdeutsche Kommunalarchive gelangten. Nach Auflösung dieser Einrichtungen wurden die betreffenden Patientenunterlagen teils bei den Gesundheitsämtern zusammengeführt, teilweise aber auch den örtlichen Archiven zur Aufbewahrung übergeben. So bestimmten die „Hinweise zur Meldung, Aufbewahrung und Nutzung von Patientenunterlagen, Zentralkarteien, Zentralregistern und Zentraldateien mit patientenbezogenem (medizinischem) Inhalt aus ehemaligen Gesundheitseinrichtungen der DDR“ des brandenburgischen Sozialministeriums vom 22. November 1993, dass Patientenunterlagen aus diesen Einrichtungen in Ausnahmefällen von dem örtlich zuständigen Kreisarchiv im Auftrage des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes aufbewahrt und verwaltet werden könnten.<sup>31</sup> Die Unterlagen wurden somit als Zwischenarchivgut behandelt; als abgebende und verantwortliche Stelle fungierte das jeweilige Gesundheitsamt, womit eine Anbspaltungspflicht gegeben war.

Seit der Änderung des § 203 StGB ist eine derartige Auftragsverwahrung auch durch ein öffentliches Archiv möglich. Fraglich ist allerdings, ob eine derartige Bereitstellung von Magazinraum für private Zwecke mit den gesetzlichen Aufgaben eines öffentlichen Archivs vereinbar ist. Allenfalls, wenn es sich bei den Unterlagen um potenzielles nichtamtliches Archivgut handelt, wäre eine Verwahrung denkbar.

---

31 Amtsblatt für Brandenburg 1993, [Nr. 95], S. 1725. Siehe auch Brandenburgisches Vorschriftensystem (BRAVORS), URL: [https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ges\\_ddr\\_1993](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ges_ddr_1993)

## Benutzung von Gesundheitsunterlagen

Schon die Klassifizierung von Gesundheitsunterlagen unter die besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Artikel 9 der DSGVO macht es erforderlich, dass sie einem besonderen Schutz unterliegen. In den Archivgesetzen des Bundes und der Länder kommt dies durch die sogenannte „längere allgemeine Schutzfrist“ zum Ausdruck.<sup>32</sup> In den Landesarchivgesetzen ist diese auf unterschiedliche Art verankert. So kennt das Brandenburgische Archivgesetz eine Schutzfrist von 30 Jahren für Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt (§ 10 Abs. 2 BbgArchivG). Für Archivgut, das Rechtsvorschriften *des Bundes* über die Geheimhaltung unterliegt, wird aber auf die entsprechenden Regelungen des Bundesarchivgesetzes verwiesen (§ 12 Abs. 2 BbgArchivG), was bedeutet, dass hier die 60jährige Schutzfrist nach § 11 Abs. 3 BArchG zum Tragen kommt. Somit ist die 30jährige Frist auf Rechtsvorschriften des Landes beschränkt und hat in der Praxis keine Bedeutung. Einen ähnlichen Verweis auf das Bundesarchivgesetz wie in Brandenburg kennt das Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>33</sup>, während das Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz ohne weitere Differenzierung formuliert: „Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften geheim zu halten sind, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden“ (§ 3 Abs. 3 Satz 4 LArchG [Rheinland-Pfalz]).

Für die Länder, in denen explizit auf Geheimhaltungsvorschriften des Bundes Bezug genommen wird, stellt sich die Frage, ob Patientenunterlagen unter eine solche fallen. In seinem grundlegenden Aufsatz zum Thema aus dem Jahr 2003 bejahte Udo Schäfer dieses mit Blick auf § 203 StGB: „Das Patientengeheimnis wird durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB unter den Schutz des Strafrechts gestellt. Für die Patientendaten wird auf diese Weise eine Pflicht zur Geheimhaltung begründet. § 203 StGB ist sowohl eine Rechtsvorschrift des Bundes als auch eine Rechtsvorschrift über Geheimhaltung.“<sup>34</sup> Doch können an dieser Auslegung auch Zweifel angemeldet

---

32 Vgl. hierzu z. B. Arndt Vollmer, Die Bedeutung der Schutzfristen im archivrechtlichen Kontext, in: Irmgard Christa Becker (Hg.): Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 54), Marburg 2012, S. 11–41, hier S. 28–32; Julia Brüdegam, Festsetzung von Schutzfristen, in: ebd., S. 61–90, hier S. 79–90; Christine Axer, Schutzfristen, in: Becker/Rehm (Hrsg.), Archivrecht (wie Anm. 29), S. 142–152, hier S. 145 f.

33 § 7 Abs. 4 ArchivG NRW: „Für Unterlagen, die das Landesarchiv nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung. Dies gilt auch für solches Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt.“

34 Udo Schäfer, Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer

werden. Das Patientengeheimnis wird in § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht inhaltlich definiert.<sup>35</sup> Dies geschieht über die Berufsordnungen für Ärzte, die aber gerade keine Rechtsvorschriften des Bundes sind. In den Ländern, in denen auf das Bundesrecht verwiesen wird, ist somit fraglich, ob im Falle eines Wunsches auf Benutzung von Patientenunterlagen wirklich die längere allgemeine Schutzfrist angewendet werden muss. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Patientendaten ist es für Archive jedoch angebracht, der von Schäfer skizzierten strengeren Auslegung zu folgen.

Legt man die längere allgemeine Schutzfrist zugrunde, stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wann eine Schutzfristverkürzung möglich ist. Tatsächlich war auf Bundesebene bis zur Novellierung des Bundesarchivgesetzes im Jahr 2017 eine Verkürzung dieser Frist nicht möglich.<sup>36</sup> Seither kann das Bundesarchiv sie „um höchstens 30 Jahre verkürzen oder verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“ (§ 12 Abs. 3 BArchG). Dieser Regelung folgen, jedenfalls in Bezug auf Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegt, die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein.<sup>37</sup>

In den Ländern, die nicht auf das Bundesarchivgesetz verweisen und größtenteils auch nicht die Unterscheidung zwischen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes und des Landes kennen, zeigt sich hinsichtlich der Verkürzbarkeit, teilweise aber auch in Bezug auf die Länge der längeren allgemeinen Schutzfrist ein buntes Bild. So beträgt die Frist in Bremen, dem Saarland und Thüringen wie im Bund 60 Jahre, ist aber in vollem Maße verkürzbar.<sup>38</sup> In Thüringen besteht für personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, noch zusätzlich eine längere personenbezogene Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod beziehungsweise 130 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person. Eine

---

Dogmatik, in: Rainer Polley (Hg.), Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 39–69, hier S. 49.

35 Vgl. hierzu etwa Manegold, Archivrecht (wie Anm. 21), S. 249f.; Nikolaus von Bar, Gesetzlich nicht normierte ärztliche Auskunft- und Offenbarungspflichten (MedR Schriftenreihe Medizinrecht), Berlin 2017, S. 46.

36 Zur alten Rechtslage vgl. Jenny Kotte, Prüfung der Verkürzbarkeit von Schutzfristen, in: Becker/Rehm (Hrsg.), Archivrecht (wie Anm. 29), S. 152–165, hier S. 156–158.

37 § 6a Abs. 2 LArchG [Baden-Württemberg]; Art. 10 Abs. 3 Satz 5 BayArchivG; § 12 Abs. 2 BbgArchivG; § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HmbArchG; § 7 Abs. 2 HArchivG; § 7 Abs. 4 ArchivG NRW; § 10 Abs. 1 Satz 3 SächsArchivG; § 12 Abs. 2 LArchG [Schleswig-Holstein].

38 § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 BremArchivG; § 11 Abs. 2 und 6 SArchG; § 17 Abs. 3 und 5 ThürArchivG.

nicht verkürzbare 60-Jahres-Frist kennen Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.<sup>39</sup> In Rheinland-Pfalz besteht die Unverkürzbarkeit aber nur, soweit die Geheimhaltungspflicht auf Rechtsvorschriften des Bundes beruht.<sup>40</sup> Kürzer ist die längere allgemeine Schutzfrist in Niedersachsen (50 Jahre, verkürzbar in vollem Umfang) sowie in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern (30 Jahre, ebenfalls verkürzbar in vollem Umfang).<sup>41</sup> In Niedersachsen besteht dazu die Besonderheit, dass für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes gelten, nicht aber für Unterlagen, die anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen.<sup>42</sup>

Zu beachten ist ferner, dass – auch wenn dies nicht in allen Archivgesetzen unmissverständlich ausgedrückt ist – bei Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen und gleichzeitig personenbezogen sind, die längere allgemeine Schutzfrist und die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut kumulativ, also nebeneinander anzuwenden sind.<sup>43</sup>

Aber reichen die beschriebenen Schutzfristen für ärztliche Unterlagen angesichts der Sensibilität mancher der darin enthaltenen Informationen wirklich aus? Von ärztlicher Seite ist anlässlich des „Falles Kinski“ geäußert worden, „[a]us der gesteigerten und auch generationenübergreifenden Schutzbedürftigkeit psychiatrischer Anamnesen und Befunde“ folge „unmittelbar die Verpflichtung der psychiatrischen Institutionen, dauerhaft den Schutz solcher Patientengeheimnisse sicherzustellen.“<sup>44</sup> Tatsächlich kennen auch die Archivgesetze weitere Gründe, die es erlauben, nach Ablauf jeglicher Schutzfrist die Benutzung einzuschränken oder zu versagen, etwa wenn „Grund zu der Annahme besteht, dass der Nutzung schutzwürdige Interessen Betroffener oder ihrer Angehörigen entgegenstehen“ (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BArchG) oder wenn „schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BbgArchivG), aber auch wenn „Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung verletzt würden“ (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BArchG). Einige Archivgesetze verweisen bei diesen zusätzlichen Versagungsgrün-

39 § 3 Abs. 2 Satz 4 LArchG [Rheinland-Pfalz]; § 10 Abs. 3 Satz 4 sowie Abs. 4 ArchG LSA. Eine Besonderheit in Sachsen-Anhalt ist noch, dass hier alle Unterlagen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten, unter die unverkürzbare, längere allgemeine Schutzfrist fallen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ArchG LSA).

40 § 3 Abs. 4 Satz 2 LArchG [Rheinland-Pfalz].

41 § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 5 NArchG; § 8 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4 ArchGB; § 10 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 4 LArchivG M-V.

42 § 5 Abs. 3 NArchG.

43 Vgl. Axer, Schutzfristen (wie Anm. 32), S. 150.

44 Hausner/Spießl/Hajak, Reden (wie Anm. 16), S. 3.

den direkt auf § 203 Abs. 1–3 StGB.<sup>45</sup> Ist also im Fall von Patientenunterlagen ein solch zusätzlicher Versagungsgrund gegeben?<sup>46</sup>

Zur Beantwortung dieser Frage muss noch einmal ein Blick auf die ärztliche Schweigepflicht geworfen werden. Die Berufsordnungen für Ärzte betonen ausdrücklich, dass die Schweigepflicht auch über den Tod des Patienten hinaus gilt, und auch das Strafrecht stellt die unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses nach dem Tod der betroffenen Person unter Strafe (§ 203 Abs. 5 StGB). Allerdings sagt keine Norm etwas über die Dauer der Schweigepflicht. Dass diese nicht unendlich ausgedehnt werden kann, wird schon daraus deutlich, dass für ältere Unterlagen – etwa aus der Mitte des 19. Jahrhunderts – kaum mehr erkennbar sein dürfte, was das Schutzinteresse sein könnte.<sup>47</sup> Wie könnte aber eine Grenze gefunden werden? Blicken wir zunächst auf den Zweck der ärztlichen Schweigepflicht. „Wer sich in ärztliche Behandlung begibt“, so formulierte es das Bundesverfassungsgericht 1972 in einem wegweisenden Beschluss, „muß und darf erwarten, daß alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt“.<sup>48</sup> Allerdings ist das Behandlungsverhältnis zeitlich begrenzt und endet spätestens mit dem Tod der Beteiligten. Als Argument für den Schutz personenbezogener Daten über die gesetzlichen Schutzfristen hinaus kann das Vertrauen im Behandlungsverhältnis damit kaum dienen.

Bereits der zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ordnete die ärztliche Schweigepflicht in den Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein, das auf der Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 GG und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach § 2 Abs. 1 GG gründet. Da die freie Entfaltung der Persönlichkeit mit dem Tod endet, erlischt damit auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Übrig bleibt ein postmortaler Persönlichkeitsschutz, der nach vorherrschender Rechtsprechung seine Grundlage in Art. 1 Abs. 1 GG besitzt. Geschützt wird

45 So oder ähnlich § 8 Abs. 9 Nr. 5 ArchivGB; § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 HmbArchG; § 9 Abs. 2 Nr. 2 LArchivG M-V; § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ArchivG NRW; § 3 Abs. 2 Nr. 4 LArchG [Rheinland-Pfalz]; § 9 Abs. 2 Nr. 1 LArchG [Schleswig-Holstein]. – Zu den Einschränkungs- und Versagungsgründen allgemein vgl. Jenny Kotte/Christine Axer, Einschränkung und Versagung des Zugangs, in: Becker/Rehm (Hrsg.): Archivrecht (wie Anm. 29), S. 165–170.

46 Diese Auffassung vertritt in einer neueren, international vergleichenden Publikation Čtvrtník, Archives [wie Anm. 15], S. 38 f.

47 Vgl. Bar, Auskunfts- und Offenbarungspflichten (wie Anm. 35), S. 45 f.; Vohwinkel, Archivierung (wie Anm. 25), S. 12.

48 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. März 1972 – 2 BvR 28/71, in: openJur, URL: <https://openjur.de/u/179164.html>

dadurch die in der Erinnerung „fortwirkende Persönlichkeit gegen Entstellungen, Herabwürdigungen, Erniedrigungen sowie dagegen, dass der Geltungsanspruch, den [der Verstorbene] durch seine Lebensleistung erworben hat, in kränkender Weise missachtet wird“.<sup>49</sup> Der postmortale Persönlichkeitsschutz ist grundsätzlich unbegrenzt. Da er aber an die Erinnerung gebunden ist, verblasst er im Laufe der Zeit in dem Maße, in dem die Erinnerung an die verstorbene Person abnimmt.<sup>50</sup> In der Literatur ist die 70-Jahres-Frist des Urheberrechtsgesetzes als äußerste Grenze des postmortalen Persönlichkeitsschutzes vorgeschlagen worden.<sup>51</sup> Dies erscheint nachvollziehbar, da davon auszugehen ist, dass spätestens zwei Generationen nach dem Tod eines Menschen die Erinnerung endgültig verblasst ist.

Geht man von der Menschenwürde als Grundlage des postmortalen Persönlichkeitsschutzes aus, so ergibt sich ein im Vergleich zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht Lebender reduzierter Schutz. Der postmortale Persönlichkeitsschutz ist keine Verlängerung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung über den Tod hinaus. Voraussetzung für seine Geltendmachung ist nach der oben zitierten Ansicht eine Verletzung der Menschenwürde, insbesondere durch eine Verfälschung oder Herabwürdigung.<sup>52</sup> Legt man diesen Maßstab an, so ist fraglich, ob durch die bloße Einsicht in eine Krankenakte der postmortale Persönlichkeitsschutz verletzt sein kann – geht man doch im Allgemeinen davon aus, dass eine Herabwürdigung der Patienten nicht beabsichtigt war und auch durch den Einblick nicht erfolgt. Freilich kann dagegen eingewendet werden, dass auch ein unbefugter Eingriff in den inneren Bereich der Privatsphäre durch die Offenbarung von Gesundheitsdaten als Herabwürdigung und Verletzung der Menschenwürde angesehen werden kann.<sup>53</sup> Allerdings fordert die Rechtsprechung hier strenge Maßstäbe; ein bloßes Berühren der Menschenwürde reicht nicht aus.<sup>54</sup>

---

49 Oliver Brändel, Das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen, in: Horst-Peter Götting/Christian Schertz/Walter Seitz (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München 2008, S. 603–626, hier S. 604f. Vgl. auch Boenigk, Auswirkungen (wie Anm. 6), S. 9–11.

50 Brändel, Persönlichkeitsrecht (wie Anm. 49), S. 621, Rn 45.

51 Ebd. Vgl. auch Stefan Christian Schweers, Die vermögenswerten und ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts nach dem Tod des Trägers, Diss. Köln 2006, URL: [https://kups.ub.uni-koeln.de/1793/1/Dissertation\\_Stefan\\_Schweers.pdf](https://kups.ub.uni-koeln.de/1793/1/Dissertation_Stefan_Schweers.pdf), S. 213.

52 Brändel, Persönlichkeitsrecht (wie Anm. 49), S. 605 Rn 4.

53 Ähnlich mit Blick auf den digitalen Nachlass Mario Martini, Der digitale Nachlass und die Herausforderung postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet, URL: [https://www.uni-speyer.de/fileadmin/Lehrstuehle/Martini/2012JZ\\_DerDigitaleNachlassTypskriptendg\\_11\\_.pdf](https://www.uni-speyer.de/fileadmin/Lehrstuehle/Martini/2012JZ_DerDigitaleNachlassTypskriptendg_11_.pdf) (Erstdruck: Juristenzeitung 2012, S. 1145–1155), S. 9.

54 Brändel, Persönlichkeitsrecht (wie Anm. 49), S. 605 Rn 4.

Kann aber die Menschenwürde verblassen? Allein schon die Frage weist auf die Probleme der von der Rechtsprechung geschaffenen Figur des postmortalen Persönlichkeitsschutzes hin, deren rechtsdogmatische Grundlagen noch immer umstritten sind.<sup>55</sup> Hinzu kommt, dass sich die Menschenwürde einer Abwägung, etwa mit der Meinungsfreiheit oder der Wissenschaftsfreiheit, entzieht, eine Beeinträchtigung somit nicht relativiert werden kann.<sup>56</sup> Jedenfalls, so legt es die Rechtsprechung nahe, kann sich die Auffassung dessen, was als Beeinträchtigung der Menschenwürde einer verstorbenen Person angesehen wird, durch Zeitablauf durchaus ändern.

Was bedeutet dies für die Einsichtnahme in archivierte Gesundheitsunterlagen? Sieht man die ärztliche Schweigepflicht als einen Ausfluss des postmortalen Persönlichkeitsschutzes an, so erscheint der Schutz durch die einfachgesetzlichen archivischen Schutzfristen, insbesondere die längere allgemeine Schutzfrist, als im Regelfall durchaus ausreichend. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann durch die Einsichtnahme in archivierte Unterlagen die Menschenwürde der verstorbenen Person noch verletzt und somit unter Rückgriff auf verfassungsrechtliche Grundlagen ein längerer Schutz erforderlich sein.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man auch nicht, wenn man – über die Rechtsprechung hinausgehend – als Schutzzweck des postmortalen Persönlichkeitsschutzes die Interessen der Überlebenden an einem eigenen Schutz nach ihrem Tode annimmt.<sup>57</sup> Dieser Schutzzweck orientiert sich am Vertrauen im Behandlungsverhältnis und überträgt dies gleichsam auf künftige Betroffene. Allerdings setzt er überlebende Zeitgenossen voraus, die sich in ihrem Handeln am Vorbild des gegebenen Falls orientieren könnten. Nach Ablauf der längeren allgemeinen Schutzfrist, also in den meisten Ländern nach 60 Jahren<sup>58</sup>, dürfte der Fall kaum noch zur Orientierung dienen und das Bedürfnis nach Schutz somit im Regelfall erloschen sein.<sup>59</sup>

Die Interessen der Überlebenden führen zu einer Frage, die vor allem in Hinblick auf Psychiatrieunterlagen immer wieder diskutiert wird: Können durch die Vorlage dieser Unterlagen, über die Schutzfrist hinausgehend, eigene schutzwürdige Be-

55 Zu den unterschiedlichen dogmatischen Auffassungen vgl. Boenigk, Auswirkungen (wie Anm. 6), S. 11–24; Schweers, Bestandteile (wie Anm. 51), S. 166–175.

56 Brändel, Persönlichkeitsrecht (wie Anm. 49), S. 605 Rn 4.

57 So Boenigk, Auswirkungen (wie Anm. 6), S. 23.

58 Problematisch könnte die vergleichsweise kurze Frist von 30 Jahren in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sein.

59 Boenigk, die diesem Ansatz folgt, sieht die Grenze im Tod des Arztes und dem schwindenden Interesse des Patienten (Auswirkungen [wie Anm. 6], S. 149f.). Eine Archivierung von Patientenunterlagen in einem (öffentlichen) Archiv hat sie dabei jedoch nicht im Blick.



lange von Nachkommen berührt werden? Die Frage der Abgrenzung der Rechte der Angehörigen vom postmortalen Persönlichkeitsschutz für den Verstorbenen stellt sich schon durch die Tatsache, dass letzterer nur durch Angehörige geltend gemacht werden kann. Eine Verbindung ergibt sich auch durch die gelegentlich vertretene Theorie, der postmortale Persönlichkeitsschutz sei im Kern ein Recht der Angehörigen auf ungestörtes Andenken.<sup>60</sup> Auch das ungestörte Andenken dürfte, folgt man dieser Theorie, durch die Schutzfristen abgegolten sein. Anders ist es, wenn sich durch das Bekanntwerden von Informationen aus den eingesehenen Unterlagen direkte Auswirkungen auf das Leben der Angehörigen ergeben. Ein Beispiel hierfür ist der mögliche Hinweis auf erbliche Krankheiten in den Gesundheitsunterlagen von Vorfahren.<sup>61</sup> Dass allerdings aus den Akten konkrete Hinweise zu entnehmen sind, die reale Rückschlüsse auf den möglichen Gesundheitszustand von Nachfahren zulassen, dürfte nach Ablauf der längeren allgemeinen Schutzfrist die Ausnahme darstellen. Dennoch sind die entsprechenden Unterlagen vor der Benutzung darauf zu prüfen, wenn durch die Art der Benutzung das Risiko besteht, dass derartige Informationen in das soziale Umfeld von Angehörigen gelangen könnten. Ist das Risiko vorhanden, sind auch über die Schutzfristen hinaus Maßnahmen zu treffen, um die schutzwürdigen Belange zu wahren und gegebenenfalls die Benutzung zu versagen.

Ein kurzer Blick sei noch auf die Einsichtnahme in Gesundheitsunterlagen durch betroffene Personen geworfen. Dass eine solche ohne Weiteres möglich ist, ist ein Grundsatz des Datenschutzrechts. So bestimmt die Datenschutz-Grundverordnung in Art. 15 Abs. 1: „Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten [...]“. Die DSGVO geht hier von digitalen Unterlagen aus. Die Archivgesetze gehen teilweise weiter und lassen auch eine direkte Einsicht zu. So heißt es etwa in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesarchivgesetzes von Rheinland-Pfalz: „Der Betroffene kann Auskunft oder Einsicht verlangen, soweit

---

60 So Schweers, Bestandteile (wie Anm. 51), S. 187. Ähnlich, aber unklar ausgedrückt bei Agnes Klein, Aktuelle Probleme des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht, in: Meyer/Hey (Hrsg.), Akten (wie Anm. 20), S. 41–49, hier S. 45.

61 Eine Benutzungseinschränkung mit Verweis auf mögliche Erbkrankheiten wird häufig im Zusammenhang mit den zwischen 1938 und 1957 in den Personenstandsunterlagen genannten Todesursachen erwogen (vgl. z. B. Carolin Baumann, Die Schutzwürdigkeit von Daten in Personenstandsunterlagen und ihr Einfluss auf archivische Arbeitsabläufe, in: dies./Steffen Kober, Personenbezogene Unterlagen im Archiv. Beiträge zu Melde- und Personenstandsunterlagen [Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 10], Potsdam 2013, S. 115–164, hier S. 145).

sich Archivgut auf ihn bezieht und § 3 Abs. 2 nicht entgegensteht.“<sup>62</sup> § 3 Abs. 2 behandelt die Versagungsgründe, wozu auch die schutzwürdigen Belange Dritter zu rechnen sind.

Solche schutzwürdigen Belange können sich ergeben, wenn in einer Akte nicht nur auf die betroffenen Personen, sondern auch ihr persönliches Umfeld Bezug genommen wird. Finden sich etwa in einer Krankenakte einer psychiatrischen Einrichtung auch Angaben über das familiäre Umfeld der betreuten Person, so ist ein sogenannter Doppel- oder Mehrfachbezug gegeben.<sup>63</sup> Dies muss nicht zur Einschränkung der Einsichtnahme durch die in erster Linie betroffene Person führen, denn dieselbe Angabe kann gleichzeitig auch Aussagen über diese enthalten, beispielsweise wenn es sich um ein Eltern-Kind-Verhältnis handelt. Zu beachten ist aber, dass unter Umständen auch die dritte Person (nehmen wir an, ein Eltern- oder Geschwisterteil) ein Recht auf Einsichtnahme als ebenfalls betroffene Person besitzt, auch wenn die Akte nicht zu ihrem Namen geführt ist. Dies gilt sogar, wenn die dritte Person nicht einmal mit Namen genannt, aber identifizierbar ist (latenter Doppel- oder Mehrfachbezug).

## Fazit

Das Ergebnis unserer Überlegungen zur Archivierung und Benutzung lässt sich in seinen Grundzügen in einigen Thesen zusammenfassen:

- Eine Übernahme von Gesundheitsunterlagen in ein öffentliches Archiv ist aufgrund gesetzlicher Anbietungspflicht ohne wesentliche Einschränkungen möglich. Die ärztliche Schweigepflicht und der Geheimnisschutz nach § 203 StGB stehen dem nicht entgegen.
- Eine Übernahme von nichtamtlichen Gesundheitsunterlagen ist nach DSGVO ebenfalls möglich, doch sind hier die gesetzlichen Grundlagen weniger eindeutig. Sie dürfte in der Praxis an der ärztlichen Schweigepflicht scheitern, die durch die daten- und archivrechtlichen Ermächtigungen nicht durchbrochen wird.

62 Ähnlich § 14 BArchG; Art. 11 Abs. 1 BayArchivG; § 9 Abs. 1 ArchGB; § 8 Abs. 1 BbgArchivG; § 5 Abs. 2 und 3 BremArchivG; § 6 Abs. 1 HmbArchG; § 10 Abs. 1 HArchivG; § 11 Abs. 1 LArchivG M-V; § 6 Abs. 2 NArchG; § 6 Abs. 3 ArchivG NRW; § 6 Abs. 1 SächsArchivG; § 6 Abs. 1 ArchG LSA; § 11 Abs. 1 LArchG [Schleswig-Holstein]; § 19 Abs. 1 ThürArchivG; § 5 Abs. 1 LArchG [Baden-Württemberg] verweist lediglich auf das inzwischen überholte Landesdatenschutzgesetz. Das Saarländische Archivgesetz kennt keine eigene Bestimmung über die Rechte Betroffener.

63 Zum Mehrfachbezug in Abstammungssachen vgl. Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich. 15. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Berichtszeitraum: 1. April 2009 bis 31. März 2011 (Sächsischer Landtag, 5. Wahlperiode, Drucksache 5/7448), Dresden 2011, S. 89f.

- Bei der Bereitstellung von Gesundheitsunterlagen ist neben der personenbezogenen Schutzfrist die längere allgemeine Schutzfrist zu beachten. Sie reicht im Allgemeinen aus, um den Anforderungen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes (zu dem auch die ärztliche Schweigepflicht nach dem Tode der behandelten Person zählt) zu genügen.
- In einigen wenigen Fällen können Nutzungseinschränkungen oder eine Verlängerung der Schutzfrist notwendig sein. Dies gilt insbesondere, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter in den Unterlagen berührt werden. Auch hier kann die längere allgemeine Schutzfrist in vielen Fällen geeignet sein, diese Rechte zu wahren. In besonderen Fällen kann aber eine Einzelfallprüfung erforderlich sein.

# Autorenverzeichnis

*Dr. Katrin Dort*

Stadtarchiv & Historische Museen, Karlsruhe

*Rebekka Friedrich*

Stadtarchiv Darmstadt

*Dr. Jens Gründler*

LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte, Münster

*Renate Hannemann*

Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg, Konstanz

*Christiane Hoene*

Stadtarchiv Halle/Saale

*Dr. Joachim Kemper*

Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg

*Corinna Keunecke*

Landesarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart

*Dr. Matthias Klein*

LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Pulheim

*Prof. Dr. Paul Klimpel*

iRIGHTS law, Berlin

*Dr. Peter M. Quadflieg*

Stadtarchiv Wiesbaden

*Prof. Dr. Wolfgang Sannwald*

Kreisarchiv Tübingen

*Prof. Dr. Michael Scholz*

FH-Potsdam, FB Informationswissenschaften

*Dr. Frank Teske*

Stadtarchiv Mainz

*Nora Wohlfarth*

Landesarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart